B67-2403

182646

Böhmens Zukunft

und

Oesterreichs Politik

vom Standpunkte

der

Vergangenheit und Gegenwart.

> Erst wenn wir Alle einsehen und bekennen werden, daß wir Alle mehr oder weniger, theils für aktive, theils für passive Sünden prügelnswerth sind, erst dann wird eine durchgreifende und bleibende Verbesserung aller Zustände möglich sein.
>
> Deutsche Worte eines Oesterreichers.

Erster Band.

Leipzig, 1844.
Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

Den

hochherzigen Vorkämpfern

des

Slaventhums

L. Gaj, Hanka, Jungmann, Kopitar, Kollar, Palacky, Schaffarik ꝛc.

und dem

edelmüthigen Begründer

der ersten

stehenden National-Bühne Böhmens

J. A. Stöger

widmet dieses Werk

der Verfasser.

Meine Herren!

Für sein Volk zu kämpfen, es zum Lichte, zur Wahrheit, zur Erkenntniß seiner selbst zu führen, und aus einem mehr denn tausendjährigen Schlummer zu einem allmäligen staatlichen Bewußtsein zu erwecken, dies ist das höchste Ziel, das jeder wahre Patriot vor Augen haben muß, es ist das heiligste Streben, das seine gewisse Anerkennung im Raume der Geschichte findet.

Mit hohem Stolze und der gerechtesten Bewunderung blicken Slava's ermuthigte Söhne auf Sie, meine Herren, als ihre Führer auf dem neugebahnten Wege zur ideellen Einheit des Slaventhums. Von dem Gefühle der tiefsten Verehrung durchdrungen, habe auch ich, Ihnen der Person wie dem Namen

nach in jeder Beziehung gänzlich unbekannt, mir die Freiheit genommen, Ihnen dieses Werk mit dem Ausdruck meiner nie erlöschenden Huldigung darzubringen. Was das ganze Slaventhum fühlt, kann dem Einzelnen nicht verarget werden, und um so weniger, als unser allgemeines Streben auf keiner Verletzung des Gesetzes, vielmehr auf der gewissenhaftesten Befolgung desselben sein Beruhen hat. Genehmigen Sie, meine Herren, mit dieser Widmung zugleich die Versicherung jener unbegrenzten, nie erlöschenden Hochachtung, mit der sich zu zeichnen die Ehre hat

Wien, am 3. Juli 1843.

Der Verfasser.

Vorwort.

„Böhmens Zukunft und Oesterreichs Politik vom Standpunkte der Vergangenheit und Gegenwart!"

Von wem? — fragt die Lesewelt; sie wünscht eine Garantie für den Inhalt des Werkes in dem Namen seines Verfassers. Fast wäre ich versucht, bei dem Umstande, daß dasselbe eine der wichtigsten Fragen des Tages behandelt, mit der Firma „von einem österreichischen Tagschreiber" ein neues, und sogar originelles Aushängeschild zu begründen, wäre dieser Stand nicht eine in Oesterreich gebrandmarkte Handthierung. Wir haben einen Hanns Normann gehabt, an dem jeder Zoll ein — Hanns; österreichische Staatsmänner, an denen kein Zoll eines Staatsmannes; mediatisirte mit — und ausruhende

Diplomaten ohne Verstand, nur keinen Tagschreiber. Was ist das für ein Wesen? — Warum sollte seine Benennung im bürgerlichen Leben Oesterreichs so sehr verworfen sein? Ei nun! Es ist der Niederste unter den Niederen im gebildeteren Volke, d. h. in jenem, das lesen, schreiben und rechnen kann. Er ist nicht Beamter, nicht Diener, vielmehr steht er unter dem Hausknecht. Dieser lebt für die Zukunft, der Staat gibt ihm Obdach und Geld auf Fleisch, ja er gibt ihm noch etwas mehr, Sporteln auf — Wein und eine Provision für sein Alter. Der Tagschreiber lebt dagegen für die Gegenwart, für einen Augenblick; von Heut auf Morgen, von Morgen auf Uebermorgen, dann jagt man ihn weg; man braucht ihn nicht mehr.

Ein Tagschreiber ist die Null unter den Zahlen, das letzte Wesen in der österreichischen Bureaukratie. Ihn glotzt der Hausknecht an, der angehende Umsonstbeamte (Praktikant genannt), zermalmt ihn mit Blicken, der wirkliche Beamte mit Worten, sein Amtsvorsteher weist ihm die Thüre, der Rath wirft ihn hinaus, der Präsident aber läßt ihn gar nicht vor, ihn überhebt der Portier der Mühe des Hinauswerfens. Noth, Hunger, Elend und die öffentliche Meinung legen an den Geächteten die letzte Hand und zertreten den — Wurm. In diesem aber regt sich der Geist des

Lebens, desselben Lebens, das Gott dem Menschen wie dem Wurme gegeben. Blutig verstümmelt, behauptet dieses sein Recht. Der Wurm denkt der Mutter, der das Schicksal die Kraft des Gatten geraubt, der Würmleins, die nach Brod begehren; der Schmerz tobt zuckend durch seine Glieder, und was mit namenlosem, ungeheurem Weh die eigene Brust erfüllt, es strömt in Worte aus und wird zu Worten eines — Volkes. —

Doch halt! Fast wäre ich zu weit gegangen, daran trägt die Lebhaftigkeit meiner Phantasie die Schuld. Sie versetzte mich in die trostlose Lage eines solchen armen Teufels, und doch wie weit bin ich von ihr entfernt. Bei Gott! der Bettler ist ein König gegen jeden solchen Mann. Und doch, geht es dem Bettler besser? — —

Wo die Menschheit geben soll, da spricht sie: „arbeitet"; wenn aber die Arbeit mangelt und die Noth in ihrer gräßlichsten Gestaltung aus Hungersnoth um ein Almosen bettelt, da fallen Tropfen in das Meer; statt des Uebrigen heißt es: „Verstellung, Uebertreibung!" Dringender wird der Bettler, es gilt sein Leben nicht allein, auch das von Weib und Kind. „Warum habt ihr sie in die Welt gesetzt" ist die trockene Antwort, und donnernd fällt die Thür

zu. Jetzt ras't er an der Pforte, und immer lauter bittet, fleht, beschwört, droht er sogar. — Drohen ist Wahnsinn. — Man sperrt den Unglücklichen ein, und Weib und Kind — vergehen in Schmerz um den Vater, im Hunger um das Leben.

Den Einzelnen sperrt man ein oder jagt ihn aus dem Lande, die Völker aber, die Völker, was will man mit diesen? — Sie soll die Zukunft trösten. —

Ist diese Zukunft für uns, ist sie für Oesterreich? frage ich mich.

Wir stehen in einer Zeit, die gewaltig an die Thüren klopft. Wir haben die liberalen Bewegungen des Tages an uns vorüberrauschen lassen, und wo es Noth gethan, sie zertreten. Die letzten Zuckungen riefen neue Fragen hervor, um sich mit den ersteren zu verschmelzen. Die Nationalität pochte an, stärker, dringender. Eine dritte Frage gesellte sich zu den beiden früheren, die Frage der materiellen Interessen, und nun klopfen sie vereint lauter, drohender als je, um mit Gewalt sich das zu erzwingen, was ihnen ein heiliges Recht versagt.

Kann man Völker zertreten? — Nein; zertreten sind sie ohnedies schon durch den Druck der Zeiten. Nur das zuckende Leben der Menschheit ist es noch,

das all' diese Fragen und mit ihnen alles Unheil der Welt heraufbeschworen. — Um zu beruhigen, verweist man auf die Zukunft, da wird es besser werden, heißt es. Darum thut es Noth diese Zukunft zu erforschen, nicht aus der Gegenwart allein, nicht aus der Vergangenheit, auch in den Gründen, auf denen sie aufgebaut; und das ist der Zweck dieses Buches.

Darum — Staatsmann oder Diplomat, Bettler oder Tagschreiber! wer auch dies Werk geschrieben, es kümmere die Welt nicht. Wahrheit und Recht sind es, für die das Wort geführt wird. Mag man auch sagen, Wahnsinn, Lüge sei es, was hier geschrieben; ich stehe dem Sturm. Meine Gedanken weilen in der Vergangenheit, mein Herz blutet über dem Drucke der Gegenwart; mein Blick aber richtet sich hoch nach den Wolken, und so sage ich wie Graf Giech: „Ideen tragen die Garantie ihrer Wahrheit in sich. Sie sind über Zeit und Ort erhaben. Sie können da und dort noch nicht an der Zeit sein: das vermag aber ihren Werth und ihre Bedeutung nicht zu vermindern. Sie sind wie das Gesetz, dessen Ausführung nach Zeit und Ort die Exekution übernimmt; die Exekution aber liegt in der Gegenwart und Zukunft."

Die einzelnen Individuen, in denen die Ideen der Zeit erwachen, stehen in der Gegenwart, und der

beschränkte Blick der Gegenwart kann sie mißdeuten oder gar nicht verstehen; sie aber schauen in die Zukunft, und von der Zukunft dürfen sie ihre Rechtfertigung erwarten. —

Oesterreich im Monat Juli des Jahres 1843.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß des ersten Bandes.

Böhmens Vergangenheit.



Einleitung.

„Alle neuen Erfindungen, Einrichtungen und Institutionen sind Eroberungen, die auf dem Gebiete der Civilisation gemacht werden. Die ersten Reihen der Stürmenden werden meistens das Opfer, und erst die Nächstfolgenden steigen siegend über diese hinweg. Zwar opfern sie nicht immer ihr Leben, aber doch ihre Zufriedenheit, ihr Vermögen, ihre Gesundheit. Man denke z. B. an die großen Unglücksfälle auf Eisenbahnen, als Folge der erst noch in ihrer Ausbildung begriffenen Erfindung, die stets neue Verbesserungen und Sicherungsmaßregeln hervorrufen; oder an das mühevolle Leben eines Gelehrten, der das Gebiet der menschlichen Erkenntnisse erweitert, und verkannt seine Tage im Stillen dahinlebt, während ihn spätere Geschlechter hoch erheben und ihm Monumente setzen; oder an die Männer, welche wegen der von ihnen aufgestellten Prinzipien, sowie wegen versuchter Verbesserungen von Staatseinrichtungen, die jetzt in den Cabineten unserer Fürsten Aufnahme und Sanction erhalten haben, gering

geachtet und verfolgt wurden. Und stehen wir nicht mit der ganzen Entwickelung unserer kirchlichen, staatlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Zustände als Eroberer auf den Schultern der Vorzeit, und werden wir nicht Träger der gleichen Entwickelung der nächstfolgenden Generation?" Wer wird die Wahrheit in diesen Worten des Grafen Giech, eines der geistreichsten politischen Schriftsteller der neueren Zeit, verkennen wollen? Darum thut es uns Noth, vor allem Andern die Vorzeit zu erforschen und auf sie den weitern historisch-politischen Entwickelungs-Prozeß Böhmens zu basiren. Die Geschichte ist es daher mit all ihren reichen Schätzen von Erfahrungen, der wir vor Allem unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. In solcher Beziehung beginnen wir dieses Werk mit einer gedrängten Darstellung der ursprünglichen Geschichte Böhmens bis auf die neueste Zeit, indem wir auf dieselbe die Art der Verfassung, Verwaltung und seither von Seite Oestreichs in Bezug auf diese Provinz beobachteten Politik begründen.

Geschichte.

I. Böhmens Gründung und Entwickelung.
500 — 890.

Als die erste Bevölkerung Böhmens, ohne festere Staatsform, bezeichnet die Vorzeit den celtisch=kriegerischen Stamm der Bojer, die sich etwa 500 Jahre vor Christi Geburt in diesem Lande niederließen, und demselben den Namen Böheim beilegten. Zu ihnen gesellten sich, von Süden heraufziehend, die von den Römern über die Donau zurückgedrängten Markomannen, späterhin die Hermunduren und Quaden, von deren festen Wohnsitzen in Böhmen schon Ptolemäus Erwähnung thut. Zugleich bezeichnet die Tradition der damaligen Zeiten einen König Marbod als Beherrscher eines Reiches, dessen Grenzen sich nach Norden, Osten und Süden in noch weiterem Umfange als gegenwärtig, erstreckt haben sollen.

Abwechselnde Kämpfe und Völkerzüge, die ewigen Kriege der Markomannen mit den Römern, und der gänzliche Sturz des großen römischen Reiches gegen das Ende

des fünften Jahrhunderts, veränderten auch die früheste Bevölkerung Böhmens. Die Markomannen verschwanden, die Thüringer und Franken zogen ein, bis diese im sechsten Jahrhundert dem weitverbreiteten Stamme der Slaven weichen mußten, dem, weil er am weitesten gegen Westen vorgedrungen, der Name der Czechen beigelegt wurde, eine Benennung, die den böhmischen Slaven bis auf unsere Tage verblieben ist. Ist schon der vorhergegangene Zeitraum in seiner Mittheilung über den ursprünglichen Zustand Böhmens nicht ganz zuverlässig, so ist dieses bei dem Ursprunge der Czechen und ihrer ersten Festsetzung in Böhmen noch mehr der Fall. Mährchen und Sagen erzählen in der anmuthigsten Weise von Samos, Krock und Libussa, seiner Heldentochter, der Gründerin Prags, deren Gemahl Przemisl I. im 8. Jahrhundert als der erste slavische Herzog in Böhmen erscheint.

Zu jener Zeit befand sich das Land im ersten Aufkeimen seiner politischen Bedeutung. Es bildete kein geordnetes verfassungsmäßiges Ganze, demungeachtet scheinen die Fürsten der einzelnen Kreise, wie des Kanrimer und Saazer, eine Art Oberhoheit des Herzogs anerkannt zu haben. Besonders hervortretend in der Geschichte jener Zeit ist die Regierung Herzogs Nezamysls, durch den ersten, auf dem Schlosse Wissehrad, der ursprünglichen Residenz der böhmischen Herzoge, am dritten März 752 abgehaltenen Landtag, auf welchem nicht allein die gleiche Vertheilung des Landes unter den Adel beschlossen, sondern auch das Leibeigenschaftsverhältniß der Unterthanen

mit Frohndienstabgaben und andern Leistungen festgesetzt wurde.

Von Karl dem Großen zu Anfange des 9. Jahrhunderts besiegt, wird Böhmen dem fränkischen Reiche zinsbar. Nach dessen Theilung (817) fällt es dem deutschen Reiche als Lehn zu, indem es (822) die Oberlehnsherrschaft der deutschen Könige ausdrücklich anerkennt, und von da an dem deutschen Reiche bis zum Jahre 1212 einen Tribut zahlt, den es zu Zeiten auch wieder verweigert.

890 — 1198.

Borziwog I., im Jahre 890 durch die damaligen Apostel des Christenthums, Methodius und Cyril getauft, ist der erste der christlichen Herzoge, unter dem sich Böhmen zu einem geschlossenen Staate herausbildet. Heidenthum und Rohheit verschwinden, Sprache, Wissenschaft und Kunst beginnen, durch die immer engere Verbindung mit den benachbarten christlichen Staaten, das Land zu veredeln. Böhmen erscheint zu jener Zeit als eine Nebenprovinz Mährens unter König Swatopluck, nach dessen Tode es, von diesem Verbande wieder frei geworden, dem deutschen Könige Arnulph (898) Treue und Tribut zusichert.

Bei der Verwüstung Mährens durch die Magyaren räumten diese (910) dem Herzog Spitignew jenen Theil des Landes ein, der noch jetzt das Markgrafthum Mähren bildet; so wurde das letztere umgekehrt ein Bestandtheil Böhmens, wie dieses vordem eine Zubehörde Mährens gewesen. Unter Wenzel dem Heiligen (925 — 936) wird

das Christenthum immer mehr befördert, unter Boleslaw dem Frommen (972) ein eigenes Bisthum zu Prag gegründet, da Böhmen bisher dem Regensburger Sprengel zugehört hatte.

Im Jahre 999 wird Mähren abermals von Böhmen getrennt, bis es im Jahre 1029 wieder mit diesem vereinigt wird, um fortan mit demselben vereint zu bleiben. Unter Herzog Udalrich (1013 — 1037) erhält Böhmen bei der Kaiserwahl Konrads II. die erste Churstimme.

Herzog Brzetislaw I. (1037 — 1055) setzt das Recht der Erbfolge für den ältesten Prinzen des Hauses fest, — Herzog Wratislaw II. wird (jedoch nur für seine Person) von Kaiser Heinrich IV. zum Könige von Böhmen und Polen ausgerufen, ebenso die Einverleibung Mährens bestätigt. (1086.)

Herzog Sobieslaw regiert von 1120 — 1140. Ihm folgen Ladislaw II. (1158) und Wratislaw II., welche Beide von Friedrich Barbarossa mit der erblichen Königswürde, mit Krone und Wappen für ihre Nachkommen belehnt werden.

In diesem Zeitraum wirkt das Christenthum immer mehr auf die Kultur des Landes, Künste und Wissenschaften finden Eingang. Der Acker- und Obstbau wird befördert, der Bergbau als Hauptindustriezweig betrieben, B ö h m e n s V e r f a s s u n g ordnet sich. Es werden öftere Landtage gehalten, Verträge zwischen dem Herzog und den Großen des Landes errichtet, und letzteren bedeutende Freiheiten zugesichert; der Bürgermeister von Prag erscheint als

oberster Reichsverweser in Abwesenheit des Herzogs. Das Lehn=, Ritter= und Söldnerwesen beginnt, mit ihm aber auch Zwiespalt im Lande, Familienzwiste, dauernde Streitigkeiten über die Erbfolge, welche Brzetislaw durch die von ihm eingeführte Erbfolgeordnung beizulegen sucht.

Böhmens Große sehen weder die Verbindung mit dem deutschen Reiche, noch die Abhängigkeit von dem Kaiser und die Königswürde gern; ihren Wünschen gemäß sollen die jedesmaligen Herrscher das Werk ihrer Schöpfung sein. Im Ganzen genommen sind sie jedoch nicht eroberungssüchtig, sondern friedliebend.*)

1198 — 1306.

Obgleich die Königswürde schon unter Wladislaw II. erblich erscheint, so beginnen die Könige aus Przemisls Stamme doch erst mit Przemisl III., oder Ottokar I. (1198 — 1230), welchem sie Philipp von Hohenstaufen und auch dessen Gegenkönig Otto IV. verleiht.

Kaiser Friedrich II., durch Ottokars Einfluß zur Kaiserwürde gelangt, befreiet auf dem Reichstage zu Basel (1212) Böhmen von allen an das Reich zu entrichtenden Abgaben, zugleich vereinigt er die von Böhmen abgerissenen Lande mit diesem, auch wird dem Könige die Investitur eigener Bischöfe gestattet und Brzetislaws I. Erbfolge=Ordnung aufgehoben. Böhmen bleibt zwar ein deutsches Lehen, allein es ist dem deutschen Reiche gegenüber ein selbstständiges Königreich.

---

*) Um diese Zeit lebte Cosmas, Böhmens erster Chronist (geb. 1045 gest. 1125), und sein Zeitgenosse Vinzentius.

Die Vermählung Wenzels I. (1230 — 1253) mit der Nichte des letzten Babenbergers veranlaßt Böhmens Ansprüche auf Oesterreich und Steiermark und die hieraus entstehenden Fehden. Sie wurden noch mehr begründet durch seines Sohnes Ottokar II. (1253 — 1278) Verbindung mit Margarethen der Babenbergerin, bis endlich beide Provinzen (1260) dem Königreiche Böhmen als Lehen vom Kaiser Richard zu Theil werden; eben so erhält Ottokar I. von Herzog Ulrich die Nachfolge von Kärnthen und Krain (1276), auch wird er Herr von Eger, Waldsassen, das er Baiern entreißt, und eines Theiles der Lausitz, endlich selbst Mitbewerber um die früher ausgeschlagene Kaiserkrone.

Die verlorne Schlacht im Marchfelde (1278), durch die Nichtanerkennung Kaiser Rudolphs von Habsburg herbeigeführt, und Ottokars Tod, hemmen nicht allein seine Entwürfe zur Vergrößerung Böhmens, sondern sie vernichten auch die kaum errungene Selbstständigkeit und reißen die bereits erstrittenen Besitzungen wieder von demselben los. Von hier an entwickelt sich Oestreichs zunehmende Macht, und die Erwerbung Böhmens als ein späterer Bestandtheil dieses Reiches. Ottokar war der größte der Könige aus slavischem Stamm, der zugleich auch für die innere Sicherheit sorgte, und die intellektuelle Bildung des Landes durch Unterricht und Wissenschaft beförderte, der die Macht des Adels brach und die untern Stände schützte, der die Gesetze verbesserte, die öffentliche Sicherheit handhabte, dessen Ruhm nur Ehrgeiz und Kriegslust verdunkelten.

Sein Tod stellte Böhmen unter die Regentschaft Markgrafs Otto von Brandenburg (1278 — 1283). Elend, Diebstahl, Raub, Mord, Gewaltthat, Hungersnoth, Seuchen und Anarchie treten an die Tagesordnung, die Schätze des Landes werden nach Brandenburg geschleppt, das Land den Verwüstungen der Deutschen, Ungarn und Polen preisgegeben, das Volk wird gedrückt und erbittert, die Großen sind in ewigen Kämpfen. Wenzel II. lebt als Kronprinz in Zittau einem Bettelknaben ähnlich, ohne Etwas zu lernen; sein einziges Geschäft ist täglich zwanzig Messen zu hören. Zur Regierung gelangt (1283 — 1305) wurde er von den Polen, und nach Arpads Ableben auch von den Ungarn zum Beherrscher ernannt, denen er jedoch lieber seinen Sohn sandte. Von seinem, über den Glanz und die Macht Böhmens erbitterten Schwager, Albrecht I., des Besitzes der so reichen Bergstadt wegen mit Krieg überzogen, obgleich er von diesem früherhin wegen seiner Stimme zur Kaiserwahl mit der Enthebung vom Lehndienste, dem Besitze von Eger und den Ansprüchen auf Meißen belohnt worden war, von Papst Bonifacius VIII., der zwei irdische Kronen auf einem Haupte mit dem Bannfluch strafen zu müssen glaubte, in die geistliche und weltliche Acht erklärt, traf diese auch seinen Sohn Wenzel III. (1305 — 1306), der, um der Acht los zu werden, seine Ansprüche auf Meißen wieder an Albrecht abtreten mußte. Gemordet in Olmütz (1306), beschloß er der Letzte den Mannsstamm der Przemisliden, der seit dem Jahre 722 Böhmen, seit 1029 Mähren beherrscht, und

dem ersteren Lande 23 Herzoge und 7 Könige gegeben hat.

Wahlkränke und Gewaltstreiche der Großen, die nur gezwungen das Recht der Erstgeburt in der Erbfolge anerkennen wollen, die Abhängigkeit von Deutschland durch den Lehnsverband, und von Rom, das auch in weltlichen Angelegenheiten durch Bann und Interdikt entschied, bezeichnen diese Periode. Die Flagellanten treiben ihr Unwesen. Der Priester Einfluß steigt. Religiöses Außenwesen gilt als das Höchste, es entstehen immer mehr Klöster mit reichen Dotationen, aber auch die Bettelmönche mehren sich. Die Macht der Großen nimmt zu, der Druck des Volkes vergrößert sich. Die höhere Geistlichkeit und die Ersten vom Adel bilden eine Art von Reichs-, die Burggrafen eine Art von Kabinetsrath. Erstere unterstehen einem eigenen Gerichtsstande in Rom, Gerichtsverfassung und Gesetze sind roh, die Verwaltung des Rechts ist verpachtet. Gerichtssporteln und Strafgelder gehören zu den Einkünften der Könige, die Staatseinkünfte werden dagegen meistens aus den Kuttenberger Bergwerken gezogen. Auch findet Menschenhandel statt.

1306 — 1346.

Rudolph von Habsburg, Sohn Kaiser Albrechts I., und von ihm mit gewaffneter Hand unterstützt, im Jahre 1306 gewählt, stirbt schon ein Jahr später; nach ihm fällt die Wahl auf Heinrich von Kärnthen; doch lehnen sich die Böhmen wieder gegen ihn auf, und tragen Johann von Luxemburg, Kaiser Heinrichs VII. Sohn, die

Krone an, welcher Heinrich von Kärnthen verjagt. Unter ihm (1311 — 1346) fällt das Egerland und die Oberlausitz an Böhmen, dagegen hat sich Polen nach dem Tode des letzten Wenzel losgerissen, und vergeblich sucht es König Johann wieder zu gewinnen. Dagegen huldigen ihm (1329) fast alle schlesischen Herzoge als Vasallen.

Zu dieser Zeit ist die Macht der Stände auf den Landtagen immer höher gestiegen. Sie sichern dem Könige Johann die Thronfolge für sein Haus zu, bekämpfen sich aber auch untereinander und bedrücken die Bauern. Hungersnoth und Seuchen herrschen, die Macht des Papstes erhöht sich, das Prager Bisthum wird zum selbstständigen Erzbisthum erhoben, und dem Erzbischofe die bis jetzt erhaltenen Vorrechte bestätigt.

Die Tempelritter werden verfolgt, Franziskaner und Dominikaner zur Verfolgung der Beguarden und Beguinen ausgesendet, und zu deren Verbrennung Scheiterhaufen errichtet. In diese Periode fällt der Verkauf der Grafschaft Glatz nebst mehreren Besitzungen in Schlesien und der Lausitz, die Gründung des Prager Stadtrechtes, die ersten Spuren einer Landtafel, und das allmählige Aufblühen der Städte, denen die Kriminalgerichtsbarkeit zu Theil wird. Dagegen wird der Münzfuß immer mehr verschlechtert, sowie durch Johanns öftere Abwesenheit aus dem Lande die Regierung erschlafft.

I. Böhmens Größe und allmälicher Verfall. 1346 — 1378.

Unter Kaiser Karl IV., dem in Frankreich erzogenen Sohne Johanns, erreicht Böhmen seinen höchsten Glanz. Die Verherrlichung dieses Landes ist das einzige Streben dieses ewig unvergeßlichen Monarchen, der in seiner Person zuerst die Kaiserwürde mit der Königskrone Böhmens vereint. Er sichert durch einen feierlichen Vertrag mit den Ständen seine Nachfolge in der Erstgeburt, so wie er die Fälle bestimmt, wenn eine neue Wahl einzutreten habe. Die Vermählung seines Sohnes Sigmund mit Maria, der Tochter Königs Ludwig von Ungarn, begründet den Staatenverein von Böhmen, Ungarn und Oesterreich, dessen Untheilbarkeit er förmlich beurkundet und von seinem Nachfolger beschwören läßt, obgleich er späterhin diese Provinzen unter seine Söhne vertheilt. Unter seiner Regierung werden Troppau und Olmütz als böhmische Kronlehen erklärt, die Oberlausitz mit diesen vereinigt, und das Eigenthumsrecht der Niederlausitz erworben, Jauer und Schweidnitz durch Heirath, die Mark Brandenburg durch Geld und Politik errungen. Böhmen erreicht unter ihm das politische Uebergewicht in Mitteleuropa. Er schützt die Kirchenrechte, ohne seiner Herrscherwürde gegen den römischen Hof etwas zu vergeben, zugleich hemmt er den un=

geheuern Vermögensanwuchs der Klöster, deren Sittenverderbniß immer mehr zunimmt.

Um dem Raubritterwesen, dem Fehdegeiste, dem Faustrechte und der Erbrache zu steuern, theilt Kaiser Karl das Reich in 14 Kreise, über deren jeden ein Landfriedensrichter aufgestellt wird. Vor Allem dankt ihm Prag seine bedeutenden Vorrechte und seine Erweiterung durch die Neustadt. Handel *), Gewerbe und Landbau werden wesentlich begünstigt, der Weinbau eingeführt, die Staatsschuld vermindert, der Münzfuß verbessert, Gold- und Silberbergwerke blühen, die Moldaubrücke und Burg Karlstein werden erbaut, vor Allem aber im Jahre 1348 die erste deutsche und slavische Hochschule, nach dem Vorbilde jener zu Paris und Bologna, in Prag errichtet. Von Böhmen aus strahlt zu jener Zeit die Sonne des wissenschaftlichen Lichtes. Von allen Seiten eilt man nach Böhmen, um aus dem Born der Gelehrsamkeit zu schöpfen, und sich einer Aufklärung zu erfreuen, die immer weiter und weiter um sich greift. Ebenso schützt Kaiser Karl IV. die Juden, auch wurde auf seinen Befehl ein eigenes, für jene Zeiten sehr helles Gesetzbuch verfaßt (constitutiones carolineae), dessen Annahme die Stände verweigerten. Böhmens Nationalruhm erreichte damals seinen höchsten Glanz.

---

*) Schon damals handelte Böhmen mit Nürnberg und Venedig; auch beabsichtigte Kaiser Karl, zur noch größeren Belebung des Handelsverkehres zwischen Italien und Deutschland mit dem Norden, einen Arm der Donau in die Moldau zu leiten.

Die meisten Ehrenstellen des kaiserlichen Hofes und der Reichskanzlei waren von Böhmen besetzt. Sie allein wählte man mit besonderer Vorliebe zu Bischöfen, Gesandten an fremden Höfen und Heerführern. Ein geborner Böhme zu sein, galt für den größten Vorzug jener Zeit. Böhmen zählte zu jener Zeit mehr als 100 wohlbevölkerte, mit Mauern umschlossene Städte (kaum waren so viel in ganz Deutschland), 300 Marktflecken, 200 Festen, 13,360 Dörfer, 2033 Pfarrzien.

1378 — 1419.

Leider sank der blühende Zustand Böhmens unter Wenzel IV. durch geistliche Händel und religiösen Zwiespalt immer mehr herab. Johann von Nepomuk wird nach der Angabe der römischen Geistlichkeit von der Brücke in die Moldau gestürzt, die Geistlichkeit und der Adel gemißhandelt, der Haß der Slaven gegen die begünstigten Deutschen auf das Höchste gesteigert, Tausende von Juden gemordet. Zwei Mal von den mächtigsten Großen des Reiches und seinen eigenen Blutsverwandten zur Haft gebracht, von seinen Freunden immer wieder befreiet, wüthet Wenzel und sein Gevatter, der Henker, mit Schwert und Beil so lange im Lande, bis ihn die Churfürsten seiner Würde entsetzen. Unter ihm gehen Brandenburg und die Oberpfalz verloren, es dringen Wiklefs, des englischen Luthers Lehren in das Land. Hieronymus und Johannes Huß verbreiten sie, und werden zu Konstanz (1415) verbrannt. Mit ihrem Tode glaubt man der fortschreitenden Aufklärung

der Völker einen gemessenen Damm gesetzt zu haben: man irrt sich, denn nun erst beginnen die religiösen und politischen Zwiespalte.

Böhmen dankt Wenzel IV. nichts als den erhöhten Aufschwung seiner Städte und des Bürgerthums, das Emporblühen der Schreibekunst und die Einführung des Branntweins*), der unter seiner Regierung zuerst durch die Bergleute sich auch im übrigen Volke verbreitete.

1419 — 1437.

Sigmund von Luxemburg vermochte bis kurze Zeit vor seinem Tode die religiösen Spaltungen Böhmens eben so wenig zu beruhigen, als er dem Morden, Sengen und Brennen innerhalb des Landes ein gemessenes Ziel zu setzen im Stande war. Die Hussiten bekämpften die Satzungen des Papismus, wobei sie sich späterhin in mehrere Partheien schieden. So entstanden die Kalixtiner und Utraquisten (die auch den Genuß des Kelches im Abendmahle ansprachen), dann die Taboriten, die eine gänzliche Kirchenreform verlangten. Nachdem die Prager Compactaten zu Basel (1434) Ersteren den Kelch zugestanden hatten, kehrten diese ihre Waffen nunmehr gegen die eigenen, von ihnen als Fanatiker bezeichneten Brüder, indem sie dieselben, nach der furchtbaren Niederlage bei Bömischbrod (13. März 1434) zum Iglauer Frieden nöthigten (1436). Aus den Taboriten gingen später die böhmischen und mährischen Brüder, und mehrere andere

*) Die erste Branntweinbrennerei ward bei Kuttenberg angelegt.

Sekten hervor, von denen noch in neuester Zeit hin und wieder einige Spuren, wie in den Adamiten, Abrahamiten &c. aufgetaucht sind.

Unduldsamkeit und Anarchie bezeichnen diese Zeit. Karls IV. Morgenröthe erlischt, lange verfinsternd folgt das tiefste Dunkel. Selbst Könige greifen das Recht der Legitimität an. Erstgeburt- und Erbfolge-Recht finden seit dem Erlöschen des Przemisliden-Stammes keinen nationalen Eingang mehr. Das Wahlrecht tritt an die Tagesordnung. Sigmund beschwört in seinem Krönungseide die Prager Artikel, hält sie aber nicht. Faktionen und Partheien, Gesinnungen und Entschlüsse wechseln auf den Landtagen, siegend und unterliegend, bestochen und bestechend. Immer mehr geräth das Bauernthum in die Knechtschaft, Böhmen geht allmälig seinem Ende zu.

1437 — 1458.

Nach Sigmunds von Luxemburg Tode gelangt die böhmische Krone, unter fortdauerden Partheiungen der Katholiken und Utraquisten, durch die Wahlbegünstigung der Katholiken an das österreichische Haus. Albrecht V. als Kaiser II. bahnt sich durch seine Vermählung mit Sigmunds einziger Tochter den Weg zum böhmischen und ungarischen Throne, allein er stirbt 1439. Ladislaus Posthumus das Kind wird unter einer eigenen Regentschaft zum Könige erwählt, und Georg von Podiebrad zum Statthalter ernannt, doch auch dies vermag die Beruhigung der Faktionen nicht zu sichern, bis endlich Ladislaus (1457) vom Leben scheidet.

1458 — 1471.

Ungeachtet des Widerspruches Königs Mathias von Ungarn und Kaiser Friedrichs, behaupten die böhmischen Stände ihr Wahlrecht. Georg von Podiebrad, der bisherige Statthalter, ein einfacher Edelmann, wird zum Könige erwählt (1458 — 1471). Seine persönlichen Verdienste und Eigenschaften, die Weisheit und Großmuth, mit der er das allgemeine Vertrauen zu erreichen sucht, sichern ihm die Liebe Böhmens, doch können sie den römischen Hof nicht versöhnen, der den unglücklichen Monarchen in den Bann thut, Verschwörungen gegen sein Leben heiligt, und alle Fürsten gegen ihn waffnet.

Fanatismus bezeichnet den Hauptcharakter des 15. Jahrhunderts. Der Ackerbau leidet durch die fortdauernden Fehden, es gibt schlechtes Geld, Theuerung und Hungersnoth, bis Georg den Münzfuß verbessert. Kunst und Wissenschaft liegen darnieder, nur die Bibel genießt allgemeine Verbreitung. Immer bedeutender wird die Macht der Stände Böhmens. Sie setzen sich über Brzetislaws Seniorat, Ottokars Majorat und Karls weibliche Primogenitur hinweg. Nach Albrechts Tode überträgt der Landtag sein Wahlrecht einem Ausschuß von 13 Rittern, den Bürgermeistern der Prager Städte, und einem Abgeordneten jeder Kreisstadt. Ein andermal entscheidet eine Deputation von 4 Baronen, 4 Rittern, 4 Städtern und 4 Gelehrten. Ladislaus Posthumus muß 20 Kapitulationspunkte unterzeichnen, unter andern: Bestätigung der Prager Artikel zu Gunsten der Utraquisten, — freie Wahl

2*

des Erzbischofs, — Bestätigung der Vorrechte aller drei Stände: Herren, Ritter und Städte, — Ausschluß der Fremden von allen Aemtern, — Wahl der geheimen Räthe aus Böhmens Herren- und Ritterstande. — Sieben bis acht Familien gelangen zu dem herrschaftlichen Besitz der Hälfte des böhmischen Grundeigenthums. Sie verwalten die obersten Erzämter, und sind zugleich Kreishauptleute. Mit dreifacher Macht begabt, können sie leicht die alten Vorrechte behaupten, und neue durchsetzen. —

1471 — 1526.

Georg von Podiebrads Tod (22. März 1470) führt den polnischen Prinzen Ladislaus V. auf den böhmischen Thron. Die Unruhen im Innern des Landes nehmen zu, die Kriege nach Außen hören nicht auf. Als Ladislaus späterhin auch den ungarischen Thron besteigt, setzt er dieses Reich Böhmen nach, wodurch die Macht des böhmischen Adels steigt. 1507 tritt eine große Judenverfolgung ein, 1515 wird die folgenreiche Wechselheirath, oder vielmehr Verlobung zwischen Ladislaus' Sohne Ludwig mit Kaiser Maximilians Enkelin Maria, und seiner Tochter Anna mit Maximilians Sohne Ferdinand geschlossen. Noch minderjährig tritt Ersterer als König von Ungarn und Böhmen die Regierung an.

Unter beiden Jagellonen greift die Uebermacht des Adels noch mehr um sich. Er sondert sich in zwei Stände ab, in den Herren-, oder vielmehr Freiherrenstand, da zu jener Zeit sich nur zwei gräfliche Familien, jene der Grafen

Schlick und Guttenstein im Lande befanden, und in den Ritterstand. Bei dieser neuen Eintheilung entfällt der bisherige dritte Stand des Klerus durch den Einfluß der Utraquisten, da diese auf dem Landtage die Oberhand erhalten; auch machen die unter einander verbrüderten, verschwägerten und verbündeten Erzbeamten mit ihren Familien gemeine Sache. Im Innern des Landes breiten sich die Pikarditen aus, die ganz einfach an die Bibel halten, und alle päpstlichen Satzungen verwerfen. Gleich Luthers Anhängern, die zu jener Zeit im Lande Eingang finden, werden auch sie unerbittlich verfolgt, und dem Flammentode preisgegeben. In gleicher Weise hört die gegenseitige Verfolgung der Katholiken und Utraquisten nicht auf, Fehden, Mord und Raub wechseln mit der Blutrache unter dem Adel und den Städtern ab. Ersterer will das alleinige Recht des Güterbesitzes behaupten, und auch bürgerliche Gewerbe treiben, die Städter machen die gleichen Ansprüche, der Zwist droht immer gefährlicher zu werden, bis der unter Ludwig zu Stande gekommene St. Wenzels-Vertrag (Wenzeslaitag 1517) die Gemüther in etwas beruhigt. —

In dieser Periode wird der Stadtrath für das Bürgerthum, das Landrecht für den Adel als Gerichtshof errichtet, und die Eintragung der Gesetze in die Landtafel, und deren sorgfältige Aufbewahrung verordnet. Es entsteht die Kuttenberger Berg-, und die Prager Weinberg-Ordnung. Die meisten Urkunden werden in böhmischer Sprache abgefaßt, überhaupt der Gesetzgebung und Ver-

besserung der Gerichtspflege die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Korn-, Trank- und Kopfsteuer bilden sich heraus, so wie unter Ladislaus die ersten, noch jetzt gebräuchlichen Zweiguldenstücke oder Konventionsthaler geprägt werden. —

Vor Allem aber gelangt die Buchdruckerkunst nach Böhmen, und unter allen slavischen Völkerstämmen sind die Czechen die ersten, welche gedruckte Bibeln und Volksschriften aufzuweisen haben. *)

1526 — 1576.

Nach dem Tode Ludwigs in der Schlacht bei Mohacz (1526) und dem gänzlichen Erlöschen des Jagellonen-Stammes, wählen Böhmens Stände Ludwigs Schwager, Ferdinand I., Erzherzog von Oesterreich, zum Könige. Böhmen gelangt durch diesen Wahlakt an Oesterreich, und wird ein integrirender Bestandtheil dieses Staates, mit dessen Geschichte es nunmehr seine eigne verschmilzt. Noch erhält es etwa ein halbes Jahrhundert seine halb nationelle Selbstständigkeit, bis der wechselnde Strom der Zeiten auch sie unter seinen Fluthen begräbt. — Unter Ferdinands I. Regierung verbrennt die Landtafel mit all ihren historischen Schätzen (1541). Statt des Wahlrechts wird die Erbfolge eingeführt (1547), und zwar, wie dies die erst unter Ferdinand II. erschienene Ver-

---

*) Als die hervorragendsten Gelehrten jener Zeit bezeichnet die Geschichte Bohuslaw, Lobkowitz von Hassenstein, Dubravius, Gregor und Hieronymus, Balbus, Wenzel Hajek von Liboczan, Probst zu Altbunzlau u. s. w.

theidigungsschrift der böhmischen Stände behaupten will, ohne deren Vorwissen und Einwilligung durch die hinterlistige Entwendung und Verwechselung eines Kronprivilegiums. Ebenso wird der seit den Hussiten-Unruhen erledigte erzbischöfliche Stuhl wieder besetzt, und der Grund zur Ferdinandeischen hohen Schule gelegt (1556). Vier Jahre später gründete der Jesuit Hurtard Perez die noch jetzt bestehende Clementinische Bibliothek. — Ferdinand beschränkt die Macht der Stände, besonders aber jene der Städte. Das Kammer-, Lehn- und Hofgericht erhält eine festere Verfassung, zugleich wird (1548) das Appellationsgericht gegründet, da sämmtliche Akten bisher zur letzten Entscheidung nach Magdeburg oder Bologna gesendet worden waren.*)

Maximilian II. (1562 — 1576), noch bei Lebzeiten Ferdinands zum Könige von Böhmen gekrönt (1562), verstattet den Utraquisten freie Religionsübung und gleiche Rechte mit den Katholiken.

III. Böhmens Ende und letzte Vergangenheit. 1576 — 1617.

Rudolph II. (1576—1612), der große Beförderer von Kunst und Wissenschaft in jener Zeit, aber ein schwacher, unduldsamer Regent, gründet (1590) das erste Gymnasium in Komotau. Von den Protestanten gezwungen

*) Zu jener Zeit gab Mathiolus (recte Mattioli) Leibarzt Maximilians II., ein böhmisch-botanisches Prachtwerk heraus.

unterschreibt er (1608) den ihm von diesen, auf Anstiften Heinrichs Mathias, Grafen Thurn, abgetrotzten Majestätsbrief*), wodurch diesen die vollkommene Religionsfreiheit zugesichert wurde. — Der Schutz, den Rudolph bei fremden Truppen gegen die überhandnehmende Uebermacht der Stände suchte, verleitete diese, das Reich seinem Bruder Mathias anzutragen, dem er (1615) alle seine Staaten und Länder abtritt. Allein auch Mathias, dessen Regierung kaum sieben Jahre währt (1612—1618), vermochte die Zügel des Regiments nicht mit fester Hand zu führen. Zwar bestätigte er den Majestätsbrief der Protestanten, demungeachtet ließ er ihre Verfolgung zu. Böhmens religöse Unruhen nehmen hierdurch einen immer ernsteren Charakter an, bis der Sturz der kaiserlichen Räthe aus dem Schloßfenster der Hradschiner Burg (1618), durch Paul von Rziczans Heftigkeit herbeigeführt, das erste Signal zum Ausbruche des 30jährigen Krieges

---

*) Diese kaiserliche Urkunde gewährte dem utraquistischen Herren- und Ritterstande und den königlichen Städten die Erlaubniß zur Errichtung eines utraquistischen Consistoriums und die Befugniß ihre Geistlichkeit selbstständig zu ordiniren. Auch gestattete ihnen dieselbe die Ernennung eigener Defensoren, welche von dem Kaiser unabhängig über jene Fälle zu entscheiden haben sollten, wo die einzelnen Bestimmungen jenes Majestätsbriefs etwa verletzt erscheinen würden. Kaiser Rudolph besiegelte dieses Dokument noch besonders dadurch, daß er in demselben alle Verfügungen und Aenderungen ungiltig erklärte, welche er oder seine Nachfolger gegen dasselbe unternehmen würden.

gibt. Böhmens Adel führt mit diesem Gewaltstreich den ersten Akt des blutigen Dramas auf. Der Abt von Braunau fügte den zweiten hinzu, durch die Verweigerung eines Kirchenbaues an seine protestantischen Unterthanen. Im Weltbuch der Geschichte und der Ewigkeit liegen Beider Thaten verzeichnet. Sie brachten dem Lande kein Heil, vielmehr gaben sie das Vorspiel zu einem Kampfe, der, 30 Jahre während, fast alle Staaten Europas verheerte.

1617 — 1637.

Die Uebergabe Böhmens an Ferdinand (1617)*) berief diesen nach Mathias' Tod (1618) auf den böhmischen Thron, die Stände verweigerten jedoch die Annahme des schon gekrönten, doch als zu eifrigen Katholiken gefürchteten Fürsten, indem sie insgeheim mit dem Chur-

---

*) Nach den Bestimmungen des freien Wahlrechts (das jedoch schon unter Ferdinand I. zu einer faktischen Erbfolge-Ordnung umgewandelt, und in solcher Gestalt auch seither ausgeübt worden war) ging das Recht zur Erbfolge ganz eigentlich auf Kaiser Maximilians II. Söhne, die Erzherzoge Maximilian und Albrecht über. Da jedoch Beide im vorgerückten Alter standen, Ersterer überdem Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ordens, Letzterer aber kinderlos war, so beredete Kaiser Mathias die Stände Böhmens dazu, seinen Vetter Ferdinand „zu einem Könige von Böhmen auszurufen und zu krönen." — Nach längerer Ueberlegung willigten diese unter der Bedingung ein: Ferdinand müsse geloben, sich bei Lebzeiten des Kaisers in die Regierung Böhmens nicht einzumischen, für den Fall seiner Nachfolge aber alle Privilegien und insbesondere den Majestätsbrief Rudolphs zu bestätigen. Dieses Gelöbniß erfolgte und sofort wurde Ferdinand II. unterm 29. Juli 1617 zum Könige von Böhmen gekrönt.

fürsten von Sachsen durch ihren Gesandten Joachim Andreas Grafen Schlick, wegen Annahme der böhmischen Krone unterhandeln ließen. Die Calvinische Parthei der Stände, unterstützt durch die Beredtsamkeit Wilhelms von Rupa und die Wünsche der übrigen protestantischen Fürsten Deutschlands, tragen jedoch den Sieg davon; Friedrich V. von der Pfalz wird zum Könige erwählt. *)

Die unmittelbaren Folgen dieses Treubruches und der dauernden Partheiungen lieferte die Schlacht am weißen Berge (1620). Friedrich verlor die Krone Böhmens, Böhmen seine theilweise Freiheit, und alle wichtigeren Privilegien, die es seit Alters her von seinen Vorfahren ererbt. Dieser Augenblick, der so Manches verschlang, was der Bau von Jahrhunderten mühsam aufgerichtet, ist zu wichtig in seinen Folgen für die Vergangenheit, zu reich in seinen Lehren für die Gegenwart, als daß wir den Vorhang der Geschichte, der jene Tage verdeckt, nicht vollends lüften, und einen ernsteren, tieferen und längeren Blick auf jene Zeiten zurückwerfen sollten.

*) Als Hauptgründe der Entsetzung Ferdinands II. führten die Stände folgende Ursachen an: 1) Sei derselbe nicht durch freie Wahl, sondern nur durch Verheißungen, Drohungen, Ränke und Geld zur Krone gelangt; 2) habe er sich schon zu Lebzeiten Kaiser Mathias' in die Regierung Böhmens gemengt, mithin sein Gelöbniß gebrochen; 3) seien die Bestimmungen des Majestätsbriefes verletzt, und 4) fremdes Kriegsvolk in das Land geführt worden; 5) endlich habe Ferdinand mit Spanien, noch vor seiner Krönung zum Könige von Böhmen, unterhandelt, wodurch der Untergang des Reiches herbeigeführt worden wäre.

Gebt dem Kaiser was des Kaisers, Gott was Gottes ist, wer kennt diesen Spruch des Evangeliums nicht? — Wer aber zweifelt, daß die Gesetze, als göttlichen Ursprungs, durch Menschen nicht vernichtet werden können, der wandere nach dem bei Prag auf dem weißen Berge errichteten Kirchlein. Es zeigt ihm den Ort, wo Böhmen seine Macht und seinen Glanz verlor, wo das Blut der Meineidigen in Strömen die Erde düngte, und das namenloseste Elend über Böhmen hereinbrach, es zeigt aber auch Gottes Gerechtigkeit, denn die hier gelieferte Schlacht fand gerade an jenem Sonntage statt, wo das Evangelium die Pflicht gebietet: Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist. —

Friedrich von der Pfalz floh aus Prag. Ihm folgten die Bürger der Kleinseite, doch nicht zur Flucht, vielmehr ließen sie durch ihre Abgeordneten um Schonung der Stadt und ihrer Einwohner bitten.

Am 9. November 1620 hielt Herzog Maximilian von Baiern mit Bouquoi und Tilly den Einzug. Die Plünderung ward verhütet, doch strenge Unterwerfung binnen 3 Stunden gefordert. In Folge dieses Befehles legte Alles die Waffen nieder. Reumüthig traten die Stände zusammen, um vor Maximilian das volle Geständniß ihres Unrechts und ihrer Reue abzulegen, und sich seiner Fürbitte bei dem Kaiser zu versichern. Er nahm die Unterwerfung unter der Bedingung an, alle Urkunden der Bündnisse auszuliefern, die sie während der Empörung eingegangen, und den Eid der Treue aufs

Reue zu leisten. — Es geschah. Monate verflossen, ohne daß sich der Arm der Gerechtigkeit regte, allmälich beruhigten sich die Gemüther, selbst die Entflohenen kehrten zurück; nach einer so langen Zwischenzeit glaubten sie nichts mehr besorgen zu müssen. Der 20. Februar des Jahres 1621 brach heran, mit ihm entwickelte sich allmälich as Drama der blutigsten Rache. In der Nacht von diesem auf den 21. Februar wurden fast zu gleicher Zeit 48 der bei den frühern Vorgängen am meisten betheiligten Personen in Verhaft genommen. Unter des Statthalters Fürsten von Lichtenstein Vorsitze wird eine eigene Commission gebildet, deren Glieder aus folgenden Herren bestanden: Adam von Waldstein (Oberlandeshofmeister), Friedrich von Thalberg (Präsident des Appellationsgerichtes), Christian Wratislaw von Mitrowitz (Hauptmann der Kleinseite), mit 4 böhmischen Appellations- und zwei niederösterreichischen Regierungsräthen. Die Geflüchteten, Graf Thurn oben an, werden vor das Gericht geladen, und als sie nicht erscheinen, in die Acht erklärt, ihre Güter dem Staatsvermögen einverleibt, ihre Namen an den Galgen geschlagen.

Am 20. Juni nahte das Blutgericht seinem Ende. Sächsische Reiter rücken in Prag ein, der altstädter Ring wird im weiten Kreise eingeschlossen, auf diesem die Richtbühne so aufgeschlagen, daß man durch eine Thüre aus dem Rathhause das Schaffot betreten konnte. —

In der Reichshofrathsstube sitzt der Statthalter des Kaisers, Fürst Lichtenstein, neben den übrigen kaiserlichen

Abgeordneten. Einer der Gefangenen nach dem andern wird vorgeführt, um sein Urtheil zu empfangen. Siebenundzwanzig Bluturtheile waren gefällt worden; nur Sechzehn blieben mit der Todesstrafe verschont, doch verloren auch sie Ehre, Hab und Gut. — Vergebens begaben sich die Frauen und Verwandten der Verurtheilten zu dem Statthalter. Der Kaiser hatte das Urtheil bestätigt, — Gnade stand nur bei Gott.

Der 21. Juni dämmerte empor, blutigroth stieg die Sonne auf, zahllose Schüsse aus grobem Geschütz zerrissen das Gewölke, um das Zeichen zur blutigsten Rache zu geben.

Auf einem Altan des Rathhauses versammelten sich die kaiserlichen Commissarien, drei Scharfrichter betraten das Schaffot, fremdes Militär hielt alle Straßen besetzt, um die Blutbühne zunächst im Kreise die Reiterei, von außen das Fußvolk, — die Trommeln werden gerührt, die Gefangenen auf das Schaffot geleitet, die Köpfe fallen. — Andreas von Schlick beginnt den Reigen, Wenzel Budowecz von Budowa, Christoph Hawant, Kaspar Kaplicz von Sulewicz, Prokop Dworschecz ky von Olbranowitz, Friedrich von Bihle auf Rschehlowitz, Heinrich Otto von Los, Wilhelm Konecz, Chlumsky folgten; sie waren sämmtlich die Direktoren des Landes während des verflossenen Aufstandes gewesen. Den Beschluß machten Dionysius Czernin von Chudenitz, Bohuslaw von Michalowitz, Leander Rippel, und Georg Hauenschild, welchen drei Letzteren auch die rechte Hand abgehauen wurde. Eilf

andere Häupter folgten. Der Letzte derselben war Johann Jessenius von Jessen, dem die Zunge ausgeschnitten und er dann lebendig geviertheilt werden sollte. Andere Vier wurden gehängt, Zwei an einem Balken des Rathhauses, worunter der Bürgermeister der Altstadt, Johann Kottnauer, zwei Andere an dem gewöhnlichen Galgen. —

Kaum vier Stunden waren verflossen, und 27 Männer, worunter mehrere 70jährige Greise, hatten ihre Schuld mit dem Leben bezahlt. —

So furchtbar auch diese Strafe durch die Barbarei wurde, mit welcher man dabei verfuhr, so wenig kann man sie ganz ungerecht nennen, wenn man die Verheerungen des so lange dauernden Krieges erwägt, zu denen jene Männer Aufmunterung gegeben. —

Damit war jedoch das Rachegefühl Ferdinands nicht befriedigt, der Majestätsbrief wurde durchschnitten, das Siegel verbrannt, das Recht der freien Königswahl und der Gebrauch der böhmischen Sprache bei allen Gerichten aufgehoben. Noch mußten siebenhundertachtundzwanzig begüterte Herren vor seinem Richterstuhl erscheinen, sich der vollen Schuld bekennen, und Hab und Gut der kaiserlichen Willkühr zur Verfügung stellen. Die Meisten von diesen verloren ihr ganzes Besitzthum, Viele die Hälfte, Mehrere ein Drittheil.

Zehntausend protestantische Familien zogen aus dem Lande, nnter ihnen hundertfünfundachtzig Geschlechter des Herrenstandes.

So gestaltete sich Kaiser Ferdinands II. Regierung (1619 — 1637) zu einer Periode der tiefsten Trauer für das ganze Land. Durch die Jesuiten in Ingolstadt erzogen, von ihren unduldsamen Grundsätzen beseelt, verhärtete das ursprünglich edle Gemüth dieses Monarchen unter dem tiefsten Religionshasse. Durch diesen auf das furchtbarste genährt, breiteten sich die Furien des Krieges immer weiter aus. Die Schweden erscheinen zur Unterstützung der Protestanten auf dem Kampfplatze. Wallenstein bekämpft und schlägt sie, ohne jedoch ihre gänzliche Vertreibung aus dem Lande bewirken zu können.

Die im Jahre 1619 von den Direktoren des Prager Aufstandes verjagten Jesuiten werden durch Ferdinand im Jahre 1620 wieder eingeführt. Auf dem Landtage des Jahres 1627 wird der geistliche Stand als der erste des Reiches eingesetzt, und ein besonderes Tribunal zur Verfolgung aller Nichtkatholiken bestellt. Auf demselben Landtage wird das gleich nach der Schlacht am weißen Berge aufgehobene Wahlrecht nochmals, doch nicht unbedingt, ungiltig erklärt, dagegen erhalten die meisten der früher bestandenen politischen Freiheiten und Privilegien ihre Bestätigung; auch gelobt Ferdinand ganz ausdrücklich, dem Lande keine andern Abgaben und Steuern aufzuerlegen, als jene, welche die Stände bewilligen würden. Noch tritt er beide Theile der Lausitz an Sachsen ab, wodurch der Krieg mit diesem Lande beendet wird, sowie er im Jahre 1636 die Gymnasien zu Königsgrätz und Leitmeritz gründet. Mitten in den Drangsalen des immer

erbitterteren Kampfes erreicht ihn am 15. Februar 1637 sein Ende.

Seinem Sohne Ferdinand III. bleibt es nunmehr überlassen, die Kriegsfackel auszulöschen, welche des Vaters religöse Unduldsamkeit und jesuitischer Fanatismus entzündet hat.

1637 — 1792.

Was Ferdinand II. an Böhmen verschuldet, Ferdinand III. suchte es (1637 — 1657) wieder gutzumachen. Den Jesuiten wird die Universität genommen, und derselben der Name der Karl-Ferdinandeischen beigelegt; im Jahre 1640 das Gymnasium zu Litomischl errichtet, in demselben Jahre aber auch der früheren Landesordnung Ferdinands II. mehrere Neuerungen (Novellen, Deklarationen) beigefügt, wodurch Böhmens Verfassung jener in den ursprünglich österreichischen Landen bestandenen fast ganz gleich gemacht wird. Unter ihm wurde die Kleinseite Prags von Königsmark und seinen Schweden erobert, die weitere Besitznahme dieser Stadt jedoch, so wie der ganze Krieg durch den westphälischen Frieden (1648) beendet.

Ruhig verfließen die letzten Jahre der Regierung Ferdinands III., bis sein am 2. April 1657 erfolgter Hintritt Böhmen an seinen zweitgebornen, 14jährigen Sohn Leopold I. gelangen läßt, nachdem er seinen Erstgebornen, Ferdinand IV., noch bei seinen Lebzeiten sterben sehen mußte.

Leopold I. Regierung (1657 — 1705) erfreut sich leider keiner Ruhe, die Türken dringen bis nach Wien

vor, Töckely stellt sich an die Spitze der unzufriedenen Ungarn, Leopold muß sich nach Passau flüchten.

In Böhmen brechen nunmehr erst die Folgen von Ferdinands II. Härte aus. Die Jesuiten hatten nämlich jenem Monarchen den Rath ertheilt, das Bauernthum, wegen seiner Anhänglichkeit an das Lutherthum, mit 5 Tagen Roboth in der Woche zu belegen, und nur den 6. Tag zur eigenen Feldbestellung frei zu lassen. Zu Tausenden aufstehend, beruhigt sie nur die, noch heute bestehende Herabsetzung der Frohne auf 3 Tage in der Woche.

Ohne das Ende des spanischen Erbfolgekrieges, der länger denn 14 Jahre währte, zu erleben, starb Leopold am 5. Mai 1705.

Unter seinem Nachfolger Joseph I. (1705—1711) wird der spanische Krieg beendet, und 1708 die Wiederaufnahme Böhmens in das Churfürstenkollegium bewirkt. Dadurch wurde diese Provinz den Kreislasten und Abgaben des deutschen Reiches unterworfen und zu einem faktisch integrirenden Theil desselben erklärt.

Karl VI., der letzte männliche Sprosse aus dem Hause Habsburg (1711 — 1740), sieht durch die Pest (1714) 32,000 Menschen in Prag hinwegraffen, die fast gleichzeitig ausgebrochene Viehseuche tödtete mehr denn 2,000,000 Stück Hornvieh. Erst unter ihm genießt Böhmen einer längern ungestörten Ruhe, bis der Ausbruch der preußischen Kriege 1743 diese beendet. Noch vor ihnen tritt jedoch jener wichtige Augenblick ein, wo auf dem

Landtage des Jahres 1720 Böhmens Stände die pragmatische Sanktion dieses Monrchen vom Jahre 1713 annehmen, wodurch die Erbfolgeordnung der Erstgeburt, (auch die des weiblichen Geschlechtes) als Staatsgrundsatz für Böhmen eingeführt wird.

Maria Theresia, durch sie auf den Thron gelangend (1740 — 1780), sieht sich schon im Anfange ihrer Regierung in erneuerte Kriege verwickelt, die erst das Jahr 1763 und der Friede zu Hubertusburg beendigen. Sie ist es, welche 1764 den Wunsch der Stände erfüllt, und zur Hebung des Geldverkehres 40,000 Mann nach Böhmen verlegt, das durch Kriegsentschädigung und Viehseuchen mehr denn 20 Millionen seines Vermögens eingebüßt hatte, und durch erhöhte Abgaben, die Einführung einer Fleischsteuer, das Verbot der Getreideausfuhr, die steigenden Salzpreise, und die hierdurch verursachte Theurung und Hungersnoth (1772) immer tiefer herabgekommen war.

1765 ihren Sohn Kaiser Joseph II. zum Mitregenten ernennend, wird unter Beiden der Vermehrung der Klöster Einhalt gethan, mit alleiniger Ausnahme der Piaristen und Jesuiten, bis auch letztere 1773 die allgemeine Aufhebung ihres Ordens trifft, und der Hof über acht Millionen ihres Grundvermögens an sich zieht.

Zur Alleinregierung gelangt (1780 — 1790), hob Kaiser Joseph 1781 die schon früher unter seinen Vorfahren gemilderte Leibeigenschaft gänzlich auf. In demselben Jahre wurden 82 Klöster in Böhmen gesperrt, und

deren Vermögen in einen eigenen Religionsfond gesammelt, um zum Besten der Religion verwendet zu werden. Mit ihrem Aufheben gingen leider so manche Kunstschätze des böhmischen Alterthums, seltene Manuskripte, Druckwerke u. dergl. theils ganz verloren, theils wurden sie in öffentlichem Aufstriche zu wahren Spottpreisen losgeschlagen, und ins Ausland geschleppt.*)

Uebrigens läßt es sich nicht leugnen, daß Kaiser Joseph II. das Gute gewollt, daß er die Lasten des Volkes erleichtert, den Ackerbau begünstigt, die Industrie belebt, und die Volksbildung befördert habe. Eine gerechtere Steuervertheilung, eine wesentliche Vermehrung der Dorfpfarreien, die Handhabung strenger Gerechtigkeit ohne allen Unterschied des Standes, alles dies waren die wesentlichsten Resultate einer Regierung, die zu späterer Zeit noch Besseres und Gediegeneres hätte leisten können, wenn man ihr auch vorwerfen muß, daß sie die Privilegien Böhmens, so wie der andern Provinzen unter eiserner Diktatur zu unterjochen trachtete.

Joseph II. starb, noch ehe er seine Sendung vollenden konnte (20. Febr. 1790). Die Regierung überging auf Leopold II. (1790—1792), und auch dieser wurde zwei Jahre später (1792) ganz unvermuthet abgerufen.

---

*) Ein solches Schicksal traf auch unter andern die herrlichen Kunstschätze der Rudolphinischen Kunst- und Schatzkammer, nunmehr im Besitze des Freiherrn von Dietrich.

1792 — 1835.

Franz I. (1792 — 1835), zum Könige von Böhmen gekrönt am 5. August 1792, begann leider noch vor seiner Thronbesteigung (am 20. April desselben Jahres) jenen Weltkampf mit Frankreich, der, fast ohne Unterbrechung 23 Jahre hindurch dauernd, seine Regierung zu keiner beneidenswerthen gestaltet. Was Böhmen während dieser Zeit an Menschen, Geld, Naturalien und andern Kriegslasten geopfert, was seine Kirchen und seine Heiligen beigesteuert, wie es mit unermüdlicher Treue und Anhänglichkeit die schweren Schläge des Schicksals ertragen, Gott weiß es, und die Welt. Oesterreich aber weiß es am besten. Nur seine Treue und Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus vermochte es zu kräftigen, dieselbe Treue ließ es den erschütternden Folgen des Papiergeldes widerstehen, und sich immermehr von den vergangenen Drangsalen erholen, als erst die Schlacht bei Leipzig den Frieden Europas hergestellt.

Böhmen dankt der Regierung dieses Monarchen so manche Gesetze und Verordnungen, von welchen wir nur das treffliche Landtafelpatent von 1794, das allgemeine Strafgesetzbuch von 1803, und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 erwähnen wollen. Was es ihm aber vor Allem dankt, das ist die Berufung des Grafen Chotek im Jahre 1826 zur obersten Verwaltung des Königreiches.

Ohne ein Panegyriker dieses Mannes zu sein, muß man es doch ihm zugestehen, daß er Böhmens Schale

gepflegt, daß er das äußere Wohl des Landes mit aller Kraft und Anstrengung, mit der unermüdlichsten Liebe und Sorgfalt zu befördern gesucht. — Mit der Schale aber gedieh auch der innere Kern. Ohne sein Zuthun entkeimte Böhmens Kern aus sich selbst, oder vielmehr aus zufälligen, im Laufe der Zeit liegenden Umständen.

Franz I. starb (2. März 1835) beweint von seinen Unterthanen, denen er seine Liebe vermachte.

Ferdinand I. besteigt den böhmischen Thron (2. März 1835); eine neue Periode beginnt: Böhmens Gegenwart.

Verfassung.

I. Ursprünglicher Bestand.

Weder durch ein gemeinsames Oberhaupt, noch durch irgend eine politische Ordnung der Dinge zu einem festeren Staatsganzen verbunden, gab es unter den ursprünglichen Slaven, als ersten Bewohnern Böhmens, eben so wenig eine erbliche Fürstengewalt, als einen sichtbar hervortretenden Unterschied der Stände. Vielmehr wählten sich die einzelnen hin und wieder im Lande zerstreut lebenden Familien ihre eigenen Aeltesten, starsy starosty genannt, zu welcher Würde dieselben nicht sowohl ihr hohes Alter und eine reifere Erfahrung, als der überwiegende Einfluß eines größern Besitzstandes erhob. Ihnen wurde die Sorge für das Gemeinwohl, die Handhabung der Rechtspflege, mit einem Worte, Alles übertragen, was die Civilverwaltung der Gemeinde betraf. — Für die Zeiten des Krieges wurden dagegen eigene, durch besondern Muth und persönliche Tapferkeit ausgezeichnete Männer als Heerführer (Woiwoden) erwählt, deren Funktionen mit erreichtem Frieden wieder erloschen.

In dieser ursprünglich demokratischen Verfassung verblieb das Land bis nahe zur zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Das Besitzthum erschien erblich und theilbar, die Sklaverei gänzlich unbekannt. Alle Angelegenheiten des Landes wurden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Etwa im Jahre 450 — 451 n. Chr. G. eroberte Czech, einer der vorgedachten ersten Feldherren der Slaven, das ganze Land, über dessen Besitz nunmehr nicht allein die Gewalt der Waffen, sondern auch das Recht persönlicher Willkühr zu entscheiden begann. Von ihm bezwungen, unterwarfen sich die letzten Reste der in Böhmen zerstreut lebenden, von den frühern Völkerzügen verschont gebliebenen Bojer und Markomannen, sowie späterhin auch die bereits vor ihm in das Land gedrungenen übrigen Slavenstämme (deren erste Verfassungseinrichtungen wir früherhin erwähnten) seine Oberherrschaft anzuerkennen genöthigt wurden.

Die Willkühr des Eroberers theilte das Land nunmehr unter seine Unterfeldherren, womit es fast den Anschein nimmt, als ob der Name Czechen blos von dem Gefolge Czechs geführt worden wäre und erst mit der Besitznahme des Landes auf dieses und die frühere Bevölkerung desselben übergegangen sei.

Mit dieser neuen Wendung der Dinge erlosch allmälig die ursprünglich demokratische Verfassung, eine mehr monarchische Form trat an die Stelle derselben. Die ersten Keime der Aristokratie entwickelten sich; auch wurde bald ein natürlicher Unterschied der Stände ersichtlich.

In der willkührlichen Vertheilung des Landes an Czechs Unterfeldherren treten die frühesten Spuren der Lehnspflicht und Dienstbarkeit hervor, sowie eben hierdurch das geschichtliche Auftauchen der verschiedenen Fürsten in den einzelnen Kreisen, wie des Saazer, Kaurimer u. s. w. begründet wird. Insgesammt erkannten diese eine Art Oberhoheit des Landesfürsten an, der schon jetzt den Titel und die Würde eines Herzogs erlangt zu haben schien, wenn auch die eigentliche Geschichte (die frühere stützt sich mehrentheils auf die Sagen der Vorzeit) erst Przemisl I. als den ersten Herzog der Böhmen anerkennen will.

Nicht unwahrscheinlich wird diese Behauptung dadurch, daß Samo, ein um das Jahr 627 lebender Feldherr der Slaven, aus Dankbarkeit für die Befreiung seines Volkes von dem Joche der Avaren, von diesem zum Könige ernannt wurde. Doch gründete sich diese Würde, wie jene der frühesten Aeltesten und Feldherren des Landes, nur auf die freie Wahl des ganzen Volkes.

Die gleiche Dankbarkeit für irgend geleistete wichtige Dienste mochte auch die Ursache gewesen sein, welche Krok, Samo's Nachfolger, durch eine ähnliche Wahl zum Fürsten erhob und diese Würde nach seinem Tode auf seine Tochter Libussa, durch sie aber auf ihren Gemahl Przemisl und dessen Nachkommen erblich fortpflanzen ließ.

*
* *

In dieser gedrängten Schilderung der ursprünglichen Landeszustände findet das bis auf unsere Zeiten vererbte, (obgleich jetzt bedingte) Recht der böhmischen Königswahl,

so wie die späterhin eingetretenen und wieder unterbrochenen Erbfolgeordnungen der ersten Regenten Böhmens, ihre ursprüngliche geschichtliche Entstehung. Ebenso stößt man im weitern Verfolge dieser Forschungen auf den frühesten historischen Unterschied der Stände. Ein solcher wurde zuerst in dem, dem Herzoge zur Seite stehenden Fürstenrathe der 12 Landesältesten (Kmeten) ersichtlich. Es waren dies Männer von ausgezeichneter Erfahrung, welche die Angelegenheiten des ganzen Landes auf Lebenszeit, und unabsetzbar, zu berathen hatten.

Immer mehr entwickelte sich von nun an der Unterschied zwischen persönlicher Würde (dem Adel) und bloßem Grundbesitzthume (dem Volke). Mit priesterlicher und weltlicher Autorität verschmolzen, bildete sich der erstere zu einem immer bedeutenderen aristokratischen Ganzen heran, während sich auch das Volk in mehrere Unterabstufungen zu theilen begann.

Die erste derselben bildeten jene größeren Familien, welche durch den Umfang ihres Grundbesitzes auch einen bedeutenderen Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes nahmen. Man nannte sie Lechen (Lechowe).

Sie scheinen der erste hohe Adel Böhmens gewesen zu sein, aus welchem der spätere Herrenstand (pani, staw pansky) zur Entwickelung gelangte. So gehören schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die uralten Familien der Wrs (Wrssowcen), Popel (aus welcher die Familie der Lobkowitz entstand), Slawnik, Libicz und andere mehr, zu dem Lechenstande der frühesten Zeit. — —

Als eine zweite Klasse des Volkes erscheinen die freien Grundeigenthümer (Zemany).

Ursprünglich hatten fast alle diese Grundbesitzer des Landes ihr Gehöfte in der Mitte der ihnen eigenthümlichen Ländereien aufgeschlagen. Als sich jedoch deren Familie mit der Zeit so vermehrte, daß das älterliche Haus die Zahl aller Nachkommen nicht mehr zu fassen im Stande war, wurden andere Häuser an jene vereinzelten Gehöfte angebaut, woraus sogestaltet die ältesten böhmischen Dörfer entstanden.

In frühester Zeit machten alle Glieder eines solchen Dorfes nur eine und dieselbe Familie aus, deren Angelegenheiten der gemeinschaftliche Vater besorgte. Nach dem Tode desselben wählten seine Erben, um nicht ganz verwaist und hilflos dazustehen, den Tüchtigsten unter sich zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und zur Vertretung des ganzen Stammes nach Außen. Mit väterlicher Gewalt bekleidet, erhielt dieser den Namen eines Wladiken, in welcher Eigenschaft derselbe an allen Gemeindeberathungen und öffentlichen Versammlungen des Landes Theil nahm.

Die Wladiken repräsentirten auf diesen das Volk, indem sie ursprünglich als die zahlreichste Klasse der Bevölkerung auftraten. Bald verringerte sich jedoch ihre Zahl durch das von dem Herzog ausgeübte Heimfallsrecht, nach welchem alle Besitzungen der kinderlos Verstorbenen ihm zufielen, und als Lehen wieder an einzelne Vasallen vergeben wurden.

Aus den Wladiken entstand der niedere Adel Böhmens, sowie die Belehnung mit den heimgefallenen Grundstücken die noch jetzt blos Böhmen eigenthümliche Bevölkerungsklasse, die sogenannten Freisassen, hervorrief. Nächst diesen zwei Abstufungen machte sich noch ein weiterer Unterschied der Bevölkerung damaliger Zeit dadurch bemerkbar, daß sowohl die Kmeten als Lechen eigene Untersassen halten mußten, welche ihre Gründe zu bestellen und noch sonstige Dienste zu leisten verpflichtet waren. Hieraus ergab sich das Verhältniß der Freien und Dienstpflichtigen, des Herrenwesens und der Knechtschaft, zu welchem sich späterhin auch jenes der Leibeigenschaft gesellte, indem zu Anfange des 10. Jahrhunderts der Verkauf aller Kriegsgefangenen üblich wurde, ebenso alle Verbrecher als Leibeigene erklärt wurden.

Die ursprüngliche Ausübung der herzoglichen Würde begründete vor Allem die übernommene Ausübung der richterlichen Gewalt, als solche aber war dieselbe an ein einfaches Unterpfand gebunden, an den Besitz des Fürstenstuhles.

Er befand sich früherhin an verschiedenen Orten Böhmens, wurde jedoch mit der Gründung Prags durch Libussa in die hier neu erbaute Burg Wissehrad, den Ursitz der ältesten Herzöge Böhmens, übertragen.

Schon zu jener Zeit mochte sich auch die Nothwendigkeit herausgestellt haben, geordnete Versammlungen zum Besten des ganzen Landes auszurufen, und auf diesen, der übernommenen Ausübung der richterlichen Gewalt gemäß,

über jene Gegenstände Rath und Spruch zu halten, deren Entscheidung entweder das ganze Land betraf, oder die von den Aeltesten der einzelnen Familien, als erster, oder den Wladiken der verschiedenen Dörfer, als zweiter Instanz, nicht beigelegt werden konnten. Hierdurch entstanden die ursprünglichen Landesversammlungen, deren erste die Geschichte unter die Regierung von Przemisls Sohne, Nezamysl, verlegt. Sie wurden, weil sie das Interesse des ganzen Landes betrafen, Landtage (Snemy) genannt.

Auf ihnen erschienen die Kmeten, Lechen und Wladiken; den Vorsitz hatte der Herzog; die einfache Stimmenmehrheit entschied. Alle wichtigen Verhandlungen, welche das Wohl des Landes oder die Gesetzgebung betrafen, mußten stets auf diesen Landtagen vorgetragen werden, wobei es dem jedesmaligen Staatsoberhaupte überlassen blieb, diese Versammlungen einzuberufen und nach Gefallen wieder aufzulösen.

Man sieht hieraus deutlich, daß eine politische Einigung des Landes durch eine geordnete Verfassung schon zu Kroks Zeiten, noch mehr aber unter seiner Tochter Libussa und deren Gemahl stattgefunden haben muß.

Weiterhin führte die Vergrößerung des ursprünglichen Grenzgebietes durch Kämpfe und Friedensschlüsse auf die erste Eintheilung des Landes in mehrere Distrikte (Zupany), deren jedem ein ursprünglich dem Lechen-, später dem Schlechtizen-Stamme entnommener Beamte (Zupan) mit mehreren Unterbeamten als Richter verstand.

Zu ihrem Wohnsitz wählten diese gewöhnlich die in

der Mitte ihres Distriktes gelegenen Plätze. Nach und nach wurden dieselben ebenso zur Erhaltung ihres Ansehens, als zum Schutze ihrer Untergebenen gegen etwaige Einfälle auswärtiger Feinde und zur Aufbewahrung der in sie geflüchteten Habe befestigt, indem sie damit die erste Veranlassung zur Gründung größerer Städte und der allmäligen Betheilung derselben mit verschiedenen Freiheiten und Privilegien herbeiführten.

Diese wurden theils durch tapfere Vertheidigung jener Wohnsitze, theils durch besonders wichtige, dem Landesfürsten erwiesene Dienste hervorgerufen, theils aber auch dadurch errungen, daß mit dem ersten Eindringen der christlichen Glaubenslehren in das Land Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ihren Einzug in dasselbe hielten, und dadurch zu einer Vermehrung der besitzlosen Bevölkerung führten, die ihren eigentlichen Erwerb statt des Grundbesitzes an verschiedene den Bewohnern des Landes zu leistende Dienste verknüpfen mußte. Dieser Stand der besitzlosen Bevölkerung theilte sich in die sogenannten Ministerialen (Naprawnici), die Herren= und Hofdienste verichteten und wieder in zwei Klassen zerfielen — den vornehmen (Druh) und den ehrbaren Knecht (Panos). Eine zweite Klasse der Ministerialen bildeten die sogenannten mindern Knechte (Chlapi), die jedoch nicht wie die erstern frei waren und sich daher auch nicht wie jene zur Ritterschaft emporschwingen konnten.

Ebenso theilte sich aller Grund und Boden bis ins eilfte und zwölfte Jahrhundert nur in Staats= und

Privateigenthum. Als Staatsgut galten alle königlichen Dominien, sowie sämmtliche Städte und Burgen der Zuppen; ferner alle jene Grundstücke, welche, obgleich früher Gemeingut, späterhin in die Macht des Staatsoberhauptes gelangten, dann alle jene Güter, welche von dem Staatsoberhaupte für geleistete Dienste ausgetheilt worden waren, und welche späterhin die Form der Lehen (Wysluhy) annahmen. Privatgüter (Allodien) gab es sowohl einzelne Feldstücke, als ganze geschlossene Territorien, Augezd genannt. Sie waren auf beiderlei Nachkommen vererblich, was bei den Lehen nicht der Fall, indem diese nach dem Tode des Besitzers an das Staatsoberhaupt zurückfielen.

II. Spätere Entwickelung bis auf die Gegenwart.

Aus dieser ursprünglichen Gestaltung des Landes entwickelte sich durch die Länge der Zeit, wie in ganz Europa, so auch in Böhmen, ebenso die Art der Ausübung und der Umfang der obersten Staatsgewalt, als der noch gegenwärtige Unterschied der Bevölkerung in verschiedene Stände, und die Eintheilung alles Grund und Bodens in freien und unterthänigen Grundbesitz. In gleicher Weise entsprang hieraus die aus dem ursprünglichen Lehenswesen hervorgegangene, auf die Größe des Besitzthums basirte und durch das spätere Staatsgrundgesetz Kaiser Ferdinands II. bis auf die neueste Zeit aufrecht erhaltene landständische Verfassung.

Zu einer deutlichen Vergegenwärtigung aller dieser im Laufe der Zeit vor sich gegangenen Veränderungen möge hier die abgesonderte Darstellung derselben stattfinden, zu welchem Behufe wir diese mit der Besprechung der ursprünglichen und spätern Rechte des Staatsoberhauptes beginnen.

* * *

Die Ausübung der ersten Hoheitsgewalt gründete sich auf das allgemeine Zutrauen und die allgemeine Meinung der sämmtlichen Landesbewohner. Durch die freie Wahl derselben zu seiner Würde gelangt, nahm der regierende Fürst dem ganzen Volke gegenüber jene Stelle ein, welche der Aelteste jeder Famile dieser gegenüber oder der Aelteste der spätern Dörfer dem ganzen Dorfe gegenüber behauptete. Somit gebot dieser ebenso unumschränkt über das ganze Volk, wie jene für die einzelnen Familien und Dörfer, so lange er nämlich wie diese die allgemeine Wohlfahrt des Landes vor Augen hatte. Dagegen vermochten die ersten Fürsten Böhmens nichts, ja sie verloren selbst ihre Gewalt, wenn sie sich in der verfehlten Wahl der Mittel zu einer weisen und glücklichen Regierung zu dieser untauglich erwiesen hatten. Sonach erschien blos die persönliche Tüchtigkeit und Energie als jene Quelle, der die alten böhmischen Herzöge sowie die spätern Könige Böhmens ihre größere oder geringere Macht verdankten. Am besten schien dieses Verhältniß Boleslaw I. (auch der Grausame genannt) genützt zu haben. Er war es, der die alten Lechenfamilien gänzlich unterdrückte und dieselben den übrigen

Unterthanen gleichstellte. Dadurch führte er aber auch die Umwandlung des Gemeingutes in Staatsgut herbei, daher auch nur ihm die Entstehung der ersten Steuern und wichtigen Regalien Böhmens zugeschrieben werden dürfte. Ebenso verfügte derselbe unumschränkt über die Zuppen und verschiedenen Landesämter, gleich wie er die Staatsfrohnen (zemsky roboty) in einem früher unbekannten Umfange einführte.

Auf die Gewohnheit der von Boleslaw eingeführten Rechte gestützt, suchten sich auch seine Nachfolger in der von ihm eingenommenen Stellung zu behaupten, doch sahen sie sich in ihrer Macht nicht selten durch den Willen des Volkes beschränkt, so wie sie in Betreff der Gesetzgebung und der ausübenden Gewalt immer mehr oder weniger an das Einverständniß der Kmeten mit ihrem eigenen Ausspruche gebunden waren.

Wie natürlich führte der Wunsch, sich der drückenden Fesseln gänzlich zu entledigen, oder dieselben wenigstens in mancherlei Beziehung zu mildern, Böhmens spätere Landesfürsten endlich dahin, die reichern Grundbesitzer des Landes, als den eigentlichen Theil des Adels, durch die Ertheilung besonderer Vorrechte, die Belehnung mit den wichtigern Landesämtern oder die Dotationen größerer und geringerer Staatsländereien an sich zu fesseln und auf solche Weise von ihrem persönlichen Willen und ihrer Macht abhängig zu machen. Während aber eben diese Bevorzugung der einzelnen Klassen der Bevölkerung den ersten Unterschied der Stände hervorrief, der durch die Einführung des Chri=

stenthums, und späterhin durch die Begünstigung der einzelnen Städtebevölkerung eine noch größere Ausdehnung erhielt, begründete eben dieselbe in andere Weise jene zunehmende Macht des größeren adelichen Grundbesitzes, die mit wechselndem Glücke, gleichwie nach Maßgabe der persönlichen Eigenschaften der nachfolgenden Könige, bald an dem festen Willen derselben brach, bald auch deren Macht selbst bewältigte, bis endlich Ferdinand I. mit der gänzlichen Aufhebung des königl. Wahlrechts im Jahre 1547 die Macht der schon zu jener Zeit bestehenden Stände-Eintheilung in den Geistlichen-, Herren- und Bürgerstand für immer beschränkte, und somit den ersten Grund zu der noch jetzt aufrecht erhaltenen Willenslosigkeit der böhmischen Barone legte.

In ähnlicher Weise, wie die Ausübung der landesherrlichen Gewalt zu ihrem dermaligen Bestande gelangte, entwickelte sich auch die erste Eintheilung der Bevölkerung in die verschiedenen Klassen der Geistlichkeit, des Adels, Bürger- und Bauernstandes.

* * *

Wie schon Eingangs erwähnt, gab es ursprünglich bloß Herren und Knechte. Erstere schieden sich im Laufe der Zeit in mehrere Unterabstufungen, bis sich endlich einer aus ihnen zum Oberhaupte emporschwang, während die Uebrigen die möglichst größte Freiheit zu behaupten und die wachsende Uebermacht des Einen zu beschränken suchten. In eben dieser Weise hatten die Herren alles

Land unter sich getheilt, indem sie solchergestalt den Adel bildeten, der über die besitzlose Bevölkerung als über Knechte und Leibeigene gebot. In diesen Verhältnissen blieb Böhmen bis zur Einführung des Christenthums durch die Apostel Methodius und Cyrill. Mit jenem Zeitpunkte trat jedoch eine neue Aera ein; denn nicht allein, daß das Heidenthum durch die Bekenner des christlichen Glaubens auf das Wirksamste bekämpft wurde, so zogen mit jenen Aposteln auch Humanität, Kunst und Wissenschaft in das Land ein, indem zu gleicher Zeit ein neuer Stand ins Leben trat, jener der Geistlichkeit. Mit ihm gewann die christliche Religion immer mehr Eingang im Lande, auch wuchs das Ansehen und die Macht des geistlichen Standes von Stunde zu Stunde. Mehrere Bisthümer wurden gegründet, ihnen folgte die Errichtung zahlreicher mit außerordentlichen Dotationen beschenkter Klöster. Leider aber setzten die unter Wenzel IV. begonnenen religiösen Zwistigkeiten den Stand der Geistlichkeit, der sich während dieser Zeit erst neben dem Adel, dann über ihn erhoben hatte, bald wieder eben so sehr herab, als er früher verehrt worden war, bis derselbe endlich in den letzten Religionsunruhen des Landes aller seiner Rechte als einer geschlossenen und sich selbst vertretenden Staatscorporation gänzlich verlustig ging. Die Schlacht am weißen Berge änderte, wie so Vieles, auch dieses Verhältniß wieder, indem Kaiser Ferdinand II. Böhmens Geistlichkeit nicht allein wie früher zu einem besondern Stande des Königreiches erhob, sondern ihm zugleich den ersten Rang im

Lande einräumte, bei welcher Rangordnung es bis auf die neueste Zeit sein Bewenden behielt.

* * *

Dieselben Phasen der Entwickelung hatte indessen auch der ursprüngliche Adel Böhmens durchgemacht. Allmälig waren die alten Lechenfamilien unter Boleslaw I. aus dem Lande verschwunden, wozu ihre dem Landesfürsten nicht selten feindselig entgegengetretene Politik wesentlich beigetragen. Im Besitze fast des ganzen Landes hatten dieselben nämlich eine Menge kleiner unabhängiger Fürstenthümer gebildet, die in dem jedesmaligen Landesherzog nicht sowohl ihren Herrn, als vielmehr den aus ihrer Mitte gewählten und deshalb von ihrer Macht abhängigen Vorsteher anerkennen wollten. Die hierdurch erfolgte Bekämpfung derselben zog nunmehr die Eintheilung des dem Landesherzoge unterthänigen Landes in die einzelnen Kreise (Zupane) nach sich, aus deren Beamten alsobald ein neuer Adel geschaffen wurde, aus welchem späterhin die Adelsgeschlechter der Schlechtizen, als des höhern, und der Wladiken, als des niedern Adels entstanden.

Erstere bildeten sich zu dem noch gegenwärtigen Herrenstande der Herzöge, Fürsten, Grafen und Freiherren heran, aus Letzteren aber trat der noch gegenwärtige Ritterstand hervor*). Ungeachtet aller dieser Aenderungen

---

*) Palaczkys neueste Geschichte Böhmens (2. Bd. 2. Abtheilung, Seite 6 und 21) stellt den Unterschied beider Stände mit nachstehenden Worten fest:

Zum höheren Adel, dem Herrenstande, gehörten alle

verblieb jedoch ein größerer oder geringerer Grundbesitz stets die Urbedingung alles Ansehens und aller Macht. Daß ein so gesteigerter Reichthum des Adels und das Eigen-

---

sogenannten Bannerherren, d. h. solche Barone, welche mit ihrem Geleite unter eigenen Bannern in den Krieg zogen. Dieser Stand schloß sich dergestalt ab, daß er seine Reihen nicht mehr dem bloßen Vermögen, dem ansehnlicheren Grundbesitze allein öffnete; zu den zwei Bedingungen, welche bei demselben von jeher erforderlich gewesen, dem großen Vermögen und höheren Staatsämtern, wurde jetzt, zunächst durch deutschen Einfluß, schon auch eine dritte gezählt, die der Abstammung. Da jedoch das wichtigste Moment zu Bestimmung des Unterschiedes der Stände in Deutschland, das Wehrgeld, den slavischen Zuständen und Ansichten zu sehr widersprach, als daß man es jemals in Böhmen hätte gesetzlich einführen können: so wird es erklärlich, warum es in diesen Verhältnissen noch immer so viel Schwankendes gab, und warum das, um die Zeit der Jahre 1306 — 1378 deutliche Bestreben des Herrenstandes, zwischen sich und den übrigen Ständen eine feste Scheidewand zu errichten, einen so unsicheren Erfolg hatte, bis ihm die (unter Karl IV. nach Böhmen versetzte) kaiserliche Reichs- und Hofkanzlei durch das Octroyiren von Standesbriefen einen festeren Halt verschaffte. Daher sehen wir, daß der Herrenstand auch jetzt, wie früher, diejenigen Mitglieder seiner Häuser, welche eines großen Vermögens entbehrten, aus seinen Reihen fallen und in den Ritterstand zurücktreten ließ; was noch bis zu Karls IV. Zeiten, später jedoch nicht mehr — zu geschehen pflegte.

Zum Ritterstande gehörten ursprünglich alle freien Grundbesitzer, welche nicht reich genug waren, um unter eigenem Banner, mit besonderem Geleite, in den Krieg ziehen zu können, aber doch mehr besaßen, als sie persönlich anbauen konnten, daher auch sie ihre Gründe an Bauern (kmety) zu verdingen pflegten. Nach der Verschiedenheit und Abstufung sowohl der persönlichen Verhältnisse, als des Vermögens, schien

thum ausgedehnter Ländereien den Besitzer derselben zu manchen Uebergriffen gegen die Macht des Landesfürsten verleitete, geht aus der ursprünglichen Geschichte Böhmens und der deshalb schon unter Ferdinand I. beschränkten Macht der Stände deutlich hervor, sowie eben diese die frühesten Landesfürsten Böhmens darauf sinnen gemacht hatte, der zunehmenden Größe des Adels ein wirksames Ziel zu setzen.

* * *

Alle diese Verhältnisse riefen einen neuen Stand, und mit diesem ein wirksames Gegengewicht gegen die immer mehr um sich greifende Uebermacht des Adels hervor, und zwar geschah dies durch das unter König Ottokar II. neu erstandene B ü r g e r t h u m.

Die wesentlichen Begünstigungen, welche theils die königliche Macht, theils die Veränderung der Kriegführung und des Kriegswesens diesem Stande gewährten, führten denselben ebenso wie das spätere Aufblühen aller

---

es, als wollte auch dieser Stand in mehre bestimmte Kategorien sich scheiden. Derjenige Wladike, der nach der Ritterregel wehrhaft gemacht worden war, und somit die Ritterwürde besaß, hatte einen Vorrang vor Anderen seines Standes, und hieß vorzugsweise Ritter, miles. Andere, welche selbst in das Geleite mächtigerer Barone traten (prikázalise), und von ihnen auch meist Gründe zu Lehen bekamen, hießen gewöhnlich „ehrbare Knechte" (panosi, clientes); sie traten dadurch in den Rang der alten Ministerialen, deren Name sich in dieser Zeit ganz verlor, und bildeten die unterste Stufe des Adels. Es gab daher auch in diesem Stande viel Ungleichartiges und Schwankendes, was ihn lange zu einer neuen politischen Spaltung drängte, bis derselben (1485) durch ein besonderes Gesetz vorgebeugt wurde.

Gewerbe und des Handels nicht allein zu dem Besitze bedeutender Reichthümer, sondern auch zu einer Bildung, welche das Bürgerthum immer selbstständiger und abgeschlossener heraustreten ließ.

Auf diese Art wurden fast die meisten Städte nach und nach zu eben so vielen festen Plätzen umgestaltet, die den Herren und Schlössern gegenüber ein immer größeres Ansehen gewannen und sich nicht selten im Kampfe gegen die Ersteren um die königliche Sache wesentlich verdient machten. Hierdurch aber erwarben sich dieselben mancherlei Privilegien und besondere Vorrechte, sowie sich von daher jene außerordentlichen Freiheiten datiren, welche einzelnen Städten Böhmens zugestanden erscheinen und eine eigene Rangordnung derselben hervorgerufen haben. So giebt es königliche und landesfürstliche Städte, welche sich wieder in privilegirte und nicht privilegirte theilen. Ebenso zählt man königliche Leibgedingstädte, und herrschaftliche oder Municipalstädte, die sich wieder in Schutzstädte, deren Bürger freie Leute sind und nur der Obrigkeit ein gewisses Schutzgeld zahlen, oder in Unterthänige theilen, deren Bewohner durch den Unterthänigkeitsverband an die Obrigkeit verknüpft sind.

Besonders groß sind die Begünstigungen der königlichen Städte, da diese, nebst der Berechtigung zu Sitz und Stimme auf den Landtagen durch eigene Deputirte, auch noch die Erwerbsfähigkeit landtäflicher Güter besitzen, und zwar nicht als Corporation, sondern für jeden ihrer einzelnen eingeborenen Bürger, der sein eigenes Haus hat.

Dasselbe Recht des Güterankaufs genießen die königlichen Leibgedingstädte (zum Leibgedinge der jedesmaligen Königin bestimmt, an die sie von ihren Einkünften einen bestimmten Theil zu entrichten haben). — Nicht so ist es dagegen mit den nicht privilegirten königlichen Städten, indem diesen die Landtafelfähigkeit nur in corpore für die ganze Stadt, keineswegs aber für jeden einzelnen behausten Bürger zugestanden wurde.

Von diesem Vorrechte ganz ausgeschlossen sind die herrschaftlichen oder Municipalstädte, indem dieselben zugleich weit mehr als die königlichen Städte in ihrem Wirkungskreise beschränkt, auch ihrer Obrigkeit und dem Kreisamte in einem weit festern Verbande unterstehen, indessen jene theils dem königlichen Landesgubernium, theils dem königlichen Unterkammeramte als einer besondern Behörde untergeordnet sind.

*
* *

Nunmehr gelangen wir zu der vierten Klasse der Bevölkerung, dem Bauernstande. Ursprünglich Knechte, welchen die Herren einen Theil ihrer weitläufigen Grundstücke unter der Bedingung der völligsten Unterwürfigkeit und der Frohndienstleistung verliehen hatten, glichen sie nach dem frühesten slavischen Herkommen fast den Sklaven, indem sie wie Sachen angesehen und soviel als möglich gedrückt wurden. In der Art vererbte sich die Leibeigenschaft derselben auch auf ihre Nachkommen, ohne daß es irgend einem der frühern Landesfürsten und selbst Kaiser Karl IV. gelingen konnte, den Leibeigenschaftsverband

der Bauern mit ihrer Herrschaft zu lösen. Erst die Humanität der neuesten Zeit und Kaiser Josephs II. Aufhebung der Leibeigenschaft machte es möglich, den Bauer zum freien Besitzer seines ihm früher von dem Adel blos geliehenen Grundeigenthums zu erheben. Mit jenem Augenblicke fand aber auch die Aufhebung der früheren sechstägigen Frohne in der Woche, der Art statt, daß diese auf drei Tage festgestellt wurde; auch wurde dem Bauer gestattet, sich zu verheirathen, seinen Wohnort zu verändern und jedes ihm beliebige Handwerk zu lernen, ohne hierzu mehr als die Erlaubniß seiner Obrigkeit zu bedürfen, die ihm nach bestehenden Gesetzen in keiner Beziehung erschwert werden darf.

* * *

Dieselben Verhältnisse, welche übrigens die ursprüngliche und noch gegenwärtige Eintheilung der Bevölkerung in verschiedene Klassen herbeigeführt hatten, zogen auch die Eintheilung alles Grund und Bodens in die zwei Haupt-Klassen des freien gutsherrschaftlichen Besitzes (Dominicale) und des unterthänigen Besitzes (Rusticale) nach sich.

Ersterer besteht aus Territorien von bald größerem, bald kleinerem Umfange, sie werden nach diesem entweder Herrschaften oder Güter, und bei gänzlicher Unbedeutendheit auch Höfe genannt. In dem Besitzthume derselben befindet sich theils der Staat und die Geistlichkeit, oder geistliche Corporationen und Stifter. Der größere Theil desselben gehört jedoch dem Adel, mitunter aber auch den königli-

chen, mit außerordentlichen Privilegien versehenen Städten, wie Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg.

Zu den besondern Vorrechten, welche sich mit dem Dominikalbesitz verbinden, gehört das Jagdrecht, die Errichtung und Anlegung von Mühlen, Branntwein-, Brau- und Wirthshäusern, die Befreiung von allen Herren- und Staatsdiensten und sonstigen Verpflichtungen, die im Allgemeinen dem Bürger und Bauer obliegen. Ebenso die Befreiung von der Militärpflichtigkeit und Einquartierung, die Ausübung der exekutiven Gewalt in unterster Instanz und das Befugniß zur Ernennung der Geistlichkeit (Patronatsrecht), der Magistratspersonen, Richter und Geschwornen in allen den einzelnen Herrschaften oder Gütern einverleibten Schutz- oder Municipalstädten und Dörfern. Ein eigenes Vorrecht des freien Güterbesitzes ist endlich die mit dem Incolate verbundene Landstandschaft des Adels, welche zugleich die Vertretung dieser Corporation auf den Landtagen mit sich führt.

Im Allgemeinen scheidet sich der Dominikalbesitzstand Böhmens in drei Unterabtheilungen, und zwar: 1) In Allodien, welche dem Besitzer das Recht geben, über sie nach Gefallen zu verfügen, sie zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken und zu vererben; 2) in Fideicommisse, welche sich stets nur auf die männlichen, mit seltener Ausnahme auch auf die weiblichen Nachkommen einer Familie und deren Nebenlinien vererben; mit ihrem gänzlichen Aussterben aber dem königlichen Fiskus anheim fallen. Aus diesem Grunde dürfen dieselben nur bis zu

einem Drittheil verschuldet werden. Ebenso findet ihr Verkauf regelmäßig gar nicht, und nur in außerordentlichen Fällen mit besonderer Genehmigung des Königs und der noch lebenden Fideicommiß-Prätendenten statt. In einem solchen Falle wird der für sie eingegangene Verkaufsbetrag als Fideicommiß-Kapital nutzbringend angelegt, in welcher Gestalt dasselbe ein unantastbares Eigenthum aller auf den Genuß der hiervon entfallenden Interessen Anspruch machenden Fideicommiß-Prätendenten verbleibt, mit deren gänzlichem Aussterben aber an den Staat zurückfällt. 3) Eine dritte und letzte Klasse des Dominikalbesitzes sind die sogenannten urböhmischen und böhmisch-deutschen Lehen. Erstere befinden sich innerhalb des älteren böhmischen Reiches, wozu Mähren und Schlesien gehören. Letztere liegen in dem erst später mit Böhmen vereinigten elbogner Kreise. Alle diese Lehen unterstehen einer eigenen Lehens- und Landrechtlichen Gerichtsbarkeit, auch werden dieselben bei dem Aussterben aller Lehensprätendenten von dem Könige, als oberstem Lehnsherrn, anderweitig verliehen.

Eine ganz besondere, blos Böhmen eigenthümliche Klasse des Dominikalbesitzes bilden schließlich die sogenannten Freisassen.

Sie bestehen aus solchen Hofbesitzern, welche in den ältesten Zeiten, wo sich der Adel im alleinigen Besitz des Bodens befand, von diesem einzelne Parzellen zum freien Eigenthume erwarben, oder vom Könige mit diesen belehnt worden waren. Da sie jedoch durch das Eigen-

thumsrecht solcher Besitzungen weder landständische Eigenschaften, noch derlei Vorrechte erhielten, so entstand aus ihnen die schon Eingangs dieses Abschnittes erwähnte eigene Staatsbürgerklasse.

Als solche untersteht dieselbe nicht nur keiner Patrimonialgerichtsbarkeit, vielmehr ist sie unmittelbar dem Landesherrn und dessen Behörden untergeordnet, wobei dieselbe hin und wieder auch obrigkeitliche Rechte ausüben darf. Durch das Patent vom 10. März 1788 mit einer eigenen Verfassung begnadigt, bilden die Freisassen Böhmens eine besondere Corporation, die, in Viertel getheilt, unter eigene aus ihrer Mitte gewählte sogenannte Freisassen-Aeltesten gestellt wurde. Zugleich wurden diesen in Betreff der ihnen untergeordneten Freisassen alle jene Funktionen zugestanden, wie solche die Obrigkeiten des Dominikalbesitzstandes durch ihre Wirthschaftsämter auszuüben befugt sind. Uebrigens genießen alle Freisassen, denen hin und wieder auch Häusler (Chalupner) Unterthansdienste leisten müssen, das volle Eigenthumsrecht ihrer Gründe, auch können sie Wirthshäuser, Mühlen, Brannt- wein- und Brauhäuser anlegen, und das Jagd- und Fischfangsrecht ausüben.

* * *

Eine zweite Hauptklasse des Bodens bildet der unterthänige oder Rustikal-Besitzstand. Dieser nimmt fast die Hälfte des ganzen Areals des Königreiches ein. Er theilt sich in ganze, dreiviertel, halbe und einviertel Bauerngüter. Der Maßstab eines ganzen Bauerngutes

beträgt 60 Strich; doch giebt es auch größere, von 120 Strich und mehr Aussaat.

Im Allgemeinen darf über alle Bauerngüter frei disponirt werden, so wie sie auch verkauft und vererbt, ja selbst zerstückelt werden können; letzteres jedoch nur nach Vorschrift der Gesetze und mit Bewilligung des Kreisamtes und der Grundobrigkeit. — Bei alledem erscheint die Grundobrigkeit immer als Obereigenthümerin alles Rustikalbodens, indem sie zwar das freie Schalten und Walten des Bauers mit seinem Besitzstande nicht hindern kann, dagegen aber auch berechtigt ist, den Besitzer eines solchen Gutes in jenem Falle abzustiften, d. h. von seinem Eigenthume gänzlich zu entfernen, wenn dieser durch muthwillige oder liederliche Handlungsweise sein Besitzthum schlecht verwaltet und den Werth desselben in einen solchen Zustand versetzt, daß dieser mit den herrschaftlichen Leistungen längere Zeit im Rückstande bleiben muß. Außer der bereits oben erwähnten Eintheilung des Bauernstandes gibt es übrigens auch noch sogenannte Chalupner, welche aber blos Häuser mit einigen Strichen Feld besitzen, und Gärtler, die weiter nichts als ihre Hütte haben.

Eine besondere Unterabtheilung des Bauernthums bilden die sogenannten Erbzinsleute und Erbpächter (Emphiteuten). Diese Klasse der Realunterthanen entstand daraus, daß einzelne freie Leute hin und wieder das Nutzungsrecht eines obrigkeitlichen Grundes oder Hofes auf lange Zeit hinaus erkauften. In dieser Gestalt sind dieselben blos zu einem jährlichen Erbzinse in

Geld oder Naturalien verpflichtet, während dagegen der Rustikalunterthan, ungeachtet der durch Kaiser Joseph im Jahre 1788 aufgehobenen Leibeigenschaft, noch immer in einer gewissen Hörigkeit zu seiner Herrschaft steht. So muß derselbe nicht allein Naturalabgaben (Zehnten, Zinsungen, Gespunste), sondern auch Geldabgaben in Grundzinsen, Laudemien, Grundbuchsgebühren u. s. w. leisten.

Eine weitere Verpflichtung des Rustikalbauers besteht in Naturaldiensten, den Hand- und Zugfrohnen oder der sogenannten Roboth, welche größtentheils in natura abgetragen werden muß, auf manchen Herrschaften aber auch durch eigene Verträge in Geld abgelöst werden kann. — Außer diesem Herrendienste ist der Bauer übrigens auch noch zu verschiedenen Staatsdiensten verpflichtet, als: Vorspann, Transport der Staatsgüter, Straßenbaufuhren, Einquartierung und zur Rekrutenstellung nach dem österreichischen Conscriptionsgesetze, wie wir diese Leistungen späterhin noch detaillirter besprechen werden.

III. Das Staatsgrundgesetz und die Landständische Verfassung.

Derselbe Weg, auf welchem die bisherige Entwickelung des allmäligen Ständeunterschiedes und die Eintheilung des Bodens zu ihrem noch gegenwärtigen Bestande gelangte, führte auch die immer mehr geschlossene Form der Verfassung Böhmens herbei, so wie in anderer Weise durch diese die spätern Erbfolgeordnungen dieses Reiches und das noch gegenwärtig in der Landesordnung vom

10. Mai 1627 mit den beiden ältern Grundverträgen, nämlich dem Bergwerksvergleiche vom Jahre 1575, dann dem St. Wenzels-Vertrage vom Jahre 1517 aufrecht erhaltene Staatsgrundgesetz zu seinem Bestande gelangte, wie dies sogleich näher erörtert werden soll.

Die dauernden Zwistigkeiten der frühesten Zeit hatten schon unter Bretislaw I. eine eigene Erbfolgeordnung hervorgerufen, welche sich auf das Seniorat im Hause der Przemisliden basirte. Ottokar II. hob diese Erbfolge-Ordnung wieder auf, indem er im J. 1216 das Recht der Primogenitur festsetzte. — Karl IV. beseitigte dagegen auch Ottokars II. Majorat, indem er durch einen feierlichen Vertrag mit den Ständen Böhmens seinem Hause die Nachfolge in der Erstgeburt auch von weiblicher Seite zusicherte und zugleich jene Fälle bestimmte, in welchen die neue Wahl eines böhmischen Königs einzutreten haben würde. Allein obgleich die von dem großen Monarchen ausgestellte goldene Bulle vom 7. April 1348 nebst diesen Bestimmungen auch die immerwährende Untheilbarkeit des Reiches ausgesprochen und beurkundet hatte und diese selbst von seinem Nachkommen beschworen worden war, so vertheilte er später demungeachtet die als unzertrennbar erklärten böhmischen Erbstaaten unter seinen Sohn Wenzel und seine Vettern Jobst und Prokop.*)

---

*) Der Erstere erhielt Böhmen und Schlesien nebst den Herzogthümern Auschwitz und Zator u. s. w.; auch ward er als Haupt des Gesammthauses erklärt; Letztere erhielten Mähren als Vasallen des Hauptreiches.

Uebrigens war sein Vorgänger, Kaiser Rudolph von Habsburg, seither der Einzige gewesen, welcher die ursprüngliche rohe, zwar unter König Ottokar II. verbesserte, unter der Regentschaft Markgrafs Otto von Brandenburg und den beiden Königen Wenzel II. und III. aber wieder in Verfall gerathene Gesetzgebung geregelt, so wie auch Kaiser Karl IV. dieselbe wesentlich zu verbessern gesucht hatte. Leider wurde die Annahme seines für jene Zeit sehr hellen Gesetzbuches, der Constitutiones Carolineae, von den Ständen aus dem Grunde verweigert, „weil das Alte das Beste sei."

Die unter Wenzel IV. entstandenen religiösen Zwiespalte brachten Böhmen bald wieder von jener Höhe herab, zu welcher es Kaiser Karl IV. erhoben. Die Prager Artikel entstanden, Sigismund von Luxemburg beschwor sie, allein er hielt sie nicht.

Durch die gewaltigen Partheiungen und Befehdungen der Utraquisten gelangten indessen die Stände Böhmens zu einer immer größeren Bedeutung, so zwar, daß sie nicht allein ihre alten Vorrechte behaupteten, sondern auch neue zu erringen im Stande waren. In Folge dieser Macht setzten sie sich sowohl über Bretislaws Seniorat, Ottokars Majorat, als über Karls IV. weibliche Primogenitur hinweg, indem sie ihr früheres Wahlrecht behaupteten. — Diese Macht der Stände bewog König Ladislaus zur Ertheilung einer eigenen Landesordnung im Jahre 1510, welcher im Jahre 1517 zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Adel und Bürger der St. Wenzelsvertrag nachfolgte.

Unter Ferdinand I. entstand im Jahre 1545 eine neue Landesordnung, durch welche das Wahlrecht aufgehoben und die Erbfolge abermals eingeführt wurde. Ebenso unterschrieb Rudolph II. den ihm von den Protestanten abverlangten sogenannten Rudolphischen Majestätsbrief, welchen auch Kaiser Mathias bei seinem Regierungsantritt bestätigte. Nur zu bald führte aber die Schlacht am weißen Berge den Untergang von Böhmens Nationalität und Selbstständigkeit herbei; die frühern Privilegien und Vorrechte, insbesondere Rudolphs II. Majestätsbrief wurden vernichtet und die Landesordnung v. 10. Mai 1627 als das künftige Staatsgrundgesetz festgestellt. Als solches ist dasselbe sammt den von Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1640 erlassenen Novellen und Deklaratorien bis zu dem heutigen Tage in Rechtskraft verblieben; dies jedoch nur insofern, als die in jener Landesordnung enthaltenen Paragraphen sich auf die Verfassungsrechte des Landes beziehen. Was dagegen die Rechte der Erbfolgeordnung betrifft, so ward auf dem Landtage des Jahres 1720 eine eigene Accessions- und Submissions-Urkunde von Seiten der böhmischen Stände ausgefertigt, kraft welcher dieselbe durch Kaiser Karls VI. erlassene pragmatische Sanktion des Jahres 1713 festgesetzte Erbfolgeordnung nach der Erstgeburt (auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt) als Grundgesetz für Böhmen anerkannten. Eine weitere neue Erbfolgeordnung erschien schließlich unterm 31. Mai 1786, die sich im Allgemeinen an die vorgenannte anschloß, ohne das frühere diesfalls bestehende

Staatsgrundgesetz zu entkräften. Zu einer deutlichen Uebersicht der noch gegenwärtigen verfassungsmäßigen Rechte Böhmens möge hier ein kurzgefaßter Auszug der früher bezogenen Landesordnung vom 10. Mai 1627 ihren Platz finden, um aus diesem nicht allein auf die wirklichen Rechte der böhmischen Stände, oder des böhmischen Volkes überhaupt hinzuweisen, sondern auch jenen Antheil und Einfluß näher zu bezeichnen, den dieses Staatsgrundgesetz überhaupt auf die neuesten und künftigen Verhältnisse Böhmens ausüben dürfte.

Nach einer kurzen Einleitung über das Unheil, welches aus der vorhergegangenen, durch die Schlacht am weißen Berge beendigten Empörung entkeimte, und wie es die Absicht Seiner kaiserlichen Majestät sei, ähnlichen das Wohl des Landes gefährdenden Zusammenrottungen u. dgl. für die Zukunft zu begegnen, geht jene Landesordnung in die einzelnen Artikel über, indem sie diese in nachfolgender Weise beginnt.

* * *

I. Da in der goldenen Bulle von weiland Kaiser Karl dem Vierten de dato Prag den 7. April 1348, und andern Fundamentalengesetzen ganz klar erscheint: daß den Ständen und Inwohnern des Königreiches die Wahl eines Königs ehe und zuvor nicht gebühret, als wenn kein Erbe aus dem königlichen Geschlechte und Geblüte, Manns- oder Weibsperson, vorhanden, noch zu gewarten, oder aber

mehr gedachtes Königreich etwa durch des letzten Erben oder Erbin freiwillige Renunziazion und Verzicht, oder auch daher vazirend und ledig befunden würde, daß derselbe oder dieselbe aus Mangel der Vernunft zur königlichen Regierung nicht tauglich und dazu von Ihm oder Ihr kein anderer Erbe oder Erbin zum Königreich, am Leben, oder zu hoffen wäre, so sollen alle, die mit Worten oder Werken diese königliche Erbgerechtigkeit anfechten, in die Strafe der beleidigten höchsten Majestät, und öffentlichen Rebellion verfallen.

II. Wann und so oft einer oder mehrere Inwohner in diesem Unsern Erbkönigreich auffgenommen werden, oder es sonst zum Fall kombt, daß dem Könige die Erbhuldigung zu leisten, soll solche Erbhuldigung mit aufgehobenem Finger leiblich geschworen und erstattet werden, als nämblich:

Ich N. schwere Gott dem Allmächtigen, der gebenedeiten Mutter Gottes, allen Heiligen und Euch (titulus) N. N. als König zu Bohaimb, und meinem rechten Erbherrn Ew. Majestät, dero Erben nachkommenden Königen zu Bohaimb, getreier gehorsamb und gewertig, nimmermehr wissendlich in dem Rath oder Zusammenkunften zu seyn, da wider Ew. Majestät Ehre, Würde, Rechte, Stand etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen oder gehalten in keinerlei Weg, sondern Ew. Majestaet deroselben nachkommender Könige zu Bohaimb Ehre, Nutz und Frommen betrachten und befördern. Und ob ich verstunde daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde wider

Ew. Majestaet, dem soll und will ich getreulich für seyn und Ew. Majestaet ohne Verzug warnen und sonst alles das thun, was einem gehorsamen getreuen Unterthan gegen seinen Erbherrn gebühret Getreulich und ohne gefährde, so wahr mir Gott helfe, die gebenedeite Mutter Gottes und alle Heilgen.

III. So oft ein König zu diesem Königreiche konsekrirt und gekrönt wird, soll jedesmal der Erzbischof zu Prag, oder wofern dazumal dieser erzbischöfliche Stuhl vazirte, der Bischof zu Ollmütz vor der Consekration Ihm folgenden Eid fürhalten, und Er denselbigen von Wort zu Wort auf das heilige Evangelium wirklich leisten und nachsprechen, nämlich: daß Wir über die katholische Religion festiglich halten, männiglich die Justiz administriren, und die Stände bei den konfirmirten und wohlhergebrachten Privilegien handhaben, auch von dem Königreiche nichts veralieniren, sondern vielmehr nach Unserem Vermögen dasselbe vermehren, und erweitern, und alles das, was zu dessen Nutz und Ehren gereicht, thun wollen.

IV. Nachdem allein den regierenden Königen und Erben zum Königreich, die Ausschreib- und Anstellung der gemeinen Landtage, wie auch die Zusammenkünfte in den Kreisen zusteht; so soll in diesem Erbkönigreiche Böheim niemand unter der Strafe der beleidigten Majestät sich unterstehen, einigen Landtag, oder gemeine Zusammenkunft in einem oder mehr Kreisen, ohne vorhergehende gnädigste Bewilligung, ausschreiben, oder sonst anzustellen, und zu halten.

V. Die Kontributionen werden Wir und die nachkommenden Könige auf den Landtagen, und anders nicht, dann gegen gewöhnliche Reverse, von den Ständen begehren lassen. Wornach die getreuen Stände, Unsere und des Vaterlandes jedesmal vorfallende Nothwendigkeiten treuherzig zu Gemüth ziehen, und die begehrten Kontributionen durch keine unbillige Kondizionen, so etwa gegen königlichen Stand, Hoheit und Würden laufen möchten, aufhalten werden.

VI. Und weil auch auf solchen gemeinen Landtagen niemand als Wir und unsere Erben zum Königreich, oder in Unserm Abwesen, Unsere königliche Kommissairen, die wir hierzu jedesmal verordnen werden, Macht und Gewalt hat, die Proposition in des Landes vorfallenden Nothdurften und Obliegen zu thun; so soll sich keiner, was Würden, Standes oder Wesens der auch sein mag, unterstehen, ohne unsern sonderbaren gnädigsten Befehl, etwas den Ständen zu proponiren, uud zur Berathschlagung mündlich oder schriftlich fürzubringen. Und da jemand sich dessen unterfangen würde; soll nicht allein solches keineswegs attendiret, sondern auch derselbe Verbrecher, der sich also in königliches Amt einzugreifen gelüsten lassen, gestalter Sachen nach, mit allem Ernste gestraft werden. Hätte aber jemand bei gemeinen Landtagen etwas anzumelden, das Uns oder dem Lande und dessen Inwohnern zu Guten gereichen möchte; so kann er solches, und daneben sein Gutachten, Uns als dem regierenden König, mündlich oder in Schriften unterthänigst zu erkennen geben,

damit Wir hierauf die Nothdurft gnädigst anzuordnen wissen mögen.*)

VII. Wenn auf gemeinen Landtagen auf einem oder dem andern Punkt der Proposition, Umbfrage gehalten und der Anwesenden aus den Ständen vota kolligirt werden; soll jeder hierauf in seiner Ordnung ein votum ablegen, und keinem andern vorgreifen, noch auch durch einen andern sein votum zu proponiren Macht haben, er wäre dann so übel beredet, daß er dasselbige selbst nicht thun könnte, auf welchen Fall er den nächsten, so neben ihm sitzt, erbitten, und durch ihn sein votum anzeigen lassen mag. Dagegen aber soll keineswegs zugelassen werden, daß sich auf gemeinen Landtagen etliche heimlich oder öffentlich zusammen rottiren, und durch einen aus ihrem Mittel, oder andern, etwas mündlich oder schriftlich vor-

---

*) Dieses Gesetz wird durch Kaiser Ferdinands III. Novellen und Declaratorien dahin erklärt: daß die Stände, nachdem sie vorher die k. Landtagspropoſizion konsulitirt, und dieselbe zu unser oder unserer Kommissarien Beliebung allerdings erlediget, und eher nicht, sich in geringeren Sachen, die unsere Person, Hoheit und Regalien nicht betreffen, mit einander unterreden mögen; jedoch müssen sie zuvor über dergleichen Unterredung anfragen, welches uns, da wir zugegen wären, oder unsere k. Landtagskommissarien, wenn wir ihnen hierzu Vollmacht mitgeben würden, vorher vortragen: auch alsdann dasselbe anders nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung derselben, zu der Stände-Berathschlagung hinterbringen lassen sollen, auch das alsdann unter ihnen erlediget und geschlossen, zu unserer und der Könige zu Böheim Ratifikazion unterthänigst referiret, auch bis dieselbe erfolget, mit Druckung solches Schlusses inne gehalten werden sollte. Aa. 9.

bringen lassen mögen. Widrigensfalls auf solches mündliche oder schriftliche Vorbringen ebenmäßig nicht attendirt, und dazu diejenigen, so sich also zusammen rottiret, fürnemlich aber der, welcher den Vortrag gethan, oder die übergebene Schrift gestellet, oder solche dem Concipisten angegeben, neben andern Rädelsführern nach Beschaffenheit des Verbrechens, auch als Beleidiger der höchsten Majestät gestraft werden.

VIII. Wir behalten auch Uns, und nachkommenden Königen, ausdrücklich bevor, in diesem unserm Erbkönigreiche Gesetze und Rechte zu machen und alles dasjenige, was das jus leges ferendi, so uns als dem Könige allein zusteht, mit sich bringt.

IX. Betreffend die königlichen Landämter: Wird es bei Unserm gnädigsten Belieben, zu und allweg stehen, bei wem Wir Uns wegen Ersetzung eines oder mehr Aemter, Berichts und Raths erholen, und wem Wir hierauf ein oder das andere Amt gnädigst auftragen und anvertrauen werden: jedoch aber wollen Wir jedes Mal dahin trachten, daß diese Aemter mit tauglichen Personen, die im Königreiche angesessen, versehen werden.

XII. Niemand darf einige Kriegswerbung, Musterung, oder andere dergleichen Zusammenvergatterung heimlich oder öffentlich vornehmen, oder aber einig gemustert oder ungemustertes Kriegsvolk im Lande durch= oder einführen, es sei dann ihm solches von Uns anbefohlen oder heimlich bewilligt worden, und er darüber ein Patent oder Schein von uns aufzuweisen hätte. Widrigenfalls gegen

Unterthan, oder Ausländer, als gegen einen Zerstörer des gemeinen Friedens verfahren werden solle.

XIII. Demnach foedera und Verbindnisse einzugehen, oder auch aufzurichten, zu was End, und gegen wen sie auch angesehen sein möchten, niemand anderem in diesem Königreiche als dem Könige gebührt; so soll jeder, der mit einem oder mehr inner- oder außerhalb dieses Königreichs, wider Uns heimlich oder öffentlich konspirirt, oder auch sich sonst in einiges anderes Verbündniß oder foedus, aus was Ursachen, oder unter welchem Schein und Prätext es auch geschehe, ohne unseren Willen einließe, als Beleidiger der höchsten Majestät bestraft werden.

XIV. Nachdem in diesem Königreich der königlichen Majestät allzeit reserviret gewesen, und allein zugestanden, sowohl Wochen- als Jahrmarkte, wo, wann, und wie viel Sie deren wollen, zu ordnen und zu setzen; so hat Niemand Macht, ohne gnädigste Bewilligung, einen Jahr- oder Wochenmarkt irgendwo abzustellen: desgleichen ist auch Niemand, ohne diese Bewilligung erlaubt, in diesem Erbkönigreiche eine neue Stadt, Schloß oder Festung zu bauen, und mit Mauern zu befestigen, oder eine alte Stadt, Schloß oder Festung einzureißen; auch ist niemand zugelassen, einigen Zoll oder Mauth zu Wasser oder Land, es geschehe unter dem Namen eines Aufschlags, Fahrzinses, Fahrgeldes, Weggeldes, Brückengeldes, Marktgeldes oder wie solcher Zoll sonst genannt werden kann, eigenes Gewalts, ohne königliche Begnadigung, von neuem aufzurichten, oder einen alten Zoll zu steigern. Wider die,

welche sich dieser Satzung entgegen, in solche königliche Rechte und Regalien Eingriff zu thun gelüsten lassen, soll mit unausbleiblicher Strafe verfahren werden.

Würde aber Jemand von uns, oder unsern Successoren im Königreich einen neuen Zoll und Mauth, oder Erhöhung des alten, durch ungegründete Narrate oder mit verschwiegener Wahrheit aufbringen, so ist dem oder denen, so diese Begnadigung des Zolls zu Schaden gereicht, unverwehrt, sich vor uns oder dem jedesmal regierenden König und Erben zum Königreich, bei Unserer böhmischen Hofkanzlei, wider denselben gebührlich zu beschweren, und um Abschaffung solcher neuen oder erhöhten alten Zolls unterthänigst anzusuchen.

XVII. Wenn in diesem Königreich von freventlichen muthwilligen Leuten dem Land, Städter oder absonderlichen Personen feindlich abgesaget, und sie von ihnen bevhedet, und also dadurch, oder aus einer andern höchst gräßlichen Uebelthat, ihre Hab und Güther dem König verwirket werden; so soll der König allein seines Gefallens, und sonst niemanden damit zu disponiren, zu thun und zu lassen haben.

XXII. Obwohl die Privilegia betreffend die Alienation der Güter, so zum Königreich gehören, voriger Landesordnung mehrere theils von Wort zu Wort einverleibt gewesen: weil Wir Uns aber dieser und anderer Privilegien halber, gegen Unsern gehorsamen Ständen absonderlich erklären und resolviren wollen; Als haben Wir gnädigst be-

funden, daß unvonnöthen die Wort derselben Privilegien, diß Orts inseriren zu lassen.*)

---

*) Obgleich es nach dem Wortlaute dieses §. unnöthig befunden wurde, die hier Bezug nehmenden frühern Privilegien, Freiheiten rc. deutlicher auseinander zu setzen, so konnten wir doch nicht umhin, dieselben anmerkungsweise anzuführen, wie folgt:

I. Der König von Böhmen hat solche Gewalt, Macht und Hoheit, alles was der königl. Majestät und Sr. Majestät Erben, dann den Einwohnern zu Nutz und Frommen ist, zu ordnen, thun, regieren, doch daß es nicht den Ordnungen, Rechten,.Freiheiten, Privilegiis und Landesordnung zuwider seye. Art. III. v. J. 1565.

II. Vom heutigen Tage an hat die königl. Majestät darüber einen Reuersbrief von sich geben, daß hinführo weder seine k. k. Majestät noch die künftige Könige von Böheimb sollen wegen aller derselben Landschaften, Schlösser und Städte, welche durch Kaiser Karln der Krone Böheimb zugeeignet und inkorporirt sein werden, keine Verträge mehr zu halten oder zu verschreiben und zu entfremden, was dann Kaiser Karls Brief solches darüber ausweiset. Da sichs aber begebe, daß eine wichtige Nothdurft dieser Krone vorhanden wäre, daß man wegen solcher Landschaft, Schlösser und Städte eine Handlung halten solle, solche soll die k. Majestät und die nachkommenden Könige Böheimb nicht anders denn mit Willen und Rath eines gemeinen Landtages fürnehmen, und was auf gemeinen Landtag wird gerathen werden und bewilligt, das werde Königl. Majestät und die künftigen Könige zu Böheimb handeln und sonst nicht. — A. XVII. v. J. 1665.

III. Und da sich zutrüge, daß eine Person mehr außerhalb gemeinen Landtages dazu rathen und die jetzige oder künftige Majestät zur Entfremdung obbeschriebener Landschaften, Schlösser, Städte bereden würde, gegen den soll man sich verhalten und das gegen ihn fürnehmen, als die eine gemeine Ruh gestört haben. A. XVII.

XXIII. Anlangend die Religion: Demnach kundbar und am Tage, daß nicht allein die Spaltung der Religion von der Zeit an als sich dieselbe in diesem Unsern Erb-königreich erhoben, große Kriege und Unheil verursacht, auch daß die so sich Stände sub Utraq. genennt, unterm praetext Ihrer zu verschiedenen Zeiten ausgewirkten absonderlichen Privilegien und Satzungen Urheber und Anfänger der wider Uns entstandenen hochabscheulichen Rebellion gewesen: Und aber Wir, nachdem Wir dieses Unser Erb und Königreich durch kostbare schwere Kriegsrüstungen wiederum erobert, Uns gnädigst resolviret, wie es zu besserer Verfassung desselben, und Verhütung dergleichen höchschädlichen Trennungen und daher besorglichen Gefahr in gedachtem Unsern Erb Königreich mit der Religion gehalten werden soll; Als setzen, ordnen und wollen Wir,

---

IV. Von nun an sollen weder Wir noch die künftigen Könige zu Böheimb nichts mehr versetzen oder erblich weggeben oder einerlei Summe zuschreiben oder die Leute zu geben ohne Rath des ganzen Landes zu Böheim. Auch die Schlösser die wir jetzt halten oder künftig halten möchten in keinerlei Weise verschreiben und versetzen sollen keinem Menschen, sondern daß sichs zutrüge, daß Wir oder künftig unsere Könige zu Böheimb etliche Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer versetzen oder verpfänden wollen, diesfalls sollen und mögen wir thun mit Rath des ganzen Landes und anders nicht. So wir aber und die künftigen Könige zu Böheim darüber etwas ohne Verwilligung des ganzen Landes versetzen, verkaufen oder weggeben werden, so soll solche Weggebung, Verkaufung und Verpfändung, Leibverschreibung in Summa Zuschreibung keine Kraft noch Macht haben jetzt, noch in künftiger Zeit. Art. XIX.

daß nicht allein über dem, was Wir in Religionssachen von Zeit der Uns von Gott verliehenen Victori in diesem Unserm Erbkönigreich, durch verschiedene Resolutiones gnädigst angeordnet, stät und vest gehalten, sondern auch Alles, was demselben zuwider, und Unserer heiligen katholischen Religion zu Abbruch, Nachtheil und praejudiz bei vorgehenden Zeiten, durch aufgerichte Majestätsbrief, Landtagsbeschlüsse, Reversalien, Resolutionen, Privilegien, oder andere Satzungen und Ordnungen, wie die Namen haben mögen, statuirt und von denen Ständen, so sich sub Utraq. genennt, zu welcher Zeit auch solches immer geschehen, zu ihrem favor außbracht, erhalten oder geschlossen, jetzt und zu ewigen Zeiten cassirt sein und bleiben, auch alle diejenigen, so solches widerum auf die Bahn bringen und moviren wollten, für öffentliche Zerstörer des gemeinen Friedens, ipso facto gehalten werden, und Leib, Ehr und Gut verlohren haben, Wie dann auch hinfüro keiner ins Land oder in Städten, Er sei dann Unserer H. Katholischen Religion zugethan, soll angenommen werden.

XXIV. Der Erzbischof zu Prag soll mit den Prälaten, und der ganzen Klerisei dieses Erbkönigreiches nicht allein für einen Stand desselbigen, zu ewigen Zeiten gehalten werden, sondern auch solcher geistliche Stand, der erste und vornehmste unter andern Ständen sein, doch also, daß allein der Erzbischof und diejenigen Geistlichen, welche eine Inful, oder Bischofshut zu tragen, durch Privilegien oder altes Herkommen berechtiget, und daneben in der Landtafel eingeschriebene Güter besitzen (innmassen

dann sonst niemand, so im Lande nicht angesessen, zu den Landtagen zugelassen werden soll) zu gedachten Landtagen berufen, und bei solchen Zusammenkünften den ganzen geistlichen Stand und die sämmtliche Klerisei repräsentiren, den Herzogen und Fürsten vorgehen und ihre Session und Stimmen sowohl vor denselben, als den Herren haben, der Erzbischof aber Primas Regni genannt werden, und demselben die oberste, nach ihnen aber, da sonst kein Bischof vorhanden, die nächste Stelle ein oberster Prior des ritterlichen Maltheserordens im Königreiche Böhmen, vor allen andern Prälaten gebühren soll.

XXVII. Der Herrenstand soll der andere Stand und darin auch die Herzöge und Fürsten im gedachten Erbkönigreiche begriffen sein, und keinen sonderbaren Stand machen.

XXXI. Wie vor diesem der Ritterstand den Andern also soll er hinführo den dritten Stand in obberührten Unserm Erbkönigreich constituiren.

XXXIII. Damit aber dieselben auch ihre Oerther und Stellen, welche einem jeden vor dem andern, außerhalb des sitzenden Land Rechtens, sonsten in andern Zusammenkunften gebühren, wissen und keiner über den andern sich erheben, noch sie derentwegen in Zwietracht noch Uneinigkeit gegen einander gerathen mögen; So lassen wir es, was Unsere Landofficirer betrifft, bei der von weiland Unserem Vorfahrer König Wladislaw zwischen ihnen hierin aufgerichten Ordnung nochmals gnädigst bewenden, und wollen, daß Unser Obrister Pragerischer Burggraf, unter

Unsern Land= oder anderen Königlichen Offizieren, die nicht aus dem mittel der Herzogen, Fürsten oder obberührter Herren Session halber privilegirten Personen sind, die vornehmste Stelle haben, und ihm nachsitzen, gehen oder folgen Unser Obristen Landhofmeister, darnach Unser Landmarschall, ferner unser Obrister Land=Cammerer in Böhmen, und darauf unser Obrister Landrichter, hernach unser Obrister Kanzler, weiters Unser Obrister Hof Richter, und stracks nach Ihm Unser Appellation Präsident, wofern dieser anders aus dem Herrenstande ist, wie beim nächst vorhergehenden Gesatz seinethalben gemeldet worden.

XXXIV. Die königlichen Städte haben Wir zwar wieder zu einem Stand, und also dem vierten gnädigst aufgenommen, doch sollen sie außer den Städten Pilsen und Budweis (welche wir von solcher Auflage darum befreiet, weil sie Uns in der vorgegangenen Rebellion treu verblieben), von jedem Faß darin gebrauchtem oder von andern Oertern zu ihnen geführten, und allda ausgetrunkenen Biers einen Gulden zu 60 Kreuzer gereitet, Ungelds oder Biergelds zu ewigen Zeiten, unserer königlichen Kammer, zu Unserer und der nachkommenden Könige Disposition unnachläßlich zu geben schuldig seyn.

XXXV. Nachdem sich vor Alters große Differentien und Irrungen zwischen dem Herren= und Ritterstand an einem, und denen Präger= und andern königlichen Städten am andern Theil erhalten; Und aber dieselbe im 1517. Jahr nach Chr. Geb., durch eine Vergleichung, welche St. Wenzeslai Vertrag genennt wird, verglichen und hin=

gelegt; Als wollen Wir gnädigst, daß obberührter Vertrag nochmals in seinem Esse verbleiben und in alle demjenigen, so in dieser Unserer Verneverten königlichen Landesordnung nicht corrigirt und aufgehoben, stet und vest gehalten, auch zu dem End absonderlich getruckt werden soll.

XXXVI. Nach dem Unser Vorfahrer an diesem Königreich, Wayland König Wladislaus auf dem gemeinen Landtag Anno 1497 gesetzt und geordnet, daß diese Königliche Landes-Aemter, nämlichen das Pragerische Obriste Burggrafamt, des Obristen Land-Hofmeisters, des Obristen Land-Kämmerers, des Obristen Land-Richters, des Obristen Kanzlers, und des Obristen Hof-Richters Amt, zu ewigen Zeiten je und alleweg, wann sie ledig werden, denen aus dem Herrenstand, von einem regierenden König gnädigst aufgetragen, und befohlen werden sollen; So lassen wir es bei solcher Ordnung dieser Unserer Landes-Aemter halber (jedoch mit dem Anhang, daß sie sich auch auf die im Lande angesessene Herzogen und Fürsten, weil sie in diesem unsern Erbkönigreich einen Stand mit dem Herrenstand constituiren, erstrecken, und verstanden werden sollen) nicht allein nochmals gnädigst verbleiben, und begehren derselbigen auf alle begebende Fälle, in Ersetzung gemeldter Unserer Aemter unverbrüchlich anzugehen: Sondern Wir haben Uns auch so viel Unser Appellation-Präsidentenamt anlanget, in königlichen Gnaden dahin resolviret, daß Wir zu solchem Amt ebenmäßig keinen andern, als einen aus dem Herrenstand jedesmal verordnen wollen.

Betreffend aber Unser Böheimischen-Cameral-Präsidenten-Amt, wird und soll es jedesmals, wann dieses Amt mit einem neuen Offizirer zu ersetzen, zu Unserm und der nachkommenden Könige und Erben zu diesem Königreich, gnädigstem Belieben und Gefallen stehen, ob Wir zu demselbigen einen aus dem Herren- oder aber einen aus dem Ritter-Stand gebrauchen wollen. So viel das Burggraf-Amt zu Carlstein anlanget, lassen Wir es bei der von Uns ergangenen Resolution bewenden.

XXXVII. Und weil obgedachter König Wladislaus dem Stand der Ritterschaft, des Landschreibers Ambt, des Unterkämmerers Ambt das Burgkgravthumb des Gratzer Kraises auff ewige Zeit gnedigist attribuirt und zugeordnet; So sollen und wollen Wir und Unsere Nachkommen und Erben zu diesem Königreich, auch Niemand andern als die aus der Ritterschaft, zu solchen Unsern königlichen Aembtern des Landes, gnedigist auf und annehmen. Jedoch was das bemelte Unter Cammerers Ambt anbelangt, mit dieser Bescheidenheit, daß Uns und Unsern Nachkommen am Königreich, alle Zeit bevorstehen soll, wan etwan auf zutragenden Fall ein Wappenmessiger in der alten Stat Prag vorhanden seyn wird, der zu solchen Unserm Ambt tauglich, ihme dasselbige gnedigist anzubefehlen.

XLII. Wan ein obrister Burgkgraf seine Ambtspflicht ablegt: So soll er jedesmals mit seinem Angesichte und entblößtem Haubt gegen Aufgang der Sonne stehend und die zwen vördere Finger seiner rechten Hand aufhebend, nachfolgenden Aid Unserm Vice Landschreiber in

Böhaimb, oder aber Unserm Schreiber der kleinen Land-tafel, deren einer Ihme denselbigen fürzulesen, von Worth zu Worth deutlich nachsprechen, und solchen der königlichen Majestät also leisten, als nämblichen:

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, allen Heiligen, vor Euch, dem (Titul) N. N. als königlichen Majestät, und nach deroselben denen aus dero königlichen Geschlecht und Geblüt Nachkommenden Königen und Erben zu diesem Königreich, trew und gewertig zu sein, und daß ich in dem Obristen Prageriſchen Burgkgraven-Ambt, so mir anjeßo von Ewer Majestät vertraut würd, dem armen sowohl als dem reichen unpartheyisch Recht ertheilen, Insonderheit aber sowohl in gemeinen Sachen das Königreich und dessen Polizei betreffend, als in Administration der Justiz, dieser königlichen reformirten Landesordnung in allen und jeden ihren Satzungen, Artikeln, Clausuln und Inhaltungen getreulich nachkommen und geleben, alle Heimligkeiten Ewer Majestät und der Rathschläg verschweigen, und mich zu keinem andern in dem wenigsten bewegen lassen will, weder durch Gunst noch durch Ungunst, Furcht, Freundschafft noch Feindschafft noch auch sonsten durch einig ander Ding, wie das immer nahmen haben mag, Alles treulich und ohn gefehrde, So wahr als mir Gott helffe und alle Heyligen.

CII. Nachdem Wir die Teutsche und Böhmische Sprache zugleich in unserm Erbkönigreich Böhaimb gehalten und fortgepflanzet haben wollen. Als sollen die Schriften entweder in der Teutschen oder Böhaimischen

Sprach eingebracht werden, Jedoch also, daß, wan kundbahr, daß der beklagte der Teutschen Sprach nicht kundig, die Klag in Böhmischer, und wann er der böhmischen Sprach nicht kundig, in Teutscher, und wann Beklagter nicht ein gebohrner Teutscher oder Böhaimb wäre, in ainer unter den baiden Sprachen eingeantworthet, und nachmals der Proceß in derselben Sprach bis zu Ende geführt, und in solchem Proceß so wol bei dem Land-Recht, als bei der Landtafel in keiner andern Sprach etwas eingeben, gehandelt oder tractirt werden.

* * *

Obgleich durch diese Landesordnung Böhmens frühere Selbstständigkeit in vielerlei Beziehung beschränkt erscheint, so gehen demungeachtet manche Rechte aus derselben hervor, welche bei ihrer gesetzmäßigen Anwendung das Wohl des Landes um so mehr befördern müßten, als die zu gleicher Zeit aus diesem Staatsgrundgesetze entspringende landständische Verfassung die Möglichkeit feststellt, alle Forderungen, Bitten und Wünsche des Volkes durch die Stände des Landes, als dessen gesetzmäßige Vertreter, zu dem Monarchen gelangen zu lassen. Anderseits ist es diesen ebenso unverwehrt, ihre verfassungsmäßigen Rechte auf bescheidenem, ob auch freimüthigem Wege vor dem Monarchen zu vertreten, sowie der vor jeder Krönung abzulegende feierliche Eid des Königs es wieder diesem zur heiligen Pflicht macht, sowohl „die Gerechtigkeit männiglich zu administriren, als auch die Stände bei ihren konfirmirten und alt hergebrachten Privilegien zu handhaben.“ —

Zu einer klaren Uebersicht dieses Gegenstandes soll eine gedrängte Aufzählung der auf die vorhergegangene Landesordnung, als das noch gegenwärtig rechtskräftige Staatsgrundgesetz, gestützten Rechte hier um so mehr einen Platz finden, als in diesen zugleich der Standpunkt angegeben erscheint, von welchem aus Böhmens Verhältnisse der Gegenwart beurtheilt werden können.

Jene Rechte unterscheiden sich a) in solche, welche dem Lande im Allgemeinen, b) in solche, welche der Landesoberhoheit des Königs, und c) in jene, die den böhmischen Landständen, als den durch das obige Staatsgrundgesetz des Landes aufgestellten Volksvertretern zustehen.

Was die Rechte des Landes im Allgemeinen anbelangt, so erscheint Böhmen:

1) Als ein bedingtes Wahlkönigreich, das in jenem Fall zu einer neuen Wahl schreiten darf, wenn weder ein männlicher noch weiblicher Zweig der legitimen Herrscherfamilie mehr am Leben, oder aber, wenn der Letzte derselben freiwillig auf die königlichen Rechte renunzirt, oder sonst wegen Mangel an Vernunft zur Regierung untauglich befunden werden sollte.

2) Schwört der König die katholische Religion als die herrschende Landesreligion aufrecht zu erhalten; die konfirmirten und althergebrachten Privilegien des Landes zu handhaben; die Gerechtigkeit zu pflegen und nicht nur Nichts von dem Königreiche zu veräußern, sondern dieses vielmehr nach Kräften zu vergrößern.

3) Sollen dem Lande keine andern Contributionen,

Mauthen und Zölle aufgebürdet werden, als solche, welche von den Ständen im Namen des Landes zu leisten übernommen werden.

4) Genießt die böhmische Sprache mit der deutschen gleiche Rechte im Lande, so daß es jedermann frei steht, sich der einen oder der andern nach Willkühr zu bedienen.

5) Dürfen sämmtliche Landesämter Böhmens nach Maßgabe ihrer Eigenschaft nur durch solche Mitglieder des Herren- oder Ritterstandes besetzt werden, welche im Lande selbst ansässig sind und in eben dieser Hinsicht dem einen oder dem andern Stande einverleibt erscheinen.

* * *

Was die Vorrechte der königlichen Landesoberhoheit anbetrifft, so erstrecken sich diese:

1) Auf die Ausschreibung der allgemeinen Landtage;

2) auf das Recht, Gesetze zu geben, Krieg anzukündigen und Frieden zu schließen, ohne hierzu das Vorwissen der Stände zu benöthigen, oder deren Gutachten einzuholen;

3) auf die Verleihung der Landesämter*), des Adels und der Landtafelfähigkeit, und endlich

---

*) Diese Aemter sind größtentheils gerade so beibehalten, wie sie in den Zeiten des selbstständigen Königreiches gegründet wurden. I. Die obersten Landesämter sind ein Attribut des Herren- und Ritterstandes und die damit Bekleideten die obersten Landesoffiziere. Der erste derselben ist der Obristburggraf als Stellvertreter des Königs, jedoch nicht auf den Landtagen, weil ihm hier die Leitung der Verhandlungen aller versammelten Stände obliegt, daher hier (wie erwähnt) besondere Kommissa-

4) auf den freien Genuß der königlichen Regalien, als da sind: der Anbau, An- und Verkauf des Tabaks, die Verfertigung des Pulvers 2c.

---

rien des Königs Stelle vertreten. Die Obristlandhofmeisterswürde, als die zweite dem Range nach, vereinigt der jedesmalige Präsident des Appellationsgerichts, sowie der Landespräsident die des Obersten Landrichters. Dann noch der Oberlandmarschall und Oberstlandkämmerer. Diese und einige andere Würden sind bloße Ehrenämter oder erhalten nur am Krönungsfeste Bedeutung. — Der böhmische Oberstkanzler bekleidet das sechste Landesamt, war sonst der Chef der königlichen Instanz in allen politischen Angelegenheiten und mußte daher immer dem Könige zur Seite bleiben. Er war das Organ aller königlichen Verordnungen, die er unterfertigte. Als die Könige aus dem österreichischen Hause in Wien residirten, folgte der böhmische Oberstkanzler mit der Kanzlei (zuerst unter Ferdinand I.) dahin, behielt seinen Titel bei, wenn er gleich auch die oberste Leitung erst der österreichischen und dann der galizischen Angelegenheiten mit den ihm zugetheilten Hofräthen besorgte. In neuester Zeit ist der böhmische Obrist-Kanzler verschwunden, und statt dessen ein oberster Kanzler und Minister des Innern an die Spitze der kaiserlichen Hofkanzlei gesetzt worden, welcher die politischen Angelegenheiten sämmtlicher Provinzen des österreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens leitet. Unter ihm stehen die Hofkanzler: 1) ein österreichisch-illyrischer, 2) ein lombardisch-venetianischer, und 3) ein böhmisch-galizischer für Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien.

Außer diesen Landesbeamten aus dem Herrenstande waren ursprünglich noch 5 aus dem Ritterstande: 1) der Oberstlehnrichter (oder sonstige Hofrichter; seine Benennung zeigt dessen dermaliges Geschäft); 2) der Oberstlandschreiber (besorgt die Einregistrirung der Urkunden, Akten und öffentlichen Verhandlungen bei der königlichen Landtafel, jetzt unbesetzt); 3) der

Die besonderen Vorrechte der Landstände bestehen schließlich:

1) In der Wahl des Königs, wenn dereinst ein solcher Fall eintreten sollte;

2) in der Befugniß, auf den vom Könige ausgeschriebenen Landtagen zu erscheinen (welches Recht jedoch mit dem alleinigen Incolate und Güterbesitz verbunden ist), sich über die vom Könige vorgelegten Postulate und Propositionen zu berathen, und die diesfällig gefaßten Landtagsbeschlüsse nach erfolgter Sanction öffentlich in Druck zu legen;

3) in der Bewilligung der Steuer, welche der

Landesunterkämmerer (leitet die ökonomischen Angelegenheiten der königlichen Freistädte); 4) der königliche Unterkämmerer (unter welchem sonst die für den Unterhalt der königl. Wittwe bestimmten königl. Leibgedingstädte standen, deren ökonomische Angelegenheiten er auch noch jetzt besorgt, indeß die frühern anderweitigen Funktionen aufgehört haben); 5) der Burggraf des Königsgrätzer Kreises. — II. Die Erbhofämter sind 10 Hofämter, die auf dem Aeltesten bestimmter Familien haften, welche bei Belehnungs- und Krönungsfeierlichkeiten auftreten, und zwar sind: 1) Erbhofmeister die Fürsten und Grafen Kinsky; 2) Erbtruchsesse die Fürsten und Grafen Colloredo; 3) Erbmundschenken die Grafen Czernin; 4) Erbvorschneider die Grafen von Waldstein; 5) Erbschatzmeister die Fürsten von Lobkowitz, Herzoge von Raudnitz; 6) Erbküchenmeister die Grafen von Wratislaw, von Mitrowitz; 7) Erbsilberkämmerer die Grafen von Salm-Reiferscheid; 8) Erbpaniere des Herrenstandes die Grafen von Chorimsky, Freiherren von Ledske; 9) Erbpanier vom Ritterstand die Worzikowsky von Knabraticz; 10) Erbthürhüter die Freiherren Mladota von Solepisk.

König jährlich einmal auf dem Landtage postulirt. Diese Steuern bestehen a) in der Grundsteuer, b) in etwaigen Naturallieferungen an Hafer, Heu und Stroh, und c) in außerordentlichen Abgaben, gegen deren Auflage zwar unterthänigste Vorstellungen gemacht werden dürfen, wogegen sich der König aber auch jedesmal reversiret, daß deren Verwilligung unbeschadet aller ständischen Privilegien und Vorrechte geschehen sei;

4) in der Ausschreibung, Vertheilung und Einhebung dieser Steuern;

5) in der Wahl eines Landesausschusses zur Besorgung der landständischen Angelegenheiten, ebenso in der Verwaltung der ständischen Gefälle, der Anstellung aller ständischen Beamten und des Lehrpersonals bei den ständischen Lehranstalten. Endlich in der Oberaufsicht und freien Schaltung und Waltung über das ständische Theater und Redouten-Regale;

6) in der Aufbewahrung und Beaufsichtigung der Reichskleinodien des Kron- und Landesarchives;

7) in der Ertheilung des Gutachtens über die Aufnahme der Ausländer zum Incolat und Adel, daher Niemand irgend einen landtäflichen Besitz erwerben oder ein Landesamt erhalten kann, der nicht früher durch Beistimmung der Stände das Incolat und Landstands-Recht Böhmens erreicht hat;

8) in der Uebersicht, Leitung und Berichtigung jener Staatsschulden, welche die Stände übernommen oder garantirt haben;

9) in der Verwaltung der böhmischen Sparkasse;

10) in der Verwesung der Oberstburggräflichen Jurisdictions- und gräflich Straka'schen Stiftungsgüter, und endlich

11) in der Berechtigung, eine eigene, in den Landesfarben vorgeschriebene Uniform zu tragen.

* * *

Nach den in der früherbezogenen Landesordnung ausgesprochenen Grundsätzen scheiden sich Böhmens Stände in folgende vier Klassen:

1) In den Stand der Geistlichkeit mit dem Rechte des Vorsitzes und der ersten Stimme. Das Haupt desselben ist der jeweilige Erzbischof Prags als Primas Regni. Ihm folgen im Range die drei Bischöfe von Leitmeritz, Königsgrätz und Budweis, dann der Großprior des ritterlichen Maltheserordens und der Rector magnificus der Prager Universität mit weitern zehn Prälaten. Als Vorsteher noch gegenwärtig bestehender Klöster vertreten diese den gesammten geistlichen Stand Böhmens oder vielmehr dessen in der Landtafel eingetragene Güter.

2) Den zweiten Stand des Reiches, unter dem Vorsitze des jedesmaligen Oberstburggrafen, bildet der Herrenstand (die Herzöge, Fürsten, Grafen und Freiherren), und zwar zählt man deren vier Herzöge, dreiundzwanzig Fürsten, gegen hundertundfünfzig Grafen und über achtzig Freiherren.

3) Als dritter Stand erscheint jener der im Lande

ansässigen Ritter, deren Zahl gegenwärtig einige vierzig beträgt, den Oberst-Landschreiber an der Spitze.

4) Den Bürgerstand repräsentiren endlich die vier königlichen Städte, Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg, deren Bürger jedoch keineswegs wie die mündigen und ansässigen Familienglieder des Adels auf dem Landtage einzeln, sondern blos durch ihre Deputirte erscheinen dürfen. Ebenso haben diese nur eine Stimme, welche der Bürgermeister von Prag vorträgt, und somit in seiner Person den Bürgerstand des Königreichs repräsentirt. — Uebrigens hat der Bürgerstand auch noch die weitere Verpflichtung auf sich, den ihm zugerechneten Bauernstand zu vertreten, da dieser keine eigene, für sich abgeschlossene Corporation des Landes ausmacht.

*
* *

Die Art und Weise der von diesen 4 Ständen des Königreiches auszuübenden Landesrepräsentation findet in der Regel jährlich einmal auf dem diesfalls ausgeschriebenen Landtage*) Statt, dessen Ausschreibung, wie dies schon oben erörtert wurde, im Falle er nicht persönlich erscheint, durch drei hierzu ausdrücklich dekretirte Landtagskommissäre vertreten wird.

Der Erste derselben führt den Titel eines Prinzipalkommissärs, indem er ebenso wie der Zweite dem Herren-

---

*) Außer diesem, dem sogenannten Postulaten-Landtage, giebt es übrigens auch noch sogenannte Geschäfts-Landtage, auf welchen wichtige, die Privatbedürfnisse des Landes und der Stände betreffende Gegenstände abgehandelt werden.

stande des Landes entnommen ist, und gewöhnlich die Würde eines k. k. geheimen Rathes bekleidet. Dagegen ist die dritte Person dieser Landtagskommission ein Glied des Ritterstandes und Beisitzer des Landesguberniums. Nach der ausdrücklich vorgeschriebenen Etikette fahren diese drei Kommissarien den Nachmittag vor dem Landtage in größter Galla bei dem Oberstburggrafen vor, allwo sich dieselben durch das königliche Dekret als königliche Kommissarien ankündigen.

Auf dem Landtage selbst werden den Ständen die königlichen Postulate und Propositionen durch die königl. Kommissäre vorgelegt, über welche sich die anwesenden Stände und zwar jeder Stand für sich, sodann aber alle 4 Stände in corpore zu berathschlagen und das Resultat durch ihre Häupter den k. Kommissarien zu eröffnen haben. Diese Resultate bilden die sogenannten Landtagsschlüsse, welche, durch die königlichen Kommissäre zu Allerh. Genehmigung vorgelegt, erst durch die Bekräftigung des Königs zu einer vollkommenen Gesetzeskraft erwachsen.

Was die königlichen Postulate anbelangt, begreifen diese vier Gegenstände und zwar: 1) die Aufforderung zur Aufrechthaltung der Religion, 2) die Bestimmung der Grundsteuer-Contribution für das nächstfolgende Jahr, 3) die Uebernahme der vom Könige im außerordentlichen Wege geforderten Abgaben, und endlich 4) die Gutachten über außerordentliche, das Wohl des Landes betreffende Angelegenheiten. Hiernach enthalten auch die Landtags-Artikel die Darlegung dessen, was die Geistlichkeit im Laufe

des verflossenen Jahres zum Besten der Religion gethan, die Uebernahme der Steuer, die Bewilligung der außerordentlichen Zahlungsforderungen, und endlich die Vorlegung aller jener Bitten, welche das allgemeine Beste des Landes betreffen.

Auf allen Landtagen, deren Berathschlagungen und einzelnen Sitzungen stets die königlichen Prinzipal-Kommissäre beiwohnen, haben nach den diesfällig erlassenen königlichen Einberufungsschreiben alle Unterthanen des Königreiches zu erscheinen, welche hierzu nach den diesfalls bestehenden Gesetzen berechtigt sind; indem es zu deren Schuldigkeit gehört, den allgemeinen Nutzen nach bester Schuldigkeit befördern zu helfen. Im Falle jedoch ein oder das andere landständische Mitglied zu erscheinen verhindert wäre, so hat die Schlußfassung der auf dem Landtage Anwesenden auch für Jene Gesetzeskraft, welche auf dem Landtage nicht erschienen sind. Uebrigens ist es den Ständen Böhmens ausdrücklich untersagt, auf den Landtagen irgend Etwas vorzutragen, was die königliche Person, Hoheit oder Regalien anbetrifft, wogegen es ihnen zugestanden ist, sich nach Erledigung der königl. Postulate und Landtags-Propositionen über jene Gegenstände zu berathen, so das Wohl des Landes betreffen, oder selbst gegen schon bestehende Gesetze und Anordnungen ihre Gegenvorstellungen zu unterbreiten, doch haben sie jede solche Unterredung den königl. Landtagskommissarien vorher anzuzeigen, deren Bewilligung hierzu einzuholen und den bezüglichen Gegenstand in ihrer Gegenwart zu erledigen.

Alle diesfälligen Beschlüsse werden durch die landesfürstlichen Kommissäre ebenso wie die Erledigung der königlichen Postulate und Propositionen der Genehmigung des Königs unterlegt, und wenn diese erfolgt, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Zur Leitung der ständischen Geschäfte, so wie zur Verwaltung der ständischen Gefälle besteht übrigens ein aus dem Mittel der löbl. Stände gewählter sogenannter permanenter Landesausschuß, dessen Präsident der jeweilige Oberstburggraf ist, sowie die acht Mitglieder dieses Ausschusses je zwei dem Geistlichen-, Herren-, Ritter- und Bürgerstande des Landes entnommen sind, und zwar wird der eine Deputirte des geistlichen Standes dem Domkapitel, der andere einem der übrigen Landesprälaten oder eigentlich Ordens-Obern entnommen. Beide bekleiden diese Stelle durch 3 Jahre, wofür sie einen jährlichen Gehalt von 1000 Fl. C. M. beziehen. Ebenso entscheidet die Wahl der versammelten Stände über die Ernennung der weitern zwei Landesausschüsse aus dem Herren- und Ritterstande, welche dies Amt auf die Dauer von sechs Jahren versehen, nach deren Ablauf sie jedoch wieder gewählt werden können; sie erhalten für diese Zeit eine jährliche Personal-Remuneration von 2000 Fl. C. M. Zu Mitgliedern des Bürgerstandes wird gewöhnlich bis zum Absterben des einen oder des andern dieser beiden Beisitzer der Bürgermeister der königl. Hauptstadt Prag mit dem Vice-Bürgermeister oder auch dem ältesten Rathe ernannt. Beide beziehen einen jährlichen Gehalt von

900 Fl. C. M. für die Person. Alle Mitglieder dieses ständischen Ausschusses müssen in ihrer Wahl vom Könige bestätigt werden. Die ganze Stelle, deren Mitglieder bei besonders wichtigen Angelegenheiten durch weitere acht, jedoch unbesoldete Ausschüsse auf das Doppelte vermehrt werden, und die alsdann den Namen des verstärkten Landesausschusses annimmt, bildet ein für sich bestehendes Kollegium, dessen Präsident als Haupt der Stände und Haupt der Civilverwaltung eine doppelte Verpflichtung hat, und zwar ist er als Ersteres Repräsentant der Nation gegen den Beherrscher, als Letzteres Repräsentant des Herrschers gegen das Volk. In solcher Beziehung ist diese Stelle auch nur bei besondern Umständen der königlichen Hofkanzlei untergeordnet.

Verwaltung.

I. In ursprünglich slavischer Form.

So leicht es uns geworden, aus der frühesten Geschichte Böhmens die Verfassung dieses Reiches von der ältesten bis auf die neueste Zeit zu entwickeln und in einem gedrängten Ueberblicke zur geistigen Anschauung unserer Leser zu bringen, so schwer dürfte es werden, aus den Elementen desselben ursprünglichen Bestandes die früheste administrative Eintheilung Böhmens sicher zu stellen.

Höchst wahrscheinlich ist es, daß die Oberhoheit des Herzogs mit dem ihm beigegebenen Rathe der zwölf Landesältesten (Kmeten) sich schon in frühester Zeit außer Stand gesetzt sah, über alle jene Klagen, Beschwerden und Bitten Recht zu sprechen, welche durch die verschiedenen Familienältesten (starsy starosty) der Entscheidung des Landtags unterbreitet wurden.

Dieser Umstand und die Vermehrung der Bevölkerung, welche zugleich einen immer engern Anschluß der verschiedenen Familien an einander und durch diese das erste Entstehen der böhmischen Dörfer herbeigeführt hatte,

beförderte in gleicher Weise das Auftauchen der sogenannten Dorfältesten (Wladiken), indem es diese nunmehr übernahmen, die Angelegenheiten der einzelnen Familien durch deren Aeltesten sich vortragen zu lassen, und auf dem Landtage die Totalität des ganzen Dorfes in ihrer persönlichen Individualität zu repräsentiren.

* * *

Allein auch diese Art der Verwaltung genügte blos in der ersten Zeit. Als sich jedoch in dieser auch die Zahl der böhmischen Dörfer bedeutend vermehrt hatte und durch die Kriege jener Tage eine zweite Klasse der Bevölkerung ins Leben gerufen worden war, jene der Besitzlosen und Leibeigenen, so führte eben dies eine neue Epoche der administrativen Verwaltung ins Leben, welche zwar schon zu Anfange des achten Jahrhunderts, noch mehr aber unter Boleslaus I. nach der Bewältigung sämmtlicher uralten Lechenfamilien in der sogenannten Zupen-Verfassung deutlicher hervortrat.

Durch diese wurde das Land in mehrere Kreise oder Distrikte (Zupa), den deutschen Gauen ähnlich, eingetheilt, zugleich gab es in jedem solchen Kreise eine befestigte Stadt oder Burg (Hrad), die dem obersten Kreisbeamten zum Wohnsitze, so wie zur Aufbewahrung der in Kriegszeiten dahin geflüchteten Habseligkeiten der Landbewohner diente.

Jeder dieser Kreise hatte in der Regel folgende Beamten: den Zupan als obersten politisch-militärischen Chef des ganzen Bezirks. In seinen Händen befand sich, nach Palacky's neuester Geschichte Böhmens, die ganze exekutive

Gewalt, sowohl in Bezug auf die Justizpflege, als auf die Benützung der königlichen Regalien. Ebenso erstreckte sich seine Amtspflicht, die demselben indessen weder erblich, noch lebenslänglich zugestanden war, auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und die Sicherheit des ihm zugewiesenen Kreises. — Als zweiter Oberbeamter jeder Zupa erschien der Cudar (Gerichtspfleger). Ihm unterstanden alle Bewohner des Bezirks, gleichviel, ob dieselben Städter oder Landbewohner, Besitzer oder besitzlos, reich oder arm waren, in Allem, was irgend Bezug auf die Handhabung der Justizpflege nahm. Das dritte Amt versah der Kämmerer, der die sämmtlichen Kammergefälle des Landes, ihre Einhebung, Verwaltung rc. zu beaufsichtigen hatte. Nächstdem gab es den sogenannten Villicus für die königlichen Domainen; einen Jägermeister zur Verwaltung der Wälder und Jagdbarkeit, und endlich einen Notar, welcher bei allen Gerichtssitzungen das Protokoll zu führen und die schriftlichen Angelegenheiten zu besorgen hatte.

In dieser Gestaltung der ursprünglichen Zupen-Verfassung tritt uns die Art und Weise der frühesten administrativen Leitung des Landes entgegen. Sie schied sich in die drei Hauptabtheilungen der Kriegs-, Justiz- und Kammer-Verwaltung, sowie sich aus den vorbenannten Beamten des Kreises auch die spätern Hofämter des Hofmeiers (villicus), Jägermeisters, Küchenmeisters, Stallmeisters entwickelt haben dürften.

Was den eigentlichen Organismus der Kriegsverwal-

tung anbetraf, so war derselbe in den ersten Zeitperioden mehrentheils nur auf die Abwehr auswärtiger Feinde berechnet, deshalb hatte der Zupan, als politisches Kreisoberhaupt und zugleich Anführer des von dem Könige durch ein allgemeines Aufgebot ausgeschriebenen Kreiscontingents die Verpflichtung, sich mit diesem an dem von dem Landesherrn bestimmten Orte und Tage einzufinden. Ebenso war jeder Grundbesitzer der damaligen Zeit verbunden, auf die öffentlich kund gegebene Aufforderung des Königs in das Feld zu rücken und daselbst vier Wochen lang vom Sammeltage an zu dienen. Für jede längere Zeit war dagegen der König verpflichtet einen bestimmten Sold zu zahlen. Uebrigens konnte kein Böhme verhalten werden, außerhalb der Landesgrenzen ins Feld zu ziehen; geschah dies aber dennoch, so hatte der Landesherr die ganzen Kosten des Feldzuges aus Eigenem zu tragen.

Die späteren Fortschritte der Kriegskunst ließen die alten, meistens auf der Ebene gelegenen Städte nicht mehr so fest als früher erscheinen, weßhalb man auf den schroffen Anhöhen des Landes feste Burgen erbaute. Daher kam es, daß man schon zu Anfange des 10. Jahrhunderts in jedem Kreise zwei Hauptorte zählte, eine Burg und eine Stadt. Erstere diente zum Waffenplatze und zur Verwaltung der königlichen Gefälle, weshalb sie auch von dem Zupan im Verein mit dem Kämmerer des Landes bewohnt wurde. Die Stadt dagegen diente zur Justizpflege, in ihr wohnte und waltete der Cudar mit seinen Amtleuten.

Die Art der Gerichtspflege (Cúda), als der zweiten Abtheilung der Landesverwaltung, unterschied sich in zwei Zweige: das große und kleine Gericht.

Als Vorsitzer des ersteren erschien der Cudar, dem als Beisitzer die übrigen höhern Beamten des Kreises, dann zwölf adeliche selbstgewählte Schöppen (Kmeten), und endlich so viele Personen des in dem Kreise angesessenen Adels der Lechen und Zemanen beigegeben waren, als sich solche jedesmal bei Abhaltung des Gerichtes freiwillig einfanden.

In dem kleineren Gericht führte der Kämmerer oder Villicus den Vorsitz. Zu seinen Beisitzern gehörten die beiden unterstehenden Unterbeamten des Kreises, ebenso zwölf Schöppen und der sonst anwesende ritterliche Adel der Zupa. Bei besonderen Veranlassungen trat ein Ausschuß von beiden Gerichten zusammen. Die Competenz dieser verschiedenen Gerichte richtete sich jedoch nicht nach dem Stande der streitenden Partheien, sondern nach der Wichtigkeit der zur Verhandlung gebrachten Streitsache. Was jedoch die Leibeigenen betraf, so unterstanden diese ihrem Leibherrn.

In gleicher Eigenschaft stand mit dem großen und kleinen Cudengerichte auch ein sogenanntes Austrägalgericht, jedoch nur in gewissen, jetzt nicht mehr zu ermittelnden Fällen in Verbindung. Dieses gestaltete sich bei wichtigen Gegenständen zum Schwurgericht (porota), bei minder wichtigen zum Angelobding (slibny saud). Der Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß die von den Partheien gewählten Schiedsrichter bei der porota vor dem

Altar feierlich schwören, bei dem slibny saud aber blos auf Treue und Ehre angeloben mußten, Wahrheit und Recht zu sprechen. Jedoch hatten die Geschwornen (poroti) nicht das Recht, den Streit durch einen Vergleich beizulegen, sondern nur ganz einfach über die Schuld oder Unschuld des Beklagten auszusagen.

Zur Abhaltung dieser verschiedenen Abarten der Gerichtspflege, sowie zur Besprechung der allgemeinen Landesnothdurft dienten die Gerichts= oder Kreistage, welche gewöhnlich viermal des Jahres stattfanden, und, wie schon früher erwähnt, von den obersten Kreisbeamten abgehalten wurden. — Was dagegen die Gesetzgebung und alle wichtigeren den Staat betreffende Verhandlungen betraf, wie z. B. die Herzogs= und Bischofs=Wahl, das Gericht über Hochverrath ꝛc., so wurden diese Gegenstände auf dem allgemeinen Reichs= oder Landtage berathen, der gewöhnlich einmal des Jahres durch das Landesoberhaupt einberufen wurde und an dem alle großen und kleinen Grundbesitzer, sowie der höhere Klerus Böhmens ohne Unterschied Theil nahmen. Diese Landtage galten zugleich als die oberste Gerichtsinstanz für das ganze Land. Auf eben denselben fand auch das Begehren des Landesherrn in Betreff der zur Deckung der Reichsbedürfnisse erforderlichen Steuern und Abgaben statt. Diese schieden sich einerseits in solche Steuern und Abgaben, welche jährlich einmal auf dem Landtage von dem Landesherrn postulirt wurden, anderseits in stehende Einnahmequellen und Regalien. Dagegen gab es zwischen den Einkünften des

Staates und jenen des Souverains keinen Unterschied, wie dies der gediegene Geschichtsforscher Palacky in seiner neuesten Geschichte Böhmens für gewiß angiebt.

Insgesammt flossen die ursprünglichen Staatseinkünfte Böhmens aus nachstehenden Quellen, deren Flüssigmachung dem Landeskämmerer oblag, wonach dieser das dritte Haupt der administrativen Leitung, und zwar jenes der Kammerverwaltung repräsentirte.

Zu den wichtigsten Einkünften der früheren Zeit gehörten:

1) Die königlichen Domainen (villicationes). Dieselben bestanden aus jenen geschlossenen Territorien, welche sich weder als Lehen, noch als Dotationen der verschiedenen Landesämter, noch als Gemeindemarken im Privatbesitze befanden, sondern als unmittelbares Staatsgut von dem königlichen Villicus zu Handen des Landesherrn verwaltet wurden.

2) Die jährliche Friedenssteuer (tributum pacis). Sie wurde theils von den in den Hauptorten jeder Zupe lebenden Ministerialen, theils von den gesammten königl. Zinsbauern erhoben.

3) Der Zehend (decimationes). Er wurde mitunter auch in Naturallieferungen (osep) eingehoben, und dürfte wahrscheinlich von dem Nutzgenusse des Wald- und Wasserregals und den verpachteten Staatsländereien entrichtet worden sein.

4) Eine außerordentliche, jedesmal nur am Landtage votirte Steuer, welche von allen Gründen und Ständen

nach der Zahl der angebauten Aecker Landes entrichtet werden mußte, bildete die allgemeine Grundsteuer (berna). Sie wurde nur bei besonderen Veranlassungen, als: Taufen, Vermählungen des königlichen Hauses, dann den Krönungen des Königs und der Königin, oder sonst ausgeschrieben, wenn der Landesherr das Verlangen an die Stände stellte.

5) Eine fernere Hauptquelle des königlichen Einkommens bildeten auch noch die Gerichtsgelder (denarii de judicio), da jedes Vergehen gegen die Gesetze mit Geldbußen belegt war. Bei Verurtheilung zu längerer Gefängnißstrafe, oder zum Tode, fiel das Vermögen des Verbrechers entweder ganz oder theilweise dem Staate anheim. Zu dieser Art des königlichen Einkommens gehörten auch die in Folge der Gesammtbürgschaft*) zu leistenden Zahlungen.

6) Eine weitere Abgabe waren die sogenannten Marktgelder (denarii de foro), welche von allen zu Markt gebrachten Feilschaften, sie mochten in was immer für Gegenständen bestehen, ohne Ausnahme entrichtet werden mußten. In ähnlicher Weise waren alle Stände ohne Unterschied, Edle oder Nichtedle, Geistliche oder Weltliche, Fremde oder Einheimische

7) dem Zoll- und Mauthgefälle unterworfen. Diese Art der Abgabe wurde jedoch nur von Waaren, nicht aber von Personen gezahlt.

---

*) Siehe „die Einführung des deutschen Rechts", S. 102.

8) Der Ertrag der Bergwerke und des Münz-Regals. Der erstere muß schon bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts beträchtlich gewesen sein, obgleich seine eigentliche Blüthe erst in den folgenden Zeitperioden eintrat. Ebenso bedeutend war die Münznutzung, indem nämlich oft zwei bis drei Mal im Jahre königliche Dekrete erlassen wurden, welche die sämmtliche im Umlauf befindliche Scheidemünze außer Cours setzten und ihre Besitzer dazu verpflichteten, dieselbe bei den königlichen Münzen, natürlich mit Verlust gegen die neu in Umlauf gebrachte Münzgattung, umzuwechseln.

9) Als königliches Kammergut erschienen endlich die Juden, daher ihre Belastung mit für jene Zeit unmäßigen Steuern. Man betrachtete das Judenthum Böhmens damals nur als einen Bienenkorb, dessen Ueberfluß zu jeder Zeit an sich zu ziehen der Landesherr volle Gewalt und Macht hatte.

Außer allen diesen Steuern gab es übrigens noch verschiedene zufällige Einkünfte, welche der königlichen Kammer durch das Heimfallsrecht der als Lehen ausgesetzten Staatsgüter erwuchsen. Endlich noch einige außerordentliche Steuern, zu welchen jedoch nicht das ganze Land, sondern meistens nur einzelne Ländereien verpflichtet waren.

Bei dieser Art der Verwaltung, die ihren rein slavischen Charakter besonders in dem strengen Ausschluß aller Arten von Privilegien nicht verkennen ließ, verblieb Böhmen bis zu dem Ende des zwölften Jahrhunderts. Von diesem Zeitpunkte an trat mit der Oberlehnsherrschaft

des deutschen Reiches, durch die gleichzeitige Einführung des deutschen Rechtes, eine neue Entwickelungs-Epoche der ursprünglichen Landesverwaltung ein, doch reichte der in der späteren Zeit so bedeutende Unterschied zwischen den Landes- und Hofämtern nicht bis zu dieser Periode hinauf, indem man damals außer den Zupen- nur Hofämter kannte. So stand an der Spitze der letztern im eilften Jahrhunderte der Pfalzgraf (nadwornj zúpan), neben oder unter ihm der Hofmeier (villicus), außerdem, wie schon erwähnt, der Jägermeister, Küchenmeister, Stallmeister ꝛc. Mit Beginn des zwölften Jahrhunderts hörten jedoch die beiden erstbenannten Aemter auf, und es bildeten sich die nachstehenden Hofämter heran: der oberste Kämmerer, Hofrichter, Kanzler, Marschall, Truchseß, Schenk, Stallmeister, Jägermeister ꝛc., deren jeder seine eigenen Unterbeamten hatte. Die Ernennung aller dieser Hofämter stand schon in sehr früher Zeit dem Könige zu, sowie schon in frühester Zeit die Wahl der Zupane zu den ausschließlichen Rechten des Herzogs im Vereine mit dessen Kmeten gehörte.

II. Die Einführung des deutschen Rechtes.

Gleichwie Przemisl Ottokar I. durch die Sicherstellung der erblichen Königswürde in Böhmen eine neue Epoche der äußeren Geschichte dieses Reiches begründete, so nahm auch die innere Verwaltung des Landes unter ihm eine andere Gestaltung an.

Immer mehr und mehr verfiel die ursprüngliche Zupenverfassung, obgleich deren gänzliches Eingehen erst unter Kaiser Karl IV. stattfand. Einen wesentlichen Antheil an dieser Veränderung der ursprünglichen Landesverwaltung nahmen die von der Geistlichkeit in Anspruch genommenen Exemptionen und Immunitäten, da sich dieselben mit der reinslavischen Verfassung und Verwaltung in keiner Hinsicht vertrugen. Diese Verfassung aber ließ weder irgend ein Privilegium zu, noch wollte sie sonst von einem Unterschied des Gerichtsstandes, sowohl einzelner Personen, als ganzer Corporationen etwas wissen.

Das Auftauchen und die Handhabung solcher Privilegien führte eben darum zu Reibungen und zu einem Kampfe, der endlich nur mit dem Untergange der ursprünglichen Zupenverfassung enden konnte. Noch mehr trug zu deren Verfall die mit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts stattgefundene Einwanderung deutscher Ansiedler bei, deren erste Colonien urkundlich schon seit dem Jahre 1203 erwähnt werden. Auch sie brachten nothwendiger Weise die Ertheilung von Privilegien und Exemptionen mit sich, welche die Einführung des deutschen Rechtes, und mit diesem eine neue Art der Verwaltung, obgleich anfänglich nur unter den deutschen Ansiedlungen, nach sich zogen. Eben hierdurch verlor sich aber auch das altslavische Institut der Gesammtbürgschaft, das in frühester Zeit so tief in alle socialen Verhältnisse Böhmens eingegriffen hatte.

Diese Bürgschaft bestand darin, daß sämmtliche Bewohner eines jeden kleinen Bezirkes dem Könige und

der Cuda des Kreises für alle jene Verbrechen solidarisch haften mußten, welche innerhalb des Bezirkes verübt worden waren. Von dieser Haftung befreite dieselben nur die Stellung des Verbrechers vor Gericht; unterblieb diese aus was immer für einer Ursache, so hatte eine jede Gemeinde für jeden solchen einzelnen Fall eine bedeutende Strafsumme an die königliche Kammer zu erlegen.

So geeignet sich diese solidarische Haftung darstellte, um in den verschiedenen Gemeinden Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten, so schwer lastete dieselbe auf dem Einzelnen, weshalb sich Alles beeilte, das zugleich mit den deutschen Einwanderern ins Land gekommene deutsche Recht auch auf die slavischen Gemeinden ausgedehnt zu erhalten, indem dies von der früher erwähnten Gesammtbürgschaft keine Anwendung machte. Daher kam es denn auch, daß schon im Jahre 1203 die noch jetzige Kreisstadt Leitmeritz als die erste Stadt erscheint, welche durch das Deutsche Magdeburger Recht eine eigne Munizipalverfassung erhielt.

Unter Wenzel I., Ottokars I. Sohn, und seinem Enkel Ottokar II., welche die Einwanderung deutscher Colonisten immer mehr begünstigt hatten, breitete sich auch die Einführung des deutschen Rechtes immer weiter im Lande aus. Sämmtliche deutsche Colonien bildeten eben so viele unabhängige Republiken in dem Gerichtsumkreise der verschiedenen Cuden, da sich dieselben nur unter der Bedingung im Lande angesiedelt hatten, daß man sie bei dem ungestörten Genusse der ihnen gleich Anfangs zuge-

standenen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten beließ. Bald folgten ihnen auf der einmal eingeschlagenen Bahn auch einige der mächtigsten Barone des Landes, indem diese für sich und ihre Unterthanen ähnliche Exemptionen und Privilegien verlangten. So wie aber die Macht der Kreisgerichte auf diese Weise von Außen beschränkt wurde, ebenso verfielen dieselben in ihrem innerlichen Ansehen und in ihrer moralischen Haltung.

Ottokar II., unter dem zuerst die Entstehung eines freien Bürgerstandes im Lande stattfand, mußte nothwendig darauf Bedacht nehmen, das neugegründete Bürgerthum in den ihm ertheilten Vorrechten zu schützen. Dies konnte nur dadurch geschehen, daß er die Macht der verschiedenen Kreisburggrafen oder Zupane beschränkte, in deren Händen als politischer und militärischer Chefs sich die ganze Gewalt des Landes, nicht selten sogar erblich befand, und die eben hierdurch eine immer größere Machtvollkommenheit erlangt hatten. Diese Beschränkung geschah dadurch, daß Ottokar II. alle größern Burggrafschaften im Innern des Landes eingehen ließ. Zugleich wurden eine Menge neuer Burgen aufgeführt, und ihre Verwaltung Männern von geringerem Ansehen anvertraut, diese aber von der königlichen Gewalt oder jener des königlichen Stellvertreters abhängig gemacht. So wurden fast die meisten der frühern Burggrafen, mit Ausnahme jener an den Grenzen, dem Prager Burggrafen, als dem eigentlichen Stellvertreter des Königs, unterworfen, wodurch dieser allmälig zum obersten Burggrafen des Königreichs erhoben wurde.

Eine gleiche Veränderung der Verwaltung fand mit den Cuden oder Kreisgerichten statt. Diese hatten schon unter Ottokar I. bei den, verschiedenen Personen oder Corporationen des Landes ertheilten Privilegien nicht mehr wie früher in erster und letzter Instanz entschieden. Vielmehr mußten theils die wichtigern Streitsachen, theils die Prozesse der Geistlichkeit und anderer bevorrechteter Stände der Prager Cuda zur Entscheidung zugewiesen werden. Dieser aber saß entweder der König selbst, oder an seiner Statt der königliche Hofrichter vor.

Ottokar II. beschränkte nunmehr die Macht der einzelnen Cuden ganz und gar, indem er sämmtliche Gerichtsbeamten der noch bestehenden Zupen der Prager Cuda unterordnete. Hierdurch erhob sich dieselbe zu einem obersten Landgericht für ganz Böhmen, das zugleich auch die Stelle eines Appellationsgerichts vertrat, indem die mit den Urtheilssprüchen der Kreis-Cuden unzufriedenen Partheien sich um deren Annullirung an das Prager oberste Landgericht wenden konnten. Ebenso war es den durch königliche Privilegien bevorrechteten Personen oder Corporationen gestattet, das Kreisgericht zu umgehen und sich unmittelbar an eben dieselbe Behörde zu wenden. Uebrigens theilte sich auch dieses nun nicht mehr provinzielle, sondern allgemeine Landgericht, ebenso wie sämmtliche Kreisgerichte, in die zwei Abtheilungen des größern und eines kleinern Gerichtes. Als Schöppen und Beisitzer des ersteren erschienen die Barone nicht blos der Prager Zupe, sondern des ganzen Landes; als Beisitzer des letzteren die Ritter.

Diese neue Einrichtung führte zur gleichzeitigen Entwickelung zweier Böhmen ganz eigenthümlichen Institute: jenes der königlichen Landtafel und jenes der besondern Rechtspfleger (Justiziäre) auf dem Lande.

Nach der alten böhmischen Gerichtspflege waren schon seit undenklichen Zeiten bei jeder Cuda eine Art schriftlicher Register geführt worden, in welchen jeder gerichtlicher Prozeß genau verzeichnet stand, weshalb diese auch bei allen Gerichtstagen zu Jedermanns Einsicht offen gehalten wurden. Bei Constituirung des vorerwähnten allgemeinen Landgerichts zu Prag fand, wie natürlich, derselbe Gebrauch statt, indem nunmehr nicht allein alle gerichtlichen Klagen, Vorladungen und Urtheilssprüche, sondern auch alle Akten vor Gericht überhaupt in diese Register eingetragen wurden, wonach dieselben ihre Geltung für das ganze Land erhielten. Eine weitere Umstaltung bekamen diese für die damaligen und noch gegenwärtigen Privat- und Rechtsverhältnisse Böhmens so höchst wichtigen Bücher dadurch, daß, indem die Gerichtstage sich zugleich zu Landtagen umstalteten, in jene Register auch sämmtliche Landtagsschlüsse eingetragen wurden. Somit erhielt die ganze Gesetzgebung des Landes ihre gesetzliche Ordnung, Sicherung aller Rechtstitel, sowie die Wahrung des Credits nur durch jene Bücher, die man späterhin die Landestafeln (desky zemske) nannte, und deren Gebrauch bis auf die Gegenwart fortbesteht.

Was dagegen die Aufstellung von Rechtspflegern (poprawce) auf dem Lande betraf, so wurde die Einfüh-

rung derselben dadurch nothwendig, daß mit Beseitigung der alten Kreis-Castellane, in deren Händen sich die ganze exekutive Gewalt der Landesjustizpflege befunden hatte, die Macht der Justiz selbst eine wesentliche Beschränkung erfuhr. Um daher für selbe anderweitig vorzusorgen, wurden in jedem Kreise drei Männer vom Adel und drei von der Ritterschaft von Seiten des Königs aufgestellt und mit der Vollziehung der kreisgerichtlichen Urtheilssprüche beauftragt.

Durch diese Art der Verwaltung verminderte sich der Einfluß der Zupenämter auf die neu errichteten königlichen Städte immer mehr und mehr, während sich die Befugnisse der bisher blos mit polizeilicher Gewalt bekleideten städtischen Kmeten nothwendiger Weise erweitern mußte. Durch das spätere gänzliche Aufhören der Zupenverfassung gelangten endlich alle diese Städte unmittelbar unter die Regierung des Königs, der sie durch seinen Unterkämmerer*) verwalten ließ.

Mit dem Tode Rudolphs von Habsburg und der Wahl Johanns von Luxemburg zum Könige von Böhmen breitete sich der Bürgerstand immer mehr im Lande aus; ebenso erhielt aber auch der Adel immer mehr die Oberhand. Die Zahl der Privilegien mehrte sich mit jedem Jahre. Außer den königlichen Städten, Burgen und den nach deutschem Rechte**) angelegten Dörfern erfreuten sich auch

*) Eines der wichtigsten Hofämter damaliger Zeit, das gewöhnlich nur den königl. Günstlingen zu Theil wurde.

**) Der Hauptunterschied zwischen diesem und dem bisher

schon alle geistlichen Stifter und ansehnlicheren Barone des Landes besonderer Exemptionen, weshalb nur noch die minder mächtigen Barone, die Freisassen, einige unterthänige Städte und Märkte und ein Theil des Bauernstandes unter dem Gerichtssprengel der Cuden verblieben waren. Mit deren Verfall zeigten sich aber auch die Anfänge der Patrimonialgerichtsbarkeit, die jedoch erst mit der Ueberhandnahme des Feudalwesens unter König Johann und Karl IV. vollen Grund und Boden gewann.

Kaiser Karl IV. vollendete das hohe Werk seiner Vorgänger. Unter ihm verschwand (1356) die ursprüngliche Zupenverfassung ganz und gar; das Land wurde in zwölf Kreise eingetheilt, über jeden ein eigener Landfriedensrichter angestellt, und überhaupt Alles angewandt, dasselbe nach einem besonders geregelten Gesetzgange zu verwalten.

Wladislaw IV., bemüht, Böhmen zu jener Größe wieder zu verhelfen, die es unter seinem erhabenen Vorgänger Karl IV. erlangt, unter seinem Nachfolger aber wieder verloren hatte, verordnete (1473) die Eintheilung des Lan-

---

im Lande üblichen böhmischen Rechte bestand darin, daß die nach deutschem Rechte angesiedelten Bauern keine Erbpächter, sondern unmittelbare Eigenthümer der unter bestimmter Erbzinspflicht erkauften Gründe waren, und diese wieder verkaufen konnten. Zugleich brachte dieses Besitzverhältniß die Befreiung von allen Lasten der Gesammtbürgschaft, der Staatsfrohnen und der Zupengerichtsbarkeit mit sich, indem alle deutschen Dörfer ihre eigenen sogenannten Schulzen mit niederer Gerichtsbarkeit hatten, in Betreff der peinlichen Gerichtspflege aber dem Halsgerichte der einzelnen Städte zugewiesen waren.

des in 14 Kreise, bis endlich Maria Theresia (1751) die noch jetzt bestehende Eintheilung in 16 Kreise vollendete. Ebenso wurde aus der alten böhmischen Reichskanzlei unter Ferdinand II. eine Statthalterei, unter Maria Theresia (1749) eine Repräsentation und Kammer für die Provincialia, Politica, Contributionalia, Militaria mixta, Cameralia u. s. w. und endlich nach dem 7jährigen Kriege das Landesgubernium, das unter dem noch jetzt eigenthümlichen Vorsitze eines böhmischen Oberstburggrafen die ganze politische Oberleitung des Landes führt, wie dies in dem folgenden Satze näher erörtert werden soll.

III. Seit der Schlacht am weißen Berge.

Aus den seither mitgetheilten Verhältnissen, insbesondere aber aus der Schlacht am weißen Berge, welche in alle Verhältnisse Böhmens auf das Tiefste eingriff und durch die Vernichtung der frühern Selbstständigkeit diese Provinz gänzlich von Oesterreich abhängig machte, ergiebt sich die wesentliche Veränderung der Landesverwaltung, sowie deren noch jetzt aufrecht erhaltene Eintheilung in die vier Hauptabtheilungen der Politischen-, Finanz-, Justiz- und Militär-Verwaltung. Da jedoch, durch die Uebertragung der Regierung nach Wien, diese Stadt zu dem Central-Sitze der verschiedenen Länderstellen erhoben wurde, und durch die Anhäufung der aus den Provinzen einlaufenden diversen Berichte und Eingaben

mancherlei Stockungen und Versäumnisse entstanden, so führte eben dies die Eintheilung der gedachten vier Hauptverwaltungszweige in mehrere Unterabtheilungen herbei, weshalb sich die eigentliche Central-Verwaltung des Landes von Wien aus in folgender Weise darstellt:

1) k. k. allgemeine Hofkanzlei, für alle politischen Angelegenheiten.

2) Die k. k. Studienhofkommission, für alle Studien-Sachen.

3) Die k. k. allgemeine Hofkammer mit der besondern Sektion der Commerz-Hofkommission, für alle finanziellen und kommerziellen Gegenstände.

4) Die k. k. allgemeine Hofkammer in Münz- und Bergwesen, für alle Münz- und Bergwerksangelegenheiten.

5) Das General-Rechnungs-Direktorium, für das Rechnungswesen.

6) Die oberste Hof-Justiz-Stelle, für alle Justiz-Sachen.

7) Die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle, für alle Polizei- und Censur-Gegenstände. Und endlich

8) Der k. k. Hofkriegs-Rath, für alle Militärangelegenheiten.

Diesem nach ist auch die ganze Verwaltung des Königreiches Böhmen, obgleich nur in die obigen vier Hauptzweige zerfallend, nach Maßgabe der verschiedenen Fächer, theils dem Landesgubernium und mittelbar durch dieses der einen oder der andern Hofstelle, theils auch unmittelbar einer oder der andern zugewiesen.

Was die politische Verwaltung Böhmens anlangt, so wird diese, wie schon erwähnt, von dem Prager Landesgubernium unter dem Vorsitze des obersten Burggrafen mit Beigebung eines Vice=Präsidenten und den benöthigten Gubernialräthen, Sekretairen ꝛc. ausgeübt.

In den Bereich dieser, von der Wiener allgemeinen Hofkanzlei abhängigen Landesstelle gehört Alles, was sich nicht als militärisch oder juridisch darstellt, als:

1) das gesammte Schul= und Studienwesen nebst den geistlichen Angelegenheiten, insofern diese nicht rein Spiritualia betreffen. Das Referat derselben ist einem eigentlichen geistlichen Referenten mit dem Titel eines k. k. Gubernialrathes, übergeben, sowie diesem zugleich die vier Landes=Consistorien zu Prag, Budweis, Königsgrätz und Leitmeritz, dann das bischöflich Regensburger Vikariat in Eger mit allen ihren Eingaben untergeordnet sind;

2) das Sanitäts=Wesen in der Person des Landes=Protomedikus, mit den verschiedenen Kreisphysikaten;

3) das Lehens=Wesen. Dieses wird in allen reinen (nicht juridischen) Lehensangelegenheiten von einem eigenen Amte, dem böhmischen Oberst=Hoflehen=Richteramte ausgeübt;

4) das Fiskal=Amt oder die Kammer=Procuratur, welches die Beobachtung der Gesetze zu controlliren, die Gerechtsame der Regierung bei den Regalien und Staatsgütern, und eben so auch die Rechte der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten zu vertreten hat, außerdem ist diesem Amte die strenge Prüfung der Verdienste aller Jener

aufgetragen, welche um Verleihung eines Titels bei dem Monarchen einkommen;

5) das Prager Weinbergamt. Es übt die Aufsicht über alle drei Meilen um Prag herum gelegenen Weinberge und die Entscheidung bei Streitigkeiten aus;

6) die Prager Stadthauptmannschaft und Polizeidirektion, welcher seit Kaiser Franz II. nicht blos die politische Oberleitung der Stadt Prag mit Unterordnung des Magistrats, sondern auch die polizeiliche Oberleitung des ganzen Königreiches übertragen ist;

7) die Landes- und Straßenbau-Direktion in allen Bauangelegenheiten;

8) die Provinzial-Staatsbuchhaltung als oberste Landes-Rechnungsbehörde;

9) das Cameralzahlamt, welches alle landesfürstlichen Einnahmen und Ausgaben leitet. Es scheidet sich in die Cameral-, Militär-, Religions-, Studienfonds- und Straßenbau-Kassen;

10) der Landesausschuß der böhmischen Herren Stände;

11) das Unterkammeramt der königlichen Freien- und Leibgeding-Städte;

12) das Bücher-Revisionsamt als zugleiche Mauth- und Censur-Behörde für sämmtliche aus dem Auslande nach Böhmen eingeführte Druckwerke, und jener Bücher, die im Inlande selbst gedruckt werden sollen;

13) sämmtliche Straf- und Versorgungsanstalten, und endlich

14) sämmtliche 16 Kreisämter des Landes.

Was die Art und Weise der politischen Verwaltung betrifft, so scheidet sich dieselbe in die zwei Hauptzweige der rein politischen und der Polizei-Verwaltung, zu welchen beiden sich noch die sogenannte Präsidialverwaltung gesellt.

Die erstere wird auf dem flachen Lande von den daselbst aufgestellten 16 Kreisämtern verwaltet. Als Unterämter derselben erscheinen die Direktorial- und Oberämter der verschiedenen Dominien mit ihren Untereintheilungen in Rent-, Steuer-, Kasten- und Wirthschaftsämter*). Diese bilden die erste Instanz in allen streitigen Fällen zwischen den Gutsherren und Unterthanen, während das Kreisamt die zweite, das Landesgubernium die dritte und die allgemeine Hofkanzlei die vierte Instanz bildet. Von ihr aus steht in besonders wichtigen Fällen auch noch die unmittelbare Berufung an den Monarchen frei. Ebenso sind sämmtliche Magistrate in politischer Rücksicht dem Kreisamte untergeordnet, das überhaupt in seinem Bezirke alle jene Aufsicht und Verrichtungen ausübt, wie solche das Landesgubernium über das ganze Land zu führen hat.

---

*) Die politischen Hauptverrichtungen dieser Aemter sind: 1) Repartirung, Erhebung und Abführung der Steuer; 2) Conscribirung (im Verein mit der Militärbehörde) der Unterthanen und des Viehstandes, Aushebung und Abführung der Rekruten; 3) Ausschreibung von Vorspann- und Transportfuhren oder Naturallieferungen für den Staatsdienst; 4) Kundmachung aller kreisämtlichen Verordnungen; 5) Handhabung der Polizei; 6) Führung der Grundbücher über Besitzstand der Unterthanen und aller dabei eintretenden Veräußerungen, Verkäufe ꝛc.; 7) Verfügung in Sterbefällen, Besorgung der Schätzungen, Vormundschaften, des Waisenvermögens ꝛc.

Abgesondert von den beiden erstern Arten der Verwaltung bewegt sich die sogenannte Präsidialkanzlei der Landesstelle in dem ihr ganz eigenthümlich vorgezeichneten Gleise. Sie erscheint in solcher Beziehung als ein geheimes Cabinet, das zwar auch bei allen Präsidien der Justiz-, Militär- und Finanzverwaltung geführt wird, den wichtigsten Rang jedoch nur bei dem Obristburggrafen als Chef des ganzen Landes einnimmt. So gestaltet steht dieselbe einerseits unmittelbar mit dem Monarchen in Verbindung, andrerseits aber in einer gleich ununterbrochenen Communication mit den verschiedenen Centralhofstellen zu Wien, indem dieselbe alle jene Geschäfte des Landes besorgt, welche entweder ganz geheim gehalten werden sollen, oder die sonst wichtige Landesangelegenheiten und ausgezeichnete Personen betreffen.

Auf dieselbe Weise, wie die politische Verwaltung, gelangte auch die Finanz-Verwaltung Böhmens zu ihrer gegenwärtigen Verfassung und Ausbreitung.

Nachdem die ersten Könige Böhmens einen großen Theil ihrer Einkünfte, wie schon früher erwähnt, theils aus den königlichen Tafel-, Kron- und Cameralgütern, theils aus andern bestimmten Steuern in Naturalien, Zehenden und vorbehaltenen Regalien bezogen hatten, wandelte der zunehmende Handel alle diese ursprünglich nur in natura geleisteten Abgaben in Geld um, sowie schon das eilfte Jahrhundert einen besondern Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern feststellte. Allein selbst bei dieser Feststellung fand kein Verhältniß statt, in-

dem einerseits die Unterthanen nicht wußten, was sie zu zahlen, und eben so wenig die Regierung, worauf sie zu rechnen hatte; vielmehr bestimmten bis noch zum siebzehnten Jahrhundert die Stände allein die den Bedürfnissen des Landes angemessene Steuerquote, und die Frist, binnen welcher dieselbe einzuzahlen war. Erst die etwa in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts erfolgte Aufhebung des Heerbannes und Einführung eines stehenden Militärfußes führte endlich auch zu einer festeren Steuerbestimmung und der Eröffnung mehrerer neuer Abgabequellen. Durch diese Veranlassung entstand das sogenannte Militare Ordinarium oder die noch gegenwärtige Grund- und Hauptsteuer Böhmens, welche im Jahre 1541 zum Unterhalte des Heeres auf sechs Jahre von Seiten der Stände bewilligt wurde. Da jedoch mit dieser Steuer nur das Bürger- und Bauernthum belastet erschien, während der Adel von derselben gänzlich befreit blieb, so begehrte man von diesem, unbeschadet seiner Befreiung, eine eigene Beisteuer, welche, zum Unterschiede von der andern, das Extraordinarium genannt wurde. *)

Im Jahre 1654 fand zum Behufe einer noch besseren Steuer-Regulirung die Beschreibung des Landes nach einzelnen Grundstücken, und die Eintheilung derselben in sogenannte Ansässigkeiten statt, indem der reine Ertrag einer solchen durchschnittlich mit 180 Fl. angenommen

*) Von diesem Zeitpunkte an datirt sich der böhmischen Stände allmälige freiwillige Begebung der ihnen ursprünglich zugestandenen gänzlichen Steuerfreiheit.

wurde, von welchem ein Drittel mit 60 Fl. als Steuer entrichtet werden mußte. Im Jahre 1748 aber ward durch einen förmlichen, mit den Ständen Böhmens abgeschlossenen Vertrag eine den Nationalbedürfnissen angemessene Summe, sowie die Art ihrer Erhebung und Vertheilung auf das Land, für die Dauer von zehn Jahren festgesetzt, welche Steuerleistung sich jedoch durch die Bedürfnisse des Staates zu einer bleibenden Abgabe umgestaltete. Seit jener Zeit fanden im Jahre 1784, 1788, 1790, 1792 und 1793 mehrere Steuerreformen und Grundsteuer-Regulirungen statt, bis endlich das Jahr 1802 die Erhöhung der ursprünglichen Grundsteuer mit 60 Procent für das Dominicale und 30 Procent für das Rusticale, das Jahr 1807 aber die Vermehrung dieser Steuer überhaupt um 126 Procent herbeiführte und somit eine der Haupteinnahmequellen Böhmens bis auf die neueste Zeit sicher gestellt wurde.

Ueberhaupt sondern sich Böhmens Einkünfte nach der Art ihrer Einzahlung in verschiedene Kassen in drei besondere Haupteintheilungen ab, und zwar:

A) In die ständischen Landes- und Adminiculargefälle; erstere vom Grundbesitz, letztere von allen, den Ständen zur Bestreitung der ihnen ganz besonders auferlegten Privat- und Staatsausgaben zur Verpachtung oder Verwaltung überlassenen Gefällen. Diese werden von der bei jedem Kreisamte befindlichen ständischen Kreiskasse eingehoben und an die in Prag aufgestellte Oberkasse abgeführt,

welche deren weitere Abfuhr an das Cameralzahlamt einleitet. Dieselben bestehen:

a) in der Dominical- und Rustical-Grundsteuer. Beide entstanden aus der altherkömmlichen, bei besondern Veranlassungen vom Könige postulirten Berna, und müssen noch heut zu Tage auf dem alljährlich stattfindenden Landtage von den Ständen begehrt werden;

b) in der Gebäudezins- und Gebäudeklassensteuer. Die erstere wird in der Hauptstadt mit 18 Procent des jährlichen Zinsertrags von jedem bewohnten Bestandtheile, die letztere auf dem Lande nach bestimmten Klassen eingehoben;

c) in den Renten für Se. k. k. Hoheit den Erzherzog Karl als Landesgouverneur und für Ihro k. k. Hoheit die Frau Aebtissin des Prager Damenstiftes, welche beide zwar dem ganzen Lande zur Last fallen, den gedachten beiden Hoheiten jedoch zu Gute kommen;

d) in dem sogenannten Musicalimpost für alle in den sämmtlichen Wirthshäusern des Landes abgehaltenen Tanzunterhaltungen;

e) in außerordentlichen Abgaben, als: Rekruten- und Sectionsboten-Kosten, Straßenbau- und Domestical-Fondsbeiträgen rc. rc. Diese Art der Besteuerung findet jedoch nicht alle Jahre und nicht in festbestimmten Beträgen, sondern nur nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse statt. Uebrigens fällt der Ertrag der Musicalimpost und der sogenannten Domesticalfondsbeiträge in die Privatkasse der Landstände zur Bestreitung der eigenen ordentlichen

und außerordentlichen Abgaben, wogegen die übrigen Beträge nach Maßgabe ihres Titels verwendet werden.

B) Die zweite Abtheilung der Staatseinkünfte besteht in dem sämmtlichen Cameral-Gefälle. Diese werden abgesondert von den vorgenannten, vom Grundbesitz herrührenden Haupt- und Nebensteuern, von einer eigenen Cameral-Landesbehörde (der Cameralgefällen-Verwaltung) und zwei Unterämtern (der Oberpostamts-Verwaltung und Lottodirektion) eingehoben und verrechnet. Zur genauen Beaufsichtigung und Controlle sind der erstern noch eine Unzahl besonderer Aemter und eine eigene Zollarmee unter dem Titel der Finanz-Wache beigegeben, und zwar bestehen diese:

In den Cameralbezirks-Verwaltungen der verschiedenen Kreise, nach Art der Kreisämter eingerichtet, welchen wieder die Haupt- und Nebenzollämter, dann Zolllegstätten, die Commerzial-Stempelämter, die Finanzwache-Inspectorate und Commissariate und sämmtliche Wirthschaftsämter der verschiedenen Staatsgüter ꝛc. ꝛc. untergeordnet sind.

Ganz unabhängig von der in Prag aufgestellten Cameral-Landesverwaltung wird dagegen das Post- und Stempelgefälle von den zwei früher benannten Unterbehörden verwaltet, indem sowohl diese, als die erstere der k. k. Hofkammer in Wien als oberster Finanzbehörde unterstehen. Was jedoch das Münz- und Bergwesen und die Bergwerks-Produkten-Fabrikation anlangt, so sind alle diesfalls im Lande befindlichen Berg- und Fabrikämter dem Prager Berg- und Münzamte, dieses aber der Wiener

Hofkammer für das Münz- und Bergwesen, welche demnächst mit der k. k. Hofkammer vereinigt werden sollen, untergeben.

Uebrigens zerfallen sämmtliche Cameralgefälle in folgende Zweige:

a) in die Verzehrungssteuer, durch die ursprünglichen Marktgelder (denarii de foro) hervorgerufen; dieselbe wird von allen zum Genusse bestimmten Artikeln entrichtet;

b) in die Mauth-, Salz-, Lotto-, Tabak-, Stempel-, Siegel- und Postgefälle, als königlichen Regalien und Monopolen;

c) in die Fabrik- und Bergwerks-Einnahmen; und

d) in das Einkommen von sämmtlichen Staatsgütern. Diese bestehen: 1) aus eigentlichen Domainen, deren Ertrag in den Cameral-Fond fließt; 2) aus den Gütern des aufgehobenen Jesuiter-Ordens, deren Ertrag in den Studienfond fließt; 3) aus den Gütern der unter Kaiser Joseph aufgehobenen andern Klöster, deren Ertrag dem Religionsfond zu Gute kommt. Alle dieser Güter sind sämmtlich zum Verkaufe angetragen, obgleich es zweifelhaft ist, inwiefern dem Staate das freie Dispositionsrecht über dieselben zugestanden werden kann.

C) Die dritte Abtheilung der Landeseinkünfte besteht endlich in der Juden- und den Industrial-, Commerzial- und Gewerbsteuern. Die erstere ist von einer eigenen Gesellschaft gepachtet, welche sie durch die im Range eines landesfürstlichen Amtes stehende jüdische Steuergefäll-Direction einheben und in die Staatskasse zur Abfuhr bringen

läßt. Die letztern werden dagegen von den Magistraten der Hauptstadt und sonstigen Nebenstädte zur Verrechnung gebracht.

Alle diese Steuern, sowie überhaupt die ganze Finanz-Verwaltung des Landes stellt sich als höchst drückend dar, und dies eben sowohl durch die Art ihrer Bemessung, als durch das ungeregelte Verfahren ihrer Einhebung, worüber wir uns in dem Abschnitte „Böhmens Gegenwart" näher erklären werden.

Wir gelangen nunmehr zur Justizverwaltung. Diese basirt sich auf die Landesordnung des Jahres 1627, sammt den Novellen und Deklaratorien vom Jahre 1640 als das Haupt-Landesgesetz für die obern Stände, und das allgemeine Stadtrecht für das Bürgerthum. Jedoch sind seither mehrere bürgerliche, Criminal- und Zollgesetzbücher, und eine solche Menge einzelner mit gesetzlicher Kraft versehener Dekrete, Erlässe, Rescripte, kaiserlicher Handbillets und dergleichen ähnlicher Dokumente erschienen, daß es eine unsägliche Mühe erfordert, sich aus dem Wuste aller dieser Verordnungen und Gesetze heraus- und in den eigentlichen Geist der Justiz-Verwaltung hineinzuarbeiten.

Als Hauptbehörde sowohl in judicieller als krimineller Beziehung ist das der Wiener obersten Justizhofstelle als letzter Instanz untergeordnete Prager Appellationsgericht aufgestellt.

Diesem untersteht als Judicialbehörde des Adels und der Landstände als Corporation, der Geistlichkeit, der landesfürstlichen Städte und der Freisassen, das von Kaiser

Joseph II. unterm 1. Mai 1782 eingeführte Landrecht, das zugleich auch über alle Fiskalangelegenheiten und böhmische Lehenssachen als erste Instanz entscheidet.*)

Als Gerichtsstand des Bürgerthums erscheinen die Magistrate der einzelnen Städte, diese sind entweder organisirt, d. h. mit appellatorisch geprüften juridischen Beamten versehen, oder nicht organisirt, indem blos der Syndicus ein geprüfter Jurist sein muß.

Den Gerichtsstand des Bauernthums bilden endlich die Grundobrigkeiten (Justizämter) der einzelnen Dominien. Dieselben üben das sogenannte adeliche Richteramt über alle Unterthanen durch einen eigenen, von der Appellation geprüften, jedoch von ihnen selbst gewählten, angestellten und bezahlten Juristen (Justiziar)**) oder den nächstbestgelegenen Magistrat aus. Außer diesen Gerichtsstellen in Judizialangelegenheiten besteht noch unter Vorsitz des jeweiligen Bürgermeisters ein eigenes Wechsel- und Merkantilgericht, sowie für Personen des Militärs ein aus dem Civil- und Militärstande zusammengesetztes Militärgericht (judicium delegatum militare mixtum). Dagegen wird die peinliche Halsgerichtspflege (Criminalgerichtsbarkeit) von einer eigenen, auf alle Stände ausgedehnten Criminalbehörde ausgeübt. Diese ist in Prag eine Abtheilung des in dem politischen Judizial- und Criminal-Senat zerfallen-

*) Dem Landrechte ist zugleich die königl. Landtafel als Vormerkamt aller Käufe, Verkäufe und Schuldenbelastungen der landtäflichen Besitzungen untergeordnet.

**) Aus den ursprünglichen proprawce hervorgegangen.

den Magistrates. Auf dem Lande wird das Criminalverfahren von für sich bestehenden Criminalgerichten gehandhabt.

Nachdem das ursprüngliche Hauptvertheidigungsmittel Böhmens, der Heerbann des Adels, innerhalb der Grenzen durch das unter Ferdinand I. im Jahre 1541 gegen die Türken organisirte stehende Heer hinweggefallen war, fand demungeachtet noch längere Zeit hindurch der Gebrauch statt, die für den Krieg geworbenen Schaaren in Frieden wieder auseinandergehen zu lassen. Leopold I. blieb es im Jahre 1683 vorbehalten, die Stände Böhmens durch das von ihnen bewilligte Extraordinarium zur Uebernahme des Unterhaltes einer bleibenden Militärmacht zu bestimmen. Später führte das Jahr 1744 durch den Einfall Preußens nach Böhmen auch die Errichtung einer bewaffneten Landmiliz herbei. Im Jahre 1748 nahm der österreichische Hof gegen eine besondere Repartition auf sämmtliche Provinzen, mithin auch auf Böhmen, die Bezahlung und Verpflegung, Montirung und Bewaffnung der Armee auf sich; von diesem Augenblicke an hörte die frühere unentgeldliche Verpflegung des Militärs auf Märschen und in den Standquartiren von Seiten der Bürger und Bauern gänzlich auf, dieselben waren zu nichts als dem Obdach verbunden, wofür ihnen bis auf die Gegenwart 1 Kr. C. M. als Schlafgeld verabfolgt wird. Ebenso werden alle übrigen Leistungen an Naturalien und Vorspann besonders vergütet. Unterm 10. März 1770 führte Kaiser Joseph II. die Volkszählung und mit ihr das noch jetzt bestehende Conscriptions- und Werbbezirks-System in Böhmen

ein. Das Land ward in Werbbezirke eingetheilt und im Jahre 1777, zur genauen Evidenz der Remonten und Transportmittel, auch der Viehstand besonders conscribirt.

Als das Grundgesetz der noch gegenwärtigen Conscription erscheint das im Monat December 1781 unter Joseph II. erlassene, später aber durch das Patent vom 25. October 1804 wesentlich modifizirte Conscriptions- und Werb-Patent. Doch ist auch das letztere durch ein neues Regulirungs-Circular vom 29. August 1827 fast gänzlich umgestaltet worden.

Nach dem letztern Gesetz ist die ganze männliche Bevölkerung vom 19. Lebensjahre bis zum 29. der Militärpflicht unterworfen. Von dieser sind nur die Adelichen, die katholische und griechische Geistlichkeit, welche bereits die höheren Weihen empfangen, und zwar vom Subdiakonate aufwärts, dann die Novizen der geistlichen Orden, wenn sie wirklich die Profeß ablegen, und von andern Confessionen nur die wirklichen Religionslehrer und Seelsorger durch das bestehende Gesetz losgezählt. Auch die Staatsbeamten und die Advokaten sind vom Fahnendienst befreit, ebenso die Doktoren der Medizin, nicht aber die Doktoren der Rechte, die noch nicht Advokaten sind, denn diese letztern können, trotz der sechzehnjährigen Studien, die sie gemacht, trotz der schweren Mühen, die ihnen überdies die rigorösen Prüfungen verursachten, ungeachtet der bedeutenden Kosten, die ihnen der Doktorhut machte, ohne Weiteres unter die Herrschaft des Stockes gestellt werden, um statt den Gesetzen, dem lärmenden Trommelfell

zu folgen. Die Dienstzeit der gemeinen Mannschaft ist auf vierzehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf eine neue Capitulation eingegangen werden kann. Die Wirthschaftsämter auf dem Lande, dann die Magistrate in den Städten sind verpflichtet, die zum Militärdienst in den Conscriptionslisten Vorgemerkten auf das jedesmalige Erforderniß zu dem betreffenden Werbbezirk gestellig zu machen. Uebrigens werden alle Militärpflichtigen nur für die Infanterie gestellt, und aus dieser erst die für die Cavallerie, Artillerie und Jägerbataillons Tauglichen ausgewählt. Gegenwärtig besteht der aktive Stand des böhmischen Armee-Corps in 8 Infanterie-, 4 Cürassier-, 1 Dragoner- und 3 Chevauxlegers-Regimentern, 3 Jägerbataillons und 2 Artillerieregimentern, nebstbei aus einer Abtheilung des Fuhrwesens, Ingenieur-, Pionnier-, Sappeur-, Mineur- und Pontonier-Korps.*)

Außer der aktiven Armee besteht seit dem Jahre 1768 die Landwehr mit zwei Bataillonen für jedes Regiment.

Die invalide Mannschaft wird seit dem Jahre 1728 in einem eigenen, nächst Prag gelegenen Invalidenhause versorgt; die hierzu bestimmten Fonds wurden im Jahre 1749 von den Ständen vermehrt, im Jahre 1750 auf die dermalige Grundverfassung gebracht und im Jahre 1772 noch bestimmter regulirt.

---

*) Was dagegen die in Böhmen liegenden Truppen betrifft, so bestehen diese aus 6 Infanterieregimentern, 3 Grenadier- und 4 Jägerbataillons, 5 Cavallerieregimentern und 1 Artillerieregiment.

Uebrigens steht die ganze Militärverwaltung Böhmens unter dem königlich böhmischen Generalkommando, als dessen Vorstand der kommandirende General erscheint. Dem Wiener Hofkriegsrathe unmittelbar untergeordnet, scheidet sich diese Behörde in das militärisch=politische und ökonomische Departement (das Feldkriegskommissariat), ferner in jenes der Verpflegs= und Justiz=Branche. Letzteres, das sogenannte judicium delegatum militare mixtum, ist, unter Vorsitz des kommandirenden Generals, aus zwei militärischen Beisitzern (Auditoren) und zwei Civilrichtern (Landräthen) zusammengesetzt.

Diesem Generalkommando unterstehen auch die Festungskommandanten in Prag, Josephsstadt, Theresienstadt, Königsgrätz und Eger, dann das Beschäl= und Remontirungs=Departement zu Nimburg mit den verschiedenen Militärgestütsposten, endlich die im Jahre 1767 durch Lascy in Böhmen eingeführte Montur=Oekonomie=Commission, welche durch eigene Militärhandwerker die Montirungs= und Ausrüstungsstücke und sonstigen Bedürfnisse für die Armee verfertigen zu lassen hat.

IV. Religionspflege und Schulwesen.

Obgleich mit der vorhergehenden Zergliederung der vier Hauptverwaltungszweige Böhmens der innere Organismus der eigentlichen Landesverwaltung auseinandergesetzt erscheint, so muß demungeachtet auch des Ressorts der geistlichen Angelegenheiten um so mehr gedacht werden, da

von diesem sowohl, als von dem fast nur der Geistlichkeit übertragenen Studienwesen der geistige und moralische Halt des Landes abhängig erscheint.

Schon in früher Zeit als die herrschende anerkannt, erhob sich die katholische Religion nach der entscheidenden Schlacht vom Jahre 1620 mit der Verjagung der Protestanten zur alleinherrschenden.

Die Bischöfe und Prälaten behaupteten, wie noch jetzt, den ersten Rang im Reiche, wie auch die Klöster in ihrer mächtigen Ausbreitung nach allen Seiten hin einwirkten. Kaiser Joseph II., das nachtheilige Verhältniß einsehend, das aus dem Uebergewichte der Trennung und aus der Unterordnung des geistlichen Standes unter die Hoheit des päpstlichen Stuhles nothwendiger Weise entstanden war, hob im Jahre 1781 die Verbindung der inländischen Klostergeistlichkeit mit den auswärtigen Obern auf. Alle päpstlichen Verordnungen durften nunmehr nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung angenommen und bekannt gemacht werden. Den Klöstern wurde die Aufnahme von Novizen untersagt, auch mußten sowohl sie als die Brüderschaften ein genaues Verzeichniß ihres Vermögens ablegen. Zu gleicher Zeit stellte dieser Monarch die bischöflichen Rechte, unabhängig von der päpstlichen Obergewalt, her.

Um die Wunden zu heilen, welche die Verfolgung des Protestantismus im ganzen Verlaufe des 30jährigen Krieges und dessen spätere Nachwehen dem Lande geschlagen, erfolgte endlich das Toleranzedikt vom 1 März 1783; allen

Akatholiken ward die Befugniß ertheilt, Häuser und Landgüter zu erkaufen, zum Bürger- und Meister-Recht, zu den akademischen Würden und zu allen Civilbedienstungen ebenso zu gelangen, wie dies schon längst der Fall beim Militär gewesen war.

Endlich unterm 30. Oktober 1781 hob Kaiser Joseph II. alle jene Klöster und geistliche Orden auf, die weder Schule und Predigt hielten, noch die Kranken pflegten, noch Beichten hörten und Sterbenden beistanden oder sich sonst durch wissenschaftliche Beschäftigungen auszeichneten. Demzufolge wurden bis zum Monat Februar des Jahres 1782 zweiundsechzig verschiedene Klöster aufgehoben und deren Vermögen gleich jenem der schon von Maria Theresia aufgehobenen 13 Jesuiter-Collegien und 9 Residenzen zum Besten des Nächsten und zur Aufnahme der Religion in einem eigenen Religionsfond gesammelt und diesem im Ganzen genommen 42 Herrschaften und Güter zugewiesen. Hiervon sind jedoch bis zu Ende des Jahres 1822 31 Herrschaften und Güter verkauft und auch die noch übrigen 11 zum Verkaufe angetragen worden.

Gegenwärtig besteht der katholische Säcular-Clerus:

I. Aus den Bischöfen, und zwar: dem Prager Erzbischof zugleich mit dem Prager Consistorium und dem Kirchsprengel über den Berauner, Elbogner, Kaurimer, Pilsner und Rakonitzer Kreis, und über die Grafschaft Glatz; dem Bischofe zu Leitmeritz (seit dem Jahre 1655) über den Leitmeritzer, Bunzlauer und Saazer Kreis; dem Bischofe von Königsgrätz seit dem Jahre 1664, über den Königs-

grätzer, Bidschower, Chrudimer und Czaslauer Kreis, und dem Bischofe von Budweis, im Jahre 1783 aus dem Religionsfond gestiftet, über den Budweiser, Klattauer, Prachiner und Taborer Kreis. Außerdem noch ein Weihbischof mit 10 Prälaten. Die vorgenannten 3 Bisthümer haben jedes ihr eigenes Consistorium, wonach das ganze Land in ein erzbischöfliches und drei bischöfliche Consistorien zerfällt.

II. Die Dom- und Collegiat-Stifter mit ihren Pröbsten, Dechanten und Domherren zu Prag, Leitmeritz, Königsgrätz und Budweis, außerdem die 3 Collegiatstifter auf dem Wissehrad zu Prag, dann bei der Schloßkapelle und endlich zu Altbunzlau im Kaurimer Kreise.

III. Neben Probsteien, 11 Erzdechanteien, 127 Dechanteien, 102 Vicariate, 1072 Pfarreien, 81 Pfarradministrationen, 403 Lokalien, 41 Expposituren. Erzbischof, Bischöfe, und beide Prager Pröbste ernennt der Landesherr; die Domherrenstellen hängen vom Patronat oder der Wahl ab. Die Landdechanten oder bischöflichen Bezirksvicarien schlägt der Bischof der Landesstelle vor. Sie sind zugleich Schuldistriktsaufseher. Um die Pfarreien und Localien wird concurrirt. Aus den Concurrenten schlägt der Bischof bei landesfürstlichen Pfründen die 3 Würdigsten der Landesstelle vor, welche (oder die Hofstelle) einen daraus erwählt. Bei Privatpatronatspfarreien wählt der Patron einen aus den am tauglichsten Befundenen.

Der Regular-Clerus besteht noch aus 75 Manns- und 6 Frauenklöstern. Unter ersteren sind die zahlreichsten

16 Kapuziner, 14 Franziskaner, 13 Piaristen (die sich ausschließlich dem Schulfach widmen) und 10 Augustiner; dann noch 4 Prämonstratenser, 3 Benediktiner, 3 Dominikaner, 3 Minoriten, 3 barmherzige Brüder, 2 Cisterzienser und Serviten, 1 Kreuzherren mit dem rothen Stern und 1 Maltheser. Von den Frauenklöstern bestehen zu Prag die Elisabethinerinnen, Karmeliterinnen, Ursulinerinnen und englische Fräulein; dann die Elisabethinerinnen zu Kaden, und die Ursulinerinnen zu Kuttenberg.

Die Akatholiken bilden 10 Gemeinden Augsburgischer und 36 helvetischer Confession mit ebensoviel Predigern. I. Helvetische Confessionsverwandte. 1) Podiebrader Distrikt oder Senioriat mit 5 Gemeinden im Bidschower, 3 im Chrudimer, 2 im Bunzlauer und 1 im Czaslauer Kreise. 2) Prager Distrikt oder Seniorat mit 3 Gemeinden im Bunzlauer, 2 im Kaurzimer, 2 im Rakonitzer, 1 im Taborer und 1 im Berauner Kreise. 3) Chrudimer Distrikt oder Seniorat mit 11 Gemeinden im Chrudimer, 2 im Czaslauer und 1 im Bidschower Kreise. (In Allem etwa 45,000 Seelen.) II. Augsburgische Confessionsverwandte. 1) zu Prag: 2 Pastorate und 1 Superintendent. 2) 3 Gemeinden im Czaslauer, 2 im Bidschower, 1 im Bunzlauer, 1 im Chrudimer, 1 im Leitmeritzer, 1 im Königsgrätzer und 1 im Rakonitzer Kreise. Sie stehen unter den beiderseitigen Consistorien in Wien.

Was die Stellung der Akatholiken in Böhmen betrifft, so haben zwar die in neuerer Zeit eingetretenen

kirchlichen Wirren, besonders bezüglich der Einsegnung gemischter Ehen, auch in diese Provinz Eingang gefunden; demungeachtet ist die Körperschaft der akatholischen Bewohner keineswegs jenen Bedrückungen (?) ausgesetzt, welche die Katholiken in dem benachbarten Sachsen neuerer Zeit erfahren müssen.

„Sagen Sie es denn auch Allen, denen Sie es sagen können," spricht sich ein hochgestellter Geistlicher dieses Staates, bei Gelegenheit einer Beitragsaufforderung zum Leipziger Kirchenbaue, aus, „daß jetzt in unserer Kammer die Hölle gegen uns Katholiken wüthet. Ginge das durch, was diese Herren verlangen, so müßten wir Alle auswandern. Es fehlt nichts als die Knute und die Verweisung nach Sibirien. In der Türkei lebt der Katholik jetzt freier als in Sachsen. Die zweite Kammer hat alle Unterstützung zum Bau der Leipziger Kirche abgelehnt, und die erste will blos 10,000 Thaler geben, wenn die Katholiken auf alle Ansprüche, welche sie in Hinsicht des Kirchenbaues zu haben glauben, Verzicht leisten wollen. Nun kostet der Bauplatz 9000 Thaler; wo soll daher das übrige Geld herkommen?" — Aus derselben Quelle, aus welcher die zahlreichen Beiträge zu dem Prager protestantischen Schulbaue geflossen. Zwar that auch hier die Regierung nur wenig, doch aber knüpfte sie das Wenige an keine die erwiesene Wohlthat beengende Forderungen. — Doch gehen wir weiter.

Mit der Einführung des Christenthums regte sich wie natürlich auch der Sinn für höhere Cultur, besonders aber

eiferte die Geistlichkeit seit Karl IV. zugleich mit den verschiedenen Landesfürsten, dem Adel und den Gelehrten um die Wette, das Licht der Aufklärung und der Wissenschaften in allen Theilen Böhmens zu verbreiten. Vor Allem blieb es der Geistlichkeit vorbehalten, für das Lehrwesen Böhmens das Meiste zu thun, in welcher Beziehung sich besonders der geistliche Orden der Piaristen in mehreren Collegien ganz vorzüglich auszeichnete. Elementar- und Gymnasial-Schulen entstanden im Jahre 1777 durch den Probst von Schulstein, auch wandte Kaiser Joseph II. Alles an, nicht allein die Jugend schon frühzeitig zum Besuche der Schulen anzuhalten, sondern auch tüchtige Lehrer für das Schulfach heranzubilden. Auf diese Weise entstand aus den 20 Herrschaften und Gütern der aufgehobenen Jesuiten ein eigener Studienfond, welcher noch bis jetzt besteht, obgleich zur Deckung der Staatsschulden 10 derselben verkauft wurden. Ein zweiter Fond, der sogenannte Studentenstiftungsfond, steht theils unter landesfürstlicher, theils unter ständischer Verwaltung, und ist für 217 Stiftungsplätze bestimmt.

Im Jahre 1806 erfolgte endlich die noch gegenwärtige Einrichtung der Volks- oder deutschen Schulen. Diese bestehen dermalen in:

Trivialschulen. Sie besorgen den Unterricht der untersten Volksklassen in den allernöthigsten Elementargegenständen, und Josephs II. Werk ist die Verordnung, daß in allen Ortschaften, wo eine Pfarre oder eine

Localie besteht, oder sonst die Gemeinde zahlreich ist, eine solche Schule eingerichtet ward.

Hauptschulen führen in 3 bis 4 Classen weiter und lehren den Handwerker, Künstler und Krämer, was er bedarf, bereiten auch zum Gymnasial-Unterricht vor.

Realschulen für Kaufleute, Kameralisten, Oekonomen und Künstler höherer Art sind noch immer nicht realisirt. Außer den besondern Trivial-Mädchenschulen in den größern Städten ist es Haupbestimmung der Ursulinerinnen, Mädchen zu unterrichten, sowie die englischen Fräulein zu Prag dieselben in den Normalschulgegenständen und weiblichen Arbeiten unterrichten.

Eine Haupt- und Musterschule ist nur in Prag, zugleich zur Bildung der Lehrer bestimmt.

Die nächste Aufsicht und Leitung der Trivial- und Hauptschulen haben die Pfarrer. Höhere Aufseher sind die Kreisdechanten, die gemeinsam unter Consistorium und Kreisamt stehen, wovon jene das Geistige, diese das Oekonomische leiten. — Bei jedem Consistorium führt ein Schuloberaufseher das Referat über die Diöcese. Die Landesstelle (Gubernium) dirigirt das Ganze, untergeordnet der böhmischen Hofkanzlei in Wien.

Im Jahre 1806 den 27. September ward ein Wiederholungsunterricht in Sonntagsschulen für Knaben und Mädchen von 13—15 Jahren angeordnet.

Lateinische Schulen und Gymnasien. Lange galten hier die Lehrpläne der Jesuiten, bis sie Joseph II.

modificirte und 1806 ihre gänzliche Umwandlung mit neuen Lehrbüchern erfolgte. Ihrer sind in Allem 26 mit 5—6 Lehrcursen, 5 Lehrern und 1 Katecheten. Sie bezwecken höhere wissenschaftliche Bildung. Jedes hat seinen Präfekten für die Disciplin und seinen Direktor, den jedesmaligen Kreishauptmann; in der Haupstadt einen eigenen. Alle Gymnasien stehen unter der Landesstelle.

Universitätsstudien zu Prag, mit den gewöhnlichen 4 Abtheilungen, mit einer Menge theils gezwungener, theis freier Lehrgegenstände, aber mit der eigenen Einrichtung, daß auch einzelne Abtheilungen noch anderwärts unter Leitung der Geistlichkeit gelehrt werden. So sind in dieser Art philosophische Lehranstalten zu Pilsen, Brüx, Leitomischl, Budweis und im Stift Hohenfurt; theologische zu Leitmeritz und Budweis, dann noch bei dem Erzbisthum in Prag und bei jedem bischöflichen Diöcesan-Seminar. — Das juristisch-politische Studium ward 1810 neu auf 4 Cursus eingerichtet. — Am besten ist für den medicinischen Unterricht gesorgt. Er dauert 5 Jahre für diejenigen, welche Arznei und höhere Chirurgie studiren. — Ein besonderer Unterricht besteht: 1) für die Civil- und Landwundärzte mit 2—3jährigem Cursus; 2) für künftige Apotheker ein vollständiger Cursus. — Alle Lehrstellen werden durch Concurs und dann nach Vorschlag des Direktors und der Professoren vergeben, unter Bestätigung der Landes- und Hofstelle. Jede Facultät hat ihren Dekan und Direktor als Präses. Alle stehen unter dem Rector magnificus, der abwechselnd jährlich

aus den 4 Facultäten gewählt wird. Studiendirektoren berichten an die Landesstelle.

Außer allen diesen Schulanstalten sind übrigens auch noch eigene Professoren sowohl für die Landwirthschaft als für die vier bischöflichen Seminarien Prag, Leitmeritz, Königsgrätz und Budweis angestellt; nebstdem befinden sich bei der Prager Universität als besondere Zubehörden derselben eine Thierarznei- und Hebammen-Schule, ein botanischer Garten, ein physikalisches Museum und ein chemisches Laboratorium. In gleicher Beziehung haben die Stände Böhmens für den theoretischen und praktischen Unterricht in der technischen Wissenschaft und zur Emporbringung der vaterländischen Industrie durch wissenschaftlichen Unterricht ein eigenes technisches Institut errichtet, sowie auch seit dem Jahre 1659 besondere ständische Landschaftsschulen zum Unterrichte im Reiten, Fechten und Tanzen, zunächst für arme Adelige bestehen.

Böhmens Gegenwart.

Einleitung.

Fassen wir Böhmens Vergangenheit in ihrer ganzen geschichtlichen Entwickelung enger zusammen, so zeigt es sich deutlich, daß mit dem Uebergange der Regierung an das Haus Oesterreich kein Mittel gespart wurde, diese Provinz aus einem selbstständigen Wahlkönigreiche de facto zu einem österreichischen Erbstaate umzuwandeln. Ferdinand I. legte hierzu den ersten Grund. Zwar stellte derselbe im J. 1526 einen eigenen königlichen Revers über die freie böhmische Königswahl aus, jedoch nur nachdem er es früherhin vergebens versucht hatte, sich auf die Disposition seines Schwagers, Königs Ladislaus, zu berufen, und in Folge dieser Berufung seine Gemahlin Anna als Erbin des Königreiches Böhmen geltend zu machen. Die ausdrückliche allgemeine Verwahrung der Stände widersprach diesem Begehren so sehr, daß sich jener Monarch nothgedrungen sah, seine Wünsche, Böhmen mit Oesterreich schon damals erblich zu vereinen, augenblicklich aufzugeben, wenn er nicht durch sie seiner Wahl zum Könige von Böhmen verlustig gehen wollte. Jener Revers lautet von Wort zu Wort, wie folgt:

„Nos Ferdinandus, D. G. Boemiae, Rex infans Hispaniarum, Archidux Austriae, Marchio Moraviae, Dux Luxenburgiae, Silesiae et Marchio Lusatiae, etc., Notum facimus tenore praesentium universis, Quemadmodum Barones, Nobiles, et etiam Civitates ac tota Communitas regni Boemiae et sua libera et bona voluntate juxta libertates illius Regni elegerunt Nos in Regem Boemiae. Quapropter recognoscimus, quod hoc ipsum ab oratoribus ipsorum abunde intelleximus et re ipsa cognovimus et comperimus, quod praefati status et Communitas illius regni non ex aliquo debito sedita, prout supra scriptum est, eam electionem, eligentes Nos in regem Boemiae, ex libera et bona voluntate hoc fecerunt. Harum testimonio literarum Sigilli nostri, quo hactenus tanquam Archidux Austriae usi sumus appensione roboratarum. Datum in Civitate nostra Vienna, Die tertia decima Mensis Decembris, Anno Domini Millesimo quingentesimo vicesimo sexto, Regni vero nostri anno primo."

Obgleich jedoch Kaiser Ferdinand kraft des vorstehenden Reverses sich ausdrücklich dazu bekannt hatte, „daß er nicht ex aliquo debito, sondern juxta libertates regni (und consequenter nicht in Kraft König Wladislai disposition, noch wegen der Königin Anna seiner Gemahlin vermeinten Erbrechten), und ex libera et bona voluntate Baronum, Nobilium, Civitatum et totius communitatis Regni zum Könige in Böhmen sei erwählt worden," so trachtete derselbe demungeachtet, sich die Krone

Böhmens erblich zu machen, zu welchem Behufe (nach der von Seite der Stände im J. 1620 zur Vertheidigung ihrer Empörung gegen Ferdinand II. erlassenen Apologie *)) dieser Revers von den andern königlichen Privilegien heimlich entwendet und statt dessen ein zweiter falscher Revers eingeschoben wurde **). In diesem bekennt Kaiser Fer-

---

*) Deductio das ist Nothwendige Außführung. Bericht und Erzählung, deren Ursachen und Motiven, darumb Kaiser Ferdinandus II. nach tödtlichen Abgang weyland Kaysers Matthiä des Regiments im Königreich Böheimb und dessen incorporirter Länder verlustigt. Und wodurch die Länder zu der befugten und rechtmäßigen Wahl jetzt regierender Kön. Maj. in Böheim (Friedrich von der Pfalz), vermöge ihrer Freyheiten zu schreiten bewogen und gedrungen worden. Allen Hohen und Niederstands Personen zu Nachricht; den sämptlichen Ländern aber zu beständiger Entschuldigung publicirt und ausgefertiget. Sampt den darzu gehörigen Beilagen, und zweien nothwendigen und nützlichen Registern. Prag 1620.

**) Copia König Ferdinandi außgewechselten Newen Revers, welchen man anstadt deß ersten den Ständen obstrudiren wollen. —

Wir von Gottes Gnaden Ferdinand, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Ungarn, Böheim, Dalmatien, Crabaten ꝛc. König, Infant in Spanien, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Fürst zu Lutzenburg und Schlesien, auch Marggraf zu Laußnitz. Bekennen und thun kund in Krafft dieses Brieffs vor menniglich, Demnach durch Schickung und Verhengnuß Gottes des Allmächtigen Ao. 1526 am Tag decollationis S. Johannis, ein trauriger Fall sich begeben, in dem der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig in Ungarn Böheimb König, Unser geliebster Schwager und Bruder zu Beschützung deß heiligen christlichen Glaubens, wie auch zu Er-

dinand I., daß er zwar seiner Person halber durch die freie Wahl und den freien Willen der Stände Böhmens

---

haltung deroselben Königreich, Land und getreuen lieben Unterthanen wider den Tyrannischen Erbfeind der ganzen Christenheit im Streit und Treffen ohne Erben Todts verblichen, und hierdurch das Königreich Böheimb und andere darzu gehörige Länder als das Marggrafthumb Mähren, Fürstenthumber Schlesien, auch Marggrafthumb Ober- und Nieder Laußnitz mit aller und jeder Obrigkeit, auch darzu gehörigen Herrschaften und Freiheiten, an die durchlauchtigste Fürstin und Frau Anna, Römische, Ungarische und Böhmische Königin, Unser allerliebstes Gemahl, Als eine leibliche Schwester obgedachtes Königes Ludowici Löbseligster Gedächtnuß, und Rechte geborne Erbin, inhalts der gegebenen Freiheiten, und Privilegien und außmessungen Kayser Karl des Vierbten, rechtmäßig gefallen, inmassen solche Majestät dieses nach weitern Inhalt besagt, und vermag, daß wann aus königlichem Stamb und Linien Mannliches oder weibliches Geschlechts die Ehliggeborne sein, niemands vorhanden wäre, die freie Wahl eines Böheimischen Königs, den Ständen dieses Königreichs, auch denen darzu incorporirten Länder, und nicht auff andere Maß oder Weiß gebühren thet, Inmassen das Datum Kayser Carls in angezogenen Brieffs, Nemblichen Prag Anno 1348 indictione prima den 7. Idus Aprilis und deß Königreichs im andern Jahr ausweißt. Zu dem auch in dem Brieff und Verschreibung König Wladislai unsers allerliebsten Herrn Vatters Löbseligster Gedächtnuß, dieses ausdrücklicher exprimirt und gesetzt zu finden, das wann Gott der Herr, den König Ludovicum nicht gesundt sparete, also das er ohne Erben, mit Tod abgieng, das alsdann nach Inhalt der Recht, auch satzung Freiheit und Privilegien des Königreichs Böheim, die Königin Anna unser allerliebstes Gemahl, eine rechte Erbinn des Königreichs Böheimb bleiben soll, Inmassen solches Brieffs Datum auffen Königlichen Schloß Prag, als Freytag nach der heiligen drey König Anno 1510.

zu der Regierung gelangt sei, daß diese aber seiner Gemahlin der Königin Anna auch ohnedem erblich gebührt habe. Um die Entwendung des erstgedachten wahren Reverses noch wahrscheinlicher zu machen, wurde in dem lateinischen Privilegienbuch, in welches derselbe unter Kaiser Ferdinands eigener Verordnung und Einwilligung und unter des Königreiches großem Landinsiegel in authentischer Form eingetragen war, nachstehende Bemerkung auf der Seite beigefügt: „daß nämlich die Stände den ersten Revers im Jahre 1545 freiwillig an Kaiser Ferdinand zurückgegeben und statt seiner einen andern falschen empfangen hatten.“ Jene Marginalanmerkung lautet nämlich

---

Deß Ungarischen Königreichs im 20. und deß Böhmischen im 38. zu befinden, als haben derowegen die Stände deß obgedachten Königreich Böheim oberwehnt unser allerliebstes Gemahl, als vor eine Recht Erbin und Königin dieses Königreichs, nach Inhalt der obbeschriebenen Kron zu Böheim rechte außsatzungen und Freyheit, unterthänig erkandt und angenommen, wie auch unsere Person nach jetzt berürtem unsern Gemahl, als einer Rechten Erbin zu ihrem König und Herrn, auß jren freyen und guten Willen erwehlet und angenommen, welche der Stände Gutwilligkeit, als in Erwählung unserer Person, zu einem König, Wir berürten Ständen, deroselben Erben und ihren Nachkömmlingen mit aller unser königlichen Gnade vor uns, auch unser Erben und Nachkommen zu erwiedern geruhen wollen. Dessen zum Gezeugnuß haben Wir Unser Königlich Secret an diesen Brieff zu hengen befohlen, wie auch Uns mit eigener Hand unterschrieben. Gegeben auff Unserm königlichen Schloß Prag, Mitwoch nach S. Eigidien im J. n. Ch. Geb. 1545 und unser Königreich deß Römischen im 15. der andern aber im Zehenden.

lich: „Istae literae sunt Reg. Mag. a statibus regni Boemiae in Dicta publica in arce pragensi feriâ, nona post festum Asumptionis B. Mariae virginis Anno Dni 1545 redditae. Atque aliae literae loco illatum, a sua Majestate statibus regni, lingua Boemica sunt datae, quae in hunc librum sunt quoque inscriptae, folio — — — Quarum datum in Arce Pragensi feria quarta post Egidii. Anno domini 1545."

Ob es sich mit dieser Auswechselung wirklich so verhalte, wie dies die vorstehende Clausel andeutet, darüber lassen wir die früher erwähnte Deduction der böhmischen Stände mit ihren eigenen Worten sprechen. Jedenfalls ist diese ein höchst wichtiges Aktenstück zur Geschichte jener Tage, so wie zur theilweisen Rechtfertigung*) der unseligen Verwickelungen, welche aus diesem Schritte für die späteren Tage Böhmens hervorgegangen sind und noch jetzt eine Rückwirkung äußern, die durch den Fortschritt der Zeit zu immer größerer Bedeutung erhoben wird. —

„Wiewohl nun jenes Marginale, sine die et consule, und dazu extra textum et chorum, absque ullius nominis, vel hominis subscriptione, beigeschmieret, und daher auch nullius fidei et momenti. Dieweil dagegen

*) Wir sprechen hier absichtlich nur von einer theilweisen Rechtfertigung der damaligen Stände Böhmens, da diese durch den Mangel an Besonnenheit, und die Lust zu einer regel- d. i. gesetzlosen Ungebundenheit, sich einen großen Theil der ihnen widerfahrenen Unbilden selbst zuzuschreiben hatten.

oftgemelter erster Revers, nicht allein in publica custodia, und bei den tabulis regni, sondern in des Königreiches Archivo auf dem Karlstein. Und denn zum dritten auch des Königs Kanzley, und also in drei unterschiedliche Orten sub sigillo Regni, noch ganz und unversehret vorhanden, so hat man sich wegen dieses privat marginals um so viel weniger zu bekümmern: praesertim, cum ne principis assertio, in facto suo proprio super quo sua fundatur intentio, non plenam faciat fidem, ne videlicet in propria causa, ubi de suo ipsius agitur interesse, testem agere videatur. —

„Daß aber diese Auswechselung deß angezogenen Revers, ein pur lauter Gedicht, auch niemals auf solchem 1545 Jährigen Landtag vorkommen, viel weniger von Ständen darzu bewilligt, ist daher klärlich und unwiderleglichen zu beweisen. Dieweil jetztgedachte permutatio der Revers schon Anno 1545 hat sollen geschehen sein, da doch der erste und rechte Revers noch zwei Jahr länger, unter den original Privilegiis verblieben, und allererst Anno 1547 neben den andern in das lateinische Privilegienbuch folio 20 eingeschrieben worden.

„Und ob sich wohl die beigekletterte marginalia darauf referiren, als ob der letztern Revers mit und neben den andern gemeinen Land Privilegien jetztgedachten Privilegii Buch in folio (nescio quo) inseriret worden: So ists doch nicht wahr, sondern wie in dem marginali kein folium numeriret, sondern nur ein ledig spacium zu sehen: Also

ist auch kein Buchstabe von solchem neuen Revers, in bemeltem Privilegii Buch nicht vorhanden noch zu finden.

„Zudem so hat König Ferdinandus, Anno 1545 zween unterschiedliche Landtäge, den ersten Mittwoch nach der heil. Drei König Tag, den andern Montag nach Maria Himmelfahrt gehalten, und auf diesen beiden Landtägen unterschiedliche Sachen, als die Hülff wider den Türken, und andere gemeine Lands gravamina zu berathschlagen proponirt: Aber wegen der declaration, oder Auswechselung der obangezogenen Revers, ist weder in der proposition, noch in den Landtagsbeschlüssen niemals nicht gedacht, noch einiger Buchstabe deßwegen in der Landtafel und gemeinen Landsachen vorhanden, viel weniger von den Ständen auf solchen Landtagen declariret worden, wie etliche adulatores vorgeben haben.

„Aber zu allen Ueberfluß und mehrer Sicherheit, hat man bei der Landtafel, auch den Relationen, und Landtagsbeschlüssen dieser beyden, in dem 1545. Jahr gehaltenen Landtagen durch die darzu beeidigte Registratores mit allem Fleiß nachsuchen lassen. Aber wie sie in ihrer Urkund sub No. XXXVII. bei denen Pflichten und Eiden, so sie zu ihren Dienst und der Landtafel geschworen, öffentlich bezeugen und bekundtschafften, haben sie in allen denen Landtagshandlung und Sachen, welche in mehrgedachtem 1545. Jahr vorgange, weder von angebner Auswechslung der Revers auch der vermeinten declaration, oder der Stände einwilligen, durchaus nichts finden, sehen, oder erforschen können.

„Wann es dann in jeztberührten beiden Landtagen nit erfolget: so hat's in Abwesenheit der Stände und außerhalb der offenen Landtage ad partem oder hinter dem Ofen, noch weniger, füglicher und rechtmäßiger Weiß geschehen können. Sintemahl solche wichtige, und allgemeine Landssachen (wie oft berichtet) extra comitia Regni, weder von dem König noch andern Privatpersonen in der Kanzley, nicht können proponiret noch außerhalb der gesammten Stände Anwesenheit decidiret, noch erörtert werden."

Obgleich eine detaillirtere Erörterung über die Auswechselung des mehrerwähnten Reverses, und so mancher anderer dem Lande widerfahrener Unbilden, hier ganz an ihrem Orte wäre, so können wir eine solche in diesem Falle doch um so weniger folgen lassen, als wir uns weder die Beschuldigung der Parteisucht, noch die rücksichtslose Beschönigung der unsern Vorfahren in der That zur Last fallenden Vergehungen aufgebürdet sehen wollen. So viel ist jedoch gewiß, daß es Ferdinand I. in jeder Beziehung daran gelegen gewesen sein mußte, seinem Hause den festen Besitz einer Krone zu sichern, die schon in damaliger Zeit zu den ersten Kleinodien und zu den wichtigsten Provinzen des deutschen Reichs gehört hatte. Aus diesem Streben entwickelte sich die natürliche Politik Oesterreichs, Böhmen auf jede mögliche Art und Weise an sich zu ziehen. Daß es bei solchen Bestrebungen sowohl die Politik, als die Verwaltung der damaligen Zeit mit den Gesetzen und der Gerechtigkeit, besonders wo es die eigentliche Staatsver-

fassung Böhmens betraf, eben nicht sehr genau nahmen, beweist die wirklich erfolgte Wahl Ferdinands I. zum Könige von Böhmen, da diese kaum vor sich gegangen sein würde, wenn seine Gemahlin Anna, die einzige Tochter Königs Ladislaus, ihr unbestrittenes Erbrecht darzuthun vermögend gewesen wäre. Um daher zu einer Krone zu gelangen, deren rechtsgiltiger Besitz höchst zweifelhaft erschien, mußte Ferdinand I. allerdings Manches versprechen, wogegen er es nach erfolgter Wahl auch bei diesem bewenden ließ. Dadurch aber und durch die unter ihm erfolgte Beschränkung der Stände, oder vielmehr der von ihnen ausgeübten Macht, so wie durch die verfassungswidrige Versetzung seiner Residenz und der Regierung nach Wien*), durch alle diese Ursachen wurde der erste Grund zur Unzufriedenheit des böhmischen Adels und den spätern Unruhen gelegt. Jedenfalls aber wäre dieser Funke schon mit Ferdinands I. Tode zur hellen Flamme angefacht worden, hätte Maximilian II., der weise duldsame Vater seiner Unterthanen, den glimmenden Brand nicht durch die Einführung einer freien Religionsübung für die Utraquisten und die Gleichstellung derselben mit den Katholiken Böhmens gänzlich gelöscht. —

---

*) Mit dem Regierungsantritte Ferdinands I. folgte nämlich der böhmische Obristkanzler als Chef der königl. böhmischen Hofkanzlei, welche seither die letzte Instanz in allen politischen Angelegenheiten gebildet hatte, mit dieser dem neuerwählten Könige nach Wien.

Rudolphs II. übermüthige Minister verdarben jedoch bald wieder, was sein Vorgänger zum Guten geführt. Sie übten eine der noch immer selbstständigen Verfassung Böhmens, und den diesem Reiche früher verliehenen und bestätigten Privilegien ganz entgegengesetzte Politik aus; dadurch aber verleiteten sie den immer weiter um sich greifenden und von den deutschen Fürsten nur zu sehr unterstützten Protestantismus dazu, dem schwachen, unduldsamen Monarchen den sogenannten rudolphinischen Majetätsbrief und mit diesem die Brandfackel der eigenen Zwietracht im Lande und des gegenseitigen Religionshasses abzudringen. Leider führte die Absicht Rudolphs II., sich durch fremde Truppen gegen die von Neuem wachsende Uebermacht der protestantischen Stände Böhmens zu schützen, zu einer abermaligen Verletzung der Landesverfassung, die bald darauf auch die Abtretung der böhmischen Krone und der übrigen Länder an seinen Bruder Mathias nach sich zog. Doch auch dieser Monarch, statt dem zunehmenden Uebel Abhilfe zu gewähren, was er jedenfalls durch die Bestätigung des rudolphinischen Majestätsbriefes auf sich genommen hatte, ließ vielmehr die Bedrückungen der Protestanten auf eine so furchtbare Weise zu, daß die Unruhen in Böhmen, durch die deutschen Fürsten wesentlich genährt, einen immer bösartigeren Charakter annahmen, bis endlich der Prager Fenstersturz den ersten Akt des blutigen Schauspieles beschloß.

Demungeachtet hielten Böhmens Stände mit unverbrüchlicher Treue an dem von Ferdinand I. willkürlich

eingeführten Erbfolgerechte. Auch Ferdinand II. ward freiwillig zum Könige von Böhmen erwählt, obgleich nur unter Bedingungen, wie wir solche in dem vorhergehenden Abschnitte über Böhmens Geschichte näher angeführt haben. Allein er hielt sie nicht. Von jesuitischen Umtrieben zu den härtesten Maßregeln gegen den immer mehr um sich greifenden Protestantismus aufgehetzt, benutzte er die undeutliche Abfassung des rudolphinischen Majestätsbriefes vielmehr dazu, um die protestantischen Stände Böhmens in ihren erworbenen Rechten auf jede Weise zu kränken.

Jenes Dokument besagte, daß dem Herren- und Ritterstande und den königlichen Städten das Vorrecht der freien Religionsübung zugesichert sei. Da in diesem Satze nichts von dem flachen Lande verlautete, so glaubte Ferdinands II. religiöse Unduldsamkeit den eigentlichen Wortlaut jenes Majestätsbriefes nur auf die persönliche, den Ständen und den königlichen Städten, nicht aber auch dem allgemeinen Lande bewilligte Religionsfreiheit auslegen zu müssen, und sofort erlaubte sich die katholische Geistlichkeit, jedenfalls mit seinem Vorwissen und seiner Billigung, Schritte und Eingriffe in die Rechte der Protestanten, welche bald darauf zur offenen Empörung führten. Diese Verletzungen, so wie die Einmischung in Böhmens Regierungsangelegenheiten noch bei Lebzeiten des Kaisers Mathias ꝛc., führten Ferdinands II. Absetzung und die abermals von den deutschen protestantischen Fürsten insgeheim unterstützte Wahl Friedrichs von der Pfalz zum Könige von Böhmen herbei.

Deutschland und Oesterreich, beide kämpften, Ersteres im versteckten Spiele, Letzteres im offenen Kampfe, um Böhmens Krone, bis Oesterreich den Sieg davon trug zum ewigen Brandmal jener deutschen Fürsten, welche die Zwietracht der Stände Böhmens insgeheim genährt hatten, um das Land auf offenem Schlachtfelde seinem unglücklichen Schicksale zu überlassen.

Jedenfalls läßt sich der Treubruch Böhmens an Ferdinand II. und der durch ihn an seiner frühern freiwilligen Wahl begangene Meineid nicht so leicht rechtfertigen, wohl aber durch die Unduldsamkeit und den unversöhnlichen Charakter dieses Monarchen, so wie durch das gleißnerische Benehmen seiner jesuitischen Rathgeber entschuldigen.

Die Schlacht am weißen Berge und das Blutgericht vom 21. Juni 1620, sie schlossen den zweiten Akt des blutigen Dramas. Böhmen zitterte und zagte, denn es hatte von der Unversöhnlichkeit Ferdinands Alles zu fürchten. Allein noch weitere sieben Jahre verflossen. Endlich erst nahte der Landtag vom 10. Mai 1627 und mit ihm der Augenblick, wo es sich für die kommenden Zeiten entscheiden sollte, ob und was Böhmen durch jene Schlacht verloren.

Die erneuerte Landesordnung des erbitterten Monarchen erschien, sein Zorn hatte sich gelegt, seine Rachgier war verflogen, dies bewies das zu jener Zeit ins Leben getretene Staatsgrundgesetz. Ferdinand II., die ihm von den Ständen des Königreichs treubrüchig entrissene Provinz mit der Gewalt der Waffen wieder erobernd, hätte diesem

Lande Alles nehmen können, denn vor der Gewalt beugt sich die Furcht; furchtsam aber waren Böhmens Stände geworden; so demüthig, furchtsam, kriechend, als sie früher auf ihre vermeinten Rechte übermüthig gewesen. Demungeachtet gab das neue Staatsgesetz zu erkennen, daß der so unversöhnliche Monarch nur die wirklich verletzte Gerechtigkeit zu sühnen, und nur jenes Recht zu handhaben gesonnen gewesen sei, das ihm durch die frühere freiwillige Wahl der Stände zum Könige von Böhmen auf den faktischen Besitz dieses Landes erwachsen war.

In dieser Beziehung vernichtete Ferdinand II. blos den rudolphinischen Majestätsbrief, dessen Vorlaut den Protestanten gegolten hatte; den Protestantismus aber, der sich gegen ihn aufgelehnt, ihn allein wollte der streng katholische Monarch bestrafen. Alle der katholischen Partei eingeräumten Vorrechte und Privilegien verblieben dagegen in voller Rechtskraft; denn obgleich sich Kaiser Ferdinand in der neuen Landesordnung Art. XXII. die Veralienation der Güter, so zum Königreiche gehören und einige andere Privilegien betreffend, die weitere Verabredung mit den Ständen ausdrücklich vorbehielt, so bewährte demungeachtet sein, durch jene Landesordnung festgesetzter und bis jetzt aufrecht gehaltener Eid, wie er nicht nur Nichts von dem Königreiche veralieniren, sondern dasselbe zum Nutzen und Ehren erweitern und vermehren, und überhaupt die Stände bei ihren konfirmirten und wohlhergebrachten Privilegien handhaben wolle.

Doch der Schlag, der Böhmens Selbstständigkeit

theilweise vernichtete, war gefallen. An Böhmen selbst lag es nunmehr, sich von dem Sturze zu erheben und selbst unter fremder Herrschaft seine Nationalität zu bewahren; allein wie später Polen nach seiner unglücklichen Theilung jeden moralischen Halt verloren und nur sein nationales Selbstbewußtsein aufrecht erhalten hatte, so war für Böhmen im Raume der verflossenen sieben Jahre Beides untergegangen. Böhmen verschwand von dem Schauplatze nationalen Weltlebens; es ward eine österreichische Provinz in Sprache, Gesittung und Lebensweise; dies aber nicht sowohl durch den Willen Ferdinands II., nicht durch die Landesordnung vom 10. Mai 1627, nicht durch die Drangsale des bis zum Jahre 1648 fortgeführten dreißigjährigen Krieges, sondern durch die gänzliche Bewußtlosigkeit seines eigenen Adels, durch die geringe Entwickelung und Abhängigkeit seines Bürgerthums, durch die Leibeigenschaft und die durch sie herbeigeführte Apathie des Volkes, mit einem Worte, durch sein eigenes Selbstverschulden.

Was übrigens den Adel betrifft, so hatten allerdings über 185 der alten czechischen Barone und Ritter, mit ihnen der Kern der böhmischen Landstände das Land verlassen, aber auch was noch zurückgeblieben, regte und rührte sich nicht. Ebenso wenig Macht oder vielmehr Vertrauen auf sich selbst, besaß das Bürgerthum. Was sollte man erst vom Bauer erwarten? — Er sah die, die ihn sonst zum Siege geführt, in starrer Furcht erbleichen, kein Wunder, daß auch er, wie Jene, die glänzende Vergangenheit einer thatkräftigen Vorzeit aus dem Auge verlor, daß er in den

bleiernen Schlaf einer Abspannung versank, welche Böhmen bis zu Kaiser Josephs II. Zeiten immer tiefer und tiefer erstarren ließ. Unter solchen Umständen wird es Niemand übel nehmen, wenn der Glaube — „Wir haben durch die Schlacht am weißen Berge alle unsere Rechte und Privilegien verloren —" immer mehr Eingang im Lande fand, thaten doch die Stände Böhmens, die Einzigen, die sich dessen bewußt waren, was und wie viel sie verloren, — nichts, gar nichts, um den Irrwahn der geblendeten Nation aufzuklären.

Jahre verflossen, immer mehr verkörperte sich dieser Wahn mit dem innersten Wesen des Volkes, so wie die Regierung ihrerseits nichts that, einen Glauben zu beseitigen, der den monarchischen Bestrebungen Oesterreichs in mancherlei Hinsicht höchst willkommen sein mußte, vielmehr trug weiterhin selbst Maria Theresia durch die im Jahre 1761 vorgenommene Vereinigung der königl. böhmischen mit der österreichischen Hofkanzlei Alles bei, um jeden Gedanken eines nationalen Wiederauflebens zu ersticken. — In gleicher Weise trug die schon früher unter Karl dem Großen, vorzüglich aber unter Johann von Luxemburg stattgefundene Einwanderung deutscher Bauern, Künstler und Gelehrten das Ihrige bei, die allmälige Germanisirung der untern Volksklassen zu bewirken, so wie die Gallomanie des hohen Adels, der Eifer, sich französische Sitten und Gebräuche zugleich mit deutscher Bildung anzueignen, bald die letzten Spuren der einstigen Nationalität verwischt hatte und das in seinen Erinne-

rungen einst so reiche Land in einer Blöße hinstellte, die uns schaudernd an den Verfall selbst des Höchsten und Herrlichsten erinnert.

In diesem Zeitpunkt, wo von Böhmen nichts mehr übrig als die kahlen Burgruinen einzelner Berge, die einstigen Zeugen eines leider entschwundenen Glanzes, einer Thatkraft und Größe, die uns noch jetzt zur Bewunderung hinreißt, in diesem Zeitpunkt übernahm Joseph II. die Zügel der Regierung, und Böhmen den Kreislasten und Abgaben des deutschen Reiches unterwerfend, umwandelte er diese Provinz faktisch zu einem integrirenden Bestandtheil Deutschlands. Dadurch aber und durch die vorzugsweise Begünstigung der deutschen Sprache legte er zugleich in die Brust einzelner, für das Wohl ihres Vaterlandes und dessen Nationalität hochbegeisterter Männer den ersten Funken zu jenem einzelnen geistigen Widerstande, der bald darauf seinen Bemühungen, mit einem Schlage Alles deutsch machen zu wollen, auf das Hemmendste entgegentrat. Zwar erstickten die später folgenden Kriege unter Kaiser Franz I. auch diese Anregung wieder, doch der Funke blieb, es bedurfte nur einer leichten Einwirkung von Außen, um ihn zur hellen Flamme anzufachen.

Dieser Augenblick erschien, die Juli-Revolution brach herein, die Völker regten, fühlten sich. Frankreichs Beispiel wirkte auf alle Staaten Europa's ein, überall gährte, brodelte, kochte es, und mächtig schürte der Zeitgeist die Flamme der liberalen Bewegungen des Tages.

In Oesterreich allein gingen diese Bewegungen ver-

loren; der Augenblick war noch nicht gekommen, wo das Volk sich im Gefühle seines Wollens freier zu bewegen im Stande gewesen wäre. — Kaiser Franz I. hatte mit dem Volke Alles getragen; Dankbarkeit, kindliche Pietät, die Macht der Gewohnheit: alles dies fesselte die Völker an den Vater des Vaterlandes, der in den trübsten Zeiten fest auf die Liebe seiner Länder vertraut und stets bewährt gefunden hatte. Da starb er; trübe und bange sahen die Kinder in die Gruft des Vaters hinab! — Diese aber schloß sich, und rauschend flog die Zeit mit mächtigem Flügelschlage über den Schlußstein seines Grabes und der Vergangenheit.

Wieder erhob sich Frankreich, um, von Thiers aufgestachelt, sich im Angesichte Deutschlands zu einer neuen Römerfahrt zu rüsten. Da erwachte dieses aus dem jahrelangen Schlummer, träumend rieb es sich die Augen, bis das stolze Freiheitslied eines einzelnen Dichters, — „sie sollen ihn nicht haben den freien deutschen Rhein —" die letzten Spuren der Schlaftrunkenheit aus Deutschlands Völkeraugen wischte, und dieses kräftig und gepanzert im hellsten Strahlenglanze seines nationalen Wiederauflebens dem alten Feinde entgegentrat.

Dieser Bewegung, mit dem rasch vorschreitenden Geiste der Zeit so innig verwebt, konnte Oesterreich nicht entgehen; es konnte dies um so weniger, als es, obgleich ein ganzes, mächtiges Reich bildend, doch eine Provinz besaß, die es den übrigen gegenüber, theils aus eigener Willenskraft, theils seiner konstitutionellen Verfassung wegen, als

Ausland behandelte. — In diesem Ausland aber hatte die erwachende Nationalität Wurzeln gefaßt. Durch die dauernde Friedenszeit kräftig genährt, breiteten sich diese immer weiter aus, um endlich auch in Oesterreichs eigentlichem Inlande Raum zu gewinnen. Oesterreich nährte dieses Streben sich selbst unbewußt, oder es glaubte vielleicht nichts befürchten zu müssen, doch derselbe Augenblick, welcher den Ungarn ihre Sprache gab, — er weckte zu gleicher Zeit die Sympathien eines Volkes, das, in einen fast tausendjährigen Schlummer versunken, eben nur dieses Augenblickes gewärtig gewesen war, um sich den nationalen Bestrebungen des Tages anzuschließen. Englands habsüchtige Politik vollendete die allgemeine Völkerbewegung, sie rief die Frage der materiellen Interessen ins Leben, und so ist die Gegenwart Oesterreichs zu einem Tummelplatze geworden, auf welchem die liberalen, nationalen und materiellen Interessen des Tages ihr muthiges ungehindertes Spiel treiben, bis die Stunde kommt, wo der weite Schauplatz jetzt noch kindlicher Bewegungen dem vollen Bewußtsein der Manneskraft wird weichen müssen, bis aus dem Spielplane der Jugend das Schlachtfeld der Männer wird, wenn nicht die ernste, besonnene Hand einer weisen Regierung den Muth der Kampflustigen zügelt und ihn mit gediegener Mäßigung, Einsicht und Voraussicht in jene Schranken einer gesetzmäßigen Entwickelung zurückführt, die allein befähigt ist, das Glück aller Völker zu begründen.

Wir haben diese Einleitung vorausgesendet, um aus

ihr zu der Gegenwart und mit ihr zu jenen Interessen zu gelangen, welche dieselbe thatsächlich beleben. Nunmehr gilt es aber auch, aus den liberalen, nationalen und materiellen Fragen des Tages jene Elemente zu entwickeln, welche besonders Böhmen zu seinem Erwachen aus dem langjährigen Schlummer geführt haben; eine Epoche, an der ebenso Oesterreichs neuere Politik in Bezug auf diese Provinz und die ursprüngliche Verfassung derselben, als die Art ihrer gegenwärtigen Verwaltung von Seite Oesterreichs, den gewichtigsten Antheil nehmen.

Diese Elemente bestehen einestheils aus der Theilnahme des Landes an dem Sprachenkampfe Ungarns, da durch ihn ebenso die Integrität des Slaventhums als mit ihr Böhmens Nationalität gefährdet erscheint. — Ein zweites Element sind die aus den nationalen Bewegungen hervorgegangenen Wirren und Verwickelungen der böhmischen Stände, so wie endlich nebst manchen andern Mißbräuchen der verschiedenen Verwaltungsbehörden, auch die durch das Mißjahr 1842 entstandene Hungersnoth im Riesengebirge die gährenden Bewegungen der untern Volksklassen ins Leben rief, mit diesem aber eine Gegenwart, deren gefahrbringendes Treiben von Jenen nicht mehr verkannt werden kann, welche in alle diese Verhältnisse einen tiefern Blick werfen.

Dies wollen auch wir im Gefühle unseres Rechtes. Wir sind es der guten Sache, unserm nationalen Selbstbewußtsein und jenem Drange nach einem steten Fortschritt schuldig, auf den Alles in der Welt hinweist. Wir

können daher um so weniger umhin, die Gegenwart Böhmens einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen, als sich nur aus ihr, im Vereine mit der Vergangenheit, die mögliche Zukunft und das endliche Schicksal dieser Provinz vorher bestimmen läßt.

I. Der Sprachenkampf in Böhmen.

Verfolgen wir die Gegenwart in ihren mehrseitigen Tendenzen und Bestrebungen, so tritt uns in den meisten Ländern Europa's vor Allem jene Hast entgegen, mit welcher sich die einzelnen Völker aus ihrer mehrjährigen Friedensabspannung aufzuraffen und in der erhöhten Cultur der ihnen angebornen Sprache die theilweise Wiedergewinnung und immer festere Begründung ihrer ursprünglichen nationalen Eigenthümlichkeiten herbeizuführen suchen. Dieses Bestreben wurzelt in den vorausgegangenen liberalen Bewegungen der Zeit, indem man es nur zu wohl erkannt hat, daß die künftige Freiheit der Völker ihren festen Bestand nur in der abgeschlossenen Form der einzelnen Nationalitäten finden könne. Daß sich Böhmen einem solchen Streben nicht zu entziehen vermochte, liegt ebensowohl in der Natur der Sache, als in den vorausgegangenen Entwickelungs- und Cultur-Stadien der böhmischen Sprache überhaupt.

In den ersten Zeiten des Slaventhums die allein herrschende Landessprache bildend, blieb sie solche bis fast zu dem Ende des 9. Jahrhunderts. Von diesem Zeit-

punkte an begann sich dieselbe allmälig zu germanisiren; die Einführung des Christenthums und der Mangel an Worten für so manche dadurch aufgetauchte Begriffe führte ihre gleichzeitige Latinisirung herbei. Stets behielt aber das deutsche Element die Oberhand, wozu die Einwanderung deutscher Handwerker und Künstler im Laufe des 13. und 15. Jahrhunderts*) wesentlich beitrug; ebenso kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß Böhmen die höhere Cultur seiner Sprache und Sitten nur den Deutschen zu verdanken hat.

Die Stiftung der Universität zu Prag im J. 1348 begründete mit dieser einen Verein mehrerer gelehrter Männer, der es sich zur besondern Aufgabe machte, die böhmische Sprache als die Muttersprache des Landes immer mehr zu vervollkommnen und unter dem Volke zu verbreiten. Böhmens politische Größe unter Karl IV. rief somit die erste Blüth=Epoche der böhmischen Sprache hervor, indem dieselbe immer allgemeiner gesprochen wurde, obgleich die Ausfertigung der damaligen Urkunden zumeist nur in deutscher oder lateinischer Sprache stattfand; dagegen bestand schon zu jener Zeit das Gesetz, daß kein Richter in den verschiedenen Gemeinden des Landes angestellt werden durfte, der nicht der böhmischen Sprache vollkommen mächtig war.

Noch höher stieg ihre Cultur unter Wenzel IV., da unter diesem seit dem Jahre 1395 viele Urkunden auch

---

*) Besonders unter den Luxemburgern.

in böhmischer Sprache ausgefertigt wurden. Bei der allgemeinen Vorliebe, welche Böhmen zu jener Zeit für seine Sprache hegte, war nichts natürlicher, als daß die den Böhmen auf der Universität zugestandenen Vorrechte die deutsche Sprache immer mehr und mehr aus dem Gebrauche verdrängten. Zur gänzlichen Ausrottung des deutschen Elementes trugen jedoch hauptsächlich die Hussitenunruhen, dann die während derselben stattgefundene Verbreitung einer Menge böhmischer Bibel-Ausgaben unter dem Volke und die gänzliche Vertreibung aller Deutschen aus dem Lande bei*). Zugleich erhielt die böhmische Sprache in jener Epoche eine bestimmtere Orthographie, indem Huß im Vereine mit seinem Freunde Hieronymus ein eigenes Alphabet nach den Lauten derselben begründete. Letzterer verfaßte zudem eine Menge geistlicher Lieder in derselben Sprache, die er öffentlich absingen ließ, so wie endlich die Taboriten statt der bisherigen lateinischen beim Gottesdienste die schon vordem gebräuchlich gewesene böhmische Sprache wieder einführten.

Immer häufiger erschienen gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Urkunden und Schriften in böhmischer Sprache, endlich wurden dieselben mit Beginn des Jahres 1495, nachdem sie seither nur in lateinischer Sprache in der Landtafel eingetragen worden waren, dieser nunmehr auch in böhmischer einverleibt.

*) Schon im 11. Jahrhundert hatte Spitignew II. die Deutschen aus dem Lande vertrieben, doch waren sie bald wieder ins Land zurückgerufen und mehr als jemals begünstigt worden.

Mit der Verbreitung der Buchdruckerkunst in Böhmen 1520—1619 trat das goldene Zeitalter der böhmischen Sprache ein. Allmälig begann der Adel jener Zeit seine Muttersprache der deutschen vorzuziehen. Eine Menge Bücher geistlichen Inhalts erschienen, Volksromane und Uebersetzungen klassischer Schriften des Alterthums machten den Beschluß. Besonders zeigte sich die Rudolphinische Zeit (1577—1612) als die Glanzepoche der böhmischen Sprache und Literatur*). Alles drängte sich mit böhmischen Werken um den Thron Rudolphs II. Herren und Damen vom ersten Range dichteten böhmische Lieder, indem sie ihren Patriotismus nur in der Cultur ihrer Sprache auszuüben suchten.

Im Jahr 1615 durch einen eigenen Landtagsschluß zur herrschenden Landessprache erhoben, wurde durch eben denselben der Gebrauch der deutschen Sprache völlig verboten und unter Anderm verordnet, daß kein des Böhmischen unkundiger Ausländer Inwohner oder Bürger des Landes werden könne, und daß erst die Kindes-Kinder eines solchen als Eingeborne zu betrachten seien. Von nun an ward die böhmische Sprache die allein gebräuchliche auf allen Landtagen, in allen Staats- und National-Angelegenheiten, so wie dieselbe zugleich in allen literärischen und Schul-Gegenständen als die gelehrte galt. Nur zu schnell veränderte jedoch die Schlacht am weißen Berge diese Zu-

*) Noch jetzt gelten die Werke jener Zeit als Muster eines klassischen Styls.

stände. Sämmtliche seit den Jahren 1414—1627 herausgegebenen böhmischen Bücher wurden von diesem Zeitpunkte an der Ketzerei verdächtig erklärt und verbrannt*), ihre Leser und Verfasser vertrieben und in der öden Zeit des dreißigjährigen Krieges keine neuen Werke mehr geschrieben. Seitdem sank die böhmische Sprache immer mehr und mehr herab, bis endlich die Regierung Kaiser Josephs II. und seine unverkennbare Absicht, mit einem Schlage die letzten Ueberreste der einstigen böhmischen Nationalität vernichten zu wollen, den ersten Grund zu dem Wiederaufleben der böhmischen Sprache und Literatur legte. **)

Gewalt erzeugt Widerstand; wer hieran zweifeln will, darf nur jene Zeit in sein Gedächtniß zurückrufen, jene Zeit, in welcher es dieser hohe Monarch für zweckmäßig erachtet hatte, den bisherigen lateinischen Schulunterricht

---

*) Ein Jesuit, Namens Konias, rühmte sich, allein gegen 50,000 böhmische Werke verbrannt zu haben.

**) Wie es zu jener Zeit mit der böhmischen Sprache und Literatur stand, geht hinreichend aus den mündlichen und schriftlichen Aeußerungen Dobrowsky's und mehrerer seiner Zeitgenossen hervor. Ersterer hielt den Kreislauf der böhmischen Literatur in jener Zeit für gänzlich abgeschlossen. Eben so äußerte sich Pelzel in einem Aufsatze über die Geschichte der Deutschen in Böhmen, daß vielleicht schon in einem halben Jahrhunderte von einer böhmischen Sprache und Nationalliteratur wohl nur noch die Rede sein werde. Parzizeck aber sann sogar schon auf Mittel, wie man die zarteste Jugend des Volkes, welches sich allein noch der böhmischen Sprache bediente, gänzlich zu germanisiren im Stande wäre.

durch den deutschen zu ersetzen. Hierdurch erhielt zwar die deutsche Sprache ein entschiedenes Uebergewicht über die eigene Landessprache, allein obgleich die letztere immer mehr und mehr aus dem allgemeinen Geschäftsleben entschwand, so lebte sie doch nichts destoweniger in den Herzen einzelner Gelehrten fort, die dem allgemeinen Drange nach Germanisirung um so kräftiger zu widerstreben bemüht waren, als kein Mensch in diesen Bestrebungen jene Macht erkannte, die sich in späterer Zeit zu so ernstem Bestande gestalten sollte.*) —

„Eine allgemeine Bewegung zuckte dazumal durch das böhmisch-mährische Volk, und der Phönix des Czechenthums erhob sich wie ein Wundergebilde aus seiner Asche. Ein neues Leben begann für Böhmen; anfangs nur bemüht, zu retten, was dem Untergang nahe schien, daher die Sprachforschungen Dobrowsky's, die antiquarischen Untersuchungen, das Aufzeichnen von Volkssitten rc., welche »gewesen waren;« allmälig aber ein selbstständiges Leben entwickelnd, freilich zart und schwach, gleichsam um Vergebung bittend, daß es da sei, in einzelnen Tönen, in Liederlein und Gesänglein sich ergießend; dann mit erwachendem Selbstbewußtsein (Puchmayer, Kamaryt, Marek, Hnewkowsky, Rosenkranz) neckend

*) Ein außergewöhnlicher Antheil an diesen Bestrebungen gebührt jedenfalls den zu jener Zeit erschienenen Schriften des Grafen Franz Kinsky, besonders aber seinen „Erinnerungen über einen wichtigen Gegenstand, von einem Böhmen." Wien, 1786.

und spottend, den Gegner belächelnd in heiterer Satyre (Schneider); nun aber, mit Macht anschwellend, in lyrischer Begeisterung sein Recht vor Gott und der Menschheit ansprechend (Klicpera, Czelakowsky, Chmelensky, Holy, Kollar), es historisch erweisend (Jungmann, Schafarik, Palacky) und sich desselben würdig machend durch eine Reihe der schönsten Werke der Kunst und Literatur. So hat sich die böhmische Sprache in dem kurzen Zeitraume von etwa einem Vierteljahrhundert bereits zu einer Höhe emporgeschwungen, wie man im Anfange unsers Jahrhunderts wohl nicht geahnt hatte." *)

Noch mehr trug zu diesem Wiederaufleben der böhmischen Sprache und Literatur Rußland durch seinen Panslavismus bei. Anderseits führte Oesterreichs Politik in Bezug auf Böhmen eine immer klaffendere Spaltung der sprachlichen Zustände dieser Provinz herbei, die Ungarn durch seinen Magyarismus noch wesentlicher beförderte.

* * *

Es ist ein nicht zu verzeihender Irrthum des Grafen Leo Thun, wenn derselbe das Bestehen des Panslavismus in seiner Broschüre „über den gegenwärtigen Zustand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung" gänzlich in Abrede stellt, indem er meint: „Deutschland, ein zusammenhängendes, abgerundetes Gebiet, wird von einem Volke bewohnt, das alle Pe-

---

*) Augsburger Allgem. Ztg., 1843, Nr. 127.

rioden seiner Entwickelung gemeinschaftlich bestanden, unter dem stets nur eine Sprache geherrscht hat: und doch sehen wir, daß es nicht einen Staat bildet, sondern sogar aus einem Staate in viele zerfallen ist. Besteht unter diesen einige politische Gemeinschaft, oder ist man der Meinung, daß sich eine solche noch in Zukunft herstellen werde, so ist es doch offenbar, daß über den Grad und Umfang derselben niemals das deutsche Nationalgefühl allein entscheiden wird. Nicht eher und nicht mehr werden die deutschen Staaten je ihre Selbstständigkeit aufgeben, als es die Interessen ihrer Völker verlangen, und immer werden von der politischen Einheit Deutschlands jene Völker sich ganz lossagen, deren Interessen durch den Anschluß an einen andern Staat mehr gefördert werden. Nach denselben Gesetzen wird auch die politische Zukunft der Slaven sich gestalten. Ein Blick auf die Karte von Europa und in seine Geschichte lehrt uns aber, daß alle diese Umstände, deren Gesammtwirkung nur eben hingereicht hat, um Deutschland einigermaßen zusammenzuhalten, hinsichtlich der slavischen Völker nicht vorhanden sind. So weit wir dem Verlaufe der Zeiten nachzuforschen im Stande sind, finden wir keinen Vereinigungspunkt für alle slavischen Völker, nicht ein den östlichen Slavenstämmen mit den westlichen gemeinschaftliches Ereigniß. Vielmehr sehen wir, daß jeder Stamm seine sociale Entwickelung auf einem eigenen Wege, von den übrigen abgesondert, erlangt hat. Dem Raume nach sind nicht nur die Böhmen und Illyrier weit auseinanderge-

rückt, sondern sowohl die einen als die andern von den östlichen Stämmen durch eine große Entfernung getrennt, wenn auch Stammverwandte den Zwischenraum zum Theile bevölkern. Hierdurch sind die Slaven über Länder verbreitet, die durch ihre ungeheure Ausdehnung die verschiedensten, zum Theile widersprechendsten materiellen Interessen erzeugen. Zwischen sie hinein haben sich andere Völker gelagert, und selbst die Gebiete, welche sie bewohnen, haben sie nicht in ausschließlichem Besitze. Der hieraus hervorgehende, in das Geschäfts- wie in das Familienleben vielfach verwebte, innige Verkehr der West-Slaven mit den Angehörigen anderer Nationen, die seit Jahrhunderten ihre Lebensgefährten sind, ist ein mächtiges Mittel, sie vor nationaler Engherzigkeit zu bewahren, so wie der Umstand, daß ein Staat, der alle Slaven umfassen sollte, zugleich die Magyaren und ausgedehnte deutsche Ansiedelungen verschlingen müßte, und daher nur auf den Trümmern des europäischen Staatensystems errichtet werden könnte, den Wunsch nach einer politischen Vereinigung aller Stämme seiner Nation auch in der Brust jedes redlichen und einigermaßen gebildeten Slaven niemals entstehen lassen kann. Daß unter diesen Umständen das Gelingen einer solchen Vereinigung unmöglich ist, das wird wohl auch ziemlich allgemein angenommen; gleichwohl sieht man in dem Zusammenhange der unter den Slaven sich regenden geistigen Thätigkeit, und in dem allgemein-slavischen Nationalgefühle, auf welches dieselbe hindeutet, und welches sie zugleich nährt, eine Tendenz

zu politischer Vereinigung, die, wenn auch ungenügend, um dieses Ziel zu erreichen, doch Reibungen mit andern Völkern, namentlich mit den deutschen, herbeiführen, und bei künftigen Ereignissen das Uebergewicht in die Waagschale ihrer Gegner legen könnte; ja, man glaubt wohl gar, verleitet durch das, was aus Ergebnissen der neuern Zeit und aus den Aeußerungen einzelner Stimmen entnommen wird, in den Symptomen jenes slavischen Nationallebens schon Wirkungen einer einseitigen, geheimen Politik zu erkennen."

Diese geheime Politik, möge man sie einseitig oder doppelsinnig, naturgemäß oder falsch taufen wollen, sie besteht; sie läßt sich nicht wegleugnen, denn selbst die neuesten Zeitereignisse haben sie zu einer Wahrheit erhoben, welche durch die Geschichte der Vergangenheit eine noch größere Bekräftigung erhält.

Eben der Umstand, daß man in dem Raume der ganzen Vorzeit keinen Vereinigungspunkt für sämmtliche slavische Völker gewahr werden will, eben dieser Umstand wäre es, welcher die künftige Einigung aller bis jetzt vereinzelten Slavenstämme nicht allein möglich, sondern höchst wahrscheinlich machen würde, wenn nicht auch schon die Geschichte Mährens unter Swatopluck dem Großen, so wie jene Böhmens unter König Ottokar II. eine bereits damals beabsichtigte Vereinigung des Slaventhums in der modernsten Auslegung dieses Wortes zu einer unumstößlichen Gewißheit erheben würde. Es gibt in der Welt keinen Rückschritt, keinen Stillstand. — Vorwärts! ist

die Losung aller Staaten und Völker. Vorwärts!! ist das Feldgeschrei des Slaventhums. Alles in der Welt führt zur Einheit, auch die Slaven werden und müssen sich einen, so bald sie sich erst des Zieles bewußt werden, nach dem sie sich hinneigen sollen, sobald sie erst die Oriflamme gewahr geworden, welche ihnen den Weg zu ihrer Einheit zu bahnen berufen ist. Darüber aber hat sich der Kampf der Gegenwart entsponnen; von einer Seite winkt den Slaven der materielle Panslavismus Rußlands, von der andern der *geistige* Böhmens, beide Prinzipien aber hat der natürliche Fortschritt der Weltbegebenheiten hervorgerufen, um sich des einen als Gegengewicht gegen das andere zu bedienen. —

Rußlands panslavistische Bestrebungen erstrecken sich darauf, die Slavenvölker des Süden und Westen mit jenen des Norden zu einem einzigen materiellen Gusse zu verschmelzen, oder, was dasselbe sagen will, die vereinzelten Stämme der Slaven mit allen ihren verschiedenen Eigenthümlichkeiten, Sympathien und Ideen in das Russenthum aufzunehmen und ein nicht slavisches, sondern russisch-slavisches Reich unter dem Scepter der Knute und den Eisfesseln Sibiriens heranzubilden.

Dieser Panslavismus scheidet sich in drei Abtheilungen. *)

---

*) Bei der Vieldeutigkeit des Wortes „*Panslavismus*" handelt es sich ebensowohl darum, den eigentlichen Begriff desselben, als auch die verschiedenen Abarten dieser Bezeichnung

Der Sitz der ersteren ist in Moskau. Hier gehen alle panslavistischen Bestrebungen von den alten Bojaren Rußlands aus, die in ihrer Abstammung vom Hause Rurik auch das Recht zu erblicken vermeinen, an der Regierung Rußlands einen wirksameren Antheil als bisher nehmen zu können. Dies Ziel glauben dieselben durch den Umsturz der bestehenden Dynastie zu erreichen. — Ein Gelingen dieses Unternehmens steht jedoch um so weniger zu hoffen, als, wie dies später bei Böhmens Zukunft noch deutlicher auseinander gesetzt werden soll, die innern Elemente des großen russischen Staatsverbandes jedem solchen Unternehmen von selbst widerstreben. Eben deshalb ist der Kreis der in diese Umtriebe eingeweihten Theilnehmer nur gering und mit Ausnahme einer Filialverzweigung am Hofe zu Petersburg wenig im Lande verbreitet.

Weit wichtiger erscheint dagegen die zweite Unterabtheilung, die wir zum Unterschiede der vorhergehenden, als des altrussischen, den polnisch-russischen Panslavismus nennen wollen. Der Centralsitz seiner Bestrebungen befindet sich in Paris, von wo aus sich mehrere Verzweigungen nach Posen (als einem Haupt-Filial), Warschau, Lemberg, Agram, Prag, Pesth, Belgrad, Semlin rc. rc. erstrecken. Der Hauptzweck dieser Vereinigung beabsichtigt nichts Geringeres, als die Freiheit Polens und mit ihr jene des gesammten Slaventhums,

---

sicher zu stellen. Deshalb haben auch wir nicht umhin gekonnt, dieses Wort in seinen verschiedenen Unterscheidungsstufen näher zu detailliren.

jedoch unter einem polnisch=russischen Scepter. Daß man für diesen Zweck auch die Süd= und Westslaven zu gewinnen sucht, ist eben so natürlich, als Polen in seiner eigenen Beziehung auf den Einfluß Rußlands für seine Bemühungen nicht rechnen darf; dagegen sucht Rußland, ohne sich den Bestrebungen dieser beiden Abarten des Panslavismus anzuschließen, diese vielmehr im Wege seiner schlauen Politik für seinen eigenen Zweck einer neu=russischen Universalmonarchie zu benutzen, indem es zu demselben Ziele durch die Gewalt seiner Lanze, die Praxis seiner Unterhandlungen und die Benutzung seiner Kirche für politische Zwecke hinwirkt. Ob dieser Plan gelingen wird, dies zu erörtern bleibt dem Schlusse dieses Werkes vorbehalten. Wir haben es in diesem Abschnitte blos mit dem Gegenstande zu thun, welcher vorzüglich auf den Sprachenkampf in Böhmen und die diesfalls in diesem Lande herrschenden Spaltungen Bezug nimmt. Wir übergehen deshalb zu dem czechischen Panslavismus, als dem eigentlichen Begriffe dieses Wortes.

Das Ziel desselben ist: den Geist und das Herz des böhmischen Slaventhums durch das Wiederaufblühen oder vielmehr neue Schaffen einer eigenen Sprache und Literatur frisch zu beleben, hierdurch aber die künftige ideelle Einheit des Slaventhums zu begründen. Daß diesem Streben in seinem ursprünglichen Bestande keine, wie immer gearteten politischen Beziehungen unterlegt werden konnten, geht aus der Natur der Sache selbst hervor. Allein so wie im gewöhnlichen Leben nicht selten zwei

Prinzipien auftauchen, um, sich gegenseitig feindlich entgegentretend, ein drittes zur Geltung zu bringen, so war es auch hier natürlich, daß der czechische Panslavismus allmälig in zwei Parteien zerfiel, die sich zwischenseitig zu bekämpfen suchen, um ihre gegenseitige individuelle Meinung als unwiderruflich hinzustellen.

Hierdurch gelangte ein zweites Prinzip des czechischen Panslavismus an die Tagesordnung: das Streben, mit der Begründung einer ideellen Einheit des Slaventhums zugleich auch jene der körperlichen zu verbinden, d. h. durch die Gemeinsamkeit einer geistig-politischen Haupt-Tendenz, oder eigentlich mit dieser zugleich, auch den Grund zu dem künftigen Riesengebäude einer möglichen Gesammtvereinigung sämmtlicher bisher vereinzelter Slavenstämme des Süden und Westen zu legen.

Aus diesen doppelten Prinzipien ergiebt sich das Bestehen zweier Parteien des czechischen Panslavismus, die wir zu ihrer genauern Bezeichnung in jene der Slavomanen und Czechomanen unterscheiden wollen.

Die Ersteren bestehen aus dem ruhigeren und besonneren Theile der Nation, der nur zu wohl einsieht, daß, was im Strome der Zeiten untergegangen, nicht mehr zurückerlangt werden kann, daß jedoch ein fester Charakter und eine beharrliche, besonnene Entwickelung auf der Bahn eines natürlichen und allgemeinen Fortschrittes ein neues Ziel erschließen könne, das, herrlicher vielleicht als die vergangene Zeit, Böhmens Krone mit einem neuen, schöneren Glanze umgeben dürfte. Diese Partei denkt nicht sowohl

die erhöhte Cultur ihrer Sprache und Literatur deswegen zu befördern, um auf sie den Riesenbau einer slavischen Universalmonarchie zu gründen, vielmehr ist es ihr Streben, im engen Verbande mit Deutschland auch die slavischen Interessen fortzupflanzen und zu erhalten. So gestaltet, beabsichtiget dieselbe nur neben der deutschen auch die czechische Bildung zu befördern und zu pflegen, um durch sie auf das immer innigere Verschmelzen einer slavischen Geistes-Einheit hinzuwirken. In dieser Hinsicht verkennt dieselbe zwar keineswegs die Möglichkeit einer künftigen süd-westlich slavischen Universalmonarchie, mit Böhmen an der Spitze; allein den Weg der natürlichen Entwickelung nach diesem Ziele hin mit ruhigem Blicke verfolgend, sucht sie jene Möglichkeit durch keine vorzeitige Reaction gewaltsam zu befördern, und dadurch das Wohl des Slaventhums oder insbesondere die Ruhe Böhmens auf ein gewagtes Spiel zu setzen. Ihre Bemühungen erstrecken sich auf eine sorgsame Pflege der vaterländischen Sprache und Literatur, ein Weg, den sie, wie wir mit stolzem Bewußtsein sagen dürfen, bis jetzt auf das Rühmlichste verfolgt hat. —

„Eine endlose Reihe von Männern, begeistert für ihr Volk und Vaterland, stehen an der Spitze dieser Bestrebungen, sie horchen jedem Pulsschlag des czechischen Nationalgeistes, um seine heiligen Offenbarungen durch die Schrift allen Gauen der Heimath zu verkünden. Es ist vorzüglich das innige, hochbegeisterte, allmächtige, allwaltende Nationalgefühl, welches diese Männer beseligt

und mit hinreißender Kraft sie auf jedem ihrer Schritte leitet.“ *)

Anders ist es dagegen mit der zweiten Partei der czechischen Patrioten — Czechomanen genannt. Diesen ist eine friedliche und freundliche Entwickelung der czechischen Bildung neben der deutschen ein Gräuel. „Sie sehen es mit Ingrimm, daß deutsches Wesen in Böhmen vorherrscht, und sie wollen nicht nur die noch weitere Verbreitung desselben aufhalten, sondern die Sache umkehren und die Deutschen czechisiren. Sie nehmen ganz Böhmen mit allen Bewohnern für den Slavismus in Anspruch, und schelten jeden deutschen Böhmen entweder einen räuberischen Eindringling oder einen abtrünnigen Slaven. Sie wünschen, daß Böhmen unter einem Prinzen des Hauses eine reinslavische Regierung bekomme, ja sie träumen sogar von einem neuen slavischen Mittelreiche, welches Böhmen, Mähren und wenigstens das nördliche Ungarn umfassen soll.“ **)

Leider begeht dieses Prinzip den Fehler, daß es die Möglichkeit einer solchen geschichtlichen Entwickelung der Süd- und Westslaven schon a priori als Gewißheit annimmt, statt erst durch ein beharrliches Hinarbeiten nach diesem Ziele das Mögliche zum Gewissen vorzubereiten, um dadurch jedem Scheitern dieses Riesenplanes

---

*) Allgem. Zeitg., 1843, Nr. 127.

**) Ist Oesterreich deutsch? Leipzig, Weidmann’sche Buchhandlung, 1843, S. 29.

im Voraus zu begegnen. — Das Slaventhum soll nach seiner geschichtlichen Mission eins sein und einig werden; dies aber nur in solcher Beziehung, wie das Streben nach einer allgemeinen Einheit der Tendenz auch in Deutschland immer sichtbarer hervortritt. Der Geist aller Stämme soll ein einziger sein, dagegen soll jeder einzelne Stamm seine eigenthümlichen Formen und Eigenheiten beibehalten, und diesen unbeschadet an dem Schicksale des ganzen Slaventhums als der verkörperten Materie des ursprünglichen Stammvaters den regsten Antheil nehmen.

Dagegen stellt sich das Treiben der Czechomanen in jeder Beziehung als halb wahnsinnig dar, so wie es eine unglückliche Politik ist, welche diesem Zündstoffe immer neue Nahrung gibt, und hierdurch die geistige Gährung Böhmens dauernder und bedrohlicher gestaltet, als dies sonst der Fall wäre.

Schon durch die innern Grundzüge des slavischen Charakters zum Excentrischen geneigt, hat das Nationalgefühl der Czechomanen eine so schwindelnde Höhe erreicht, daß man mit Recht behaupten kann, wie ihre Begeisterung bereits auf die Mittelklasse der böhmischen Nation übergegangen und unter dieser eine solche Anzahl von Proselyten gewonnen hat, daß es eben nicht viel bedarf, um alle Gemüther wie mit einem electrischen Schlage aufzurütteln und vielleicht auch die Besonnenheit der Slavomanen in den allgemeinen Strudel hineinzureißen.

Glaubt man, daß diese Verhältnisse keine politische Wirkung erringen könnten, wie dies ein mehrbezogener

Artikel der allgemeinen Zeitung behauptet, so ist man irriger Meinung. Jener Artikel besagt: „Der Czeche ist wohl geneigt, sich von einer großartigen Idee einnehmen, begeistern, ja bis zum Fanatismus hinreißen zu lassen; dies beweisen die Hussitenkriege und so manches andere Ereigniß der Landesgeschichte; aber um dahin zu kommen, bedarf es eines kräftigen Widerstandes, Vernichtung seiner Rechte, gewaltsame Unterdrückung von Seite seines Gegners. Und so lange die österreichische Regierung diese Mittel nicht anwendet, die Czechen aufzuregen (und sie wird es nie), so lange kann sie ruhig und sorglos ihr Haupt in den Schooß der böhmischen Nation legen. Ja der Czeche wird sie mit seiner eigenen Brust beschützen und den letzten Blutstropfen für sie vergießen; denn er liebt das Haus Oesterreich, und Dankbarkeit und Treue fesselt ihn an einen Thron, von welchem sein Volk eine endlose Reihe von Segnungen und Wohlthaten, besonders in den letzten Jahren empfangen hat. Der Czeche ist ein schlechter Politiker, und wenn er seine Nation auch mit glühender Begeisterung liebt, so greift er doch nur im äußersten Nothfall und erst wenn er jeden andern Weg vergeblich gesucht, nach einem gewaltsamen Mittel, dieselbe aus der Gefahr zu retten."

Obgleich eine solche Gefahr augenblicklich eben nicht vorhanden ist, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß die Art und Weise, mit welcher man den allgemeinen Sprachbestrebungen Böhmens, so wie insbesondere den literärischen Forschungen einer gewissen gelehrten Partei entgegen=

tritt, eine politische Wirkung allerdings nach sich gezogen hat. — Eben so scheint man die ursprünglichen, zur Beförderung der böhmischen Sprache und Literatur gegebenen Gesetze umgehen zu lassen, was unter einem, wenn auch kleinen Theile der Nation Befürchtungen erregte und erregen mußte, die in keiner Beziehung geeignet sind, das Vertrauen des Volkes auf die gewiß weisen Absichten des Monarchen zu befestigen und hierdurch die Einwirkungen das Zeitgeistes zu beseitigen. —

Wir leben in einer Zeit, welche mehr als jede andere das Wiederauftauchen des nationalen Elementes begünstigt und darum der Sprache eines Volkes einen um so wesentlicheren Aufschwung gewährt, als sich das Aufblühen einer wahren gediegenen Nationalität vor Allem auf die erhöhte Cultur der Sprache stützt. Wir wollen diesen Gegenstand in dem nachfolgenden Satze näher beleuchten.

*
* *

Daß die Schlacht am weißen Berge der Nationalität vom *sprachlichen* Gesichtspunkte aus kein Ende gemacht, wenn sie ihr auch einen namhaften Eintrag gethan, bewährt die Landesordnung vom 10. Mai 1627. CII. Nach dieser ist es Jedermann freigestellt, sich der deutschen oder böhmischen Sprache nach eigenem Gutdünken zu bedienen, somit auch die Cultur der einen oder der andern nach eigenem Ermessen zu pflegen. Diesem Systeme getreu, hat die Regierung bis selbst in neuester Zeit dem Gedeihen der böhmischen Sprache nicht nur kein Hinderniß in den Weg gelegt, vielmehr diese selbst immer

mehr und mehr begünstigt. Dieses thatsächliche Verfahren der Regierung beweisen so manche der in sprachlicher Angelegenheit bis jetzt erlassenen Verordnungen, von denen wir besonders folgende hervorheben wollen.

1) .... Den Ständen Böhmens wird die Errichtung einer Lehrkanzel der böhmischen Sprache bewilligt.*)

2) .... Allen Magistraten und Ortsgerichten der böhmischen Ortschaften wird aufgetragen, bei den in böhmischer Sprache verfaßten Urtheilen und Entscheidungsgründen eine deutsche Uebersetzung beizufügen.**)

3) .... Der böhmischen Landesstelle wird bedeutet, für die Gymnasien in böhmischen oder sogenannten utraquistischen Ortschaften nur solche Präfekte, Grammatikal- und Humanitätslehrer in Vorschlag zu bringen, die der böhmischen Sprache kundig sind. — In diesen Gymnasien sind die Schüler auch in böhmischen Uebersetzungen und Aufsätzen zu üben. — Bei dem Anfange jedes Schuljahres ist in den philosophischen und juridischen Hörsälen bekannt zu machen, daß bei Aufnahme zu den politischen Stellen der böhmischen Länder, den der böhmischen Sprache kundigen Studirenden der Vorzug werde gegeben werden, bei gleichen andern Fähigkeiten.***)

---

*) Hofdekret vom 28. October 1791.

**) Hofkanzleidekret vom 9. Decbr. 1808. Letzteres wie natürlich blos darum, weil bei allen höhern Instanzen die Kenntniß der böhmischen Sprache nicht allen Beisitzern zugemuthet werden kann.

***) Hofkanzleidekret vom 23. August 1816.

4) .... Bei Besetzung erledigter Lehrämter an Gymnasien solcher Gegenden, wo nur allein, oder größtentheils böhmisch gesprochen wird, sind besonders für die untern Klassen nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, die der böhmischen Sprache mächtig sind.*)

5) .... Bei Anstellungen zu Kreisämtern ist darauf zu sehen, daß die Beamten die Sprache des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, vollkommen verstehen.**)

6) .... Se. k. k. Majestät haben sich durch allerhöchsten Entschluß vom 1. Januar l. J. bewogen gefunden, der Hofkanzlei den Auftrag zu ertheilen, der Landesstelle zur Pflicht zu machen, für Kreishauptleute und Kreiskommissäre nur solche Individuen in Vorschlag zu bringen, die sich in der vollständigen Kenntniß der Sprache des Landes oder Kreises befinden.***)

7) .... Bewerber um städtische Dienste bei Leibgedingstädten haben sich mit der Kenntniß der böhmischen Sprache auszuweisen. — Dasselbe gilt von allen Bedienstungen der Bergstädte.†)

Alle diese Verordnungen, auf die Landesordnung vom 10. Mai 1627, als das noch gegenwärtige Staatsgrundgesetz Böhmens, basirt, hatten nichts Anderes zum Zwecke, als die Aufrechthaltung der nationalen Rechte Böhmens,

---

*) Hofkanzleidekret vom 14. Decbr. 1816.
**) Hofkanzleidekret vom 26. Febr. 1818.
***) Hofkanzleidekret vom 27. Jan. 1833.
†) Gubernial-Verordnung v. 15. April 1836 u. 8. Juli 1836.

oder vielmehr das Gedeihen des sprachlichen Elementes im Lande zu befördern. Wie aber vereinen sich diese Vorschriften mit der wirklichen Anstellung deutscher Kreishauptleute in den böhmischen Kreisen? wie jene eines ganz deutschen Stadthauptmannes in einer Hauptstadt, die, obgleich in ihren höhern Bevölkerungsklassen rein deutsch, doch in dem Mittelstande und dem niedern Volke ein überwiegend böhmisches Element nicht verkennen läßt? — Wie vereinbaren sich ferner die weisen Absichten der Regierung in den von ihr erlassenen Aufträgen mit jener individuellen Machtvollkommenheit, durch die ein deutscher geistlicher Schulpräfekt die Vorlesung eines auf die Sprachvervollkommnung des Schulunterrichtes bezüglichen Regierungs-Erlasses blos darum bei Seite setzte, weil er der böhmischen Sprache unkundig? Was soll es ferner mit jener kleinlichen Engherzigkeit der Prager Polizei, die einer geschlossenen böhmischen Unterhaltungsgesellschaft den Druck von Ballkarten und Ballankündigungen, Speisezetteln und dergleichen, in böhmischer Sprache verweigerte? —

Wohl sind dies Kleinigkeiten, doch aus Kleinigkeiten, Atomen im Weltleben, ist nach der Meinung einzelner Naturkundiger die Erde entstanden, durch Kleinigkeiten sind Volksaufläufe, Zusammenrottungen, selbst — Revolutionen hervorgerufen worden; warum also in Lapalien dieser und ähnlicher Art den Grund zu einem Feuerstoffe legen, den ein unbedeutender Funke zu hellen Flammen anfachen kann?

Eine Ballkarte, ein böhmischer Speisezettel, Partezettl, bringt Böhmen nicht in Gefahr, wohl aber Chikanen, die, schon in Geringfügigkeiten vorherrschend, in wichtigeren Angelegenheiten noch mehr zu befürchten sind, und eben deshalb das Volk auf Mittel sinnen macht, der Gewalt in anderer Weise zu begegnen. Unter solchen Verhältnissen darf es nicht befremden, wenn die Verbindung des einen Theils der Czechomanen mit dem Central-Comité des polnisch-russischen Panslavismus in Paris wirklich Statt findet, und wenn diese mit Hilfe der revolutionären Propaganda Polens auch ihre eigenen nationalen Absichten in Betreff der erneuerten Verherrlichung Böhmens zu verwirklichen streben. Dagegen blickt ein anderer Theil, für die Noth des Vaterlandes Hilfe suchend, nach dem Norden, um in ähnlicher Weise, nur das Wohl des Vaterlandes vor Augen habend, sich vom russischen Golde blenden und für russische Zwecke gebrauchen zu lassen.

Daß derartige Verbindungen den beabsichtigten Zweck, Böhmens Nationalität zu heben und mit ihr dieses Reich als selbstständig, wo nicht gar unabhängig hinzustellen, in keinerlei Weise erreichen können, ist um so gewisser, als es der Masse des Volkes an jeder intellektuellen Bildung und mit dieser an jeder moralischen Kraft eines staatlichen Selbstbewußtseins ermangelt. Ebenso wenig dürfte der Adel, sei dieser nun die Elite der Geburts- oder Geldaristokratie, ein Behagen daran finden, seine bisherigen, ohnedies nur schattenähnlichen, nur noch durch persönlichen Reichthum zu behauptenden Vorrechte, oder gar sein Geld,

den wirksamsten nervus omnium rerum, chimärischen Ideen und Plänen aufzuopfern. Demungeachtet aber bleibt die politisch verderbliche Wirkung dieser Bestrebungen nicht zu verkennen, weil der gebildetere Theil der Nation, — wenn derselbe vielleicht auch an den eigenen Landesverhältnissen noch keinen so regen Antheil nimmt, wie dieses Böhmens Czechomanie wünschen dürfte, — mit um so größerer Theilnahme nach Ungarn hinüberblickt und mit unverholenem Unwillen die gewaltsamen Bestrebungen einer Magyarisirung beobachtet, die mit dem Untergange der slavischen Mitbrüder nicht allein die Integrität des Slaventhums im Allgemeinen, sondern insbesondere auch jene Böhmens gefährdet.

* * *

Als durch den Art. VI, 7. 8. des letzten Landtages vom J. 1840 die ungarische Sprache statt der lateinischen zur Geschäftssprache erhoben wurde, dachte gewiß Niemand daran, daß dieser, wie es schien, nur auf den allgemeinen Wunsch der königlichen Sanktion unterbreitete Gesetzesvorschlag jene vielfachen Reibungen, Zwistigkeiten und Bedrückungen nach sich ziehen würde, welche die wirklich erfolgte Sanktion desselben in der That hervorgerufen.

Wir wollen zugeben, daß der slavische Bauer, als die Mehrzahl der slavischen Bevölkerung Ungarns, keine Idee von jenem Sprachenstreite habe, der sich im Herzen des Landes unter seinen Augen erhoben. Wir wollen mit eben dieser Concession an das Magyarenthum die buchstäbliche Wahrheit feststellen, daß nur der gebildete Theil

des ungarischen Slaventhums, in einer kleinen Anzahl des slavisch-ungarischen Adels, aller Pastoren, Professoren, Studenten und den Bürgern der einzelnen slavisch-ungarischen Städte bestehend, für die Rechte des gedrückten Slaventhums das Banner der Selbstvertheidigung flatternd durch die Lüfte schwinge; wir fragen aber, wer anders sollte für das gedrückte Volk das Wort führen, als Jene, denen Gott die Sprache in der veredeltsten Form und Ausbildung dazu verliehen?

In diesem Falle kann es sich jedoch nicht um die Zahl der an dem Sprachenkampfe Ungarns betheiligten Nationalitäten handeln, sondern um das Prinzip, das jenem Kampfe unterlegt ist, und dieses besteht in nichts Geringerem, als die magyarische Sprache auf Kosten aller übrigen Nationalitäten gewaltsam zur alleinherrschenden zu erheben.

Die Magyaren sind ein edles, hochherziges Volk, allein wie das Ueberströmen der Ideen in dem Kopfe des Einzelnen zu einer gänzlichen Abspannung aller Nerven und mit ihr zum Blödsinne, oder durch die Verwickelung aller Begriffe zum Wahnsinne führt, so konnte auch das überströmende Gefühl ungarischer Vaterlandsgröße und eines erhöhten Nationalglanzes nur Albernheiten und am Ende eine Hartnäckigkeit herbeiführen, welche sowohl die Ruhe des Landes, als durch sie den ungehinderten Fortschritt auf der einmal eingeschlagenen Bahn beeinträchtigt. Welche Rechte Ungarn auch anführen mag, jene Gewaltschritte und Uebergriffe zu beschönigen, wo nicht gar zu rechtfertigen, mit

welchen es die Cultur der magyarischen Sprache zu beför-
dern sucht, Böhmen kennt sie nicht; noch weniger aber
kennen sie jene Männer, die, von ihrem vielleicht überwal-
lenden Nationalgefühle verleitet, dieselben Rechte wie Ungarn
zu haben vermeinen, und mit eben diesen Rechten sich
auch zu einem Widerstande vorbereiten, der besonders darum,
weil er unvermerkbar und nur in einem gewissen Theile
des böhmischen Volkes fortgährt, um so furchtbarer wer-
den kann.

Die Sprache eines Volkes ist sein Abgott, sein Idol,
es ist die Oriflamme, um die sich die ihres innern Wer-
thes bewußten Völker schaaren. Jene aber, die ihre Sprache
verloren, haben mit ihr zugleich den Geist vernichtet. Sie
sinken zur Erbärmlichkeit, zur tiefsten Verworfenheit herab,
sie müssen die Verachtung dulden, die ihnen selbst von
Jenen zu Theil wird, welche ihnen das höchste Heiligthum
ihres nationalen Werthes geraubt. Der Soldat fühlt sich
entmuthigt, erschlafft, wenn er seine Fahne in den Hän-
den des Feindes sieht; er stürzt sich mit kalter Todes-
verachtung mitten in das Centrum seiner Gegner, um das
theure Kleinod seiner Siege oder vielmehr seiner Erin-
nerungen an diese, sei es mit geronnenem Blute bedeckt, sei
es in einem kaum mehr kennbaren Fetzen vorhanden, sei
es endlich die bloße Stange selbst, aus jenen Händen zu
reißen, die ihm dasselbe entwunden.

Ungarns Slaventhum konnte nicht anders handeln.
In dem starren Entgegentreten gegen die raschen Fort-
schritte einer gewaltsamen Magyarisirung hat es nur sein

Erhaltungsprinzip in Anwendung gebracht. Das Magyarenthum selbst müßte das Slaventhum verachten, wenn es eine andere Bahn eingeschlagen, denn dieses that nur das, was Ehre und Pflicht, was seine Anhänglichkeit an die gleichen Stammesbrüder, was seine geschichtliche Mission gebot, was es endlich nicht lassen konnte, ohne erbärmlich und verächtlich zu werden.

In eine Unzahl einzelner Stämme zersplittert, ist es im Raume der Zeit nicht untergegangen, vielmehr dürfte sich in eben dieser Individualisirung aller einzelnen Stämme die sicherste Garantie der künftigen möglichen und wahrscheinlichen, ja wir wären zu sagen versucht — gewissen Einheit des Slaventhums begründen. Somit stellt sich das Widerstreben der Slaven gegen die Magyarisirungs-Versuche ihrer Gegner schon als ein natürlicher Akt der allgemeinen Weltentwickelung dar, dieser aber erhob sich auch zur Nothwehr, da es zugleich den Leib und das Leben der einzelnen slavischen Bewohner Ungarns gilt. — Oder wäre dies etwa nicht der Fall? — —

Man darf in solcher Beziehung nur die soeben bei Robert Binder in Leipzig erschienenen „Beschwerden und Klagen der Slovaken in Ungarn" näher ins Auge fassen, und man wird staunen, daß in einem Lande, dessen Edelmuth und Hochherzigkeit sprichwörtlich geworden, solche Fälle persönlicher Barbarei und nationaler Indolenz Statt finden konnten, wie diese in jener Schrift umständlich mitgetheilt werden.

Was soll der alberne Magyarisirungsplan durch 60,000

magyarische Soldaten (No. 80 des Hirnöck vom J. 1841), was soll die Beschimpfung der slavischen Deputirten, indem man diese, an einem Galgen hängend, an die Wand malte und somit öffentlich an den Pranger stellte? Oder daß man im J. 1828 zu Lagos-Komárom vier slavische Bauern mit 64, 50, 40 und 24 Stockstreichen bestrafte, blos weil sie sich wegen der in magyarischer Sprache abgehaltenen Predigt zu beschweren erkühnt hatten? —

Es würde zu weit führen, hier alle jene Klagen aufzuzählen, welche die Slaven in der Vertheidigung ihrer gerechten Sache zu der Unterbreitung einer eigenen Beschwerdeschrift an die Majestät des Königs veranlaßt haben. Schauderhaft aber ist es, im Laufe des 19. Jahrhunderts, in der sichtlich fortschreitenden Annäherung zu dem höchsten Ziele der Menschheit, „der Alleinherrschaft des Geistes", Beweise einer Sittenverwilderung zu Tage gefördert zu sehen, welche in ihren bedauerlichen Ausschweifungen an die Ereignisse einer längst vergangenen grauen Heidenzeit mahnt, und einen Kampf hervorruft, der auf friedlichem Wege kaum mehr zu beenden sein dürfte. Um so erfreulicher muß es für die Slaven Ungarns sein, daß in diesem Augenblicke, wo das innerste Gemüth jedes Menschen sich empört, wo die fühlende Brust jedes Slaven, sei er Böhme, Mährer, Wende, Uskoke u. s. w., in fieberhaftem Schlage alle Fesseln einer ruhigen Ueberlegung zu sprengen droht, daß in einem Augenblicke, wo die Angelegenheit des einzelnen Slaven zum Prinzip der Allgemeinheit werden muß, daß in diesem Augenblicke,

sage ich, ein edler böhmischer Graf, obgleich einer rein deutschen Abstammung entsprossen, sich in der von ihm erst neuerlich verfaßten Schrift: „Die Stellung der Slovaken in Ungarn", zum Vorkämpfer der slavischen Angelegenheiten aufwarf.

Ist aber auch die Feder des edlen Verfassers nur einer gerechten Sache gewidmet, so hätten wir doch gewünscht, Graf Leo Thun hätte nicht Herrn Pulzky und nicht einen Andern als eifrigen Vertheidiger der magyarisch-antislavischen Interessen betrachtet, und dadurch die allgemeine Angelegenheit des Slaventhums zu einer persönlichen zwischen sich und Herrn Pulzky umgestaltet.

Die Einzelnheit kann von der Gesammtheit vertreten werden, nicht aber umgekehrt. Eben so hätten wir gewünscht, Graf Thun hätte sich nicht selbst in die Reihe der slavischen Vorkämpfer gestellt, und späterhin das beschämende Geständniß beigefügt, daß er der böhmischen Sprache noch nicht mächtig genug sei, um in derselben öffentlich aufzutreten*).

Um die Sympathien eines Volkes zu theilen, um die ganze Wucht des Schmerzes zu fühlen, die sich bei der gewaltsamen Unterdrückung des ungarischen Slaventhums in jedem Stammesverwandten dieses weitver-

---

*) Ob diese Aeußerung nicht etwa eine etwas unzweckmäßig angebrachte Bescheidenheit gewesen sei, darüber dürfte schon die nächste Zukunft entscheiden, da Graf Thun, wie man mit Gewißheit behauptet, sich mit der Abfassung eines böhmischen Werkes über die Nationalerziehung beschäftigen soll.

breiteten Volkes regt, gilt es, die Sprache desselben zu verstehen, sie zu sprechen, in ihr das Heiligthum des nationalen Glaubens, das verkörperte Symbol der nationalen Einheit zu erblicken. Auch der Ausländer ficht für die fremde Fahne, und er verdient Dank; denn im blutigen Kampfe ist selbst **ein** Arm nicht zu verachten. Allein auf seine Beharrlichkeit, auf seine Ausdauer ist selten oder nie zu bauen, denn fremde Interessen können, selbst mit den eigenen verbunden, selten oder nie ganz zu eigenen werden.

Verhältnisse und Rücksichten bestimmen die That des Menschen, wer aber, wie Graf Leo Thun, Verhältnisse zu beobachten und Rücksichten zu nehmen hat, wer nicht die Formen einer strengen Convenienz rücksichtslos abstreifen kann, auf den darf das Slaventhum nimmermehr als auf seinen Vorkämpfer rechnen. Ehren kann es nur den guten Willen, die wackere That, die echt adeliche Gesinnung eines Mannes, der für eine seiner Abstammung, Geburt, Erziehung, Bildung und den durch sie eingesogenen Grundsätzen entfremdete Sache das Wort zu führen im Stande war, und dieses, wenn auch nicht mit glühender Gefühlswärme und begeisterter Durchdrungenheit der guten Sache, doch wirklich führte.

Graf Leo Thun möge übrigens nicht glauben, daß wir mit diesen Worten einen vielleicht versteckten Tadel über sein ehrenvolles Streben auszusprechen beabsichtigt haben. Nein! wir wollten nur das Slaventhum, das sich des neuen wackern Vorkämpfers jubelnd freut, darauf aufmerksam

machen, wie bald diese Freude vorübergehen dürfte, wie schon die Verlagsfirma jener Schrift das Gleis andeutet, in dem sich der hochherzige Verfasser derselben zu bewegen gezwungen war. Wo aber die Freiheit einer anständigen Besprechung sich innerhalb bestimmter Grenzen bewegen muß, wo sie die ihr durch die Censurgesetze der österreichischen Monarchie angelegten Fesseln nicht selbstwillig lösen darf, um sich in männlich anständiger, aber unumwundener Sprache frei auszudrücken, was ihr Herz beengt, da schmiegt sich auch das kräftigste Wort in lammesfrommer Unschuld an die Lippen des bärtigen Redners und statt, einem blitzenden Schwerte gleich, sich in das Herz des Gegners einzubohren, der unsere heiligsten Gefühle schon früher zerfleischt, wird es zu einer Fächerpalme, die den erhitzten Gemüthern eine selbst nicht einmal augenblickliche Kühlung zuzuwedeln strebt. —

Doch um von dieser Abschweifung auf Böhmens Sprachenkampf wieder zurückzukommen, so finden wir in dem angedeuteten Werke des Grafen Leo Thun den sichtbarsten Beweis, welche rege Theilnahme die Sache des ungarischen Slaventhums in Böhmen gefunden hat. So wie sich aber diese schon hinauf verstieg, um in den Kreisen der höchsten Aristokratie ihre Werbung zu beginnen, so tief und noch tiefer ist dieselbe in den Mittelständen verbreitet, wo keine beengenden Formen einer starren Convenienz sie in ihrem Weiterschreiten beirren. Damit aber schlug der Sprachenkampf Ungarns auch in Böhmen seine Wurzeln. Doch während die Slavomanen,

von dem heiligsten Nationalgefühl begeistert, die besondere Theilnahme an den ungarisch-slavischen Zuständen für die erhöhte Cultur der eigenen Landessprache auszubeuten suchen, während derselben Zeit ist der kleinere Theil der Czechomanie noch rastloser bemüht, die angeknüpften Verbindungen mit dem russisch-polnischen Central-Comité zu Paris, wie mit dem russischen Hofe fortdauernd aufrecht zu erhalten, um auf dem einen oder andern Wege durch Täuschung einer oder der andern Partei das eigene Ziel zu erreichen. Dadurch aber ist Böhmen einerseits dem regellosen Treiben der Pariser russisch-polnisch revolutionären Propaganda ausgesetzt, die ihre vielfältigen Verzweigungen von Prag aus, als dem Herzen und der Seele der czechisch-panslavistischen Bestrebungen, nach allen Seiten der österreichischen Monarchie aussäet und ihre Filialien in Prag, Brünn, Olmütz, Preßburg, Agram rc. zählt. Anderseits führt die geregelte Verbindung mit dem Petersburger Hofe, von theils offenen, theils verkappten russischen Söldlingen unterhalten, zu immer klaffenderen Spaltungen, indessen die auffallende Bevorzugung, welche man dem magyarischen Elemente auf Kosten aller übrigen Nationalitäten angedeihen läßt, die brennende Lunte dem Zündstoffe immer näher bringt.

Somit ist es gewiß, daß der Sprachenkampf Ungarns den ersten Grund zur Zwietracht des deutschen und böhmischen Elementes in Böhmen legte, diese aber muß sich immer wühlender und zerstörender gestalten, als auch noch andere Elemente, zu deren Besprechung wir alsobald

übergehen werden, ihren großen Antheil an der bis jetzt zwar nur wenig sichtbaren, aber desto gefährlicheren Gährung Böhmens nehmen.

II. Die Ständewirren.

„Recta tueri" ist der Wahlspruch Oesterreichs in neuester Zeit geworden, so wie er noch vor einigen Jahren „Justitia regnorum fundamentum" war.

Wohl hat Böhmen eine Verfassung, die, so gering auch die Rechte sein mögen, die aus derselben resultiren, doch hinreichend wäre, bei ihrer gesetzmäßigen Aufrechthaltung das Wohl des Landes zu befördern; allein die Mißbräuche, die sich in sie eingeschlichen, die allmäliche Herabwürdigung, zu der diese Verfassung in der letzten Zeit bis auf die neueste Gegenwart herabgesunken ist, sie lassen uns eben so sehr den verwahrlosten Zustand der Dinge bedauern, als sie uns für die Zukunft fürchten machen.

Noch werden die durch ein altes Herkommen und durch das Staatsgrundgesetz Böhmens festgesetzten Landtage alljährlich abgehalten, noch werden die Steuerpostulate und königlichen Propositionen den versammelten Ständen vorgelesen, noch findet sich der Adel auf den ständischen Versammlungen ein, um nach althergebrachter Ordnung die Nothdurft des Landes sich zu Gemüthe zu ziehen. Allein, was ist aus den Landtagen geworden? — Feierliche Auffahrten bei Trompeten-, Trommel- und Musikschall. Was

sind die königlichen Steuerpostulate? Im Voraus zugestandene Geldforderungen des Staates, die auch ohne die nichtssagenden Ceremonien eines Landtages ausgeschrieben werden könnten. — Was sind endlich die ständischen Versammlungen? — — Kann dieser Mißbrauch einer altehrwürdigen Verfassung, der so ganz den konservativen Prinzipien Oesterreichs entgegengesetzt ist, — kann er, fragen wir, einer Regierung willkommen sein, die sich durch ihre Constituirung zur ersten selbstständigen Großmacht Europa's die heilige Pflicht auferlegt hat, das Recht in jeder Beziehung zu einer unumstößlichen Wahrheit zu erheben?

Wir hoffen und glauben zur Ehre Oesterreichs, daß es keinen unmittelbaren Antheil an jenen zahlreichen Mißbräuchen und Unterschleifen genommen habe, die Böhmens Verfassung seit so langer Zeit herabgewürdigt. Jedenfalls beweist die Hofentschließung vom 9. Mai 1840 in Betreff der Einführung, Sitz- und Stimmberechtigung der ständischen Mitglieder auf den Landtagen, insbesondere aber der Schlußsatz derselben: „Sollten sich gegen die gesetzlichen Anordnungen Mißbräuche eingeschlichen haben, so sind zu deren Abstellung die Anträge anher (nach Hofe) vorzulegen", daß es nicht der Regierung zur Last gelegt werden könne, wenn Gesetzeswidrigkeiten in der That bestehen, sondern daß es ihr ganz besonders darum zu thun sei, Böhmen bei jenen Rechten und Gerechtsamen zu erhalten, welche demselben durch das Staatsgrundgesetz des Jahres 1620 gesichert sind. Wer also trägt die Schuld an der moralischen und physischen Apathie Böhmens, an

der grenzenlosen Vernachlässigung aller ständischen Rechte und Privilegien? Ein Zustand, der nicht allein von einem kompetenten Böhmen (das heißt von einem Manne, der sich in dieser Frage ein kompetentes Urtheil zutraut) vollkommen bestätigt, sondern auch unmittelbar den Ständen Böhmens mit nachstehenden Worten zur Last gelegt wird*):

„Wohl kann ich nicht verhehlen," sagt derselbe, „daß seit längerer Zeit die Abhaltung der Landtage sich blos auf die Publikation der Steuerpostulate beschränkte, und daß hierüber keine besondere Berathung und Schlußfassung der Stände, wie dieses sonst immer geschah, und verfassungsmäßig geschehen soll, Platz greife; allein die Ursache liegt nicht in der Verfassung, nicht in dem Mangel der Freiheiten und Privilegien der Stände, sondern lag bisher — an diesen selbst.

„Seit Jahren verschwand das Interesse der Stände an ihren Angelegenheiten, die Postulatenlandtage blieben unbesucht, und die ständischen Versammlungen beschränkten sich beinahe auf eine bloße Vorlesung der Berichte des ständischen Ausschusses. Der Grund der Erkaltung des Diätalinteresses mag übrigens darin zu suchen sein, daß die Mehrzahl der ständischen Mitglieder im Alter vorgerückt war, und der Eifer für öffentliche Verhandlungen

---

*) Berichtigung der Ansichten eines österreichischen Staatsbürgers über die böhmischen Provinzialzustände, von einem kompetenten Böhmen. Leipzig 1842, bei Imanuel Müller.

von der Sorge für das Familienleben und für die Verwaltung der Güter verdrängt worden ist. So kam es denn auch, daß die Regierung die Einvernehmung der Stände, mit Ausnahme seltener Fälle, auf die Postulirung der Grund- und Häusersteuer beschränkte, und daß nach und nach die Angelegenheiten der Stände beinahe durchgängig nur von und bei dem ständischen Ausschusse verhandelt wurden. Doch die Zeit des neuerwachten Interesses ist herangerückt, und die öffentliche Wirksamkeit der Stände wird sich unter der Aegide unserer gerechten und väterlichen Regierung im Geiste einer Landesrepräsentation bald wieder entfalten."

Ist es nicht traurig, daß erst die Zeit des neuerwachten Interesses heranrücken muß, um die Stände Böhmens, sie, die einzigen rechtmäßigen Vertreter des Landes, auf das aufmerksam zu machen, was sie sich und der Ehre Böhmens, ja, mehr als dies, was sie dem Gesetze und Volke schuldig sind?!

Mit welch ungerechter Erbitterung pflegt man heut zu Tage nicht jeden Mißbrauch der Gewalt nur den verschiedenen Regierungen zur Last zu legen, ohne den Grund tiefer zu suchen, ohne zu bedenken, daß jedem Monarchen der göttliche Haupthebel einer gerechten Handlungsweise ermangelt: Die Gabe der Allwissenheit.

Mehr als irgendwo muß man besonders bei Oesterreich die tiefe Zerrüttung der innern Verwaltungsorgane in dem Umstande suchen, daß sich der Centralsitz der Gesammtregierung in Wien befindet, während die verschiedenen

Provinzial-Verwaltungszweige meilenweit von dieser entfernt, doch mit derselben in stetem, zeitraubenden Rapporte verbleiben müssen.

Ist nun schon in dem Mangel an Allwissenheit das Einschleichen mancher Mißbräuche zu suchen, so liegt anderseits ein noch wesentlicherer Grund in dieser Entfernung der Provinzial- von der Gesammtregierung. Oesterreich kann eben so wenig seinen Beamten ins Herz sehen, als stets zur Kenntniß alles dessen gelangen, was dem Lande und Volke noth thut. Da es zudem das einzige Mittel nicht ergreifen wollte oder konnte, das es möglicher Weise einem günstigen Ziele zugeführt haben würde, — die Freigebung der Presse, oder vielmehr die Festhaltung der in Beziehung auf dieselbe früher bestandenen Josephinischen Gesetze, so griff es zu einem andern, obwohl weit schädlicheren, — der Aufstellung einer besondern geheimen Polizei.

* * *

Um dem Lande im Allgemeinen Gerechtigkeit und die sorgfältigste Handhabung aller Gesammtinteressen zu sichern, gibt es nur ein Mittel, das, so weit es Menschenkräfte gestatten, gewiß zu einem untrüglichen Resultate führen muß. Dieses besteht darin, die einem jeden Lande eigenthümliche Verfassung aufrecht zu erhalten.

Auch Böhmen hat eine solche, wie wir dies bereits früher mitgetheilt haben. Möge man immerhin sagen, sie biete zu wenig Garantien, um dem Lande die vollkommene Ausübung seiner Gerechtsame und einer unverletzbaren

Gerechtigkeit zu sichern, so müßte sie dennoch schon aus dem einzigen Grunde aufrecht erhalten werden, weil das Alte stets die Unterlage zu dem Neuen gibt, weil der Uebergang von einem ursprünglichen Systeme zu einem ähnlichen leichter ist, als die Einführung eines ganz neuen.

Das Volk, das auf die von seinen Vätern ererbte Verfassung nichts hält, es hat mit ihr den Glauben an sich selbst verloren, es verschwindet aus dem Bereiche der Geschichte, weil es das einzige historische Recht nicht anerkennt, das ihm seinen Platz in derselben anzuweisen fähig ist. Die höchste Verehrung verdient dagegen jenes Volk, das entweder in den Trümmern seiner einstigen Größe den Rettungsbalken seiner Zukunft zu erringen strebt, oder das die ihm ganz neu ertheilten Vorrechte als den festen Grund seines künftigen Bestehens betrachtet.

Während Böhmen nahe daran war (denn endlich scheint es aus seinem 200jährigen Schlafe erwacht), den ersteren beigezählt zu werden, ist es im zweiten Falle Galizien, das arme unglückliche Galizien! — dieser kleine Theil eines einst großen Reiches, das uns zur Bewunderung, ja mehr als dies, zur Nachahmung hinreißt. Was auch Galizien durch eine Theilung verlor, in die Maria Theresia's hoher Geist nur widerstrebend eingewilligt, — den Glauben an sich selbst hat es bewahrt, und so ist dem unglücklichen Lande sein schönster Schmuck, seine Nationalität in unverletzter Reinheit verblieben.

Galiziens Stände sind es, auf die wir in diesem

Falle hinweisen, die, so mancher ihnen zur Last fallenden Gebrechen ungeachtet, doch nie die dem Lande erst unter der Oberhoheit Oesterreichs verliehene ständische Verfassung aus dem Auge verlieren, sondern mit aller Anstrengung sich jene Begünstigungen zu erhalten streben, die ihnen die Machtvollkommenheit Maria Theresia's, Kaiser Josephs II. und Kaiser Franz I., statt der verlornen heiligen Rechte, als einen Akt der Gnade gewährte. Einige wenige Proben aus den gedruckten Landtagsverhandlungen vom Jahre 1820 bis 1840 werden diese Angabe noch besonders bewähren:

„Da unser Vertrauen auf die Gnade und Gerechtigkeit Eurer Majestät keine Grenzen kennt," heißt es in einer solchen, „so wagen die versammelten Stände ihre Bitte zu wiederholen, daß in Hinkunft die Bittwerber um eine Deputirtenstelle im Landesausschusse von der Kenntniß der deutschen Sprache losgezählt werden. Die uns vom Kaiser Joseph II., ruhmwürdigsten Andenkens, und auch von Eurer Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, verliehene Verfassung enthält diese Bedingnisse nicht: und in der Wirklichkeit müssen die Stände und ihre Stellvertreter im Landesausschusse bei den vorkommenden Berathungen sich der eigenen Sprache bedienen, in welcher jeder derselben leichter seine Meinung zu äußern im Stande ist. Der größte Theil der Güterbesitzer ist der deutschen Sprache nicht kundig, und nur wenige von den Landtagsfähigen besitzen dieselbe in dem zur Geschäftsbehandlung erforderlichen Maße. Daher würden die meisten vom

Genusse der allergnädigst ertheilten Privilegien aus dem Grunde gänzlich ausgeschlossen, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, und die Wahl der Hälfte der Deputirten, bei welchen die Kenntniß der deutschen Sprache zum unerläßlichen Erfordernisse vorgeschrieben ist, — wäre gegen die ausdrückliche Willensmeinung Eurer Majestät und gegen den Zweck der Verfassung nur auf eine kleine Zahl der Bewerber beschränkt. Allerdurchlauchtigster Monarch! Die erste und wichtigste Eigenschaft des gewählten Deputirten ist, daß derselbe das Vertrauen seiner Mitstände besitze, um dadurch des Vertrauens Eurer k. k. Majestät würdig zu werden. Diese Eigenschaft kann durch nichts ersetzt werden, da hingegen die Nichtkenntniß der deutschen Sprache durch geschworne Translatoren, wie dies bis jetzt geschieht, sich füglich ersetzen läßt. Endlich, wenn die Bewerber um die Deputirtenstelle eine Gleichheit der Stimmen, folglich eine gleiche Zeugenschaft des Nationalvertrauens bei der Wahl für sich haben, dann soll derjenige den Vorzug erhalten, welcher die Kenntniß der deutschen Sprache besitzt. Wir können auch mit Stillschweigen nicht übergehen, daß die Vernachlässigung der Nationalsprache nicht nur die Civilisation rückgängig macht, sondern überdies den Einfluß hemmt, welcher mittelst der Aufklärung auf die Sitten und Moralität der mittleren Klassen und besonders des Landvolkes wirkt *)."

„Die versammelten Stände haben überdies den Lan-

*) Landtagsverhandlung vom Jahre 1820.

desausschuß beauftragt, in besonderen Vorstellungen Euerer Majestät ehrfurchtsvoll die Bitte zu unterlegen: Damit die praktische Landwirthschaftslehre in der Landessprache vorgetragen werde, widrigen Falls wird jene Menschenklasse, die sich auf die Landwirthschaft verlegen will, von dieser Wohlthat keinen Nutzen ziehen können. Hier sind wir Eurer Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, den tiefsten Dank zu erstatten schuldig, daß Allerhöchstdieselben mit dem unterm 16. April d. J. erlassenen Rescripte die Erhaltung und sogar die Ausbildung der Landessprache unter den allerhöchsten Schutz zu nehmen geruht haben*)."

„Auch wagen die treugehorsamsten Stände in tiefster Ehrfurcht zu bitten, damit Euere Majestät allergnädigst geruhen, nach Maaß, als die Bedürfnisse des Staates es zulässig machen, technische Schulen in Galizien zu errichten. Auf daß aber nicht die technischen Schulen nur Wenigen zugänglich, sondern dem ganzen Volke nützlich werden, muß der Unterricht in denselben in der Landessprache ertheilt werden. Die Sprache als Ausdruck des Gedankens ist mit demselben innig verbunden. Nur durch das Verstehen des Ausdruckes wird der klare Begriff erlangt, und nur mittels der Sprache können Begriffe mitgetheilt werden; daher ist ohne die Ausbildung der Sprache die Entwickelung der Geistesanlagen bei Völkern, wie bei Individuen unmöglich. So lange die jetzt lebenden Sprachen in der Wiege, und die lateinische die alleinige Sprache

---

*) Landtagsverhandlung vom Jahre 1821.

der Gelehrten war, schritt die Civilisation Europa's nur langsam vor, und alle Regierungen und Völker haben sich überzeugt, daß nur in der Muttersprache die nützlichen Kenntnisse allgemein verbreitet werden und in das Leben der Völker übergehen können, daß daher die Ausbildung der Landessprache und der Unterricht in derselben ein wesentliches Bedürfniß eines jeden Staates sind*)."

„Im ganzen Lande verbreitet sich das Gerücht von der Einführung der deutschen Sprache bei den Gerichtsbehörden. Dem allgemeinen Wunsche der Landesinsassen gemäß, hat der ständische Ausschuß Eurer Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, die ehrerbietigste Vorstellung unterlegt: Damit, falls eine Aenderung eintreten muß, die nationale vor der deutschen Sprache den Vorzug erhalte. Alle unsere Verträge, Verschreibungen und Uebereinkünfte sind in der Landessprache verfaßt, auf denselben beruht das ganze Eigenthum der Privaten; alle Rechtsbeweise mittels Zeugen oder mittels Eides sind und können auch nicht anders, als in der Landessprache geführt werden. Alle Streitigkeiten über minder wichtige Gegenstände, alle Untersuchungsprozesse, Verlassenschaftsabhandlungen und Waisensachen müssen in der Landessprache geschrieben sein, warum sollten nun die streitigen Angelegenheiten von höherem Belange, die Klag- und Vertheidigungsschriften und zuletzt auch die Sprüche der Richter nicht in eben derselben allgemein bekannten Sprache verfaßt und ausgefertigt wer-

*) Landtagsverhandlung vom Jahre 1833.

den? Eure Majestät! Durch die Einführung der Landessprache bei den Gerichtsbehörden wird der güte- und gerechtigkeitsvollen, allerhöchsten Entschließung v. 30. März 1821 am zweckmäßigsten entsprochen, mittels welcher Euere Majestät den treugehorsamsten Ständen zu bedeuten geruheten: daß Allerhöchstdieselben für die Erhaltung und Ausbildung der Landessprache Sorge zu tragen nicht unterlassen. Ebenso wird dadurch der erhabene Zweck erreicht, daß der Lauf der Gerechtigkeit beschleunigt werde, und Jedermann sich des Trostes erfreue, in eigener Sprache angehört und vertheidigt zu sein, überdies aber auch dadurch, daß er die Vertheidigungsschrift verstehen und lesen kann, sich die Ueberzeugung verschaffen, daß in seinen Rechten nichts versäumt wurde. Schließlich wird auf diese Art die Zahl der Prozesse vermindert, und die sehnlichst erwartete Ruhe zum allgemeinen Wohl der Landesinsassen begründet werden*)."

Allein nicht blos Worte sind es, mit welchen die Stände Galiziens für die Aufrechthaltung ihrer Sprache kämpfen, sondern sie ergreifen auch in der That jedes, selbst mit persönlicher Aufopferung verbundene Mittel, um eine Sprache aufrecht zu erhalten, von deren erhöhtem Gedeihen sie den Bestand ihrer Nationalität abhängig erachten. Der Beweis dieser Behauptung findet sich in dem nachstehenden ständischen Antrage vom 18. Oktober 1825: „Nach Erwägung der Umstände, daß das Nationaltheater

---

*) Landtagsverhandlung vom Jahre 1826.

zur Erhaltung und Vervollkommnung der Landessprache, sowie auch zur Bildung der Sitten ein sicheres Mittel ist, ohne Unterstützung aber bei den dermaligen schweren Zeitumständen gewiß eingehen muß, faßten die versammelten Stände einstimmig den Beschluß: Seine Majestät um die allergnädigste Bewilligung in tiefster Ehrfurcht anzuflehen, damit dem Kaminski, Unternehmer der polnischen Schaubühne in Lemberg, welcher durch langjährige mühevolle Unterhaltung dieses Theaters sich um die Bewohner Galiziens sehr verdient gemacht, seit mehreren Jahren aber unverschuldet großen Verlust erlitten hat, ad personam zur fernern Unterhaltung des National-theaters, auf fünf nacheinanderfolgende Jahre der Beitrag von 2000 Fl. C. M. jährlich aus dem landständischen Domestikalfonde, jedoch mit der Beschränkung ertheilt werden dürfe, daß, wenn Kaminski entweder stirbt, oder aus was immer für einer Ursache die Leitung des polnischen Theaters aufgiebt, die oben ausgesprochene Unterstützung von Seite der Stände alsogleich aufhöre*)."

In gleicher Weise erhielt Adam Wasparowski zur Unterstützung eines landwirthschaftlichen Wochenblattes in polnischer Sprache einen Beitrag von 500 Fl. C. M. Ueberhaupt aber wetteifern einzelne Personen sowohl, wie die galizischen Stände selbst, alles das auf das Bereitwilligste zu unterstützen, was nur immer der Nation zur

---

*) Seither ist diese Unterstützung auf den Betrag von 4000 Fl. C. M. erhöht worden.

Ehre gereichen kann. So wurde durch die reiche Schenkung des Grafen Ossolinski, die unter dem Namen des gräflich Ossolinski'schen Nationalinstitutes aufrecht erhaltene Anstalt begründet, — ein Unternehmen, das nicht allein die Gräfin Worzell durch die bedeutende Schenkung mit dem im Tarnopoler Kreise liegenden Gute Rakowiec auf das Großmüthigste unterstützte (so wie dasselbe durch Herrn von Kopystynski und andere Vaterlandsfreunde namhafte Geld= und Werthgeschenke erhielt), sondern dem auch die Herren Stände Galiziens aus eigenen Mitteln die für den geringen ständischen Domestikalfond namhafte Gabe von 15,000 Fl. C. M. zufügten.

Dieselbe Sorgfalt, dieselbe Umsicht spricht sich in den angestrengten Bemühungen aus, jene Normen aufrecht zu erhalten, welche die von weiland Kaiser Joseph II. den Ständen Galiziens unterm 27. Jan. 1782 ertheilte und unter weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. unterm 13. April 1817 modifizirte ständische Verfassung als Staatsgrundgesetz Galiziens ins Leben rief. Dem zu Folge unterbreiteten die Stände Galiziens auf dem Landtage 1821 der königlichen Genehmigung den Antrag, „daß diejenigen ständischen Glieder, welche ihre Güter veräußert haben, daher keine Grundbesitzer mehr sind, auch die Sitz= und Stimmfähigkeit auf den Landtagen verlieren sollen."

Das Motiv zu diesem Beschlusse lag in der nicht unbegründeten Ansicht, daß Derjenige, der sich nicht im faktischen Besitze eines landtäflichen Gutes befinde, an den Verhandlungen der Landtage einen weit gleichgiltigeren

Antheil nehme, als Jener, der zu den Lasten des Landes durch seinen Besitz beizutragen genöthigt wird. In ähnlicher Weise erklärten sich die Stände auf demselben Landtage mit fast einhelliger Abstimmung gegen den ihnen von Seite des Landtagspräsidenten vorgelegten Antrag, „daß der Landtag in Galizien nur alle drei Jahre ein Mal abgehalten werde.“ „Die besondere Achtung,“ sprachen dieselben, „von welcher sie für das ihnen von Sr. Majestät verliehene Privilegium durchdrungen sind, erlaube ihnen durchaus nicht, für die Abänderung oder Aufhebung desselben zu stimmen, sie wünschen vielmehr dieses theure Denkmal ihren Nachfolgern unangetastet zu überliefern.“

Aber auch gegen die Zumuthung, neue Lasten zu übernehmen, erklärten sich dieselben, indem sie die Gründung einer Veterinär-Anstalt auf Kosten des Domestikalfonds mit der festen Aeußerung ablehnten, daß das Land in den dermaligen Zeitverhältnissen außer Stande sei, neue Lasten zu übernehmen, und man deshalb die Hoffnung hege, daß das in Frage begriffene Institut auf Kosten des Cameralfonds gegründet werden würde; ja die Stände erlaubten sich selbst auf dem Landtage des Jahres 1821 die ungeheuer hohe Steuerbemessung Galiziens und den schon damals verfallenen Zustand der Finanzverhältnisse Oesterreichs zu einer unumwundenen offenen Besprechung mit den Worten zu bringen: „Der Zustand der Finanzen muß Jedem, der seinem Vaterlande zugethan ist, nahe gehen. Unsere Anhänglichkeit an Euere Majestät flößt

uns demnach den Muth ein, offenherzig zu sagen, daß, wenn die Länder durch inneres Erschöpfen in Verfall gerathen, mit denselben auch die Finanzen zu Grunde gehen müssen. Die Reichthümer nehmen in den Händen der Privatpersonen ungemein zu, erzeugen neue, und gewähren in außerordentlichen Fällen, welche auch der weiseste Regent oft nicht ablehnen kann, für den öffentlichen Staatsschatz eine unerschöpfliche Quelle; allein, welche Hilfe läßt sich von dem Volke erwarten, welches bei dem größten Eifer keinen Beitrag zu leisten im Stande ist? Die Geheimnisse der Finanzangelegenheiten sind uns zu unbekannt, als daß wir von denselben mit Bestimmtheit sprechen sollten; wir bemerken nur nach dem, was Jeder leicht einsehen kann, daß im Grunde des bestehenden Systems die Staatsgläubiger durch den erhöhten Werth der öffentlichen Obligationen ihr Vermögen verdoppelt haben, die Masse der Schulden ist demnach mehr als noch einmal so groß geworden. Dieser Gewinn sollte billiger dem Staatsschatze, als den Besitzern der Obligationen zufließen, welche dieselben um sehr unbedeutende Preise erkauften. Da der Zustand der Finanzen uns in zweifacher Hinsicht angeht, theils weil derselbe ein Gegenstand der rastlosen Sorgfalt Euerer Majestät ist, theils weil diese Last einigermaßen auch auf uns selbst fällt, so wagten wir diese Bemerkung zu machen, deren Wichtigkeit Euere Majestät in Allerhöchst Ihrer Weisheit zu beurtheilen geruhen. — Die Weisheit Euerer Majestät hat übrigens ihr wachsames und sorgfältiges Auge bereits dahin gerichtet, daß der Zustand

der Finanzen lediglich durch die Sparsamkeit verbessert werden kann; denn die Verarmung der Provinzen, welche die späte Nachkommenschaft trifft, ist einer der größten Unglücksfälle, und befriedigt doch nicht den Bedarf der Finanzen. Zur Einführung des neuen Catasters sind neuerdings sehr kostspielige Vermessungen anbefohlen worden, diese Operation, deren Erfolg unsicher ist, denn dieselbe hat bis jetzt in keinem Lande, weder der Regierung, noch den Contribuenten entsprochen — sollte auf glücklichere Zeiten der Monarchie verlegt werden. Die auf diesem Wege in Ersparung gebrachten Geldsummen können zur Unterstützung der Finanzen oder zur Quelle einer Linderung für den gedrückten Feldbau dienen. Wir wagen nicht diesen Gegenstand weiter auseinanderzusetzen, aber dem Gefühle unserer Herzen folgend, sind wir überzeugt, daß Euerer Majestät Niemand besser rathen kann, als die Allerhöchstihrem Scepter unterworfenen Völker, theils wegen der wahren Anhänglichkeit an die geheiligte Person Euerer Majestät, theils aus der besondern Rücksicht, weil die öffentlichen, dem gütevollsten Herzen Eurer Majestät so empfindlichen Lasten die Rathgeber selbst treffen. — Obschon mithin die Gründe, welche wir Euerer Majestät in Absicht auf die Herabsetzung der Steuern zu unterlegen wagten, ganz grundhaltig und billig zu sein scheinen, so bauen wir dennoch nicht so sehr auf dieselben, als vielmehr auf die Gerechtigkeit und Güte Euerer Majestät."

Ist schon hieraus der Beweis hergestellt, daß Oesterreich der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte seiner

verschiedenen Provinzen in keinerlei Weise hindernd entgegentrete, so unterliegt es eben so wenig einem Zweifel, daß es offenen, freimüthigen Vorstellungen zum Besten des Landes den Zugang zu den Stufen des allerh. Thrones in keiner Hinsicht versage. —

Demungeachtet ist die falsche Meinung verbreitet, daß die Regierung derlei Vorstellungen nur höchst ungnädig vernehme, und Jene mit dem politischen Bannfluche bedrohe, die es wagen würden, für das Wohl der Nation irgend das Wort zu führen. Diese Meinung aber ist nur von Jenen verbreitet worden, denen die Gnade des Monarchen als das Höchste gilt, und die, um sich selbst zu nützen, das Glück und Wohl ihres Vaterlandes und die Anhänglichkeit des Volkes an den Monarchen nur im Munde führen.

Leider fand jene Meinung auch in Böhmen Eingang, und seit Jahren mit den Gedanken und Begriffen des Volkes aufs Innigste verschmolzen, ließ sie dieses nicht zu seinem Selbstbewußtsein, nicht zur ungetrübten Erkenntniß seiner moralischen Kraft erwachen.

Jahrzehende, Jahrhunderte waren seit der Schlacht am weißen Berge verflossen, der Zustand Böhmens war immer trauriger geworden. Das Volk, in seinen untersten Klassen in die tiefste Apathie versunken, empfand selbst den Druck nicht mehr, den jahrelange Kriege zur Gewohnheit gemacht. Dergleichen Unthätigkeit zum Raube, lebte der Mittelstand sein schleichendes Dasein fort, durch Nichts aufgeregt, durch Nichts aus einer Thatlosigkeit gerissen,

die wie ein grauser Fluch bleiern auf seinen Schultern lastete. Der Adel aber, er, dem die Vertretung des Volkes in der edelsten Weise anvertraut, er sonnte sich in den Strahlen des Hofes. Ihm galt das Vaterland nichts, die Liebe zu demselben schien in ihm erloschen, er würde es für einen Streifen Band an Frankreich, an Deutschland, Rußland, ja sei es an wen immer verkauft haben, galt ihm doch der Herrscher Nichts, sein eigenes Selbst Alles.

Endlich aber lächelte die Sonne eines längern Friedens. Galliens sieggewohnter Hahnenruf verstummte; mit reichem Blut gedüngt grünten die von Rosseshufen zertretenen Saaten wieder, nur die Menschheit harrte noch, wie in einem tiefen Traume schlummernd, des vollen selbstbewußten Augenblickes ihres Erwachens. An diesem aber arbeitete der Geist der Zeit, und was das Schwert mit seines Stahles Allgewalt zerschnitten und gelähmt, die Palme des Friedens belebte es wieder, um aus dem dunklen Bereiche einer trüben Wirklichkeit uns in das schöne Reich der Idee des Glaubens, Liebens und Hoffens einzuführen.

In Frankreich spottete man des Zigeunerlandes, in Deutschland, das nur schwarze und gelbe Schlagbäume und waldbegrenzte Bergregionen von diesem trennten, in Deutschland kannte man Böhmen kaum dem Namen nach, in der Wirklichkeit gar nicht, und doch bildete diese Provinz einen integrirenden Bestandtheil des deutschen Reiches.

Graf Kolowrat, ein edler hochherziger Mann, der bis zu dem Jahre 1827 das Oberstburggrafenthum dieser Provinz bekleidet hatte, er war viel zu frühzeitig zu seinem noch gegenwärtigen hohen Posten, dem Ministerium des Innern, nach Wien abberufen worden, als daß er für das von den Drangsalen des letzten französischen Krieges so hart mitgenommene Land irgend Etwas zu thun im Stande gewesen wäre. Er schied; Graf Chotek trat an seine Stelle, und fortan entwickelte sich Böhmen immer mehr und mehr.

„Landstraßen sind Civilisationslinien, welche das Land durchziehen," sagt Graf Giech. „So lange diese nicht nach den Bedürfnissen des Landes gezogen sind, mangelt eine der Grundbedingungen einer geordneten Landesverwaltung. Dem Menschen ist es nicht gegeben, die Dauer seines Daseins zu verlängern, nur die Möglichkeit Zeit zu gewinnen. Der Verkehr aber ist der Vermittler des geistigen und materiellen Lebens der Menschen: somit wird die Bezeichnung von Straßen als Civilisationslinien gerechtfertigt erscheinen. Darum erkennen wir denn auch in den noch sichtbaren Spuren der Römerstraßen die sprechenden Beweise römischer Civilisation; wir vermissen in den mangelnden Straßen die Zeichen einer wahren und durchgreifenden Civilisation in den frühern Perioden unserer Geschichte, und wir betrachten die Anlegung von Straßen in dem jetzigen Griechenland, so wie in Algier, als erste Bestrebungen zur Wiederbelebung einer untergegangenen Civilisation.

„Wenn Straßen Civilisationsmittel sind, die Förderung der Civilisation aber Aufgabe von dem ist, was man Verwaltung nennt, so geben Straßen einen recht in die Sinne fallenden Maßstab für die Beurtheilung der Verwaltung, und es kann wohl nicht leicht Etwas gedacht werden, an dem der Segen, welchen eine gute Landesverwaltung zu verbreiten vermag, so deutlich und handgreiflich wahrzunehmen wäre, als wenn man eine früher hinsichtlich der Communikationsmittel vernachlässigte Gegend unerwartet von einer neuen schön gebauten Straße durchzogen sieht. Sie verleiht der ganzen Landschaft eine andere Physiognomie; sie erscheint als das neugeschaffene Land, welches bestimmt ist, Interessen zu verknüpfen, die sich bisher fremd waren, und neue Interessen zu begründen; sie greift durch ihren Dienst für den Verkehr in die Lebensverhältnisse der Bewohner, nach den verschiedenen Bedürfnissen, Lagen, Zeitereignissen, welche dieselben mit sich bringen, tief ein; ihr Anblick bewegt die Gemüthsseite des aufmerksamen Beobachters, so wie sie geistig mannigfach anregt; sie ist eine wohlthätige Erscheinung für die Gegenwart und eröffnet einen heitern Blick in die Zukunft.

„Darum ist es wohl eine besondere Freude für die Organe der Verwaltung, solche Civilisationslinien ins Leben zu rufen, so wie sich die Pflege der bestehenden angelegen sein zu lassen, und keine andere Leistung läßt sie die Früchte ihrer Arbeit so bald und so augenscheinlich erkennen, als die der Förderung des Straßenbaues zugewendete Fürsorge. Und da dieser Geschäftszweig in einem

besonders nahen und innigen Zusammenhange steht mit der Aufgabe der »Verwaltung« überhaupt, so sieht man wohl auch alle diejenigen, welche diese Aufgabe richtig erfaßt haben, den Straßenbau mit Liebe pflegen. Auch mag es keineswegs als ein gewagter Schluß erscheinen, wenn uns derjenige Verwaltungsbeamte keine besondere Erwartung von seiner Administrationsgabe einflößt, in dessen Bezirk wir die Fürsorge für die Communikationsmittel vernachlässigt finden. Pflege der Verkehrsmittel gehört zu den ersten und nothwendigsten Elementen der Verwaltung. Sie macht für sich allein gewiß noch keine gute Verwaltung; aber sie bildet mit der Sorge für öffentliche Sicherheit ihre Grundlage, und auf dieser Grundlage erheben sich die weiteren Anstalten und Einrichtungen, welche zusammen den vollendeten Bau der Administration ausmachen. Lange Zeit hatte man sich in den meisten deutschen Ländern begnügt, die Hauptlinien eines Straßenbausystems zu ziehen, und erst später begann man und arbeitet zum Theil noch daran, diesen Hauptästen auch Zweige beizufügen, die Hauptlinien mit Nebenlinien zu versehen. Das sind die sogenannten Vicinalstraßen, die unter den verschiedenartigsten Benennungen und Einrichtungen den Zweck haben, das Straßenbausystem eines Staates zu vollenden. Ein Land ohne Vicinalwege ist ein Baum, der nur Aeste, nicht aber auch Zweige hat; es gewährt das Bild eines nur theilweise entwickelten Lebens. Sind aber Straßen Culturlinien, und soll die Civilisation im ganzen Lande verbreitet sein, so werden

dieselben gewiß nicht fehlen dürfen, und in dem Grade weniger, als sich ein Land einer allgemein verbreiteten Cultur erfreut."

Auch Graf Chotek begriff die Wichtigkeit seiner Sendung; darum galt sein Hauptaugenmerk dem Straßenbaue Böhmens. Durch ihn mußte der immer hellere Lichtschein einer zeitgemäßen Cultur im Lande verbreitet werden, und so ward keine Mühe gespart, theils auf Staats-, theils auf herrschaftliche oder Gemeindekosten, oder endlich durch freiwillige Beiträge das Land mit einer Menge von Kunststraßen und Landwegen zu durchschneiden, die ihr segensreiches Wirken immer mehr und mehr zu entfalten begannen.

Von der Hand einer gütigen Mutter Natur mit einer großen Menge von Heilquellen gesegnet, wandte sich des Grafen nächste Aufmerksamkeit ihnen zu. Von Tag zu Tag verschönerten sich die Badeorte Böhmens, von Tag zu Tag strömten neue Gäste nach Böhmen, theils um an den verschiedenen Gesundbrunnen sich neu zu verjüngen, theils um die durch die schönsten Straßen fahrbar gewordene Provinz näher in Augenschein zu nehmen.

Böhmen gewann eine immer größere Wichtigkeit, die trüben Nebelschleier irriger Meinungen, die sich im Auslande über dieses Land verbreitet hatten, sanken. Man räumte dem früher unbekannten oder vielmehr verkannten Staate den ihm gebührenden Platz im Raume der neuesten europäischen Staatengeschichte ein. Immer mehr trat Böhmen aus seinem Dunkel hervor, und so wie man es

einst geachtet, weil es seinen Glauben mit kräftiger Hand bis zum letzten Athemzuge vertheidigt, so begann dieselbe Achtung sich auch jetzt neu zu entfalten, nachdem sie dieses Land durch seine Jahrhundert lange Unthätigkeit fast verloren hatte. Daß sich durch den vermehrten Zufluß von Reisenden aus allen Gegenden der Welt Böhmens Wohlstand und der Gewerbsfleiß seiner Einwohner in gleicher Weise vermehren mußte, — wer würde hieran zweifeln wollen? Weit höher aber ist es zu schätzen, daß sich eben hierdurch, wie Freiherr von Kotz in einer Rede des Gewerbsvereins darstellt, der befruchtende Same einer zeitgemäßen Aufklärung im Lande verbreitete.

* * *

Wir übergehen die gesteigerte Thätigkeit, zu der sich Böhmens Gewerbsfleiß in letzter Zeit erhob, wir übergehen die vielen Spuren eines zunehmenden Wohlstandes, die dem einst verkannten Lande den äußern Anstrich einer behaglichen Wohnlichkeit und den Zauber eines zufriedenen, ungetrübten Daseins verleihen, das aber können wir nicht übergehen, daß Graf Chotek durch so manche herrliche Denkmäler, deren Riesenbau noch in die spätesten Zeiten hinüberragen wird, zuerst den alten ungebeugten Stolz des böhmischen Blutes wieder erweckte und dadurch den ersten Funken zu dem allmäligen Wiedererwachen der böhmischen Nationalität legte. Und wirklich scheint Böhmen aus seinem mehr denn 200jährigen Schlummer erwacht. Nicht das Volk, dessen geistiger und sittlicher Zustand noch immer auf einer viel zu niedrigen Stufe

steht, um sich so bald erheben zu können, nicht der Adel, der mit geringer Ausnahme nur sich selbst lebt und darüber der Bedürfnisse des Landes und seiner eigenen Bestimmung vergessen hat, — nein, ein üppig emporkeimendes, rüstiges Bürgerthum erhob sich, und mit seinen kräftigen Armen immer weiter das öffentliche Leben und Treiben umschlingend, ließ es den Adel nur zu bald gewahr werden, welch ein mächtiger Feind sich hinter seinem Rücken, ohne daß er es geahnet, zu einer fast unbezwingbaren Größe herangebildet; das aber ist der Fluch der bösen That, daß sie fortwährend Böses muß gebären. Höchst wahr sind in solcher Beziehung die Worte eines Artikels der Allgemeinen Zeitung vom Jahre 1843:

„Was unsere Zeit beherrscht, die wahre Großmacht der Staaten, vornehmlich Deutschland und Frankreich, ist der Mittelstand. Durch Talente, Thätigkeit, Erfindungen hat er unbestreitbar die Herrschaft errungen. Aber wehe uns, wenn im Laufe der Jahrzehende diese Herrschaft in gleichem Maße und in gleicher Weise wie bisher sich verbreitet! Ihr Hebel ist der Handel, die Industrie und der Reichthum. Die gefallene Erbaristokratie ist einer andern gewichen — aber in Wahrheit keiner bessern: dem Geld-Adel. Von diesem Gift des Mammons ist jeder Fortschritt der Civilisation getränkt, und je weiter wir der Vervollkommnung un szu nähern scheinen, desto unwiederbringlicher gehen die höchsten Güter der Menschheit, die alten Tugenden und die alte Kraft dem Untergange zu. Alles löst sich auf in der allgemeinen Sucht unserer Tage,

in der Sucht nach Erwerb. Ja die edelsten Bestrebungen des deutschen Patriotismus, jene Reihe von vaterländischen Entwürfen, die sich an den Zollverein, an deutschen Handel und deutsche Industrie knüpfen, die ganze sonst so tröstliche Agitation führt uns dem Götzen des Tages, der Geldmacht, in die versengenden Arme.

„Dieses Alles bedenkend, sucht der redliche Mann nach dem einzigen Troste, der übrig bleibt, nach der erquickenden Hoffnung, die uns so vielfach gerühmt und als das höchste Zeichen der Zeit gepriesen wird: ich meine die Macht der Intelligenz. Doch ist's gerade dieser Trost, der uns in die tiefste Trostlosigkeit zu versenken geeignet ist. Denn im Gewirr der Prinzipien, im Gewühl der Parteien, in der Fluth der Leidenschaften ist die Wahrheit verloren worden, die Intelligenz, eine käufliche Waare, dem Meistbietenden preisgegeben, der Geist, das niedrige Werkzeug der augenblicklichen Plane — Alles verstrickt in einen gräulichen Knäuel unreiner Leidenschaften, den die Edelsten kaum mehr zu entwirren vermögen, Alles verwickelt in ein Gewebe von Lüge, das auch die Reinsten unbewußt umfängt. Es ist der Fluch der Welt, daß mit den besten Institutionen sich gleichzeitig der Keim zu manchem Bösen entwickelt. Es ist das Gebrechen der Menschheit, daß die edelsten Eigenschaften nicht selten von mancherlei Schwächen weit überwogen werden."

Diese Erfahrung bewährt sich an Böhmen. Mit der zunehmenden Cultur des Landes entwickelte sich natürlicher Weise ein größerer Verkehr in einzelnen Geschäfts-

zweigen, der in seinem Verlaufe zu einem gesteigerten Wohlstande gewisser Klassen der Bevölkerung führte. Hieraus bildete sich auf der einen Seite Böhmens Geldaristokratie heran, die, obgleich eben nicht gar zu weit vorgeschritten, doch das Auge des auf seinen alten Glanz eifersüchtigen Adels auf sich zog; auf der andern Seite trug der geistige Verkehr mit so vielen fremden Reisenden zu einer genaueren Kenntniß fremdländischer Sitten und Gebräuche, Gesetze, Verwaltungsmethoden ꝛc. bei. Diese Art der Aufklärung aber, die sich bald weiter und weiter verbreitete, erhellte uns über Alles, was uns früher dunkel geblieben, sie machte Wünsche, Forderungen und Begriffe in uns rege, die stets mehr hervortraten, je mehr die gebildete Klasse an der in dem frühern Abschnitte berührten geistigen Veredlung und Vervollkommnung der Landessprache Antheil nahm. Die politischen Aufregungen der letzten Zeit vollendeten die *geistige Wiedergeburt* Böhmens, so wie die *materielle* durch Grafen Chotek in's Leben gerufen worden war. Der Adel erkannte mit Schrecken, wie er es seither versäumt, an allen Bestrebungen der Zeit auch seinen Theil zu nehmen; er beschloß, den Fehler so schnell zu verbessern, als dies eben angehen wollte, denn geschehen mußte etwas, darüber war man einig, nur über das *wie* konnte man nicht klar werden.

Mit dem Hofe durfte es Niemand verderben, auch wollten Jene, die oft genug von dem hohen Glücke Böhmens geträumt, es nun um ihrer selbst willen nicht eingestehen, daß denn doch Manches anders sein könnte, als

es in der That war. In anderer Beziehung galt es, dem Bürgerthume das so leicht errungene Uebergewicht streitig zu machen und dadurch das frühere Gleichgewicht herzustellen. Helfe was helfen kann, hieß es, und siehe da, die Intelligenz mit all ihren unreinen Leidenschaften trat in's Mittel.

Statt die Wahrheit zu bekennen, daß man durch eigene Schuld sich allmälig eines jeden Rechtes der ursprünglichen Verfassung begeben, statt zu verbessern, was man Jahre hindurch verabsäumt, statt für verjährte Rechte das Wort zu führen, statt alles dessen benutzte man die Schwäche des Einzelnen, um jede Schuld von sich ab, und dem Grafen Chotek zuzuwälzen. — Er allein sollte Alles verbrochen haben. Ihm allein wurden jene rechtswidrigen Vorgänge zugeschrieben, welche seither, dem Staatsgrundgesetze Böhmens entgegen, stattgefunden hatten. Man vergaß, daß das Uebel schon in früherer Zeit begründet worden war, wo Graf Chotek noch lange nicht an der Spitze des Regimentes gestanden. Man vergaß die noch von da herrührende Anomalie in der doppelten Stellung des jeweiligen Landeschefs als Haupt der Civilverwaltung und Repräsentant des Herrschers gegen sein Volk, so wie als Haupt der Stände und Repräsentant der Nation gegen den Beherrscher. Man vergaß, daß eben nur zum Schutze der ständischen Privilegien das Gremium eines eigenen Landesausschusses bestand, und daß es diesem als der vermittelnden Behörde zwischen der Corporation der Stände und der Landesregierung ganz eigentlich obgelegen

hatte, die Rechte der Nation aufrecht zu erhalten; man vergaß, oder schien es absichtlich vergessen zu wollen, daß Alles, was das Interesse des Landes betraf, nur durch die Stimmenmehrheit dieses Landesausschusses zur Ausführung gebracht werden konnte.

Um aber die alten Rechte wieder zu erringen und sich selbst wegen deren Vergebung nicht die härtesten Vorwürfe zuzuziehen, begann man damit, die eigentlichen Absichten zu verbergen und blos für privative Interessen das Wort zu führen. Erst in dem gegenseitigen Kampfe sollten nach und nach alle Mängel und Gebrechen des Landes aufgedeckt werden, gleichsam als wäre man nun erst auf sie aufmerksam geworden. Und so wie es insgeheim beschlossen worden, so ward auch alsobald zur Ausführung geschritten. Die eigenmächtige Vergebung des ständischen Redouten-Regals bildete den ersten Angriffspunkt, dann ging es auf die Gebahrung des Quaibau-Cómité los, und so fort verdoppelten sich die Beschwerden gegen Graf Chotek, so wie die Zerwürfnisse zwischen ihm als Präsidenten der Stände, und diesen selbst zu einer immer klaffenderen Spaltung gediehen.

Während jedoch ein Theil des Adels (die wichtigen Dienste so ganz und gar verkennend, welche dieser Staatsmann dem Lande geleistet) auf die schonungsloseste Weise gegen ihn verfuhr, nahm das gesammte Bürgerthum die Partei desselben, indem es auf jede Weise das Unrecht zu vergüten suchte, mit dem er von Seite seiner eigenen Standesgenossen überhäuft wurde. Die glänzendsten Be-

weise dieser Theilnahme erhielt Graf Chotek bei Gelegenheit der Einweihung der Kettenbrücke.

Nur von wenigen ältern Mitgliedern des Adels bei dieser Festlichkeit empfangen, hatten sich dagegen die Bürger Prags auf das zahlreichste eingefunden, um den hochherzigen Bemühungen des um das Wohl des Landes so sehr verdienten Grafen die sichtbarsten Beweise ihres Dankes zu zollen. Gerade aber dieses erbitterte die Gemüther noch mehr. Während eine kleinere Partei der älteren ständischen Mitglieder so viel wie möglich der drohenden Uebermacht der jüngeren Stimmführer die Spitze bot, während derselben Zeit schaarte sich die größere Partei der jüngeren Stände-Mitglieder um den als das eigentliche Hauptorgan der nunmehrigen Opposition auftretenden Grafen D... Von der reichen Erfahrung seines gelehrten Schwiegervaters, Grafen B... unterstützt, begann dieser sofort den eigentlichen Angriffsplan zu entwerfen und die allmälige Gewinnung sämmtlicher Mitglieder für denselben vorbereitungsweise in's Werk zu setzen. —

Wie weit der Zwiespalt der Stände mit dem gegenwärtigen Oberstburggrafen in neuester Zeit gediehen sei, darüber liefern die bei Philipp Reclam jun. erschienenen Ansichten eines österreichischen Staatsbürgers unter dem Titel: „Oesterreich und seine Staatsmänner (1. Band),“ so wie die bei demselben Verleger erschienene Revue österreichischer Zustände (1. Band), die besten Aufschlüsse. Die gewichtigste Uebersicht derselben aber bietet die, wenn wir nicht irren, in dem gleichen Verlage zu Tage geförderte

Broschüre: „Böhmens Provinzialzustände auf dem Schachbrete der Oeffentlichkeit.“ Letztere ist eben so treffend als wahr geschrieben, wenn wir uns auch keineswegs mit dem hin und wieder gereizten Tone derselben einverstanden erklären können. Je kälter und ruhiger die Wahrheit das Gebiet der öffentlichen Meinung betritt, desto achtungswerther muß uns ihr Verfechter erscheinen. Wir können daher die gereizte Stimmung des Verfassers nur dem Umstande zuschreiben, daß bei dem heftigen Angriff, der auf dessen Schriften von Seite eines incompetenten Gegners erfolgte, demselben kein anderes Mittel sich zu vertheidigen übrig blieb, als diesen mit Hieb und Stich zu desarmiren.

Sind aber schon die in jener Flugschrift mitgetheilten Ansichten über Böhmens neueste Zustände betrübend genug, so dürfte um so weniger das Ende einer Erbitterung abzusehen sein, die in ihrem weitern Verlaufe sich fast krebsartig in das Herzblut des Landes eingräbt. Welche Mittel dagegen am wirksamsten wären — wir behalten sie uns in dem Artikel über Böhmens Zukunft zu einer nähern Erörterung bevor. Indem wir hier nur bemerken, daß ein Theil der allgemeinen Landesbeschwerden vielleicht schon auf dem am 16. August dieses Jahres stattfindenden Landtage seine Besprechung finden dürfte, können wir zugleich nicht umhin, die vorzüglicheren der dabei zum Vortrage gelangenden Gegenstände hier in Erwähnung zu bringen:

Der Bericht des ständischen Landesausschusses in Be-

treff der, seit dem Jahre 1812 rückständigen und für die Folge zu fassenden Landtagsschlüsse.

Der Landesausschuß eröffnet die über das allerunterthänigste Einschreiten der hochlöblichen Herren Stände wegen Wahl dreier Mitglieder zur Durchgehung des Domestikalfonds herabgelangte Allerhöchste Entschließung.

Der Bericht des Landesausschusses in Angelegenheit des Quaibaues beziehungsweise des Monuments für weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I.

Der Landesausschuß erstattet Bericht über die Nothwendigkeit eines Grundsteuerzuschlages zu Handen des Domestikalfonds.

Der ständische Landesausschuß legt gutachtlich vor das von dem, wegen Erweiterung des ständisch-technischen Institutes, niedergesetzten ständischen Comité verfaßte Operat.

Der Bericht des ständischen Landesausschusses über den Stand des Krönungswerkes.

Der ständische Landesausschuß erstattet die Anzeige von der herabgelangten Allerhöchsten Entschließung hinsichtlich der Bildung eines Fonds zur Dotation der Aebtissin des Hradschiner Damenstiftes, dann von der Allerhöchsten Ernennung Ihrer kaiserl. Hoheit, der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria, als Aebtissin des theresianischen Damenstiftes.

Die Anzeige des ständischen Landesausschusses von der herabgelangten Allerhöchsten Entschließung hinsichtlich des Beitrages zur Unterhaltung der ständischen Zöglinge in der Wiener-Neustädter Militärpflanzschule.

Die Anzeige des ständischen Landesausschusses von der Allerhöchsten Genehmigung der Wahl des Herrn Albert Grafen von Nostitz zum Beisitzer des Herrenstandes bei dem permanenten Landesausschusse, dann des von den hochlöblichen Herren Ständen für den Herrn Johann Freiherrn von Henniger beantragten Ruhegehaltes.

Der ständische Landesausschuß erstattet die Anzeige von dem Danke des königl. preußischen Hofbaurathes Stüler für den ihm zuerkannten Preis von 300 Dukaten.

Welches das End-Resultat dieser Berathungen sein werde*), ist augenblicklich nicht abzusehen; gewiß ist es dagegen, daß die unzufriedene Stimmung des Adels eine solche Höhe erreicht hat, daß sie jedenfalls nur ein freiwilliger oder gezwungener Rücktritt des Grafen Chotek von seiner bisher bekleideten hohen Würde zu beseitigen fähig sein dürfte. Ob aber auch, selbst wenn dieser erfolgt, die Ruhe ganz hergestellt sein wird, wer vermag auf diese Frage genügende Antwort zu geben, wenn er die weiten Räume der Vergangenheit durchwandelt, und die Geschichte Böhmens von Unruhen und Zwistigkeiten durchkreuzt findet, die ihr Entstehen stets nur dem Adel zu verdanken hatten? Wir wollen hoffen und wünschen, daß die Zeit, welche so Manches ausgeglichen, daß sie, die Böhmen aus seinem mehr denn 200jährigen Schlafe geweckt, dem Lande eben so zu seinem gänzlichen Selbstbe-

---

*) Wir behalten die Veröffentlichung derselben einer eigenen späterhin erscheinenden Flugschrift vor.

wußtsein, wie zu einer erhebenden Zukunft verhelfen werde, dazu aber ist es erforderlich, daß der Adel die schroffen Schranken fallen lasse, die sich zwischen ihm und dem Bürgerthume aufgethürmt, daß Beide nach einem Ziele hinarbeiten, d. i. nach jenem: ihren einzigen höchsten Stolz in der gesetzmäßigen Größe Böhmens, in dem reinen Glücke des ganzen Volkes zu finden. „Keine Trennung der verschiedenen Stände" heißt es in unserer Zeit. Einheit ist die Losung, denn nur Einheit führt zum Völkerglücke.

III. Die Frage der materiellen Interessen.

„Regieret mehr nach innen als nach außen, und wohlfeiler, um Gottes Willen, wohlfeiler!" sagt der Verfasser »der deutschen Worte eines Oesterreichers.« „Wollet nicht ernten, wo ihr nicht gesäet habt. Wenn ihr für euch das Recht in Anspruch nehmt, überall, wo Etwas ist, Etwas zu nehmen, so anerkennt auch die Pflicht, dorthin, wo Nichts oder zu wenig ist, Etwas zu geben. Regelt euer Besteuerungswesen, welches, eben weil ihr es verhältnißmäßig nennt, im schreiendsten Mißverhältniß zu den Kräften des Volkes steht. Aendert es nach dem Grundsatz: von Wenigem wenig genommen, thut weher als von Vielem viel. Lasset das Christenthum in seiner praktischen Bedeutung zur Wahrheit werden."

Es liegt eine gewichtige Fülle in diesen Worten, eine Wahrheit, welche von Niemandem verkannt werden kann,

der Böhmens gegenwärtigen Bestand und die Verwaltung dieser Provinz von Seite Oesterreichs, wie von Seite der eigenen Landesbehörden näher betrachtet.

Kann schon die tiefe Spaltung zwischen dem Adel und Bürgerthum nicht hinweggeleugnet werden, so kann es noch weniger jene unter den verschiedenen Rangordnungen des Adels selbst, so wie unter den einzelnen Abstufungen des Bürgerstandes. Jeder will mehr als der Andere sein; Einer dünkt sich über den Andern erhaben; nach Reichthum aber strebt Alles, denn in diesem glaubt man das Heil der Welt zu finden. Daraus folgt, daß der jedem Menschen angeborne Stolz sich nur mit Widerwillen an den Gedanken gewöhnt, es Andern nicht gleich thun zu können und sich deshalb von ihnen gemieden oder gar verachtet zu sehen.

Der äußere Prunk muß ersetzen, was am innern Kerne der Wohlhabenheit fehlt. Man macht es Andern äußerlich nach, während man innerlich darbt, und doch ungeachtet der großen Opfer, die sich Mancher dadurch auferlegt, reicht der größte Abbruch im innern Haushalte nicht hin, den Deckmantel des äußern Prunkes in stetem Glanze zu erhalten. Schulden auf Schulden werden kontrahirt, immer weiter breitet der Wucher seine gierigen Krallen aus. Während Einzelne sich zu Tausenden bereichern, wird das Loos der Allgemeinheit immer drückender, die Fugen der innern Zerrüttung immer klaffender, bis ein plötzlicher Schlag das Gebäude des Außenscheines über den Haufen wirft und kahle geborstene Wände,

fleischlose, hungernde Gerippe, mit Verzweiflung, Noth und Elend ringend, uns anstarren.

Außen Wohlstand, innen Noth;
Außen Leben, innen Tod!

Das ist der Zustand der Gegenwart.

Oesterreich regiert doppelt. Durch seine zahlreiche Bureaukratie, durch seine stehende Heeresmacht.

Wo der Geist fehlt, da wird die Staatsmaschine zu einer von Händen getriebenen Mahlmühle. In viele Theile zersplittert, erlahmt nach und nach jede Menschenkraft an eben dieser Zersplitterung, weil die meisten Menschen eben nur das thun, was sie thun müssen oder wofür sie bezahlt werden, nicht aber, weil eine höhere Influenz ihnen sagt: „was ihr thut, ihr habt es euch gethan."

Gar mancher Civilbeamte Oesterreichs geht von dem Grundsatze aus: Ich bin vom Staate bezahlt, darum diene ich ihm, und diene ihm in dem Maßstabe als er mich bezahlt. Statt in der Idee des Staatsdienstes die Erfüllung einer Staatsbürgerpflicht durch die Verwendung der individuellen Kräfte für das Wohl des Ganzen zu suchen, sieht man in der Erfüllung seiner Pflichten nur die Ausübung einer lästigen Bürde, deren man sich so schnell und so gut als möglich zu entledigen sucht.

Je mehr solche Beamte mit dem Volke in Berührung kommen, desto barscher wird ihr Benehmen. Dieses muß entgelten, wenn irgend eine Gelegenheit dasselbe zu einer nähern Berührung mit irgend einem Beamten führt. Deshalb findet man in Oesterreich, beziehungsweise in

Böhmen, besonders bei jenen Behörden brutale Beamte, die mit dem Volke in unmittelbarer Beziehung stehen, als jene beim Cameral=, Kassen=, Polizei=Wesen 2c. Hier richtet sich die Behandlung des Einzelnen nach dem Rocke, den er trägt, oder nach dem Gelde, das er in der Tasche hat. Sonst schützt kein Stand, kein Rang, keine Bildung vor Willkür. Ein Mittel nur gibt es, allen Plackereien auszuweichen: dies ist ein warmer Händedruck, wobei in den Händen des Gegners Gold= oder Silberspuren zurückbleiben. Geld, und nur Geld ist der Hebel, um den sich Alles dreht. Einige Beispiele zum thatsächlichen Beweise.

Man sucht ein Amt, sechzig Competenten haben sich gemeldet, darunter eine Menge mit den vorzüglichsten Eigenschaften, und doch ist eben nur eine einzige Stelle zu vergeben, die mithin eben auch nur Einer erhalten kann. Da kommt zu einem der Bewerber ein fremder Mann, Zubringer, Privatgeschäftler oder so etwas dergleichen. Nach einem längern vorsichtigen Ausholen wirft er beiläufig die Bemerkung hin: die Stelle, um die man sich bewerbe, wäre wohl zu erhalten, allein man müsse den Betrag des jährlichen Gehaltes an dem und dem Orte deponiren, damit derselbe nach erfolgter Dekretszustellung erhoben werden könne. Der Wink wird verstanden, das Geld an dem bezeichneten Orte hinterlegt. Ehe vierzehn Tage vergehen, ist die erledigt gewesene Stelle nach Wunsche besetzt. Wer das Geld erhoben, wie es verwendet worden, welche Wege der Fremde eingeschlagen, um dem

Bewerber zu dem erledigten Amte zu verhelfen, wir kennen sie nicht, wir wollen sie nicht kennen, aber daß derlei Schliche unter hundert Fällen neunzig Mal vorkommen, ist Thatsache. —

Ein Haus ist baufällig, eine Commission soll das Nähere untersuchen, wenige Stunden vorher trifft von irgend einer Seite ein Billet des Inhalts ein, daß, wenn dieser oder jener Betrag an Diesen oder Jenen erlegt würde, Alles beim Alten belassen werden solle. Man sieht einen kostspieligen Bau vor sich und denkt: besser Hunderte als Tausende. Der Betrag wird abgesendet, die Commission kommt, allein das Haus wird von ihr als im besten Bauzustande befindlich bezeichnet. Der angedrohte Bau ist beseitigt, während ein anderer Hausherr gerade gegenüber sein in weit besserem Bauzustande befindliches Haus neu aufbauen muß, weil er gewisse krumme Wege nicht einzuschlagen verstand.

Ein Dritter erhält ein Privilegium zur Betreibung irgend eines freien Gewerbes gegen einen jährlichen Taxerlag. Zufällig befindet sich im nämlichen Orte ein zweiter Privilegiums=Inhaber desselben Gewerbes, der durch den Ersten um so mehr beeinträchtigt zu werden fürchtet, als dieser seine Erzeugnisse wohlfeiler gibt. Dieser sucht seine Freunde. Wie er sie gewinnt — wer weiß es? Genug, dem Privilegiumsbewerber wird an vier, fünf Orten die Ausübung seines Privilegiums unter dem Vorwande der Feuersgefährlichkeit untersagt. Er zieht aus einer Jurisdiction in die andere, ohne sein Gewerbe aus=

üben zu können; ja endlich droht man ihm sogar, sein Privilegium troß der gezahlten Taxen wegzunehmen, aus dem einzigen Grunde, weil er es nicht ausübt, d. h. nicht ausüben darf. Ihm erübriget am Ende kein anderes Mittel, als sich ebenfalls Freunde zu suchen, um die gewichtige Freundschaft seines Gegners durch eine noch gewichtigere zu ersetzen. —

So aber geht es fort und fort: wer nur irgend leben, oder irgend etwas zum Leben erreichen will, muß zahlen; wer es erreicht hat, muß wieder zahlen.

Wollen bemittelte Eltern ihre Kinder durch die untern Pfarr- oder Normalschulen bringen, müssen sie zahlen, oder dieselben wenigstens in die sogenannte Privatstunde senden, deren Ertrag ein Hauptemolument der Lehrer bildet. In den höhern Klassen entfällt dies zwar, doch gilt auch hier der Grundsatz, die Professoren von Zeit zu Zeit mit irgend einer Aufmerksamkeit zu bedenken. —

Für die Kinder armer, unbemittelter, adelicher oder unadelicher Eltern bestehen besondere Stiftungen (Stipendien), die ganz eigentlich nur zu einer bessern Erziehung der unbemittelten Jugend bestimmt sind. Theils durch die Großmuth des Monarchen, theils durch die wohlthätige Gesinnung einzelner reicher Privaten in's Leben gerufen, sind viele derselben, wie z. B. die gräflich Milesimo'sche, die gräflich Strackai'sche 2c. sehr reich dotirt, allein wer erhält dieselben? — Kaiserliche Stiftungsplätze werden blos Jenen zu Theil, die sich einer außerordentlichen Protektion zu erfreuen haben; bei den Uebrigen gilt

mehr oder weniger die Norm, daß man den Stiftungsbetrag des ersten Jahres in den Händen des Stiftungs-Präsentators oder seines allenfallsigen Bevollmächtigten zurücklasse, und gern würden sich hierzu manche Eltern verstehen, wäre nicht auch hier noch eine besondere Protektion nothwendig. So kommt es denn, daß die der Armuth gewidmeten Stiftungen von den Kindern reicher Guts- und Herrschaftsbesitzer, hoher Staatsbeamten, Generale ꝛc. genossen werden, indeß der Arme mit der Anwartschaft auf einen erledigten Platz so lange vertröstet wird, bis er das normalmäßige Alter überschritten hat, und hierdurch nach den bestehenden Vorschriften von dem Genusse jeder Stiftung ausgeschlossen wird.

Dies sind nur einzelne Fälle, wird man sagen; im Ganzen ist es nicht so arg; wir aber behaupten der Welt in's Angesicht, daß die Fälle dieser Einzelnheit schon so häufig geworden sind, daß sie das System der Allgemeinheit in jeder Beziehung erreichen. Alles dies sind jedoch solche Angelegenheiten, die, so schmerzlich sie auch die mittleren und oberen Stände berühren, doch keineswegs dem niedern Volke nahe treten. Betrachten wir aber die Lage desselben, und insbesondere jene Verhältnisse, welche die nothwendigsten täglichen Nahrungsbedürfnisse betreffen, so schaudert man vor jener Sorglosigkeit zurück, welcher die allgemeine Nothdurft des Volkes ausgesetzt ist. Hier gilt es im strengsten Sinne des Wortes: zu nehmen und wieder zu nehmen, ohne zu geben.

Daß ein Grünzeugweib auf öffentlichem Markte sitzen

darf, dafür zahlt sie Sitzgeld. Dafür, daß ihr ein guter Platz angewiesen wird, dafür drückt sie dem Marktaufsichtsbeamten Etwas in die Hände. Dafür aber, daß ihr guter Platz nicht von einer Andern überzahlt werde, dafür liefert sie alle Tage eine kleine Beisteuer in die Küche des Beamten.*)

Alle Monate erscheint in der Hauptstadt Prag eine eigene Satzung für Bäcker, Fleischhauer und Müller, zu welchen Preisen und zu welchem Gewichte sie ihre Produkte herzugeben haben. Wer aber ein gutes Fleisch begehrt, muß die Taxe überzahlen. Der Bäcker hält sich oft genug an gar kein Gewicht, denn er weiß es, daß sich Niemand die Mühe nimmt, jedes erkaufte Laib Brod besonders abzuwiegen. So schrieb z. B. die Taxe des Monats August 1843 bei jedem Groschenlaib ein Gewicht von einem Pfund und einigen Lothen vor, wollte man jedoch jedes Groschenlaib besonders wiegen, so findet sich ein Abgang von mindestens sechs bis acht Loth vor. Glaubt man, die Staatsverwaltung billige dieses Treiben

---

*) Verfasser dieses ging einstmals auf den Markt, um das Leben und Treiben desselben in der Nähe zu beaugenscheinigen, da schritt ein Mann, von einem Weibe mit einem Tragkorbe begleitet, langsam an den Reihen der Grünzeughändler auf und nieder; hier wandelte eine Gurke, dort etwas Karfiol, an einem andern Orte Kraut und Rüben in den Tragkorb, bis das Weib, unter der Last desselben fast erliegend, mit keuchendem Athem nach der Wohnung des Marktbeamten eilte, und hier die Natural-Sporteln in das Speisegewölbe seiner Gattin ablieferte.

und die absichtliche Bevortheilung der Unterthanen? — Man irrt. Auf jedem Marktplatze ist eine eigene Polizeiwache mit einem eigenen Marktrevisor zur Beaufsichtigung aufgestellt, denen die Pflicht obliegt, jede erkaufte Waare auf Verlangen des Käufers amtlich abzuwiegen. Allein ist Zufall oder Zauberei dabei im Spiele, die amtlichen Gewichte stimmen mit jenen nicht überein, die man selbst im Hause hat.

Bei Körner- und Getreide-Märkten ist es verboten, vor dem Ausstecken der Marktfahne Etwas zu verkaufen. Die Fahne wird aufgesteckt, man will kaufen, und das Beste ist — verkauft. Die Verkäufer haben sich auf dem Amte einzufinden, damit nach den verschiedenen Verkaufspreisen ein durchschnittlicher Marktpreis angegeben werden könne. Statt dem Verkäufer gehen jedoch die Erkäufer dahin, und die von ihnen immer höher gestellten Erkaufspreise liefern wie natürlich auch einen höhern Marktpreis.

Der Fehler aller dieser und hundert anderer Gebrechen liegt nicht an dem Mangel der Ueberwachung, wenn wir anders wahr sein wollen, sondern an der lauen Art und Weise, wie diese trotz ihrer Vielseitigkeit stattfindet.

Einst gab es eine einfache Verwaltung und ein Gesetz, welches über Getreidewucherer rc. die Strafe des dreimaligen Eintauchens unter's Wasser verhängte. Jetzt gibt es eine Menge von Gesetzen und eine noch größere Menge von Beamten, allein Einer steht dem Andern im Wege, Einer verläßt sich auf den Andern, Einer ist schlechter als

der Andere bezahlt; Alle aber schwimmen über dem Wasser des Elends, während dieses dem armen Volke bis an die Kehle geht, und es auf Mittel sinnen macht, sich selbst zu helfen.

Fragt man nach Belegen, wir wollen sie liefern. Nicht allein darin, daß der Bauer von jeden im Schweiße seines Angesichtes erworbenen hundert Gulden nach Abzug aller kaiserlichen und herrschaftlichen Gaben kaum zwanzig Gulden zu seinem dürftigen Lebensunterhalte erübrigt; nicht allein darin, daß er die schönsten Tage der Woche der Frohne seines Gutsherrn widmen und dessen Feldfrüchte in der schöneren Zeit einführen muß, indessen die seinen im Regen zu Grunde gehen; nicht allein darin, daß sämmtliche herrschaftliche Beamte mit geringer Ausnahme ihre Untergebenen auf die härteste Weise plagen, damit nur die gestrenge Obrigkeit nicht in die Gefahr gerathe, aus Mangel an Geld ein Wettrennen unterlassen zu müssen oder ein englisches Roß weniger kaufen zu dürfen: — die traurigen, nur zu traurigen Belege für das, was wir so eben gesagt, finden wir ganz besonders:

1) in der Hungersnoth im böhmischen Erzgebirge;

2) in dem Straßenarbeiter-Aufstande bei Russin.

Es sei uns gestattet, ersteren Fall einer besonderen Besprechung zu unterziehen.

* * *

Was die Hungersnoth im böhmischen Erzgebirge betrifft, so gibt ein in Prag auf Kosten der Herren Borrosch und André, mit kaiserlich-österreichischer

Censur erschienenes Schriftchen, in dem Vorworte des Verfassers, das wir hier theilweise anführen, eine allgemeinere Uebersicht dieses Nothstandes. Dasselbe sagt:

„Es sind fast zwei Jahrzehende vorübergegangen, seitdem dem Verfasser das Schicksal der Gebirgs-Bewohner Böhmens zu reichen Betrachtungen Gelegenheit gab. Namentlich ist es die hier in Rede stehende Gegend, wo er oft in Ruhestunden die Jugend seiner nächsten Umgegend um sich versammelt fand, und Kinder von 5—7 Jahren Gewerbe herstellen sah, die man kaum in diesem Alter den höheren Ständen zutrauen sollte. Bei seinen Wanderungen in diesen Gebirgen sah er Haus für Haus an jedem kleinen Fenster vier bis fünf Menschen um den Spitzenklöppelstock versammelt, äußerst emsig, von Tagesanbruch bis in die finstere Nacht arbeiten; hatte mithin vielfach Gelegenheit, Bewohner zu beklagen, die durch frühere reiche Erwerbsquellen angezogen wurden, im hohen, kalten Gebirge, fast an der Grenze der Schneeregion ihre Wohnungen aufzuschlagen, und nachdem jene versiegten, zu einer Arbeit übergehen mußten, die, jetzt gleichfalls im Sinken begriffen, das Kind täglich 2—3, den Erwachsenen 4—5 Xr. C.M. im Schweiße seines Angesichtes mühselig verdienen läßt.

„Das bischen Grasland zunächst den Wohnungen muß der Mensch im Herbst mit Dünger belegen, will er nicht, daß der harte Frost im Winter die Grasnarbe zerstört. Das bischen Brennmaterial findet er nicht in seiner nächsten Umgebung auf dem unbedingten Waldboden,

sondern er muß es aus der viel tiefern Gegend auf das Hochland tragen. Nicht Holz, sondern meist nur Strauch- und Wurzelwerk, nebst Torf, dient ihm durch acht Monate des Jahres zur kargen Erwärmung seiner Hütte. Dieser traurige Zustand, durch die heurige Mißernte der Erdäpfel und ihre Fäulniß bis auf das Höchste gesteigert, gab Veranlassung, daß die hierortige achtbare Buchhandlung der Herren Borrosch und André nachstehenden „Hilferuf" durch die Prager Zeitung (v. 24. Januar d. J. Nr. 14) ergehen ließ:

„Hilferuf für die durch Hungersnoth heimgesuchten Bewohner der erzgebirgischen Ortschaften: Abertam, Päringen, Erben, Gottesgab, Grund, Hirschenstand, Neuhammer, Neuhaus, Platten, Seifen, Sauersak, Schwadebach, Silberbach.

„Mehr als je wird in diesem Winter, wo die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse selbst für Bemittelte sich fühlbar macht, der so oft bewährte rege Wohlthätigkeitssinn der Hauptstadt Böhmens in Anspruch genommen, und außerordentliche Spenden sind erforderlich, um nur die zahlreichen Armen in Prag selbst vor dem größten Mangel zu schützen. Aber während diese in ihrer Nähe großmüthige Helfer finden, und sich unmittelbar an sie wenden können, während durch Vertheilung von Rumfordsuppe, Wolldecken und Holz dem äußersten Elend gesteuert wird — schmachten im rauhen Erzgebirge — wo auch der milde Winter des Flachlandes mit sibirischer Strenge auftritt — Tausende nicht blos in harten Ent-

behrungen, sondern im nagenden Hunger! Der Hunger mit all seinen Leiden hauset jetzt in jenen unglücklichen Orten, die, abgeschnitten von jeder wohlhabenden Bevölkerung, zugleich aller Erwerbsmittel entbehren. Denn ihre Bewohner, auch in sogenannten guten Jahren kaum im Stande, durch die mühselige, rastlos vom frühesten Morgen bis in die späte Nacht fortgesetzte Arbeit des Spitzenklöppelns ihr Dasein kümmerlich zu fristen, sehen jetzt auch die letzte Nahrungsquelle versiegt, dazu die sonst rettende Kartoffel-Ernte gänzlich mißrathen! Nicht die Saat gab diesmal der im Schweiße bebaute Boden, und dies Wenige mit der Fäulniß behaftet zurück!!!" —

Glaubt man, daß dieser, wir wiederholen es noch ein Mal, mit kaiserlich österreichischer Censur erschienene Hilferuf uns neu und unerwartet gekommen wäre? — nein! vielmehr war es längst bekannt, daß es so und nicht anders kommen müsse. Seit Jahren war dies vorauszusehen, seit Jahren sprach man von dem stündlich zunehmenden Nothstande des Erzgebirges, und doch rührte sich keine Hand, dem Uebel abzuhelfen. Die in Rede stehenden Ortschaften gehören großen Theils dem k. k. Montan-Aerar. Sie entstanden in einer Zeit, wo der Bergbau, namentlich auf edle Metalle, sein Feld aufschlug und eine reiche Ausbeute lieferte. Das Betriebskapital warf hohe Procente ab, die Arbeiter fanden guten Lohn. Später versiegte der allzuwenig kunstmäßig betriebene Bergbau. Die Erze hatten weniger Gehalt, wurden mit weit größeren Kosten gewonnen, und die Gruben- wie Kohlhölzer

wurden immer seltener und theuerer, da die Waldungen ihrer gänzlichen Auflösung immer mehr und mehr zugeführt worden sind. Die Produktion des Bergbaues lohnte endlich nicht mehr die Arbeit; sie wurde dennoch der Menschen wegen erst dann aufgegeben oder beschränkt, als der Schaden, welcher daraus hervorging, allzu grell in's Auge fiel.

Die Bevölkerung war inzwischen ungemein gestiegen, und hatte sich bis fast an die Region des Schnees angesiedelt. Da nun der Bergbau keinen lohnenden Erwerb mehr gab, so bildete sich in dieser Gegend die Spitzenklöppelei dergestalt aus, daß die Erzeugnisse, welche hier fabricirt wurden, einen Ruf bis in die entferntesten Gegenden Europa's erlangten. Allein obgleich diese Gegend in diesem Industriezweige die Meisterschaft erlangt hatte, so trat dennoch auch dieser Erwerbszweig, nämlich die Erzeugung von Spitzen und Schleiern, später in den Hintergrund, da Produktion und Consumtion in Mißverhältniß kamen. Man nahm nun zur Tüllstickerei seine Zuflucht; diese wie jene ernährt aber nur sehr karg den Menschen, um so mehr, da der Zwischenhändler dabei den größten Gewinn bezieht. Das hier ausgebrochene Elend ist mithin kein zeitweiliges, sondern ein aus den ungünstigen Ortsverhältnissen hervorgegangenes. Die früheren Erwerbsmittel sind versiegt, während die Bevölkerung mächtig gestiegen ist.

Wenn man aus dem fruchtbaren Falkenauer Thale, wo noch der Hopfenbau reiche Ernte bietet, nach Bleistadt, Heinrichsgrün, Graslitz, Silberbach, Fribus, Hirschenstand,

Platten, Gottesgab ꝛc. sich wendet, so steigt man unabläßig aufwärts, und sieht, so weit die starkgruppirte Gegend es erlaubt, Wohnung an Wohnung, daher fast ein Ort den andern erreicht. Ueberall, wohin man sich wendet, ist in dieser ganz unbedingten Waldregion Alles mit Menschen überfüllt, die höchsten Höhen, die schroffsten Bergwände sind von Menschen besetzt. Aus dem kleinsten Fenster staunen eine Menge Gesichter den Fremden an.

Die ganze Vegetation zeigt die harte Wintergegend, das Pflanzenreich ist arm und dürftig an jenen Orten, wo der Mensch acht Monate strengen Winter und fast nur vier Monate wenig Wärme hat. Nur die Eberesche (Vogelbeerbaum) und tiefer die Vogelkirsche sind die einzig fruchttragenden Bäume auf dem sogenannten Graslande zunächst den Wohnungen. In Fribus gibt es Menschen, die noch keinen Sperling gesehen haben. In der etwas trockenen Sommerszeit findet man das Milchvieh auf einzelnen Waldsteppen zwischen abgedörrten Schwarz- und Preiselsbeersträuchen vor Hunger blökend herumlaufen, welches im Stalle kein Futter findet, da das bischen Grasland nur nothdürftiges Futter für den Winter liefert.

Da die Waldungen zerstört sind, so geben sie nicht das nöthige Material für Ofen und Herd; überdies ist darum auch das Holz sehr theuer, daher die Bewohner vieler Ortschaften in den tiefern Gegenden den Torf aufsuchen und unter hartem Schweiße auf ihr Bergland tragen, um sich in einer fast achtmonatlichen Zeit gegen strenge Kälte zu schützen.

Die Stuben der Bewohner sind oft von 2—3 Familien besetzt, wovon jeder ihr Theil zugewiesen ist.

In den höheren Gegenden muß das Grasland, wie im Vorwort bereits erwähnt, im Herbst mit Dünger belegt werden, widrigens der strenge Winter die Grasnarbe vernichtet. In den tieferen Gegenden wird hier und dort etwas Mischling gebaut (ein Gemisch von Hafer und Sommerkorn).

Der Erdapfel ist das einzige Labsal, der in allen Tages- und Jahreszeiten fast ausschließend zur Nahrung dient. Seine Cultur wird mit höchstem Fleiße betrieben, ja, es möchte sich fragen, ob irgend auf unserem Erdenrunde dieser Frucht größere Cultur zu Theil wird.

Holz und Erdäpfel sind es also, welch Beides die Bevölkerung des Erzgebirges zu ihrem Unterhalte bedarf und dessen Mangel es einem Nothstande preisgeben muß, der Jedem unglaublich erscheint, welcher die Sagen von Oesterreichs innerem Völkerglück nur immer einiger Aufmerksamkeit gewürdigt.

Was mag wohl die Hauptschuld an einem Mangel tragen, der am meisten das Staatseigenthum betrifft? — Auch hierüber gibt uns der Verfasser jenes Werkchens in den nachstehenden Worten Aufschluß:

„Der Oberamtmann, der Direktor, Verwalter, Hüttenbeamte, wie das Bergamt, sie sämmtlich wünschen viel abzuführen, und da ihnen der Nachhalt der Forsten sehr fern liegt, so wird dem Forstbeamten oder Forstamte jedes freie Wirken sorgfältig untersagt und begreiflich gemacht,

daß nur der politische Beamte oder auch der anderweitige Bestellte für die Forstrente verantwortlich sei. Da der Forstbeamte jede seiner, wie immer namhaften Eingaben, beim politischen Amtsvorsteher einbringen muß, und von diesem Alles mit einem Vidi oder Coram me versehen wird, ehe er es abgehen läßt, so liegt es offen am Tage, daß eine solche Stellung den Forstmann ganz in die Hände jenes Beamten überliefert, der nur Einnahmen, aber keine Auslagen wünschen kann."

So kurz auch die Grundursachen jener gräßlichen Noth hier besprochen erscheinen, so zeigen sie doch die Art der Amtswirksamkeit in einer grellen Beleuchtung. So viel als möglich abzuführen, die herrschaftlichen wie die Staatsrenten zu einem immer höheren Ertrag zu bringen, dies ist das Hauptziel. Nur die Gegenwart vor Augen habend, vergißt man der Zukunft.

Dem hungernden Volke blieb nur der Ausweg offen, im Wege einer allgemeinen Auswanderung sich einer erlaubten Nothwehr zu bedienen. Da man von dem armen Volke nichts mehr zu erwarten hatte, so würde diese gewiß ertheilt worden sein; seine grenzenlose Armuth aber hinderte die Verwirklichung dieses Vorhabens, selbst wenn es bis zu einem solchen gekommen wäre. Somit sah sich die Bevölkerung jener Gegenden hilf- und rettungslos dem quälendsten Hunger und den durch diesen herbeigeführten ansteckenden Krankheiten preisgegeben; das Elend wurde von Tag zu Tag größer, die Noth immer dringender, da erst kam sie einzelnen Privaten zu Gehör, und laut

schlugen diese Alarm, um die in unbewußter Gleichgiltigkeit dem durch ihre eigene Sorglosigkeit herbeigeführten Uebelstande unthätig zusehenden Verwaltungsorgane zu einem thätigeren Einschreiten zu nöthigen. Hier wäre es nun an der Zeit gewesen, jenem Landstriche von Seite der niedern Verwaltungsorgane ohne alles Aufsehen, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, auf das Thatkräftigste zu Hilfe zu kommen. Statt dessen begnügte man sich, das Mitleid der Menschheit in Anspruch zu nehmen und ihr die Augen über einen Zustand zu öffnen, der jedenfalls die sorgloseste Handhabung der allgemeinen Volkswohlfahrt zur Schau trägt.

Alles erschrak, daß der unerhörte Fall einer furchtbaren Hungersnoth sich unter den Augen einer Regierung entwickeln konnte, an deren väterlichen Absichten das Volk wenigstens nie gezweifelt, und doch war das Mißjahr nicht allgemein, nicht überall gleich drückend gewesen.

Was wird es erst werden, wenn das Hereinbrechen einer ähnlichen Hungersnoth das ganze Land betreffen sollte? Welche Mittel sind vorhanden, einem solchen Uebel im Voraus zu begegnen? Welcher Maßregeln hat man sich von Seite der Regierung bei einer ähnlichen Veranlassung zu versehen? — Diese Fragen sind es, die sich wechselseitig im Munde des Volkes kreuzen, ohne einer erhebenden Antwort entgegensehen zu können. Was das Volk, der väterlichen Fürsorge der Regierung unbedingt vertrauend, früher nie gethan, jetzt berechnet es jeden Riß, jeden Spalt, jede Kluft, um zu fühlen, daß die Rettung

aus einer ähnlichen, das ganze Land betreffenden Lage höchst schwierig, wo nicht unmöglich sein würde. Dieses plötzliche Erwachen der untern Stände führte natürlich auch zu einem noch tieferen Eingehen in die eigentlichen Verhältnisse Böhmens und die Art der bisherigen Verwaltung, so wie zu einer genauern Betrachtung der bedeutenden Steuerlasten dieses Landes und der Handhabung der Gesetze, welche öfter selbst von Seite Jener gänzlich vernachlässigt werden, denen die Landesverfassung und die Gnade des Monarchen die eigentliche Ueberwachung der allgemeinen Volkswohlfahrt anvertraut hat.

Die freie Presse des Auslandes trug endlich das Ihrige bei, den Samen der Aufklärung unter den höheren und Mittelständen zu verbreiten. Was man früher nie gewagt haben würde, jetzt erlaubt man sich es. Das plötzlich zur Einsicht gekommene Volk wagt über die Angelegenheiten des Landes ein freieres Wort öffentlich auszusprechen, obgleich anfangs nur schüchtern und leise. Zu sehr an den Druck früherer Zeiten gewöhnt, glaubte man sich jedes plötzlich entschlüpften Wortes wegen von lauernden Spähern aufgefangen und zur Verantwortung gezogen zu sehen. Erstaunt über die eigene Keckheit und die ungeahndete Hintannahme derselben von Seite der einst mehr denn die Hölle gefürchteten Polizei, blickten manche Bierhausredner stolzer als früher um sich her, ihren Muth selbstgefällig belächelnd. Bald fand dies Beispiel seine Nachfolger auf offener Straße, die Zunge der öffentlichen Meinung fühlte sich von den einstigen eisernen Banden

befreit, in allen Tönen und Mundarten eilte sie sich weiter zu verbreiten, und so bildete sich in ihr jene Hyder der allgemeinen raisonirenden Volksstimmung heran, die keine Gewalt mehr zum Schweigen bringen kann. So mußten endlich auch die obersten Verwaltungsorgane auf den Zustand der Provinz aufmerksam werden, dessen Symptome in den höhern Regionen der Staatsverwaltung noch vor wenigen Monden kaum geahnet werden könnten. Wohl fühlte die Wiener Regierung, daß jetzt Manches gethan werden müsse, um das Uebel so viel als möglich zu mindern; und man kann es ihr nicht nachsagen, daß sie Nichts gethan habe oder bei dem drohenden Sturme gleichgiltig geblieben wäre. Die Anweisung bedeutender Summen zum Baue neuer Straßen bethätigten vielmehr ihre Absicht, der dringenden Noth im Wege öffentlicher Staatsarbeiten zu begegnen, um dadurch nicht allein die allgemeine Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand hinzulenken, sondern auch die in jenem Theile Böhmens angehäufte Bevölkerung für die Zeit der daselbst ausgebrochenen epidemischen Krankheiten vom eigentlichen Herde derselben entfernt zu halten und somit die Wuth des ansteckenden Elementes zu brechen.

Die wohlthätige Absicht dieser und mancher andern Maßregel lag augenscheinlich am Tage, leider aber wurde dieselbe durch die eigene Landesverwaltung und die ihr unterstehenden Organe wesentlich beeinträchtigt. Hiervon liefert der Aufstand der Straßenbauarbeiter bei Ruf-

sin*) einen auffallenden Beweis, er zeigt deutlich, wie sehr man sich beeilt habe, die wahrhaft kaiserliche Entschließung einer eigenen willkürlichen Deutung und Modifizirung zu unterziehen, und wie man überhaupt nicht den Willen des Monarchen und der obersten Behörden verkennen dürfe, sondern vielmehr die Haupturſachen der Uebel nur in den unteren Organen aufzusuchen habe. —

Die Verurtheilung des wegen Verletzung der Amtsgewalt in Untersuchung gewesenen Polizei-Oberkommissärs S... und so manche andere Sagen von öffentlichen, obgleich unbestraft gebliebenen Gewaltthätigkeiten, sie bewährten nur zu sehr, daß die öffentliche Meinung sich in ihren gehäuften Beschuldigungen nicht geirrt habe, und so wandte sich denn auch die gährende Stimmung des Landes (besonders der untern Volksklasse der Hauptstadt und der Grenzbevölkerung) gegen die verschiedenen Behörden der Landesverwaltung, vorzüglich gegen das Polizei-, Markt- und Cameralgefäll-Personale.

* * *

Wir bemerken Mißstimmung in den verschiedenen Abstufungen des hohen Adels, der die Macht seiner frühern Alleinherrschaft theils (und zwar am meisten) durch die Uebermacht des Geldes, theils (obgleich im geringen Grade) durch das Streben der Regierung beeinträchtigt sieht, die einst nur dem höchsten Adel allein vorbehaltenen Ehren-

*) Siehe II. Band: „Oesterreichs innere Provinzial-Politik in Böhmen", wo dieser Gegenstand ausführlicher besprochen wird.

stufen aller Civil- und Militärstellen nunmehr auch mit intelligenten Männern der untern Stände zu besetzen.

Was den Bürgerstand anlangt, so sieht sich die handeltreibende Klasse in ihrem freien Verkehre nicht allein durch das Zusammentreffen unvorhergesehener Zeitkonjunkturen, sondern mehr noch durch die nicht zu verkennende Absicht der Regierung verletzt, den Ertrag der Zölle und sonstigen Handels- und Verkehrs-Abgaben so viel als möglich zu erhöhen, um hiedurch den von Jahr zu Jahr sich herausstellenden Ausfall der Finanzen zu decken, ohne sonst auf das Wohl ihrer Unterthanen eine Rücksicht zu nehmen.

Die gewerbtreibende Klasse fühlt sich in anderer Weise durch die Freigebung vieler einzelner Gewerbe und die von Stunde zu Stunde zunehmende Ertheilung von Gewerbs- und Gewerbe-Fabriksbefugnissen in ihrem seitherigen Einkommen geschmälert.

Der Bauer, der die ganze Last des Staates mit gewiß mehr als zwei Drittheilen auf seinen Schultern trägt, er ist kaum im Stande, sein Leben nothdürftig mit Erdäpfeln und Brod zu fristen, wenn er nicht Rückständen preisgegeben sein will, deren Hereinbringung von Seite der diesfallsigen Unterbehörden mit der martervollsten Strenge betrieben wird.

Der Beamtenstand ist eben so wenig zufrieden, ungeachtet seine Stellung im organischen Zusammenhange des Staates als die gesichertste erscheint.

Von dem Bestreben einer allgemeinen Sparsamkeit ausgehend, glaubte die Regierung die angehäuften Massen der

Staatsarbeit auf eine ganz kostenlose Weise dadurch sichten zu können, daß sie das System der unentgeltlichen Praxis bei den verschiedenen Behörden des Landes ins Leben rief. Dies führte jedoch ein immer regelloseres Zuströmen der oft noch ganz unausgebildeten Schuljugend in den Staatsdienst herbei, da nach den festgestellten Grundsätzen nicht sowohl die Beweise der erforderlichen Geschicklichkeit, als vielmehr die Dauer der Praxis über jede definitive Anstellung entschied. Wenigstens konnte man bei nur einiger Gerechtigkeitsliebe auch dem minder Begabten den Eintritt in den besoldeten Staatsdienst schon aus dem Grunde nicht versagen, weil er seine schönsten Jahre, und noch öfter sein ganzes Vermögen während der Dauer seiner langjährigen unentgeltlichen Verwendung zugesetzt hatte. Daß jedoch auf diese Weise die Staatsarbeit nicht vermindert, vielmehr zu noch größeren Massen angehäuft wurde, davon liefern die in neuester Zeit so häufig stattfindenden Regulirungen einzelner Behörden*) den sichtbarsten Beweis, weil der besoldete Beamte sich auf den unbesoldeten Praktikanten verläßt, so wie dieser umgekehrt auf Jenen. „Ich habe mich genug geplagt, ehe ich es so weit gebracht," denkt der Erstere; „möge sich Jener plagen, der dafür bezahlt wird," spricht der Letztere, und so legen Beide die Hände in den Schoos, um am Ende nur

---

*) Siehe ausführlicher II. Band: „Das Papier-Regiment und seine Behebung."

gerade das zu thun, was man thun muß, um während der vorgeschriebenen sechs, oft selbst acht bis zehnstündigen Amtszeit nicht aus Ueberfluß von langer Weile einzuschlafen. Dem aus dem unaufhörlichen Andrange zur unentgeltlichen Praxis hervorgehenden Uebelstande glaubte die Regierung am wirksamsten dadurch zu begegnen, daß sie neue Stellen schuf und besonders die untern Gehaltsklassen bis zu den Beträgen von zweihundert, zweihundertfunfzig und dreihundert Gulden verringerte. Allein sonderbar: vor noch nicht zehn Jahren kostete die Maaß Bier zehn Kreuzer Wiener Währung, das Pfund Fleisch dreizehn bis vierzehn Kreuzer und so fort. Aber schon damals klagte der untere Beamte über die zunehmende Noth, und doch hatte er vierhundert Gulden im mindesten Gehaltsbezuge, wie soll er jetzt, da alle Bedürfnisse fast um das Doppelte gestiegen sind, mit der obigen weit geringeren Besoldung auskommen? —

Die Folgen dieser Gebahrung sind nur zu natürlich. Das Mißbehagen des von Nahrungssorgen gedrückten Beamten theilt sich seinen Arbeiten mit, diese bleiben liegen. Die Noth wird größer, man ersinnt Unterschleife, Bedrückungen und Gelderpressungen aller Art finden Statt, und so geht die Unzufriedenheit der einzelnen Verwaltungsbeamten mit ihrem eigenen Schicksale mehr oder weniger auch auf jene Klassen der Bevölkerung über, mit denen sie im nähern oder nächsten Verkehre stehen.

Fassen wir alle diese Elemente mit einem raschen Ueberblick enger zusammen, so müssen wir, die Hand aufs

Herz gelegt, frei und offen bekennen: „daß eine durchgreifende und bleibende Verbesserung aller Zustände in so lange unmöglich sein werde, als wir nicht Alle einsehen und bekennen werden, daß wir Alle mehr oder weniger theils für aktive, theils für passive Sünden prügelnswerth sind." Es wäre der größte Wahnsinn unserer Zeit, wenn wir die tiefen Wunden der Gegenwart nur dem conservativen Systeme der österreichischen Regierung allein zuschreiben wollten, obgleich wir, eben so offen gesagt, einen kleinen Theil derselben auch ihr aufbürden müssen. Allein um das bis in das tiefste Fleisch eingefressene Gift unserer eigenen egoistischen Handlungsweise auszuscheiden, und dadurch den fast unheilbar gewordenen Krebsschaden Böhmens radikal zu heilen, gibt es kein anderes Mittel, als einen festen Blick auf alle Verhältnisse dieser Provinz zu werfen und jede Verästung des Uebels genau zu sondiren.

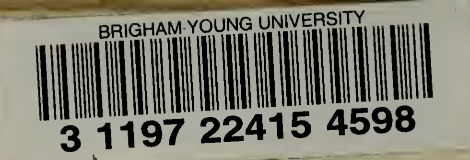
Von dieser Ansicht ausgehend, haben wir in diesem Bande vorerst die Vergangenheit betrachtet, denn aus ihr ist die Gegenwart hervorgegangen. Was wir nur immer zur Aufklärung der bestehenden Verhältnisse zu sagen vermochten, ohne in die beengenden Fesseln eines zu befürchtenden Schriftzwanges eingepreßt zu werden, wir haben es freimüthig gesagt, so wie wir es uns ganz besonders vorbehalten haben, in dem zweiten Bande dieses Werkes Manches noch ausführlicher zu besprechen. Wenn aber doch Vieles hin und wieder vermißt werden dürfte, was einer längeren Besprechung werth gewesen wäre, so mögen Jene, die uns dies zur Last legen, bedenken, daß auch

die Freiheit des Wortes ihre Grenzen hat, daß man Vieles sagen darf, sagen kann, aber nicht sagen will, und dies nicht darum, weil man sich fürchtet, sondern weil es heißt: „wer sich unter die Kleien mengt, den fressen die Sch....." —

An dem, was wir bisher mitgetheilt, thaten wir übrigens genug, den gegenwärtigen traurigen Bestand Böhmens in seiner vollen Nacktheit zu entfalten. Man glaube aber ja nicht, als wollten wir nur, um vielleicht einer muthwilligen Laune zu genügen, die Blößen unseres Vaterlandes aufdecken, das selbst dieser ungeachtet noch viel zu ehrwürdig ist, als daß es zur Zielscheibe leichtfertiger oder gar aus der Luft gegriffener Beschuldigungen dienen sollte. Unsere Absicht ist es vielmehr, nach der Aufdeckung so mancher Blößen und Mängel auch auf die Mittel zu ihrer radikalen Heilung hinzuweisen, und vor dem Seherblicke jedes wahren Patrioten jene Zukunft zu entschleiern, die Böhmen erreichen muß, wenn es anders erst über das „Woher" und „Wohin" seines Strebens gehörig klar geworden. Die Wege hiezu, in wie weit sie menschliche Voraussicht aus dem Bestande der Vergangenheit und Gegenwart vorherbestimmen kann, möge man aus dem, am Schlusse dieses Werkes im zweiten Bande desselben befindlichen Artikel „Angabe der Mittel, um die Zukunft Böhmens sicher zu stellen" näher ersehen.

Man pflegt übrigens in unsern Zeiten jeder Druckschrift dieses und eines ähnlichen Inhaltes stets nur „Demagogische Absichten" oder „eine schlecht maskirte Stellen=

jägerei" zu unterlegen, als ob, trotz den egoistischen Ansichten so vieler Menschen, der wahre Patriotismus nicht auch das höhere Ziel des innern, lohnenden Selbstbewußtseins vor Augen haben könnte. Sollten wir zu diesen Ausnahmen gehören? — Nein! Warum besser scheinen wollen, als so viele edle Menschen, welche die Wahrheit mit einem Leben voll Elend, Noth und Entbehrung besiegelt, um sie lange nach ihrem Tode desto herrlicher sich entfalten zu lassen. Nein! wir wollen nicht besser sein, als wir es wirklich sind, und so begegnen wir dem allenfallsigen Vorwurfe der „Stellenjägerei" gleich im Voraus mit der offenen Bemerkung, daß es Böhmen unbenommen bleibe, uns für die Wahrheit unserer Ansichten in reeller Weise zu belohnen. Man ernenne uns z. B. zum Rechnungsführer des Prager Waisenhauses bei St. Johannes dem Täufer. Wir werden den vater- und mutterlosen Kindern, auf welchen die ganze Wucht der Verlassenheit liegt, weder ihren Sonntagsbraten, noch ihr Bier entziehen. Wir werden jenen Personen, welche die Beköstigung der Waisen bei den gegenwärtigen drückenden Theurungszeiten zu dem gleichen Preise wie in den Tagen der Wohlfeilheit fortsetzen müssen, die von ihnen etwa angesuchte Entschädigung nicht versagen, ja wir werden sogar aus vollkommener Großmuth den armen Kindern Kotzen anschaffen, damit die blos über die rauhen Strohsäcke gespannten Leilachen nicht zu schnell abgenutzt werden und dadurch das eingeführte Ersparungssystem paralysiren. Bei allem dem aber werden wir leben, anständig und solid,



In demselben Verlage sind erschienen:

Oesterreich und seine Staatsmänner.

Ansichten
eines österreichischen Staatsbürgers
über
Oesterreichs
Fortschritte seit dem Jahre 1840.
Zwei Bände.
Preis à Band 2 Thaler.

Der Fortschritt
und das
conservative Prinzip
in
Oesterreich.
In Bezug auf die Schrift:
„Oesterreichs Zukunft."
Von **Dr. S.**
Preis: 1 Thaler.

Böhmens
Provinzial-Zustände
auf dem
Schachbrete der Oeffentlichkeit.
Vom
Verfasser der Schrift:
„Oesterreich und seine Staatsmänner."
Preis 10 Ngr.

Revue
österreichischer Zustände.
Erster und zweiter Band.
Preis: à Band 1 Thlr.